



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



US 92.5

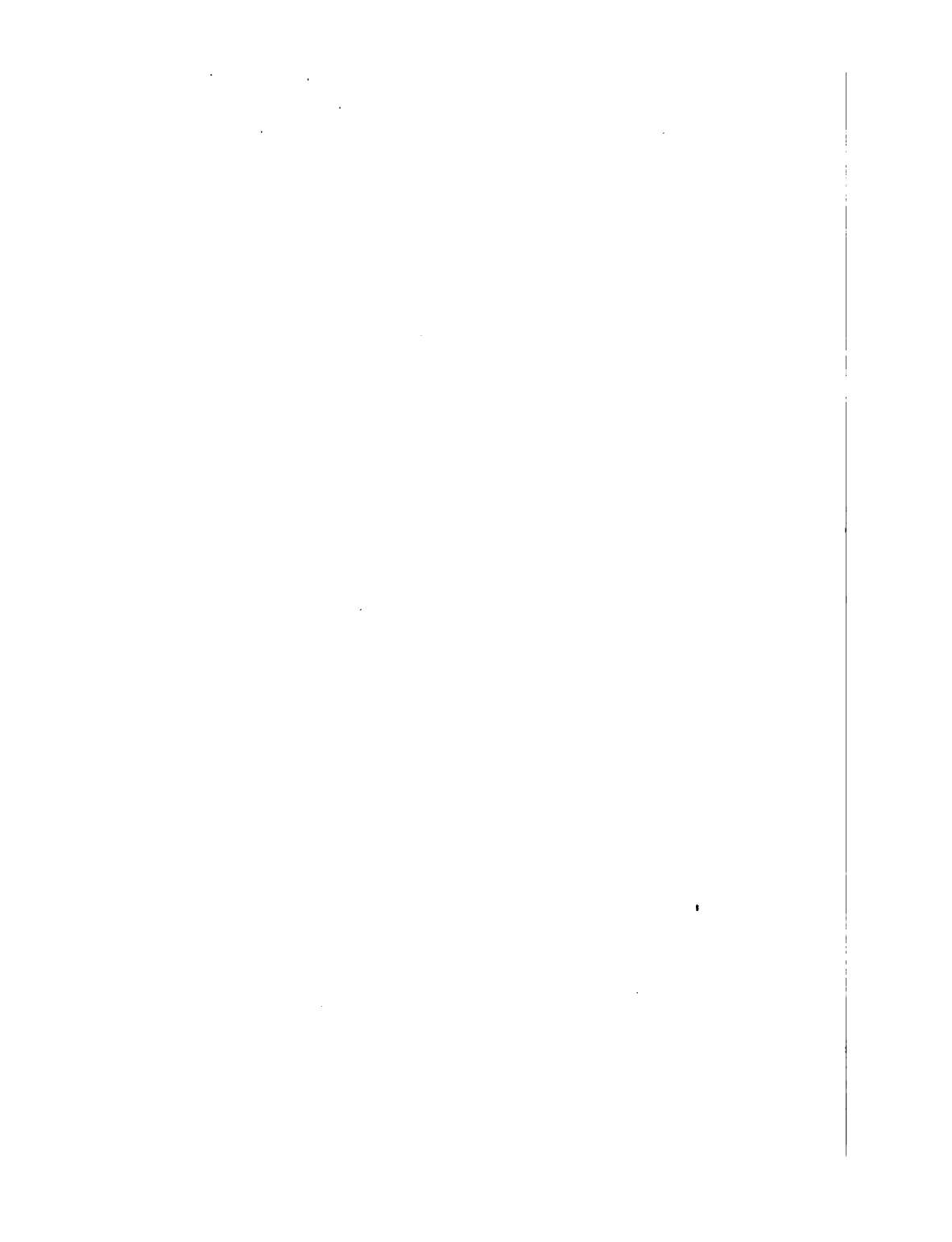
HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT

CLASS OF 1828





ÖSTERREICHISCHES
STAATS-LEXIKON

VON

D^{R.} D. RAUTER.

HANDBUCH

FÜR JEDEN STAATSBÜRGER DER REICHSRATHSLÄNDER.



WIEN, 1885.

VERLAG VON MORITZ PERLES,

I., BAUERNMARKT 11.

Graz 1919

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Alle Rechte vorbehalten.

Druckerei „Leykam“, Graz.

Vorwort.

Das im Jahre 1861 wieder erwachte und seit der Zweitheilung des Reiches im Jahre 1867 kräftig pulsirende constitutionelle Leben der österreichischen Reichshälfte, die Theilnahme des Volkes an der Reichs- und Landesgesetzgebung, die Mitwirkung bei der Verwaltung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, die Thätigkeit als Geschworne, sowie die verständige Ausübung des Wahlrechtes in die höheren Vertretungskörper erfordern einen namhaften Fond politischen Wissens.

Aber auch derjenige, welcher die Erscheinungen unseres staatlichen und socialen Lebens an der Hand der Tagesliteratur nur ideell verfolgt, kann der Kenntniss der wichtigsten Factoren des öffentlichen Lebens nicht entbehren. Diesem Bedürfnisse nach allgemeiner politischer Bildung kommt nun das vorstehende Werk entgegen, indem es das Wissenswertheste aus dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, Straf- und Privatrechte, Schul- und Militärwesen, sowie aus Volkswirtschaft und Statistik bringt. Wegen des realen Verbandes, in welchem die Reichsrathsländer mit Ungarn stehen, musste auch das Wesentliche aus dem ungarischen Staatsrechte Aufnahme finden. Die bevölkerungstatistischen Daten sind fast

durchwegs dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 entnommen. Da es im Wesen einer lexikalischen Arbeit liegt, möglichst concis zu sein, so dürften denjenigen, welche sich über einzelne Themata ausführlich zu informiren wünschen, die Bezeichnung der einschlägigen Gesetze sowie die Literaturangaben willkommen sein.

Möge also dieses Werk dem Cardinalerfordernisse eines selbstständigen politischen Denkens und einer fruchtbaren Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates, nämlich der Verbreitung klarer politischer Begriffe und einer richtigen Kenntniss der staatlichen Einrichtungen und Functionen förderlich sein.

Der Verfasser.

A.

Abgeordnetenhaus, Zweite Kammer des österr. Parlamentes, Unterhaus, vom Volke gewählter Gesetzgebungskörper für den Umfang der österr. Reichshälfte, bestehend aus 353 Abgeordneten. Betreffs des gegenständlichen Umfanges des Wirkungskreises des Abgeordnetenhauses s. Reichsrath. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt für eine Periode von sechs Jahren in vier Wählerclassen, u. z. in den drei ersten in directer und in der vierten in indirecter Weise. Diese vier Wählerclassen sind: *a*) die Grossgrundbesitzer (in Dalmatien die Höchstbesteuerten) mit 85 Mandaten; *b*) die Städte, Märkte und Industrialorte mit 116 Mandaten; *c*) die Handels- und Gewerbekammern mit 21 Mandaten; *d*) die Landgemeinden mit 131 Abgeordnetensitzen. Was die Vertheilung der Abgeordnetensitze innerhalb dieser einzelnen Wählerclassen betrifft, s. Reichsrathswahlordnung. Das Abgeordnetenhaus wählt sich den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die übrigen Functionäre selbst aus seiner Mitte. Zu einem gültigen Beschlusse des Abgeordnetenhauses ist die Anwesenheit von hundert Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. **Änderungen** in den Staatsgrundgesetzen

über die Reichsvertretung, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden. Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B.). Vgl. Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts.

Abgeordneter (Deputirter). Abgeordnete heissen die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, insofern sie aus der Wahl des Volkes hervorgehen. Der Abgeordnete hat nicht nur das Interesse seiner Wählerschaft, sondern das Interesse des gesammten Volkes im Auge zu behalten. Um in seinen Reden und Beschlüssen durch keinerlei Rücksicht gebunden zu sein, gewährt ihm die Reichsverfassung die Immunität (s. d.). Weiters ist eine schwere Strafe darauf gesetzt, wenn Jemand die Versammlung des Reichsrathes oder eines Landtages in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit stört oder auf die Abstimmung durch gefährliche Drohung

einzuwirken sucht (§ 76 St. G.). Obwohl ein Abgeordneter an keine Aufträge und Instructionen der Wähler gebunden ist (§ 16 des St. G. G. vom 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B.) und ihm das Mandat bis zum Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des betreffenden Gesetzgebungskörpers von den Wählern nicht abgenommen werden kann, so ist es doch strenge Pflicht des politischen Anstandes, dass ein Deputirter sein Mandat den Wählern zur Verfügung stellt, sobald er wahrnimmt, dass die Ausübung desselben mit den ausgesprochenen Tendenzen der Mehrheit seiner Wählerschaft in wesentlichen Punkten im Widerspruche steht. Die Reichsraths - Abgeordneten beziehen während der Sitzungsdauer ein Taggeld von zehn Gulden und, wenn sie ausser Wien und dessen Vororten wohnen, eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. 32 kr. für jeden Miriameter Entfernung bei der Hin- und Rückreise. Landtagsabgeordnete erhalten im Grunde besonderer Landtagsbeschlüsse ein Taggeld von 5 fl., und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. 32 kr. für jeden Miriameter Entfernung vom Sitze des Landtages. Das Reichsrathsmandat ist das höchste Amt und die höchste Würde, welche das Volk zu vergeben hat.

Abolition. Niederschlagung einer strafgerichtlichen Untersuchung vor gefälligem Strafurtheile. Das Abolitionsrecht steht nur dem Kaiser zu.

Absolutismus. jene Regierungsform, bei welcher das Staatsoberhaupt (Kaiser, König etc.) schrankenloser Gebieter ist. Der Gegensatz hiervon ist der Constitutionalismus, d. i. jene Regierungsform, bei welcher der Monarch bei den wichtigsten Regierungshandlungen an die Zustimmung der Volksvertretung (Parlament, Reichs-

rath etc.) gebunden ist. Letztere Regierungsform besteht in Oesterreich. Betreffs der Befugnisse des Reichsrathes (s. d.) Im gewöhnlichen Leben gebraucht man den Ausdruck „Absolutismus“ häufig mit der Bedeutung eines Vorwurfes missbräuchlicher Anwendung der Machtvollkommenheit.

Absolutorium. Lossprechung, insbesondere die Genehmigung der Staatsrechnungsabschlüsse (s. d.). Die Ertheilung dieser Genehmigung gehört zu den Befugnissen des Reichsrathes (§ 11, lit. c des St. G. G. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B.).

Absperrung in dunkler Zelle. s. Strafe.

Abtreibung der Leibesfrucht, ein Verbrechen, dessen sich im Allgemeinen Derjenige schuldig macht, der vorsätzlich die vorzeitige Ausstossung eines unreifen Kindes aus dem Mutterleibe bewirkt. Das österr. St. G. unterscheidet zwischen der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht und der einer fremden Leibesfrucht. Der ersteren macht sich schuldig eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird. Ist die Abtreibung in diesem Falle versucht, aber nicht erfolgt, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; ist sie aber zu Stande gebracht worden, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Zur selben Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt (§§ 144—146 St. G.). Der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht macht sich schuldig, wer aus was immer für einer Absicht wider Wissen und

Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken sucht. In diesem Falle ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen wurde, zwischen fünf und zehn Jahren.

Ackerbau (Agricultur), die auf Hervorbringung von Bodenproducten gerichtete wirtschaftliche Thätigkeit. In dem letzten Vierteljahrhundert hat eine Reihe von Umständen zusammengewirkt, dass der Bauernstand, dieses Fundament eines blühenden Agrikulturstaates, einem vollständigen Ruine entgegenzugehen droht. Die Verminderung der Erträglichkeit der Landwirtschaft rührt von der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Steigerung der Produktionskosten durch Erhöhung der Arbeitslöhne, Werkzeugpreise und Steuern etc. und von dem Sinken oder nicht entsprechenden Steigen der Preise der Bodenproducte wegen der durch die Ausbreitung der Eisenbahnen geschaffenen Concurrnz mit billiger produzierenden Ländern. Um der auffallenden wirtschaftlichen Decadenz des Bauernstandes durch staatliche Mittel zu begegnen, liegen uns bisher zwei Programme vor, nämlich dasjenige des Salzburger Bauernvereines aus dem Jahre 1882 und dasjenige der vom 15. bis 18. Juli 1883 in Salzburg stattgehabten Versammlung conservativer Politiker.

Das Programm des Bauernvereines enthält im Wesentlichen folgende Sätze: Der Verein vertritt die volkswirtschaftliche Bauernpartei Salzburgs, unabhängig von den dermaligen politischen Parteien. Er hält vor Allem unverbrüchlich an den Grundsätzen des in Oesterreich staaterhaltenden

Deutschtums fest, fordert und erwartet von den bauerlichen Vertretern des Kronlandes Salzburg, dass sie gleich ihm die Fahne des Deutschtums und deutschen Rechtes hochhalten und sich nie, weder aus Partei- noch anderen Rücksichten abwendig machen lassen, die Stellung der Deutschen in Oesterreich gemeinsam bis zu den äussersten Consequenzen zu schützen und zu verteidigen. Der Salzburger Bauernverein wünscht, dass die christlichen Grundlagen des Staates erhalten bleiben und dass keine gesetzlich anerkannte Religions-Genossenschaft in der Ausübung ihres Cultus gehindert werde. Der Verein vermag in der Wehrgesetz-Novelle nicht die nothwendigen Erleichterungen für die Grundbesitzer zu finden und missbilligt, dass die gegenwärtige Reichsraths-Majorität nicht für die Herabsetzung der Präsenzdienstzeit auf zwei Jahre und nicht gegen die Heranziehung der vierten Altersklasse und gegen die Einberufung der Ersatzreserve im Frieden gestimmt hat. Der Verein hält an den Principien des gegenwärtigen Reichs-Volksschul-Gesetzes fest, fordert die Aufhebung des achten Schuljahres für die ländliche Bevölkerung und die Erweiterung der Rechte der Ortsschulräthe dahin, dass dieselben Kinder armer Eltern nach zurückgelegtem 6 1/2 jährigen Schuljahre aus der Schule entlassen können, wenn sie des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind. Durch Schaffung eines guten Fortbildungs-Unterrichtes wird den Bedürfnissen des Landvolkes am ehesten Rechnung getragen. Der Verein hält daran fest, dass das Aufsichtsrecht des Staates über die Schule im Sinne des gegenwärtig bestehenden Reichs-Volksschulgesetzes unter allen Umständen gewahrt werden muss. Der Verein spricht sich

für Einführung einer progressiven Personal-Einkommensteuer, einer Börsen- und Luxussteuer aus und strebt zum Schutze des Bauernstandes behufs Hintanhaltung der Enteignung in Folge von Hypothekarschulden an: Verwandlung der Grundschulden in Rentenschulden im Wege einer neuen Grundentlastung. Ferner wird verlangt: Abänderung der bestehenden Civilprocess-Ordnung im Sinne einer wohlfeilen und raschen Rechtspflege, Reform des Stempel- und Gebührenwesens, Aufstellung eines Tarifes zur Regelung der Vertretungskosten der Advocaten. Fernere Punkte fordern die strengste Handhabung der Dienstboten-Ordnung, schnelle Abhilfe gegen die Unsicherheit auf dem Lande und das Vagabundenwesen. Der salzburg'sche Bauernverein erklärt sich unter Festhaltung der Bestimmungen eines Heimstättengesetzes für die Freitheilbarkeit von Grund und Boden, wünscht jedoch, dass dem schrankenlosen Gebahren der Anstauer durch gesetzliche Bestimmungen Einhalt geboten werde. Im Weiteren fordert der Verein Beschränkung oder Aufhebung des Hausierhandels, Verstärkung der Controle gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel, strengere Bestrafung hiefür, bedingtes Einspruchsrecht der Gemeinden bei Eheschliessungen, weiters Herstellung eines Zollgebietes zwischen Oesterreich und Deutschland mit Schutzzöllen bei Einfuhr von Vieh, Getreide, Mehl, Fleisch etc., besonders gegen Amerika, Russland und Rumänien, Abschliessung einer Viehseuchen-Convention mit Deutschland, Erwirkung billiger Eisenbahnfrachtsätze für die landwirthschaftliche Production. Der Verein strebt die Vermehrung der

Abgeordneten der Landgemeinden sowohl für die Landtage als auch für den Reichsrath und die Einführung des directen Wahlrechtes an. Die übrigen Punkte verlangen gesetzliche Zwangsmittel, durch welche die sogenannten „Bauernfeiertage“ verboten werden, die Regelung der Servituts- und Weiderechte, sowie die Erleichterung des Streubezuges für den Gebirgsbauer und die strengere Bestrafung des Wuchers und Betrugers, sowie die Einschränkung einer übergrossen Humanität gegenüber den Verbrechern.

Das Agrarprogramm der Conservativen hat folgenden Inhalt: 1. Der Besitz von Grund und Boden legt dem Besitzer sociale Pflichten auf, deren Erfüllung ihm ein Recht auf angemessenen Schutz seitens der Gesellschaft gibt. 2. Mit Rücksicht auf ihren von anderen Eigenthums- und Besitzobjecten gänzlich verschiedenen Charakter erheischen Grund und Boden eine besondere sachgemässe Legislation. Deshalb ist die Erlassung eines eigenen Agrarrechtes nothwendig. 3. Allen die Agrarverhältnisse betreffenden Massnahmen ist der der Natur des Grund und Bodens entsprechende Ertragswerth zu Grunde zu legen. 4. Unter bauerlichem Grundbesitze versteht man: ein vom Inhaber bewohntes und persönlich (ohne Verwendung von Beamten) bewirtschaftetes, zur Betreibung von Ackerbau und Viehzucht bestimmtes, ländliches Anwesen, welches die Basis der stabilen selbstständigen Existenz seines Besitzers bildet. 5. Zur Erhaltung des Bauernstandes ist ein den bauerlichen Verhältnissen entsprechendes und die landesüblichen Gewohnheiten berücksichtigendes Intestaterbrecht zu schaffen. 6. Das Intestaterbrecht allein sichert jedoch noch nicht in genügender Weise die Erhaltung des Bauernstandes. Um ihm

seinen historischen Charakter zu wahren, um ihm die Erfüllung seiner socialen Pflichten zu ermöglichen, insbesondere um ihn vor der Gefahr der Ueberschuldung zu schützen, um den Güterschacher, sowie einerseits die Aufsaugung des Bauernstandes in Latifundienwirthschaft, andererseits die Auflösung desselben in Zwergwirthschaften hintanzuhalten, ist ferner die Schaffung von Erbgütern unerlässlich. 7. Um dem eigennützigen Verkaufe des Erbgutes vorzubeugen und das Erbgut den Familien, wenn irgend möglich, zu erhalten, ist dem nächsten Anverwandten des Besitzers ein Vorkaufsrecht um den Schätzungswerth zu wahren. 8. Zur Herstellung geschlossener untheilbarer Erbgüter empfiehlt sich eine obligatorische gesetzliche Bestimmung für jene Länder, respective Bezirke, deren Verhältnisse die sofortige Bildung solcher Erbgüter gestatten, während dieselben in jenen Ländern, respective Bezirken, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, durch andere Einrichtungen vorbereitet werden müssen. 9. Das Erbgut soll mindestens eine Grösse haben, welche zur Erhaltung der standesgemässen Existenz einer bäuerlichen Familie hinreicht. Das Nähere (speciell die Maximalgrenze des Erbgutes) bestimmt die Landesgesetzgebung. 10. Ein angemessener Fundus instructus soll als Pertinenz des Hofes betrachtet und nicht getrennt von demselben verpfändet oder veräussert werden. 11. Die Belastung eines Gutes soll nicht über die Grenze hinausgehen dürfen, innerhalb welcher eine gedeihliche Bewirthschaftung möglich ist. (Der Bauer wirthschaftet sehr schwer, sobald er vom Reinertrage mehr als die Hälfte als Verzinsung und eventuell Amortisation abgeben muss.) 12. Es ist anzustreben, dass jede Belastung des Erbgutes, sei es durch Capital- oder Rentenschuld, von Seite des Gläubigers unkündbar, dass der Zinsfuss ein niedriger und constanter, und dass die Schuld amortisierbar sei. 13. Entsprechend der grossen socialen Aufgabe des bäuerlichen Standes, ist es nothwendig, dass jedem Anerben eines Bauerngutes dasselbe unter Bedingungen übergeben werde, bei welchen der Erbgutbestehen könne. 14. Den Anerben der Erbgüter sind weitergehende Erleichterungen bezüglich der Militärpflicht zu erwirken. 15. Die Nacherben sollen mit ihren Ansprüchen auf das Erbgut theils durch Erziehung, Wohnung und Unterhalt, in der Regel gegen Arbeitsleistung auf dem Gute, theils durch eine entsprechende Abfindung in Rente oder Capital befriedigt werden. Durch die Leistungen an die gesammten Nacherben soll nur ausnahmsweise, und zwar nach eingeholter Erlaubniss von der Gemeinde (oder einer anderen der Organisation des Landes entsprechenden autonomen Gemeinschaft), das gesetzlich zu bestimmende Maximum der Belastung des Erbgutes mit Grundschulden um ein Geringes überschritten werden dürfen. 16. Zur Vermeidung der schwer belastenden Gutsabschätzungen erscheint es als nothwendig, einen fixen Massstab für die Schätzung festzustellen; hiezu empfiehlt sich der Catastralreinertrag. 17. Die heute bestehenden Executionsordnungen haben eine für den Bauernstand destructive Wirkung. Gegensäumige Schuldner, Verschwender und überhaupt solche Besitzer von Erbgütern, welche von der Gemeinde respective von anderen autonomen bäuerlichen Organismen zur Wirthschaftsführung als durchaus nicht geeignet erkannt werden, soll der Sequester verhängt werden. Der Sequester

ist womöglich aus den nächsten Verwandten des Bauers zu wählen. Nur in jenen Fällen, in denen gar keine Aussicht vorhanden ist, nach Rückgabe des Erblandes an seinen Besitzer auf eine entsprechende günstige Wirthschaftsführung zu rechnen, soll von derselben Behörde, welche den Sequester verhängt hat, zum Zwangsverkaufe geschritten werden, bei dessen Eintreten folgende Punkte zu berücksichtigen sind: a) Die nächsten männlichen Verwandten des Besitzers sollen ein Vorkaufsrecht erhalten; b) das Erbgut soll nicht unter oder wenigstens nicht viel unter dem billig berechneten Schätzungswerthe abgegeben werden, wobei Schulden bis zum Verschuldungsmaximum liegen bleiben können; c) das Erbgut kann in der Regel nur wieder an einen daselbe zur Bewohnung und Selbstbewirtschaftung übernehmenden Bauer überlassen werden. 18. Eine agrarische Organisation soll angestrebt werden durch obligatorische Vereinigungen des Bauernstandes nach Bezirken und nach Ländern (A c k e r b a u k a m m e r n). Eventuell kann diese Organisation auch local oder nach einem anderen den Landesverhältnissen entsprechenden Gesichtspunkte ausgeführt werden. 19. In die Competenz dieser zu schaffenden Vereinigungen sollen fallen: 1. Darlehensvermittlungen. 2. Intervention eventuell Veto bei Güterabtrennungen. 3. Mitwirkung bei der Controle des Forstbetriebes. 4. Beaufsichtigung des ländlichen Creditwesens. 5. Organisation des gegenseitigen landwirthschaftlichen Versicherungswesens, respective Ueberwachung des Versicherungswesens im Allgemeinen. 6. Obsorge für die Pflege kranker und arbeitsunfähiger Dienstboten. 7. Mitwirkung bei Durchführung von Arrondierungen. 8. Unterstützung der einzelnen Besitzer oder

Gruppen derselben bei Vornahme wünschenswerther Meliorationen. 9. Bildung von Schiedsgerichten.

Vom praktischen Erfolge werden alle jene Vorschläge begleitet sein, welche unmittelbar oder mittelbar entweder eine Verminderung der Productionskosten oder eine Erhöhung des Preises der Producte herbeizuführen geeignet sind. Die auf Hebung des Reineinkommens der Landwirthe gerichtete wissenschaftliche und politische Thätigkeit war bisher in Oesterreich eine vollständig ungenügende, was umso mehr zu bedauern ist, weil mehr als die Hälfte des Volkes an diesem Thema direct und die andere Hälfte indirect beteiligt ist. Im Interesse der Förderung der Land- und Forstwirthschaft wirken ausser den diesfälligen Provinzblättern insbesondere folgende in Wien erscheinende Zeitschriften: Wiener landwirthschaftliche Zeitung, Oesterreichische Forstzeitung, der Praktische Landwirth, Oekonom.

Ackerbaukammern, siehe Ackerbau.

Ackerbauministerium, oberste Behörde für Landescultur, Land- und Forstwirthschaft, Jagd- und Bergwesen, Domänen, Forste und Montanwerke des Staates mit Ausnahme der Salzwerke, sowie für die Verwaltung der Religions- und Studienfondsgüter. Diesem Ministerium unterstehen die 4 Berghauptmannschaften zu Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau, die Behörden für ärarische Berg- und Hüttenwerke, 6 Forst- und Domänendirectionen, der Landesculturrath für Böhmen zu Prag, der Landesculturrath für Tirol, die Landescommissionen in Pferdezüchtingsangelegenheiten, die land- und forstwirthschaftlichen und montanistischen Lehranstalten. Vgl. „Gesetze und Ver-

ordnungen des k. k. Ackerbauministeriums“ (Wien 1881).

Ackerbauschulen, s. Schulwesen.

Actenextrotulirung, die gerichtliche Ausfolgung inrotulirter Acten nach Beendigung eines Privatrechtstreites.

Actien, Beweisstücke über die auf Inhaber lautenden Antheile an dem Capitale einer Handesgesellschaft, mit Ausnahme der auf Namen lautenden österr.-ungar. Bankactien.

Activitätszulage, Zulage zu dem Gehalte der Staatsbeamten der fünften bis eilften Rangklasse. (Ueber die Höhe der Activitätszulage s. Gehalte.)

Administration, s. v. w. innere politische Verwaltung des Staates (s. Verwaltung).

Administrativbehörden, s. Verwaltungsorganisation.

Adresse, die von einer Volksvertretung an die Regierung gerichtete schriftliche Kundgebung der politischen Gesinnung, Stimmung und Meinung, der Freude oder des Dankes, der Unzufriedenheit oder Missbilligung, insbesondere das Erwiederungsschreiben eines Volksvertretungskörpers auf die Thronrede. Die österreichische Verfassung räumt das Adressrecht den beiden Kammern des Reichsrathes ausdrücklich ein (§ 21 des St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.). Der Ausdruck Adresse wird ausserdem auch manchmal zur Bezeichnung von solchen schriftlichen Aeusserungen über öffentliche Angelegenheiten gebraucht, welche von Versammlungen und Vereinen ausgehen, obwohl man derartige Kundgebungen zum Unterschiede von den eingangserwähnten gewöhnlich „Petitionen“ nennt.

Advocat (Vertreter, Rechtsbeistand), gesetzlich befugter, berufs-

mässiger Vertreter von Parteien in Rechtsangelegenheiten. Das Vertretungsrecht eines Advocaten erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden sämtlicher im Reichsrathe verteilter Königreiche und Länder, und umfasst die Befugniß zur Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten. Auch ist der Advocat Vertheidiger in Strafsachen. Zur Ausübung der Advocatur bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advocaten. Diese Erfordernisse sind: a) das Heimatrecht in einer Gemeinde in diesen Königreichen und Ländern; b) die Eigenberechtigung; c) die erfolgte Zurücklegung der juristisch-politischen Studien, sowie die nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in diesen Königreichen und Ländern befindlichen Universität erlangte juristische Doctorswürde; d) eine siebenjährige Praxis, welche theilweise bei Gericht und theilweise bei einem Advocaten oder bei der k. k. Finanz-Procuratur zugebracht werden muss. Der Advocat ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet; er ist befugt, Alles was er nach dem Gesetze für die Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Der Advocat ist nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen und kann dieselbe ohne Angabe der Gründe ablehnen. Er ist jederzeit berechtigt sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Der

Advocatenstand ist von den Gerichten unabhängig. Der Advocat hat die freie Wahl in der Bestimmung seines Wohnsitzes. Zur Wahrung der Interessen des Advocatenstandes bestehen Advocatenkammern, welchen insbesondere auch das Recht zusteht, Gesetzesvorschläge und Gutachten über Gesetzentwürfe zu erstatten, über den Zustand der Rechtspflege zu berichten, sowie über wahrgenommene Mängel und Wünsche betreffs der Rechtspflege Mittheilungen zu machen. Die näheren Bestimmungen über die Advocatur enthält die Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. Bl. Vgl. Frydman n, Handbuch der Vertheidigung im Strafverfahren (Wien 1878); Varga, Die Vertheidigung in Strafsachen (Wien 1880).

Agittieren, für etwas thätig sein, die Menge für etwas zu erwärmen und zu gewinnen suchen. Agitation, Anregung zur Theilnahme an einer Sache.

Agrar-Club, freie Vereinigung einer Anzahl Reichsrathsabgeordneter zum Zwecke der Berathung und Einleitung parlamentarischer Schritte zum Schutze und zur Förderung von land- und forstwirthschaftlichen Interessen. Die Mitglieder des Agrar-Clubs behalten hiebei vollständig freie Hand, allenfalls entgegenstehenden Beschlüssen ihres politischen oder nationalen Clubs sich unterzuordnen.

Agricultur, s. Ackerbau.

Agriculturstaat, ein Staat, dessen Volksreichthum hauptsächlich auf dem Ergebnisse des Ackerbaues beruht, im Gegensatz zu Handelsstaaten, wie England, Holland.

Albanesen, österreichische, s. Graeco-Illyrier.

Altzechen. Die böhmische Nationalpartei hatte seinerzeit (1848)

die Organisation der ganzen Monarchie angestrebt (s. Föderalismus). In der Folge kamen die Wünsche der Nationalpartei in einer vielbesprochenen „Declaration“ zum Ausdrucke, weshalb die Anhänger dieser Partei auch „Declaranten“ genannt wurden. Im Jahre 1871 haben die staatsrechtlichen Wünsche der czechischen Nationalpartei in den sogenannten „Hohenwart'schen Fundamentalartikeln“ (s. Fundamentalartikel) ihre Formulirung gefunden. Die Resultatlosigkeit des passiven Widerstandes (Fernebleiben der czechischen Abgeordneten von den Reichsrathsverhandlungen) und das Bewegen im clericalen Fahrwasser hatte die Wirkung, dass der liberale Theil der Partei, bestehend aus Männern der jüngeren Generation, ausschied und sich als selbstständige Partei organisirte; es ist dies die Partei der sogenannten „Jungczechen“ (s. d.). Im Gegensatze zu dieser letzteren Partei wird der andere Theil der böhmischen Nationalpartei von der deutschen Publizistik als Partei der „Altzechen“ bezeichnet. Seit dem Jahre 1879 haben Alt- und Jungczechen den parlamentarischen Boden betreten. Das staatsrechtliche Programm der Czechen besteht gegenwärtig darin, im Rahmen der bestehenden Verfassung die Anerkennung der sogenannten nationalen Rechte zu erwirken, m. a. W. auf parlamentarischem Wege die möglichst unabhängige Herrschaft der czechischen Nationalität in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien herzustellen. Zu diesem Ende wird vor Allem eine jenes Ziel fördernde Abänderung der betreffenden Landtagswahlordnungen, sowie der Reichsrathswahlordnung angestrebt. So lange nämlich die gegenwärtigen Wahlordnungen bestehen, ist der Regierung die Möglichkeit ge-

geben, falls sie es im Interesse des Staates gelegen erachtet, im Reichsrathe und auch in den Landtagen von Böhmen und Mähren deutsch-liberale Mehrheiten zu schaffen. Diese Actionsfreiheit der Regierung soll beseitigt werden. In sprachlicher Hinsicht fordert die böhmische Nationalpartei, dass jeder Czeche begehren kann, dass auch in den deutschen Bezirken Böhmens, Mährens und Schlesiens von den Gerichten und politischen Behörden mit ihm in czechischer Sprache verhandelt wird.

Altentheil, s. Ausgedinge.

Alterspräsident, das älteste Mitglied einer Körperschaft, welches, so lange die Wahl des Präsidiums noch nicht erfolgt ist, inzwischen die Leitung der Geschäfte besorgt; dies ist namentlich beim Abgeordnetenhause der Fall, wenn dasselbe nach einer Neuwahl das erste Mal zusammentritt.

Amortisirung, die gerichtliche Erklärung, dass eine in Verlust gerathene Urkunde für die Zukunft rechtsunwirksam sein soll. Wer eine nach dem Gesetze amortisirbare Urkunde verloren hat, ist nämlich berechtigt, unter genauer Beschreibung derselben vom Gericht zu verlangen, dass dem Inhaber dieser Urkunde aufgetragen werde, dieselbe bei Gericht zu hinterlegen oder anzuzeigen, widrigenfalls die Urkunde für unwirksam erklärt würde. Zu diesem Ende hat das zuständige Gericht ein diesfälliges, in der Regel auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage (Amortisirungsfrist) gestelltes Edict zu erlassen. Bei Wechseln und bei allen kaufmännischen Papieren, welche an Ordre lauten und durch Indossament übertragen werden können, beträgt die Amortisirungsfrist fünf- und vierzig Tage, bei Sparcassebüchern sechs Monate. Die Frist läuft vom Tage des Edictes und bei noch nicht fälligen

Werthpapieren vom ersten Tage der Verfallszeit an. Ist der Edictaltermin fruchtlos abgelaufen, so erklärt das Gericht die betreffende Urkunde für amortisirt.

Amtsverbrechen, im weiteren Sinne jede Verletzung der Amtspflicht von Seite eines Beamten. Diese Amtsverletzungen, welche in Handlungen oder Unterlassungen bestehen können, zerfallen zunächst in zwei Gruppen, nämlich in solche, welche im Disciplinarwege und solche, welche im strafrechtlichen Wege untersucht und bestraft werden. Zu den ersteren gehören vorzugsweise: Ungehorsam gegen den amtlichen Vorgesetzten, Nachlässigkeit im Dienste, unordentlicher Lebenswandel u. s. w. Die Strafen hiefür können sein: Verweis, Geld- und Arreststrafen oder zeitweise Suspension vom Amte. Zu den letzteren gehören die Amtsverbrechen im engeren juristischen Sinne und die Amtsübertretungen. Als Amtsverbrechen in diesem Sinne sind erklärt: 1. Der Missbrauch der Amtsgewalt; dieses Verbrechen begeht nach § 101 St. G. jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Missbrauch macht. (Als Beamter ist dabei jeder anzusehen, der vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen, verpflichtet ist. § 101, St. G.) Als besondere Fälle, in denen dieses Verbrechen vorliegt, führt der § 102 St. G. unter den Voraussetzungen des § 101 noch an: a) wenn ein Richter, Staatsanwalt oder ein anderer obrigkeitlicher, wie auch

sonst ein in Pflicht stehender Beamter sich von gesetzmässiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lässt; b) wenn ein Beamter in Amtssachen, daher auch ein Notar bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt; c) wenn Jemand ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniss gefährlicher Weise eröffnet oder eine seiner Amtspflicht anvertraute Urkunde vernichtet oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt; d) wenn ein Advocat oder ein anderer beeideter Sachwalter zum Schaden seiner Partei dem Gegentheil in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist. Nach § 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. Bl., und § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr. 88, R. G. B., werden ferner als Missbrauch der Amtsgewalt erklärt: e) jede mit bösem Vorsatz in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit und f) jede mit bösem Vorsatz in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vorgenommene Hausdurchsuchung. Die Strafe dieses Verbrechens ist nach Massgabe der Umstände schwerer Kerker von 1—10 Jahren. 2. Die Geschenkannahme in Amtssachen; dieses Verbrechen begeht ein Beamter, der bei der Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen lässt; desgleichen welcher sich dadurch überhaupt bei

Führung seiner Amtsgeschäfte zur Parteilichkeit verleiten lässt. Das erhaltene Geschenk oder dessen Werth ist zum Armenfond des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu erlegen und der Verbrecher mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr zu bestrafen.

Zu den Amtsübertretungen gehören nach dem österreichischen Strafrechte: 1. Der Fall des § 309 des St. G., wo ein Beamter im Wege der öffentlichen Verlautbarung, d. h. auf eine Art und Weise, welche geeignet ist, das Verbreitete schnell und in grösserer Ausdehnung zur Kenntniss des Publikums zu bringen, eine Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht oder irgend welche Verlautbarung fälschlich als Erlass einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Uechntheit ihm bekannt war oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war. Die Strafe dieser Uebertretung ist Arrest von 1—3 Monaten. 2. Der Fall des § 331 St. G., wo ein Beamter sich in seinen Amts- und Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (insbesondere gesetzwidrige Verhaftungen). Die Strafe ist nach Massgabe der Umstände Arrest oder strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat. 3. Der Fall des § 292 St. G. wo ein Beamter, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterlässt. Die Strafe ist nach Massgabe der Umstände strenger Arrest von 1 bis 12 Monaten.

Antragsdelicte (Privatdelicte), diejenigen strafbaren Hand-

lungen, bezüglich welcher eine strafrechtliche Verfolgung nur über ausdrücklichen Antrag des Verletzten oder eines gesetzlichen Vertreters eintritt, im Gegensatz zu den Officialdelicten (öffentlichen Delicten), bei welchen der Staat durch seine Organe von Amtswegen gegen den Verbrecher einschreitet. Nach dem österreichischen St. G. sind als Antragsdelicte erklärt: Die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§ 467 St. G.), die in den §§ 487—494, 476, 497 St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre, die Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§ 463 St. G.), die Uebertretungen des Ehebruchs (§§ 502 und 503 St. G.), der Entehrung eines minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen und der Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§§ 504, 505 St. G.), die Uebertretung der eingeleiteten Trunkenheit, insoferne sie nicht durch ihre Öffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniss gelangt (§ 524 St. G.) und endlich die im § 525 St. G. bezeichneten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Alle übrigen durch das Strafgesetz verpönten strafbaren Handlungen sind Officialdelicte.

Appellation. Rechtsmittel im Civilprocesse, mittels dessen Derjenige, der sich durch ein vom Gerichte erster Instanz ergangenes Urtheil *in merito* für beschwert erachtet, die Entscheidung der zweiten Instanz (Oberlandesgericht) anstrebt. Appellations-Anmeldung, die vor dem Gerichte erster Instanz abgegebene Erklärung, dass man sich durch das ergangene Urtheil für

beschwert erachtet und die Entscheidung des höheren Gerichthes begehrt. Appellations-Beschwerde, die nähere Begründung der Anfechtung des Urtheiles. Die Appellations-Anmeldung und Beschwerde sind stets zugleich und zwar in der Regel innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Urtheiles bei der ersten Instanz einzubringen.

Aerar, s. Fiscus.

Arbeiterfrage, die Frage, auf welche Weise die materielle Lage der besitzlosen Classen gehoben werden könnte (s. Socialismus).

Arbeiterpartei, s. Socialdemokratie.

Arrest, s. Strafe.

Armee, Werkzeug der Regierung zur Vertheidigung wider äussere Feinde und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes (Ordnung) im Innern des Staates. Was die Stärke der österreichisch-ungarischen Armee im Allgemeinen und der einzelnen Waffengattungen im Besonderen betrifft, s. Kriegswesen. Die gegenwärtige Organisation der Armee beruht auf dem Principe der Territorialgliederung, wonach jedes Regiment in demjenigen Bezirke verbleibt und beständig sich befindet, aus welchem es sich ergänzt; mehrere solche Bezirke zusammen bilden einen Armeecorpsbezirk, und die Truppenkörper, welche im Frieden schon in dasselbe gehören, formiren im Kriege ein Armeecorps. Zum Zwecke des militärischen und administrativen Dienstes des Heeres besteht in jedem Corpsbezirke ein Corps-Commando. Betreffs des Sitzes der einzelnen Corpscommandanten s. Militär-Territorialcommandanten.

Armee - Inspicirungen, Besichtigungen, welche von Seite der höheren Militärbehörden und Commanden zu dem Zwecke vorgenommen werden, um sich über den Zustand der

einzelnen Theile des Heeres und der Vertheidigungsanstalten zu informiren. Die Inspicirungen beziehen sich entweder auf die Beobachtung des Ausbildungsvorganges und auf die Beurtheilung der erreichten Ausbildung und militärischen Brauchbarkeit der Truppen selbst oder auf die Controle des Dienstbetriebes nach jeder Richtung, dann auf die Constatirung der Schlagfertigkeit, der Ausrüstungs-, Magazins- und Cassenbestände. Die Inspicirungen gliedern sich in militärische und administrative und die letzteren zerfallen wieder in militärisch-administrative, technisch-administrative und ökonomisch-administrative. Inspicirungen finden entweder periodisch oder bei besonderen Anlässen statt und werden entweder angesagt oder unvermuthet vorgenommen. Der Reichskriegsminister hat die Befugniss, bei dem ganzen Heere nach eigenem Ermessen Inspicirungen vorzunehmen oder solche durch delegirte Organe ausführen zu lassen. Der Generalinspector des Heeres ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen das stehende Heer in Bezug auf dessen Ausbildung und Manövrirfähigkeit zu inspiciern, wie auch diejenigen grösseren Truppenübungen zu überwachen und zu leiten, bei welchen er persönlich anwesend ist. Zur Vornahme periodisch wiederkehrender Inspicirungen sind verpflichtet, beziehungsweise ermächtigt: der Chef des Generalstabs, der General-Artillerieinspector, der General-Genieinspector, der General-Cavallerieinspector, der General-Traininspector, der General-Remontirungsinspector, der Chef des militär-ärztlichen Officiercorps, der Sanitäts-Truppencommandant, die commandirenden Generale, die Corpscommandanten, die „Stellvertreter“ der commandirenden Generale, die Truppen-Divisionscommandanten, die Truppen-

brigadiere, die Artilleriedirectoren, die Geniechefs, die Justizreferenten, die Sanitätschefs, die Regiments- und selbstständigen Bataillonscommandanten, die Divisionscommandanten der Cavallerie, Feldartillerie und Traintruppe, die Festungs-, Militär-, Stations- und die Platzcommandanten, der Artillerie-Arsenaldirector, die Festungs-Artilleriedirectoren, die Geniedirectoren, und der Commandant des Train-Zeugsdepots. Die ökonomisch-administrativen Inspicirungen erstrecken sich auf alle in den Ressort der Militärintendanz fallenden Dienstzweige und bezwecken: die zeitweise Constatirung der Vollzähligkeit des ausgewiesenen Standes an Personen und Thieren, der Vorrathsbestände, der Qualität der letzteren, die Prüfung des ökonomisch-administrativen Dienstbetriebes, der Kriegsbereitschaft der Truppen in Betreff der Bekleidung und Ausrüstung, der Leistungsfähigkeit der Monturs-, Sanitäts-, Medicamenten- und Verpflegsanstalten. Alle ökonomisch-administrativen Inspicirungen werden durch Intendanturbeamte, eventuell unter Intervention eines Generals oder Stabsofficiers vorgenommen und finden jederzeit unvermuthet statt. Die mobilisirten Truppen und Anstalten werden einer „Musterung“ unterzogen, wobei die feierliche Erneuerung des Fahnenoides vorgenommen wird. Diese Musterungen haben gleichzeitig den Zweck, durch Augenschein die Schlagfertigkeit der Truppen und die Kriegsbereitschaft der Anstalten zu constatiren. Die Musterung der im Brigadeverbande stehenden Truppen wird vom Brigadier, jene der übrigen Truppen und Anstalten von einem General oder einem mit den Functionen eines Brigadiers betrauten Stabsofficier vorgenommen.

Armenier, Zweig des indo-europäischen Volksstammes. In Oesterreich-

Ungarn leben circa 10,000 Armenier, u. z. in Galizien, Bukowina, Ungarn und Siebenbürgen.

Armenrecht, das Recht unbemittelter Personen auf Stempel- und Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Voraussetzung zur Ertheilung dieses Rechtes ist, dass die darum ansuchende Partei arm sei, d. h. von ihrem Vermögen, beziehungsweise von ihrer Beschäftigung kein grösseres Einkommen beziehe, als am Orte ihres Wohnsitzes der gemeine Taglohn beträgt und dass sie darüber ein vom Seelsorger ihres Wohnortes ausgestelltes und von der Gemeindevorsteherung, sowie der Bezirkshauptmannschaft bestätigtes Zeugnis (Armutszugnis) beibringt. In Städten mit eigenem Gemeindestatute erfolgt die Bestätigung des Armutszugnisses durch die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde. Das Armenrecht verleiht der Richter, bei dem die Streitsache anhängig gemacht wird; derselbe bleibt jedoch für die Zulassung des Armenrechtes auf Grund des vorgelegten Armutszugnisses verhaftet und kann im Falle einer ungerichtfertigten Ertheilung des Armenrechtes von der kompetenten Finanzbehörde zum Ersatze des hiedurch entstandenen Schadens herangezogen werden (Hfd. v. 4. Jänner 1842, Nr. 584, J. G. S.). Gegen den abweisenden Bescheid des Richters geht die Beschwerde an den Gerichtshof II. Instanz. Obsiegt die das Armenrecht genießende Partei im Rechtsstreite und gelangt sie hiedurch zu Zahlungsmitteln, so hat sie nachträglich die Stempel und die vom Staatsschatze vorgeschossenen Gebühren zu ersetzen.

Armenversorgung, s. Gemeinde.

Artilleriecorps, s. Schulwesen.

Aufbruch, (Empörung), eine höhere Potenz von Aufstand (s. d.)

Aufstand, ist nach § 68 St. G. die Zusammenrottung mehrerer Menschen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, die Absicht mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entziehen, eine Anstalt oder Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Unter Obrigkeit im Sinne dieses Paragraphes versteht man jede Person, welche in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, in Ausübung eines obrigkeitlichen Amtes oder Dienstes begriffen ist und insbesondere die Richter, die Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, Gendarmen, die zur Beobachtung von Wäldern aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beedeten Forstbeamten und das auf diese Weise beedete Forstpersonale, ferner die zur Aufsicht und Besorgung des Verkehrs bei Staats- und Privat-Eisenbahnen oder zum Schutze und zum Betriebe des Telegraphen aufgestellten Personen, sowie die Notare als Gerichtscommissäre. Dieses Verbrechen macht sich jeder schuldig, der sich anfänglich oder im Fortgange der Rottirung zugesellt. Wesentlich ist jedoch, dass er das Bewusstsein hatte, einer obrigkeitlichen Person gegenüberzustehen.

Gleichsam eine höhere Potenz vom Aufstande ist der Aufbruch, welches Verbrechen nach § 73 St. G. dann vorliegt, wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspen-

stigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss. Dieses Verbrechen ist somit vollendet mit Eintritt der Nothwendigkeit der Anwendung einer ausserordentlichen Gewalt. Zu entscheiden, ob diese Nothwendigkeit vorhanden ist oder nicht, liegt lediglich in den Händen der Obrigkeit und daher ist hier auch kein Versuch denkbar. Die Strafe des Verbrechens des Aufstandes ist nach Massgabe der Umstände Kerker respective schwerer Kerker von 6 Monaten bis 20 Jahren. Die Strafe des Verbrechens des Aufruhrs ist in dem Falle, als dem Verbrechen mit Standrecht Einhalt gethan werden muss, der Tod, in anderen Fällen nach Massgabe der Umstände schwerer Kerker von 5—20 Jahren.

Aufwiegelung, ein Vergehen, dessen sich Derjenige schuldig macht, der öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, sofern sich darin eine schwere strafbare Handlung, z. B. das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe darstellt (§ 300 St. G.). Dieses

Vergehen kann somit auf zwei Arten begangen werden: Durch Herabwürdigung der Anordnungen und Entscheidungen der Behörden mittels Schmähungen, Verspottungen u. s. w. und 2. durch Aufreizung zum Hasse, zur Verachtung oder grundlosen Beschwerden gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder einzelne Organe derselben und Zeugen oder Sachverständige. Bei der ersten Art genügt die in der That liegende Absicht, bei der zweiten Art muss aber ausser der eigenen Handlung noch die Absicht vorhanden sein, die Zuhörer aufzureizen, so dass sie geneigt werden, die der Obrigkeit zukommende Achtung zu entziehen oder sich gegen die Obrigkeit ohne gesetzlichen Grund zu beschweren. Die Strafe dieses Vergehens ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wären aber zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeträge gesammelt oder dazu aufgefordert worden, so ist diese Strafe noch zu verschärfen und der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande und wenn er ein Ausländer ist, aus sämtlichen Kronländern des Kaiserthums abzuschaffen. Enge verwandt mit diesem Vergehen ist das Vergehen Desjenigen, der Andere zu Feindseligkeit wider die verschiedenen Nationalitäten, Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteilagen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Die Strafe dieses Vergehens ist Arrest von drei bis sechs Monaten (§ 302 St. G.). Die Verhandlung dieser Vergehen gehört vor das Geschwornengericht.

Aufzüge, öffentliche, s. Versammlungsrecht.

Ausfuhrzölle, s. Zoll.

Ausgedinge (Auszug, Ausnahme, Altentheil, Leibzucht), Vertrag, vermöge dessen sich der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes (am häufigsten eines sogenannten Bauerngutes) bei Abtretung desselben an einen Andern für sich oder einen Dritten (zumeist seine Gattin) gewisse Bezüge oder Rechte auf seine Lebensdauer oder sonst auf eine bestimmte Zeit vorbehält; diese Bezüge bestehen in gewissen Reichnissen (Feldfrüchten, Viehstücken u. dgl.), oder in bestimmten Dienstleistungen (Fuhren, oder Pflege und Wartung) oder in einem Gestatten (z. B. in dem Gebrauche einer Wohnung u. s. w.). Das Rechtsinstitut des Ausgedinges ist rein germanischen Ursprungs und hat sich in Oesterreich besonders unter dem Bauernstande Eingang verschafft, wo sich namentlich in der Stipulirung des Ausgedinges ein geeignetes Mittel darbot, die Wirthschaft einem jüngeren, kräftigeren Nachfolger zu überlassen, ohne dem gewohnten Aufenthalte den Rücken wenden, ohne der gewohnten Lebensweise bei vorgerücktem Alter entsagen zu müssen. Durch die Eintragung des Ausgedinges als Reallast in das Grundbuch wird bewirkt, dass jeder Nachfolger im Besitze der mit dem Ausgedinge belasteten Realität zur Leistung desselben verpflichtet ist. Vgl. Dr. R a u t e r, Rechtsgrundsätze für Realneistbets-Vertheilungen (Graz, 1881).

Ausnahmsverfügungen, Ausnahmsverordnung, Verordnung des Gesamtministeriums, durch welche die wichtigsten Grundrechte der Staatsbürger, als: das Grundrecht betreffs der persönlichen Frei-

heit, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses, das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressfreiheit zeitweilig und örtlich suspendirt werden. Solche Ausnahmsverfügungen dürfen nur im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn sich in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren, erlassen werden. Ueber die getroffenen Ausnahmsverfügungen muss bei sonstigem Erlöschen derselben vom Ministerium dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, ausserdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, u. zw. in beiden Fällen zuvörderst dem Abgeordneten Hause in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe Rechenschaft gegeben und die Beschlussfassung des Reichsrathes eingeholt werden (Gesetz vom 9. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.). Solche Ausnahmsverfügungen sind unterm 30. Jänner 1884, Nr. 15 R. G. Bl., als Repressivmassregel gegen anarchistische Erscheinungen erlassen und auch vom Reichsrathe genehmigt worden.

Ausspähung (Spionerie) ist ein Verbrechen, welches nach § 67 St. G. derjenige begeht, der solche Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates Bezug haben und die vom Staate nicht öffentlich getroffen werden, in der Ab-

sicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben. Desgleichen sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen, welche beabsichtigen, der kaiserl. österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, als Ausspäher zu behandeln und zu bestrafen. Die Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens gehört im Kriege bezüglich aller Personen und im Frieden nur bezüglich der Militärpersonen vor die Militärgerichte. Der Mitschuld an diesem Verbrechen kann man sich insbesondere schuldig machen: 1. durch boshafte Unterlassung der Verhinderung, wenn dieselbe leicht und ohne Gefahr für den Verhinderer, für seine Angehörigen und für die unter seinem gesetzlichen Schutze stehenden Personen geschehen konnte; 2. durch Verhehlung, d. h. dadurch, dass Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigen verheimlicht, nämlich deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif

gibt, oder ihre Zusammenkünfte begünstigt. In den Fällen, in welchen dieses Verbrechen zur Civilgerichtsbarkeit gehört, ist die Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren. Für die Militärgerichte sind bei Bestrafung dieses Verbrechens die §§ 321—331 des M. St. G. vom 15. Jänner 1855, Nr. 19, R. G. B. massgebend.

Auszug, s. Ausgedinge.

Autonomist, Anhänger jener politischen Parteirichtung, welche in den Hauptzügen folgendes Programm hat: 1. Kräftigung der gemeinsamen Delegationen als der obersten Repräsentanz der Reichseinheit im Sinne der Fundamentalartikel (s. d.); 2. Erweiterung der Landtagscompetenz; 3. Unantastbarkeit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches; 4. Vereinfachung der Verwaltung im Sinne der bekannten Hohenwart-Dunajewski'schen Reformvorschläge; 5. möglichst weitgehende Autonomie der Bezirke und Gemeinden in allen nichtpolitischen Angelegenheiten. Die Verwirklichung dieser Wünsche hätte die Beschränkung der Herrschaft der deutsch-liberalen Partei auf die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten zur Folge.

B.

Bagatellverfahren, siehe Civilprocess.

Banknoten, s. Notenwesen.

Bankrott, s. v. w. Conkurs.

Bauschulen, s. Schulwesen.

Belustigungen, öffentliche, s. Versammlungsrecht.

Bergakademie - Professoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Berggerichte, Gerichtshöfe, welche zur Entscheidung von Bergsachen berufen sind (s. Gerichtsorganisation).

Beschädigung, körperliche, s. Körperverletzung.

Beschlagnahme, vorläufige, von Presserzeugnissen, s. Presse.

Besitzstörungs-Verfahren, s. Civilprocess.

Bestandverfahren, siehe Civilprocess.

Betrug, eine strafbare Handlung, welche nach § 197 des öst. St. G. derjenige begeht, der durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines andern Irrthum oder Unwissenheit benützt; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen. Der Betrug wird unter der Voraussetzung der Merkmale des § 197 St. G. entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens zum Verbrechen. Aus der Beschaffenheit der That wird er zum Verbrechen: 1. wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein solches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift; 2. wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt; 3. wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhaltiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Mass oder Gewicht gebraucht wird; 4. wenn jemand eine

öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht; 5. wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden; 6. wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, gestürzt oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn sich der verursachte oder beabsichtigte Schaden auf fünfundzwanzig Gulden beläuft. Insbesondere macht sich mit Rücksicht auf den erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: 1. wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wesentlich weiterverbreitet; 2. wer den Schwachsinn eines andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines dritten Schaden missbraucht; 3. wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen gefissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes nicht anwendbar ist; 4. wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Schein verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueig-

nen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben; 5. wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient. Die Strafe für das Verbrechen des Betruges insgemein ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und unter erschwerenden Umständen von 1 bis 5 oder 10 Jahren und im Falle des falschen Eides und eines sehr wichtigen Schadens selbst lebenslänglicher schwerer Kerker. Betrügereien welche keine der früher erwähnten Qualificationen haben, werden nach § 205 St. G. als Uebertretungen bestraft.

Bezirksausschuss, ausführendes Organ der Bezirksvertretung (s. d.).

Bezirkscommissär, politischer Conceptsbeamter der neunten Rangklasse.

Bezirksgericht, Justizstelle erster Instanz, Einzelgericht. Die Wirksamkeit der Bezirksgerichte bezieht sich auf alle nicht den Landes- und Kreisgerichten (s. Gerichtshöfe I. Instanz) zugewiesenen Civilsachen, ferner auf die Rechtssprechung in Uebertretungsfällen. In Civilsachen gehen die Beschwerden wider die Entscheidungen und Verfügungen des Bezirksgerichtes an das Oberlandesgericht, in Strafsachen an das Landes-, respective Kreisgericht. In Oesterreich bestehen 920 Bezirksgerichte, darunter sind 81 städtisch-delegirte.

Bezirksgerichtsadjunct, richterlicher Hilfsbeamter bei den Be-

zirksgerichten. Betreffs der Bezüge des Bezirksgerichtsadjuncten s. **Gehalte**.

Bezirkshauptmann, mit der Führung der politischen Verwaltung erster Instanz betrauter Beamter. Die Bezüge des Bezirkshauptmannes s. unter **Gehalte**.

Bezirkshauptmannschaft, landesfürstl. politische Bezirksbehörde, unterstes Organ der Staatsverwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften führen die politischen Verwaltungsgeschäfte, das Sanitäts- und Armenwesen, die staatliche Cultusverwaltung, die wirtschaftliche Verwaltung, die allgemeine Landespolizei und die Militärsachen, soweit diese Geschäfte überhaupt den staatlichen Civilbehörden zukommen oder nicht den Selbstverwaltungskörpern überlassen sind. Insbesondere besorgen diese Behörden die Aufsicht über die Gemeinden; sie nehmen daher Kenntniss von den Verhandlungen und Beschlüssen der Gemeindeausschüsse; sie haben das Recht der Sistirung ungesetzlicher Beschlüsse und können die Gemeinden durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten. Sie entscheiden in II. Instanz über Strafverfügungen der Gemeinden und als Cassationsbehörden in Betreff jener Verfügungen der Gemeinde, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sind. Die Bezirkshauptmannschaften unterstehen mit Ausnahme der sich auf die directe Besteuerung beziehenden Agenden, in welcher Hinsicht sie den Finanz-Landesbehörden untergeordnet sind, den politischen Landesbehörden (Statthaltereien oder Landesregierungen). In Oesterreich bestehen 327 Bezirkshauptmannschaften. Die gegenwärtige Organisation der Bezirkshauptmannschaften beruht auf dem Gesetze vom 19. Mai

1868. Betreffs der Sitze der Bezirkshauptmannschaften s. Verwaltungsorganisation.

Bezirksrichter, mit der Führung der Geschäfte eines Bezirksgerichtes betrauter Beamter. Betreffs der Bezüge des Bezirksrichters s. Gehalte.

Bezirksschulinspector, zur periodischen Inspection und Visitation der Volksschulen berufenes Aufsichtsorgan. Die Bezirksschulinspectoren werden vom Minister für Cultus und Unterricht für einen oder mehrere Schulbezirke ernannt. Der Bezirksschulinspector ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelpfen. Auch kommt ihm die Berufung und Leitung der Bezirks-Lehrerconferenzen zu. Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln. Ebenso werden die Kosten für die laufende Geschäftsführung und Kanzleierfordernisse aus Staatsmitteln bestritten.

Bezirksschulrath, die für die höhere Aufsicht der in einem Schulbezirke gelegenen Volksschulen und Kinderbewahranstalten bestehende Behörde. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach (mit Ausnahme von Steiermark, wo in der Regel die Schulzirke mit den Sprengeln der Bezirksvertretungen übereinstimmen und mit Ausnahme von Galizien, wo mehrere politische Bezirke einem Schulbezirke zugewiesen sind) mit den politischen Bezirken zusammen; in Böhmen besteht bezüglich des Umfangs der Schulbezirke der Grundsatz, dass bei Ver-

schiedenheit der Unterrichtssprache für die deutschen Schulgemeinden und für die czechischen Schulgemeinden besondere Schulbezirke gebildet werden, sowie dass eine Zuweisung zu dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke stattfinden kann. Ferner bildet der Gerichtsbezirk Hotzenplotz in Mähren einen besonderen Schulbezirk. Ausserdem bilden Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, einen besonderen Schulbezirk, in welchem ein Stadtschulrath die dem Orts- und Bezirksschulrath zustehenden Functionen ausübt.

Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes ist folgende: *a)* aus dem Bezirkshauptmanne (in Galizien dem Bezirkshauptmanne des Sitzes des Bezirksschulrathes) als Vorsitzenden; *b)* aus den Vertretern jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke eine bestimmte Summe, welche betreffs der einzelnen Kronländer zwischen 500—2000 variirt, erreicht; *c)* aus Fachmännern im Lehramte; *d)* aus Mitgliedern, welche von den Bezirksvertretungen oder von den Gemeindevorständen, beziehungsweise von den Vertretern der Gemeinden des Schulbezirkes gewählt werden, worüber die Landesgesetze mannigfache Verschiedenheiten aufweisen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

Der Wirkungskreis des Bezirksschulrathes erstreckt sich auf alle öffentliche Volksschulen, dann auf die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und (Special- (Fach-) Schulen, dann auf Kinderbewahranstalten des Bezirkes und umfasst nachstehende Geschäfte mit den für einzelne Provinzen durch die citirten Paragraphen der bezüglichen Landesgesetze beigefügten Abweichungen: 1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes (in allen

gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten Böhmen § 26, Z. 1) nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere; 2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben; 3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz (Antragstellung Steiermark) über Aus- und Einschulungen (von Gemeinden und Gemeindefractionen Görz), die Oberaufsicht (über die Besorgung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen Böhmen § 26 Z. 4) über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen (die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen); 4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates (Oberaufsichtsrecht Steiermark § 27, Z. 4) über die Local-Schulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist (die Leitung der Verhandlungen über die Subventionirung einzelner Schulen aus Bezirks- und Landesmitteln Galizien); 5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und administrativen (polizeilichen) Beziehungen, die Sorge für die Ausmittlung und Festsetzung der Lehrerbezüge und Versorgungsgebühren (insoferne sie nicht aus Staats- und Landesmitteln bestritten), sowie für ihre pünktliche Aus-

folgung, beziehungsweise die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden dagegen, dann betreffend die Lehrmittel (über die Beiträge zu Schulzwecken, insoferne sie nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, Niederösterreich § 22, Z. 6, Böhmen § 26, Z. 6); weiters die Verwaltung der Schulbezirkscasse (Mähren § 25, Z. 5); 6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen (die Entscheidung in erster Instanz in Schulstrafsachen siehe Böhmen § 26, Z. 7, Istrien § 25, Z. 7); 7. die provisorische Besetzung der an den (öffentlichen) Schulen erledigten Dienststellen (provisorische Versetzung der Lehrpersonen aus Diensterücksichten Böhmen § 26, Z. 8, die Ernennung der Nebenlehrer und Industriallehrerinnen Böhmen § 26, Z. 8) und die Mitwirkung (Abgabe von Gutachten Oberösterreich § 22, Z. 7) bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte, (die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes Böhmen § 26, Z. 10 und über die Versetzung derselben auf einen anderen Dienstposten, oder in einen bleibenden oder zeitlichen Ruhestand Istrien § 25, Z. 10); 8. die Untersuchung der Disciplinarfehler (Vergehen Bukowina, Salzburg) des Lehrpersonals und anderer Gebrachten der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder (nach Erforderniss) die Antragstellung an den Landesschulrath; 9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken; 10. Die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen (sowie die Urlaubsertheilung

für mehr als drei Tage Salzburg, Nieder-Oesterreich § 22, Z. 8, Böhmen § 26, Z. 14, auf acht Tage Istrien § 25, Z. 14); 11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderungen und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (die Ernennung der Orts-Schulinspectoren Oberösterreich § 22, Z. 15, Böhmen § 26, Z. 14); 12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen; 13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen. 14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden (Ertheilung von Auskünften an den Landes-Ausschuss); 15. die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen und Verfassung der Verkündigung von solchen Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind (Nieder-Oesterreich § 22, Z. 3, Böhmen § 26, Z. 18, Istrien § 25, Z. 18); 16. die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache (Steiermark § 27, Z. 6); 17. die Handhabung der Disciplinargewalt über die Ortsschulräthe in erster Instanz (Gesetz vom 11. Februar 1873 für Kärnten). 18. In Kärnten sind die Mitglieder des Bezirksschulrathes nach dem bezogenen Gesetze berechtigt, die Volksschulen ihres Bezirkes jederzeit zu besuchen, doch nur zur Information ohne Ausstellungen an das Lehrpersonale und selbständige Verfügungen.

In Betreff der verstärkten Bezirksschulräthe sind die einzelnen Landesgesetze massgebend. Für Niederösterreich verfügt Art. I des Gesetzes vom

22. December 1874, L. G. B. Nr. 9: Zur Feststellung des Jahrespräliminares (Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, § 39) sind zu den Sitzungen des Bezirksschulrathes alle von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschliessender Stimme beizuziehen. Ueber Anträge auf veränderte Classification der Schulen kann nur bei dieser Gelegenheit beschlossen werden. In Böhmen ist die Institution der verstärkten Bezirksschulräthe mit Gesetz vom 24. Februar 1870 aufgehoben worden. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath; dieselben sind beim Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern die Einbringung binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

Bezirksumlagen. Zuschläge zu den directen Steuern zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen eines Bezirkes nicht bedeckten Ausgaben (s. Bezirksvertretung.)

Bezirksvertretung. Vertretung zur Besorgung der gemeinsamen Interessen eines Bezirkes (Gerichtsbezirkes, in Südtirol des politischen Bezirkes, in Schlesien des Wahlbezirkes für die Landgemeinden). Die Bezirksvertretungen rangiren in der öffentlichen Verwaltung zwischen den Gemeinden und den Landtagen.

In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören im Allgemeinen alle inneren die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Die Bezirksvertretung ist in diesen Angelegenheiten das beratende und beschliessende Organ. Eine vollziehende

Gewalt kommt ihr nicht zu. Zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Derselbe umfasst das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder in Folge eines von der Bezirksvertretung innerhalb der bestehenden Gesetze gefassten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehören namentlich die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke (in Galizien weiters innerhalb der Gesetze die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung der Volksbildung; in Steiermark und Tirol ausserdem Anstalten und Vorkehrungen in Bezug auf Militär-Einquartirung, Schubbesorgung und Vorspannsleistung, in Tirol noch in Bezug auf Strassen- und Bauangelegenheiten, in Bezug auf die Abstellung des Bettel- und Vagabundenwesens). Zur besseren Erreichung der angedeuteten Zwecke können sich in Tirol, Steiermark und Galizien zwei oder mehrere Bezirksvertretungen über Errichtung von ihnen gemeinsamer Anstalten oder zu gemeinsamen Vorkehrungen vereinen. Für specielle Zwecke kann in Tirol und Steiermark auch durch ein Landesgesetz die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirke zu denselben gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen vorgeschrieben werden. Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen sie von der Regierung oder von der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an

die Regierung oder an die Landesvertretung zu stellen. Die Bezirksvertretung berathet und beschliesst in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, insoferne solche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören. Ihr obliegt die Prüfung und Feststellung des Voranschlages der Bezirkscassa und der Bezirksanstalten, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Bezirkscasse und der Bezirksanstalten. Das Verwaltungsjahr des Bezirkes fällt mit jenem des Staates zusammen.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern (in Böhmen bis auf 10 %, in Galizien bis auf 20 %, Steiermark bis auf 27 %, in Tirol bis auf 50 %) derselben umlegen und einheben (Bezirksumlagen). Zuschläge über dieses Mass bis 40 % bewilligt in Galizien (weiters in Steiermark bis zu 35 % der Landesausschuss, und bis 100 % in Tirol der Landtag oder, wenn er nicht versammelt ist, der Landesausschuss. Höhere Zuschläge über das oben angegebene Ausmass oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes (in Galizien und Steiermark Landtagsbeschluss mit kaiserl. Genehmigung; Ges. vom 17. Juni 1874, L. G. Nr. 51 für Galizien; Ges. vom 17. December 1874, L. G. 1875, Nr. 2, für Steiermark). Die Bezirksvertretung ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden in Böhmen und Galizien 5 %, in Steiermark 10%, von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. In Tirol darf das

Darlehen den zehnjährigen Durchschnitt der Jahreseinkünfte nicht übersteigen. Ueber dieses Mass hinaus ist die Bezirksvertretung an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden. Zu anderen Creditsoperationen (in Galizien auch zu Darlehen über 50 Percent) ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Bezirksvertretung sorgt für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten und überwacht die Gebahrung mit demselben. Beschlüsse, welche eine Veräusserung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses (s. Alinea 2 des § 22, Zusatz für Tirol). Die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen in Angelegenheit der Gemeinden bestimmen die Gemeindeordnungen (in Galizien auch das Gesetz über Gutsgebiete). Gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses findet das Rechtsmittel der Berufung statt, worüber in Böhmen der Landtag, in Galizien, Steiermark und Tirol der Landesausschuss zu entscheiden hat, insofern die Entscheidung nicht der politischen Landesbehörde zusteht.

Der Bezirksausschuss ist das ausführende Organ der Bezirksvertretung. Bezirksvertretungen sind nur in Steiermark (Gesetz vom 14. Juni 1866), Tirol (Gesetz vom 29. November 1868), Böhmen (Gesetz vom 25. Juli 1864), Schlesien (Gesetz vom 15. November 1863) und Galizien (Gesetz vom 12. August 1869) angeordnet. Die Bezirksvertretungen sind gebildet aus den Repräsentanten des grossen Grundbesitzes (Census 40—100 fl.), der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (Census 40—100 fl.), der Städte und Landgemeinden. Die Wahlperiode dauert 3 (in Schlesien 6)

Jahre. Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich. Der Obmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind nur berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen; über die Art und das Mass dieser Vergütung entscheidet die Bezirksvertretung.

Bibliotheksbeamte, Bezüge der, s. Gehalte.

Bielitz, 13.060 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch das Gesetz vom 8. December 1869, Nr. 3 L. G. für 1870. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, s. Gemeindewahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Bigamie, zweifache Ehe, ein Verbrechen, welches nach § 206 St. G. dadurch begangen wird, dass eine verhelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst oder nach § 207 St. G., wenn eine, wenn auch noch unverheiratete Person wissentlich eine verhelichte Person heiratet. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; hat der Verbrecher der Person, mit der er eine zweite Ehe geschlossen hat, seinen Ehestand verhehlt, so ist er zu schwerem Kerker zu verurtheilen.

Bildungswesen, s. Schulwesen.

Bischöfe. Von den Bischöfen geniessen zufolge des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung diejenigen, welchen fürstlicher Rang zukommt, eine Bevorzugung, indem ihnen die Mitgliedschaft zum Herrenhause zusteht; es sind dies die Fürstbischöfe von Brixen, Gurk, Laibach, Lavant,

Seckau und Trient. Inwieferne den Bischöfen Sitz und Stimme in den Landtagen gebührt, bestimmen die einzelnen Landesordnungen (s. diesbezüglich die Länderartikel Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark etc.).

Blutsteuer, s. v. w. Kriegsdienst. Die einzelnen Nationalitäten sind in der Armee in nachstehender Weise vertreten: Von je 1000 Angehörigen der activen Armee sind zufolge der Volkszählung vom 31. December 1880 Deutsche 360, Magyaren 170, Czechen 169, Croaten 76, Polen 72, Ruthenen 68, Rumänen 42, Slovenen 29, Italiener 14.

Bodencultur-Hochschule (in Wien), Unterrichtsanstalt zur Ertheilung höherer wissenschaftlicher Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf. Die Hochschule für Bodencultur pflegt zwei Fachrichtungen, nämlich die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche. Die Hauptgegenstände des landwirtschaftlichen Studiums sind: Physik mit Klimatologie, Chemie, allgemeine und specielle Botanik, Mechanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie und Bodenkunde, Nationalökonomie, Pflanzenproductionslehre auf pflanzenphysiologischer Grundlage mit Inbegriff von Bewässerung und Entwässerung, landwirtschaftliche Maschinenkunde, Thierproductionslehre auf zoophysiologischer Grundlage, landwirtschaftliche Betriebs- und Organisationslehre mit Taxationswesen, Gesetzkunde. Zu den Hauptgegenständen des forstwirtschaftlichen Studiums gehören: Physik mit Klimatologie, Chemie, allgemeine und specielle Botanik, Mineralogie, Geologie und Bodenkunde, Mathematik, Geodäsie, Mechanik, darstellende Geometrie, Nationalökonomie,

Waldbau, Forstbenutzung mit Inbegriff der Forsttechnologie, Forstschutz mit Inbegriff der forstlichen Zoologie: Gesetzkunde, Waldertragsregelung und Betriebseinrichtung, Waldwerthsberechnung und forstliche Statistik, forstliches Ingenieurwesen. Die Hochschule für Bodencultur war im Jahre 1881 von 497 Hörern besucht und wirkten an derselben 34 Lehrer. Die Hochschule für Bodencultur gehört zu denjenigen Instituten, welchen von Seite der Regierung eine besondere Pflege (Creirung einer grösseren Zahl von Stipendien etc.) zuzuwenden ist, da diese Anstalt ein nicht zu unterschätzender Factor des Volkswohlstandes und dadurch des Volkswohles werden soll.

Bodencultur-Hochschul-Professoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Böhmen, Königreich, Flächeninhalt 51.942 □Kilom. (943 □M.), Einwohnerzahl 5,560.819 in 7.062 Gemeinden, 13.286 Ortschaften und 697.645 Häusern. Von der Bevölkerung gehören 62.79% dem czechischen und 37.17% dem deutschen Volksstamme an. Davon entfallen 96.04% auf die katholische, 2.15% auf die protestantische Kirche und 1.81% auf Israeliten und Andere. Die Landeshauptstadt Prag samt Vororten zählt 293.822, ohne dieselben 162.323 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Prag, durch die Magistrate in Prag und Reichenberg, durch die Polizeidirection in Prag und durch 89 Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Oberlandesgericht in Prag, das Landesgericht in Prag, das Handelsgericht in Prag, die Kreisgerichte in Böhmischem-Leipa, Brüx, Budweis, Chrudim, Eger, Jičín, Jungbunzlau,

Königgrätz, Kuttenberg, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Reichenberg und Tabor, sowie 218 Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Böhmen sind: Die Finanz - Landes - Direction, die Finanz-Procuration, das Gebührenbemessungsamt, die Landeshauptcasse, die Steuer-Administration, alle in Prag; die Finanz-Bezirks-Directionen in Budweis, Časlau, Chrudim, Eger, Jičín, Leitmeritz, Pilsen, Prag, Saaz und Tabor; die Hauptzollämter in Asch, Aussig, Böhmisches-Leipa, Bodenbach, Budweis, Eger, Görlitz, Graslitz, Halbstadt, Karlsbad, Komotau, Liebau, Pilsen, Prag, Reichenberg, Rumburg, Teplitz, Trautenau, Warnsdorf und Zittau; die Hauptsteuerämter in Časlau, Chrudim, Eger, Jičín, Karolinenthal, Königgrätz, Leitmeritz, Leitomischl, Pilsen, Reichenberg, Saaz, Teplitz und Tabor, und die Steuerämter bei allen übrigen Kreis- und Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hat Böhmen die deutsche und die technische Universität in Prag (erstere die älteste des Reiches, gegründet 1348), 2 polytechnische Institute in Prag, 24 Kunstschulen, 68 Mittelschulen, 37 Special-Institute, 4844 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erscheinen 224. Der Grund und Boden Böhmens repräsentirt einen Durchschnittswerth von 2435 Millionen Gulden und das jährliche Bruttoerträgniss desselben 492 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus zweihundertzweiundvierzig Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, den Rectoren der beiden Prager Universitäten; dann aus zweihundertsechsdreissig gewählten Abgeordneten, u. zw.: 1. aus siebenzig Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus siebenundacht-

zig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte, und der unten erwähnten Handels- und Gewerbekammern; 3. aus neunundsiebzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Betreffs des Wirkungskreises des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommissbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten grossen Grundbesitzer zu bilden haben. Der Wahlkörper der Fideicommissbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen grossen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden: die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke; die Städte: *a)* Reichenberg mit Christianstadt, *b)* Pilsen, *c)* Budweis, *d)* Eger, *e)* Kuttenberg, *f)* Böhmisches-Leipa, *g)* Rumburg, *h)* Pisek, *i)* Carolinenthal, *k)* Smichow, jede Einen Wahlbezirk; *l)* Eule, Wyšehrad, Schwarzkosteletz, Beneschau, zusammen Einen Wahlbezirk; *m)* Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, Mseno, zusammen Einen Wahlbezirk; *n)* Příbram mit Birkenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; *o)* Schlan, Laun, Rakonice, Welwarn, zusammen Einen Wahlbezirk; *p)* Hořowice, Beraun, Radnic, Rokitzan, zusammen Einen Wahlbezirk; *q)* Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohen-

furth, zusammen Einen Wahlbezirk; *r*) Wittingau, Lischau, Moldautain, zusammen Einen Wahlbezirk; *s*) Neuhaus, Bistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; *t*) Jungbunzlau, Nimburg, zusammen Einen Wahlbezirk; *u*) Mönchengrätz, Turnau, Weisswasser, zusammen Einen Wahlbezirk; *v*) Friedland, Neustadt, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk; *w*) Gablonz, Libenau, Morchenstern, Böhmisches Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk; *x*) Kolin, Poděbrad, Kaurim, Sadska, zusammen Einen Wahlbezirk; *y*) Časlau, Chotěboř, Goltschjenikau, zusammen Einen Wahlbezirk; *z*) Deutschbrod, Polna, Humpolec, zusammen Einen Wahlbezirk; *aa*) Chrudim, Hermanmestec, zusammen Einen Wahlbezirk; *bb*) Pardubice, Chlumec, Holic, zusammen Einen Wahlbezirk; *cc*) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk; *dd*) Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk; *ee*) Landskron, Wildenschwert, Böhmisches Trübau, zusammen Einen Wahlbezirk; *ff*) Asch, Rossbach, zusammen Einen Wahlbezirk; *gg*) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zusammen Einen Wahlbezirk; *hh*) Wildstein, Königsberg, Haslau, Falkenau, zusammen Einen Wahlbezirk; *ii*) Carlsbad, Joachimsthal, zusammen Einen Wahlbezirk; *kk*) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen Einen Wahlbezirk; *ll*) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, Sangerberg, zusammen Einen Wahlbezirk; *mm*) Jičín, Neubydžow, zusammen Einen Wahlbezirk; *nn*) Lomnice, Neupaka, Sobotka, zusammen Einen Wahlbezirk; *oc*) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen Einen Wahlbezirk; *pp*) Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk; *qq*) Trautenau, Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk; *rr*) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; *ss*) Königshof, Nachod, Holic, Neustadt an der Mettau, zusammen Einen Wahlbezirk; *tt*) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelez, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk; *uu*) Leitmeritz, Lobositz, zusammen Einen Wahlbezirk; *vv*) Teplitz, Aussig, zusammen Einen Wahlbezirk; *ww*) Tetschen, Bodenbach, Böhmisches Kamnitz, Kreibitz, zusammen Einen Wahlbezirk; *xx*) Zwickau, Niemes, zusammen Einen Wahlbezirk; *yy*) Haida, Steinschönau, Plattendorf, Pargen, zusammen Einen Wahlbezirk; *zz*) Schluckenau, Ehrenberg, Hainzsch, zusammen Einen Wahlbezirk; *aaa*) Warnsdorf, Alt- und Neu-Franzensthal, Floriansdorf, Carlsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; *bbb*) Nixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen Einen Wahlbezirk; *ccc*) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen Einen Wahlbezirk; *ddd*) Klattau, Taus, zusammen Einen Wahlbezirk; *eee*) Strakonice, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk; *fff*) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk; *ggg*) Brüx, Bilin, Oberleitensdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; *hhh*) Saaz, Kaaden, zusammen Einen Wahlbezirk; *iii*) Komotau, Weipert, Presnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; *kkk*) Tabor, Kamenic, Pilgram, Soběslau, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 27. April 1850 im § 44 normirten fünf Wahlbezirke festgesetzt. § 4. Die Landeshauptstadt Prag, dann jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirk ist jeder dieser Orte Wahlort für die in

diesem Orte berechtigten Landtagswähler. § 5. In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, in jedem der übrigen achtundfünfzig durch § 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 6. Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. — § 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke: 1. Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht, Kladno, Einen Wahlbezirk; 2. Carolinenthal, Brandeis, K. Weinberge, Einen Wahlbezirk; 3. Eule, Ričan, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Melnik, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Příbram, Dobříž, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Hořowic, Zbirow, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Schwarzkostelec, Böhmischbrod, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Kaplitz, Grätzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weisswasser, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Nimburg, Benatek, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Friedland für sich einen Wahlbezirk; 18. Gabel, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk; 20. Dauba, Wegstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 21. Kuttenberg, Časlau, zusammen Einen Wahlbezirk; 22. Ledec, Unter-Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslaw, Stecken, Einen Wahlbezirk; 24. Chotěboř, Habern, zusammen Einen Wahlbezirk; 25. Kolin, Kaufim, Kohljanowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 26. Poděbrad, Königstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 27. Chrudim, Nassaberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk; 29. Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk; 30. Landskron, Grulich, Rockitnitz, Einen Wahlbezirk; 31. Pardubic, Holic, Přelauč, zusammen Einen Wahlbezirk; 32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen Einen Wahlbezirk; 33. Falkenau, Königswart, zusammen Einen Wahlbezirk; 34. Plan, Tepl, Weseritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 35. Tachau, Pfraumberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 36. Carlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk; 37. Luditz, Buchau, Manetin, zusammen Einen Wahlbezirk; 38. Graslitz, Neudek, zusammen Einen Wahlbezirk; 39. Joachimsthal, Platten, zusammen Einen Wahlbezirk; 40. Jičín, Lomnic, Sobotka, Liban, zusammen Einen Wahlbezirk; 41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen Einen Wahlbezirk; 42. Hořic, Neupaka, zusammen Einen Wahlbezirk; 43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, Hochstadt, Einen Wahlbezirk; 44. Neubydžow, Chlumec, zusammen Einen Wahlbezirk; 45. Semil, Eisenbrod, zu-

sammen Einen Wahlbezirk; 46. Königgrätz, Nechanic, zusammen Einen Wahlbezirk; 47. Königinhof, Jaroměř, zusammen Einen Wahlbezirk; 48. Braunau, Politz, zusammen einen Wahlbezirk; 49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen einen Wahlbezirk; 50. Senftenberg, Wildenschwert, zusammen Einen Wahlbezirk; 51. Neustadt a. d. Mettau, Nachod, Eipel, Skalitz, Opočno, Einen Wahlbezirk; 52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen Einen Wahlbezirk; 53. Böhmisches-Leipa, Nimes, Haida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk; 54. Tetschen, Bensen, Böhmisches-Kamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 55. Aussig, Karbitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 56. Schluckenau, Hainespach, zusammen Einen Wahlbezirk; 57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen Einen Wahlbezirk; 59. Mies, Tuschkau, Staab, zusammen Einen Wahlbezirk; 60. Rokitzan, Blowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 61. Pilsen, Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 62. Klattau, Planic, zusammen Einen Wahlbezirk; 63. Prestic, Nepomuk, zusammen Einen Wahlbezirk; 64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen Einen Wahlbezirk; 65. Taus, Neugedein, zusammen Einen Wahlbezirk; 66. Pisek, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk; 67. Strakonic, Wolin, zusammen Einen Wahlbezirk; 68. Breznice, Blattna, Mirowic, zusammen Einen Wahlbezirk; 69. Prachatic, Netolic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk; 70. Schüttenhofen, Horaždowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 71. Bergreichenstein, Neuern, Hartmanitz, Winterberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 73. Kaaden, Pressnitz, Duppau, zusammen Einen Wahlbezirk; 74. Brtnix, Katharinaberg, Görkau, zusammen Einen Wahlbezirk; 75. Tabor, Jungwozic, Sobeslau, Wesely, zusammen Einen Wahlbezirk; 76. Mühlhausen, Sedlec, Bechin, zusammen Einen Wahlbezirk; 77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počátek, zusammen Einen Wahlbezirk; 78. Beneschau, Neveklau, Wlaschim, zusammen Einen Wahlbezirk; 79. Wotic, Selčan, zusammen Einen Wahlbezirk.

§ 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des Bezirksgerichtes des im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Gerichtsbezirkes der Wahlort. Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen. § 9. Jeder der im § 7 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1. (§§ 1—12 sind dem Landesgesetze vom 9. Jänner 1873, Nr. 1 L. G. B. entnommen), Die Abgeordneten der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes werden von den Wahlberechtigten dieser Wählerklasse direct gewählt. § 2. Wahlberechtigt in dieser Wählerklasse sind die bürgerlichen Besitzer jener land- oder lehenmäßigen Güter, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne ausserordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer ohne ausserordentlichen Zuschlag wenigstens 200 fl. beträgt. Dieses Wahlrecht kommt bei gleicher Steuerzahlung

auch den bürgerlichen Besitzern der in den ritterschaftlichen Quaternen des vormaligen Egerer Burggrafen-Amtes eingetragenen Rittergütern zu, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction verbunden war. Die bürgerlichen Besitzer der erwähnten Güter müssen: a) dem österreichischen Staatsverbande angehören, b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, c) eigenberechtigt sein, d) bei unter Lebenden stattgefundenen Besitzübertragungen sich mindestens ein Jahr im bürgerlichen Besitze der zur Wahl berechtigenden Güter befinden, auch darf ihnen e) keiner der oben (s. Artikel Landtag) angeführten Ausschliessungsgründe entgegenstehen. § 3. Die bürgerlichen Besitzer von Gutskörpern, für welche in der Land- oder Lehentafel neue selbständige Einlagen eröffnet werden, haben, die Erfordernisse des § 2, vorausgesetzt, das Wahlrecht in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes erst nach dreijährigem Bestande der neuen Einlage. § 4. Unter mehreren Mitbesitzern eines in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sämtliche Mitbesitzer, die nach § 2, lit a) bis e) wahlberechtigt sind, hierzu ermächtigen, sofern die hiernach vertretenen Besitzanteile mindestens die Hälfte des Gutes ausmachen und die auf dieselben entfallende Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne ausserordentlichen Zuschlag die im § 2 Abs. 1 festgesetzte Höhe erreicht. § 5. Mitbesitzer von zur Wahl in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes berechtigenden Gütern, welche zugleich Alleinbesitzer solcher Güter sind, können das Wahlrecht nur rück-

sichtlich ihres Alleinbesitzes ausüben, daher rücksichtlich ihres Mitbesitzes keine Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes ertheilen. Mitbesitzer von mehreren zur Wahl berechtigenden Gütern können das Wahlrecht rücksichtlich Eines dieser Güter und zwar nach ihrer Wahl ausüben. § 6. Inländische Corporationen und Gesellschaften sind in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt, wenn sie sich wenigstens ein Jahr im bürgerlichen Besitze von zur Wahl in dieser Wählerklasse berechtigenden Gütern befinden. Andere juristische Personen, dann Gemeinden können rücksichtlich ihres Grossgrundbesitzes das Wahlrecht nicht ausüben. § 7. Das Wahlrecht der Corporationen und Gesellschaften (§ 6) wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder wofern, die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hierzu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Dieselbe muss die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 2 a, b, c, e) besitzen. § 8. Im Falle einer vollzogenen executiven Feilbietung darf der noch als bürgerlicher Besitzer erscheinende Execut hinsichtlich des verkauften Gutes das Wahlrecht nicht ausüben. § 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes das Wahlrecht im Vollmactswege ausgeübt werden. § 10. Frauen, dann activ dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes nur durch von

ihnen bestellte Bevollmächtigte (§ 11) ausüben. § 11. Jeder, der in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes das eigene oder das ihm auf Grund des § 4 zustehende Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Corporation oder Gesellschaft in dieser Wählerclassen zu vertreten berufen ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines anderen bevollmächtigt werden. Personen, welche im Sinne des § 7 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen. Ausser diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes nur Eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben. § 12. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes muss auf die Ausübung des Wahlrechtes des Vollmachtgebers in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes lauten und den Wahlact bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, ins solange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlcommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufs einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. Ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein. § 13 (der Landtagswahlordnung). Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directen Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören; b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten oder zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind in jenen Städten und Industrialorten, für welche die Gemeindeordnung vom 16. April 1864 gilt, jene Gemeinde-Angehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung § 1, sub 2 b) bis g) nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. § 27 (des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, Nr. 1 L. G. B.). Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirk hat auf je fünf Hundert dert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Der Restbetrag, welcher sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünf Hundert ergibt, hat als fünf Hundert zu gelten. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünf Hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 15 (der Landtagswahlordnung). Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene, nach der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 zur Wahl der Ge-

meindevertretung berechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche *a*) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; *b*) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegliedern ausmachen. Den Wählern zu *a*) und *b*) sind je Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung § 1, *sub.* 2 *b*) bis *g*) nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde ausüben. § 13 (des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, Nr. 1 L. G. B.). Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben; das Wahlrecht im grossen Grundbesitze schliesst die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wer in der Wählerclassen der Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste Steuer entrichtet. § 14 (des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, Nr. 1 L. G. B.). Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerclassen auszuüben. (Betreffs der Erfordernisse der Wähl-

barkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem dieffälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.)

Böhmische Nationalpartei, s. Altzechen.

Bosnien und die Herzegowina. Die durch den Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 der österreichisch-ungarischen Regierung zur Verwaltung und militärischen Besetzung überlassenen ottomanischen Provinzen haben einen Flächeninhalt von 52.102 □ Kilometer (946 geographische □ Meilen und eine Einwohnerzahl von 1,158.453. Nationalität ist fast durchwegs die serbische, in den südlichen Gebietstheilen wohnen auch Arnauten und im Lande zerstreut Zigeuner. Der Religion nach bekennen sich 43% zur griechisch-orientalischen, 38% zur muhamedanischen, 18½% zur römisch-hatholischen Religion, ausser dem gibt es noch ½% Juden und andere Glaubensgenossen. Die Landes-Hauptstadt Serajevo zählt 21.377 Einwohner. Die Leitung der Verwaltung der beiden occupierten Provinzen wird im Namen des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Ungarn von dem Reichsfinanzminister in Wien ausgeübt, welchem zur Besorgung der betreffenden Agenden das ständige bosnische Bureau unterstellt ist. Die obere Verwaltungsbehörde im Lande selbst ist die Landesregierung in Serajevo, welche in drei Abtheilungen, für die innere Verwaltung, die Finanzen und die Justiz, zerfällt. Ihr sind untergeordnet: Die Polizei-Direction in Serajevo; für die politische Verwaltung die sechs Kreisbehörden und die von diesen dependirenden 42 Bezirksämter mit 23 Exposituren; für das Finanzwesen die sechs Steuerinspectorate mit 48 Steuerämtern und

die fünf Finanzinspectorate mit 14 Zollämtern. Als Gerichte bestehen: Das Obergericht in Serajevo, die sechs Kreisgerichte und die mit den Bezirksämtern verbundenen Bezirksgerichte. Als begutachtendes Organ ist der Landesregierung der Landesverwaltungsrath beigegeben, zusammengesetzt aus den geistlichen Würdenträgern Serajevos und 12 Repräsentanten der Bevölkerung. Aehnliche Verwaltungsräthe sind auch bei den Kreis- und Bezirksbehörden eingerichtet. Die Landeseinnahmen sind für das Jahr 1883 auf 7,217.819 fl. und die Ausgaben auf 7,089.809 fl. präliminirt. Hiezu kommt noch als Auslage ein ausserordentliches Heereserforderniss, welches pro 1883 auf 8,988.000 fl. und pro 1884 auf 7,807.000 fl. veranschlagt wurde. An Unterrichtsanstalten besitzen die occupierten Länder: ein Realgymnasium, ein griechisch-orientalisches Gymnasium, ein katholisches Gymnasium, einen Lehrercurs, ein Knabenspensionat, 40 interconfessionelle, 97 confessionelle Volksschulen, 42 Medresses und 631 Modebr. Die Militärverwaltung steht unter dem Reichskriegsministerium. Betreffs der Wehrpflicht normirt das Gesetz vom 24. October 1881, dass alle wehrfähigen Landesangehörigen vom vollendeten 20. Lebensjahre angefangen zu einem dreijährigen Dienste in der Linie und zu einem neunjährigen in der Reserve verpflichtet sind, wovon jedoch die Geistlichen, Aerzte, Apotheker und Volksschullehrer bleibend befreit sind. Die Organisation der einheimischen Truppen ist eine provisorische; es sind vier Infanteriecompagnien als Instructionsabtheilungen aufgestellt (580 Mann) und wird ein Theil der Wehrpflichtigen zur Traintruppe assentirt.

Bosnier, s. Slaven.

Botzen, 10.276 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min.-Verordn. vom 2. September 1850 (L. G. B. für Tirol 1850, Nr. 389). Der Gemeindeausschuss (Gemeindevertretung) besteht aus 33 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Brandlegung, ein Verbrechen, welches nach dem österr. St. G. derjenige begeht, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschläge an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wiewohl das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat (§ 166 St. G.) und ebenso, wer durch die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt (§ 169 St. G.). Die Strafe der Brandlegung ist, wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, der Tod; wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist, oder wenn der Thäter die Brandlegung mehr als Einmal, wenn auch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, lebenslänglicher schwerer Kerker; wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; wenn das Feuer gar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können oder unter solchen Um-

ständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; und wenn endlich die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne dass dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, vom Feuer ergriffen zu werden, ist, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht, zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betrugesschuldig (§ 170 St. G.) Straflosigkeit der Brandlegung tritt ein, wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, dass aller Schade verhütet worden ist.

Brünn, 82,660 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1850 (L. G. B. für Mähren 1850, Nr. 26). Der grosse Ausschuss (Gemeindevertretung) besteht aus 48 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Budget (spr. büdsché), jährlicher Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates oder eines anderen Vereines. In Oesterreich-Ungarn bestehen drei Staatsvoranschläge, nämlich einer für Oesterreich (s. Finanzwesen), einer für Ungarn (s. d.) und einer zur Bestreitung der Kosten der beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten (s. Gemeinsame Angelegenheiten).

Dr. D. Rauter, Oesterr. Staats-Lexikon.

Bukowina, Herzogthum. Flächenmass: 10451 □Kilometer (189·8 □Meilen). Einwohnerzahl: 571.671 in 520 Gemeinden, 4724 Gütern, 6652 Ortschaften und 113.783 Häusern. In der Bevölkerung sind die Deutschen mit 8·6%, die Ruthenen mit 40%, die Magyaren mit 1·56%, die Rumänen mit 39·41% und die Israeliten mit 9·34% vertreten. Nach der Religion zählt man 11% römische, 4% griechische Katholiken, 73% nichtunirte Griechen und 2% Protestanten. Die Landeshauptstadt Czernowitz zählt 45.600 Einwohner. Die politische Verwaltung wird von der Landesregierung in Czernowitz, dem Magistrate in Czernowitz und acht Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Landesgericht und 15 Bezirksgerichte. Als Organe für die Finanzverwaltung in der Bukowina bestehen: Die Finanzdirection, die Finanz-Procuratur, das Hauptzollamt, das Gebührenbemessungsamt, das Landeszahlamt, die Steuer-Local-Commission und das Hauptsteueramt, sämmtlich in Czernowitz; ausserdem bestehen Steuerämter bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hat Bukowina: die Franz Josef-Universität in Czernowitz, 2 Kunstschulen in Czernowitz, 7 Mittelschulen, 4 Specialinstitute, 185 Volks- und Bürgerschulen und eine landwirthschaftliche Schule. Zeitungen erscheinen 7. Der Grund und Boden in der Bukowina repräsentirt einen Durchschnittswerth von 76,000.000 fl. und das jährliche Bruttoerträgniss desselben 30,000.000 fl.

Der Landtag besteht aus einunddreissig Mitgliedern, nämlich: dem griechisch-orientalischen Erzbischofe und Metropolit in Czernowitz, dem Rector magnificus der Franz Josef-Universität in Czernowitz; ferner aus

neunundzwanzig gewählten Abgeordneten und zwar: aus zehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes, aus fünf Abgeordneten der Städte, aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz und aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Bukowina Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist Czernowitz. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowina'er bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica, den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Classe zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, der zweite acht Abgeordnete zu wählen. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Stadt Czernowitz Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Suczawa, b) Sereth, c) Radauz, je Einen Wahlbezirk und sind zugleich die Wahlorte. § 3. In Czernowitz sind zwei und in jeder der übrigen im § 3 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirk bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Czernowitz, 2. Kotzmann, 3. Radauz, 4. Sadagóra, 5. Sereth, 6. Storózyneec,

7. Suczawa, 8. Waskouz, 9. Zastawna, 10. Wisnitz mit Putilla, 11. Gurahumora mit Solka und 12. Kimpolung mit Dorna, je Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort. Für die im vorigen Paragraphe unter 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke ist der Amtssitz des daselbst zuerst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 8. Jeder der im § 6 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner der in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht. § 9. Die den ersten Wahlkörper der Wahlberechtigten des grossen Grundbesitzes bildenden Mitglieder haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Die übrigen acht Abgeordneten der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäfflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages, wenigstens Einhundert Gulden beträgt) zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäfflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäfflichen Güter, deren Jahrschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für

jene zur Wahl berechtigten landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der § 28, 2 des obigen Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B., das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünf Hundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünf Hundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünf Hundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünf Hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesez vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der § 28, 2 des obigen Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B., das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünf Hundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünf Hundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünf Hundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünf Hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesez vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der § 28, 2 des obigen Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B., das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen. § 15. Der grossjährige, dem österreichischen Staatsverbannde angehörige Besitzer eines ausser dem Gemeindeverbannde befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur Derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.) Landtagsabgeordnete, welche ausdrücklich verweigern, im Landtage zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben über Aufforderung des Landeshauptmannes innerhalb acht Tagen nicht in solcher Weise rechtfertigen, dass der Landtag diese Rechtfertigung als genügend erklärt, werden ihres Mandates verlustig (Gesetz vom 2. März 1873, Nr. 16, L. G. B.).

glieder zu wählen, welchen das Gemeindegesez vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., das active Wahlrecht einräumt. Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der § 28, 2 des obigen Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B., das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen. § 15. Der grossjährige, dem österreichischen Staatsverbannde angehörige Besitzer eines ausser dem Gemeindeverbannde befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur Derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.) Landtagsabgeordnete, welche ausdrücklich verweigern, im Landtage zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben über Aufforderung des Landeshauptmannes innerhalb acht Tagen nicht in solcher Weise rechtfertigen, dass der Landtag diese Rechtfertigung als genügend erklärt, werden ihres Mandates verlustig (Gesetz vom 2. März 1873, Nr. 16, L. G. B.).

Bulgaren, südslavischer Sprachzweig, s. Slaven.

Bürgermeister, s. Städte.

Bürgerrecht. In Städten und Märkten, werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde

erhalten haben, oder es in der Folge erwerben, Bürger genannt. Das Bürgerrecht schliesst gegenwärtig nur noch das unbedingte Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung und ausserdem den Anspruch auf die für Bürger bestimmten Stiftungen und Versorgungsanstalten in sich. Ein anderes Vorrecht besteht nicht mehr. Die Verleihung des Bürgerrechtes ist dem freien Ermessen der betreffenden Communen anheimgestellt. Das Bürgerrecht kann nur von Männern und nur durch besondere Verleihung erworben werden.

Bürgerschule, Unterrichtsanstalt, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirthe zu gewähren hat. Die Bürgerschule vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen. Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Religion, Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen, Geo-

graphie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung; Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang, ferner: Weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat. An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel erteilt werden. Die Bürgerschule besteht aus drei Classen, welche sich an den fünften Jahreskurs der allgemeinen Volksschule anschliessen. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie der Namen „Allgemeine Volks- und Bürgerschule.“

C.

Cabinet, bildlicher Ausdruck für Staatsregierung, gesamtes Ministerium. Cabinetsfrage heisst eine Frage, von deren Entscheidung es abhängt, ob Minister im Amte bleiben oder nicht.

Cabinetskanzlei, die zum unmittelbaren Dienste des Kaisers für Civilangelegenheiten bestehende Kanzlei. Für Militärangelegenheiten besteht die „Militärkanzlei“.

Censur, Büchercensur, eine polizeiliche Einrichtung, wornach alle

Bücher und sonstigen Drucksachen, insbesondere auch Zeitungen, vor ihrem Erscheinen von einem hiezu bestimmten Polizeibeamten (Censor) geprüft werden mussten und nur nach dessen Zustimmung veröffentlicht werden durften. Diese Art der Censur ist gegenwärtig in Oesterreich abgeschafft (s. Presse).

Central - Gewerbe - Inspector, s. Gewerbe - Inspectoren.

Centralismus, ursprünglich jene politische Richtung, welche für die

Einheit des Gesamtreiches eintrat. Dieses Bestreben trat zuerst unter Maria Theresia und Kaiser Josef II. zutage. In neuerer Zeit fand der Centralismus seinen gesetzlichen Ausdruck in Schmerling's Februarpatent (26. Februar 1861). Zufolge dieses Patentes sollten die allen Völkern Oesterreichs gemeinsamen Angelegenheiten nicht nach Ländern getrennt, sondern in einem Reichsparlamente verhandelt werden. Diese Art Centralismus scheiterte an der Nichtbetheiligung der Ungarn. Seit der Einführung der Zweitheilung des Reiches im Jahre 1867 versteht man in unserer westlichen Reichshälfte unter Centralismus jene politische Richtung, welche für eine möglichst einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung Cisleithaniens eintritt. Der Centralismus ist also gegen jede Verminderung der Reichsrathscompetenz. Der Centralismus findet seine Anhänger hauptsächlich in den Deutschen, Italienern und Ruthenen. Centralist, Anhänger dieser politischen Richtung. Gegensatz des Centralismus ist Föderalismus (s. d.) Der Centralismus bedeutet die Stärke des Reiches.

Cession (Abtretung), ein Vertrag, wodurch der Gläubiger (Cedent) seine ihm gegen den Schuldner (Cessus) zustehende Forderung einem Anderen (Cessionar) entgeltlich oder unentgeltlich überträgt. Dieser Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Die Uebergabe des Schuldbriefes an den Uebernehmer der Forderung ist zur Gültigkeit des Vertrages nicht nöthig, weil der Schuldschein nur ein Beweis-Instrument ist; ebensowenig gehört zur Perfection des Vertrages die Verständigung des Schuldners; die Unterlassung der Verständigung hat nur die rechtliche Folge, dass sich der

Schuldner trotz der stattgefundenen Cession durch Zahlung an den Cedenten von seiner Verbindlichkeit befreien kann. Gegenstand der Cession sind alle Rechte, welche veräußert werden können; nicht cedirt können deshalb werden Ansprüche aus persönlichen (familienrechtlichen) Verhältnissen, Ansprüche auf persönliche Dienstbarkeiten etc. Bei der entgeltlichen Cession haftet der Cedent sowohl für die Richtigkeit als auch für die Einbringlichkeit der übertragenen Forderung, jedoch nur bis zur Höhe der Cessions-Valuta, d. h. für so viel, als der Cedent selbst vom Cessionar für die cedirte Forderung erhalten hat. Erfolgte die Cession unentgeltlich, so haftet der Cedent in der Regel gar nicht, es sei denn, dass derselbe in böser Absicht gehandelt und dem Cessionar hiedurch einen Schaden zugefügt hat.

Christlich - Sociale, Kategorie von Socialpolitikern, s. Socialismus.

CIII, 5393 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Gesetz vom 21. Jänner 1867, Nr. 7 L. G. B., Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 24 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevwahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Cisleithanien, allgemein gebräuchliche, wenn auch nicht officielle Bezeichnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich: Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien. Es ist dies also die Bezeichnung für die Länder der westlichen Reichshälfte, im Gegensatz zu den östlichen ungarischen Kron-

ländern, nämlich: Ungarn, Siebenbürgen, Fiume, Croatien und Slavonien, welche mit Transleithanien bezeichnet werden. Die Bezeichnung ist dem Grenzflüßchen „Leitha“ entnommen und datirt seit der staatsrechtlichen Zweitheilung Oesterreichs in Oesterreich-Ungarn (1867) her.

Civilhe, s. Ehe.

Civilgerichte, s. Gerichtsorganisation.

Civiljurisdiktionsnorm, s. Jurisdiktionsnorm.

Civilliste, die gesetzliche bestimmte Jahresrente, welche der Monarch zu seinem standesgemässen Unterhalt, namentlich auch zur Bestreitung der Kosten seiner Hofhaltung aus der Staatscasse bezieht; sie beträgt für jede Reichshälfte 4,650.000 Gulden.

Civilprocess, Inbegriff der Vorschriften, welche vom Richter und von den streitenden Parteien bei der Verhandlung, Entscheidung und Vollstreckung eines streitigen privatrechtlichen Anspruches einzuhalten sind. Die Verschiedenheit der Höhe und der Beschaffenheit des eingeklagten Rechtes bedingt die zu wählende Art des Verfahrens. Gegenwärtig sind der Hauptsache nach noch immer die Josefinische Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und die mit derselben fast vollständig gleichlautende, im Jahre 1797 erschienene westgalizische Gerichtsordnung (letztere in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Triest, Dalmätien) in Wirksamkeit, welche von eclatantem Misstrauen in den Richter- und Advocatenstand dictirt sind, in Folge dessen eine Vielschreiberei nöthig machen und so viele Rechtsmittel gestatten, dass dieselben für den Rechtssuchenden häufig zur Plage werden. Die Hauptgrundsätze dieser beiden Processordnungen sind: Reine Ver-

handlungsmaxime (s. d.), Schriftlichkeit und Heimlichkeit. Im Grossen und Ganzen sind 2 Hauptkategorien von Verfahrensarten zu unterscheiden, nämlich das ordentliche Verfahren, welches als Regel in Anwendung zu kommen hat und die besonderen Verfahrensarten, welche für speciell qualifizierte Rechtsansprüche Anwendung finden. Vom ordentlichen Verfahren gibt es wieder zwei Arten, nämlich das mündliche Verfahren, wobei der Richter jedoch die mündlichen Angaben der Parteien schriftlich aufnehmen muss, und das schriftliche, bei welchem die Parteien ihre Angaben schriftlich überreichen müssen. Das erstere Processverfahren ist bei den Bezirksgerichten, das letztere bei den Landes- und Kreisgerichten die Regel. Rechnungsprocesse können nur schriftlich verhandelt werden. Besondere Verfahrensarten sind: 1. Das Bagatellverfahren, welches in Rechtsstreitigkeiten bis zur Höhe von 50 fl. massgebend ist. Das Bagatellverfahren hat mit der Verhandlungsmaxime und den Grundsätzen der Schriftlichkeit und Heimlichkeit gebrochen und ist wirklich mündlich und öffentlich. Es ist, wenn es von tüchtigen Richtern gehandhabt wird, eine Wohlthat für Kläger und Beklagte. Eine obligatorische Ausdehnung dieses Verfahrens auf Streitigkeiten über 50 fl. ist nicht zu empfehlen, da die Urtheile mit Ausnahme der fast nie zutreffenden Nullitätsgründe inappellabel sind. Facultativ besteht dasselbe ohnehin schon bis zur Höhe von 500 fl. Die näheren Vorschriften enthält das Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 66 R.G.B. 2) Summarverfahren. Das für Streitsachen von 50 bis 500 fl. massgebende Verfahren. Das Summarverfahren ist eine Vereinfachung des mündlichen Verfahrens, und zwar mit

dem principiellen Unterschiede, dass in demselben das inquisitorische Princip zu Tage tritt, wobei es dem Richter unter Anderem auch das Recht gibt, Ergänzungen der Verhandlungen zur Klarstellung dunkel oder unvollständig gebliebener Streitpunkte anzuordnen. Das Summarverfahren wurde mit Just. Hofdecret vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S., eingeführt. 3. Mandatsprocess, jenes Verfahren, bei welchem dem Beklagten sofort über die Klage die Zahlung der eingeklagten Summe binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung aufgetragen wird, so dass der Kläger nach Ablauf dieser Frist in der Lage ist, sogleich um Execution anzulangen, und zwar, wenn der Beklagte Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl erhoben hat, zur Sicherstellung, sonst zur Hereinbringung. Ein solcher Zahlungsbefehl kann jedoch nur dann erfolgen, wenn über alle Thatsachen, auf welche sich die Forderung des Klägers gegen den Geklagten sowohl in der Hauptsache, als rücksichtlich der Nebengebühren stützt, der Beweis durch in Urschrift von unbedenklicher äusserer Form beigebrachte Urkunden der nachbezeichneten Gattungen hergestellt erscheint, nämlich: a) durch gesetzmässig ausgefertigte, im Inlande errichtete öffentliche Urkunden einschliesslich der Notariatsacte; b) durch Privaturkunden, welche von einem inländischen Gerichte oder Notar legalisirt sind; c) durch Urkunden, auf deren Grund die eingeklagte Forderung in einer Landtafel, oder einem Stadt- oder Grundbuche einverleibt erscheint, wenn gegen die gerichtliche Verordnung, infolge deren die Einverleibung vor sich ging, weder ein Recurs anhängig, noch auch bürgerlich angemerkt ist, dass die Post streitig sei (kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 95 R. G. B., ferner Just.

Min. Verordnung vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B.) 4. Mahnverfahren. Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen kann der Gläubiger im Wege des Mahnverfahrens die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gegen den persönlichen Schuldner begehren, wenn der geforderte Betrag oder der Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren die Summe von 200 fl. ö. W. nicht übersteigt. Forderungen, welche überhaupt oder zur Zeit bei den Gerichten nicht geltend gemacht werden können, sowie Forderungen aus Wechseln eignen sich nicht für das Mahnverfahren. Ein solcher Zahlungsbefehl kann jedoch vom Schuldner dadurch ausser Kraft gesetzt werden, dass derselbe innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet dagegen den Widerspruch entweder schriftlich überreicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gibt. Gründe braucht der Schuldner hiebei nicht anzugeben (Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 67 R. G. B.) 5. Besitzstörungsverfahren (*possessorium summarissimum*). Das Besitzstörungsverfahren hat dann in Anwendung zu kommen, wenn eine Partei den Schutz des bedrohten oder die Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes begehrt und die diesfällige Klage längstens in dreissig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung angebracht wird (kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. B.). 6. Bestandverfahren, ein beschleunigtes Verfahren für alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung, für alle Verhandlungen und sonstigen Verfügungen über Aufkündigung und Zurückstellung von gepachteten oder gemietheten Grundstücken,

Gebäuden und anderen unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, dann von Schiffmühlen und anderen auf Schiffen errichteten Bauwerken; diese Streitfragen gehören ausschliessend, ohne Unterschied der Person, vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt. Liegt der Bestandgegenstand in den Bezirken mehrerer Gerichte, so steht, sofern nicht in dem Vertrage eines dieser Gerichte hierzu bestimmt ist, die Wahl unter diesen dem Kläger, bei Aufkündigungen aber jenem, welcher aufkündigt, frei (kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, Nr. 213 R. G. B.). 7. Ehestreitigkeiten, nämlich Scheidung von Tisch und Bett, Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, werden ebenfalls nach besonderen processualen Vorschriften verhandelt, deren Wesen darin besteht, dass der Richter den Grund oder Ungrund der Beschwerde thunlichst durch mündliche Vernehmung der Streittheile prüfen und von Amtswegen auf die Behebung der Differenzen zwischen den Streittheilen einwirken soll (Hofdecret vom 23. August 1819, Nr. 1595. J. G. S.). 8. Das Verfahren vor den Berggerichten ist auch bei den Landes- und Kreisgerichten mündlich (Pat. vom 1. November 1781, Nr. 27 J. G. S.). 9. Das Verfahren in Handelsstreitigkeiten normirt im Wesentlichen nur Abkürzung der Fristen für Rechtsmittel und Zahlung (Pat. vom 9. April 1782, Nr. 41 J. G. S.). 10. Für Wechselstreitigkeiten ist mit Verordnung des Justministeriums vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B., ein beschleunigtes Verfahren angeordnet worden. 11. Verfahren bei Syndikatsklagen (s. d.) und bei Geltendmachung der Rückersatzansprüche des Staates wider den schuldtragenden richterlichen Beamten. Die Reform des

Civilprocesses im Sinne der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens wird schon seit anderthalb Decennien angestrebt und besteht diesfalls bereits eine Reihe von Gesetzentwürfen. Vgl. Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilprocessrechtes (2 Bände, 1882); derselbe, die rationellen Grundlagen des Civilprocesses und deren Durchführung in den neuesten Civilprocessentwürfen Oesterreichs und Deutschlands (Wien, 1877); F ü g e r - W e s s e l y, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen (7. Auflage, 1881); Glaser, Beiträge zur Reform des österr. Civilprocesses (Wien, 1883).

Civilrechtsweg, s. Rechtsweg.

Civilsachen, s. Rechtspflege.

Coalition, s. Koalition.

Colonie, Besetzung ausserhalb des heimatlichen Staatsgebietes. Colonien sind eines der mächtigsten Förderungsmittel der Industrie und des Handels. Oesterreich-Ungarn besitzt keine Colonien.

Commandogewalt, das Recht der Leitung, Führung und inneren Organisation der Armee.

Commassation, Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke behufs erfolgreicherer Bewirthschaftung. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1883, Nr. 92 R. G. B., ist die Möglichkeit geschaffen worden, solche Zusammenlegungen auch gegen den Willen einzelner Besitzer durchzuführen.

Commissivdelicte, jene durch das Strafgesetz verpönten strafbaren Handlungen, welche durch positives Handeln, Thun begangen werden, z. B. Diebstahl; der Gegensatz hiervon sind die Omissivdelicte, welche durch das Unterlassen einer gebotenen

Handlung begangen werden, z. B. Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen bei gefährlichen Bauführungen.

Competenz, Befugnis; insbesondere die Befugnis, über etwas zu urtheilen; der Geschäftskreis, in welchem Jemand zu wirken berechtigt ist; die Mitbewerbung oder das wetteifernde Bestreben mehrerer Personen nach einem gemeinschaftlichen Zwecke, z. B. nach Aemtern. Competent, berechtigt.

Commune, s. Gemeinde.

Concretal-Pensionen, s. Gehalte.

Conkurs (Crida, Falliment, Bankrott, Gant), der Zustand der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners. Concursverfahren ist der Inbegriff der Vorschriften zum Zwecke der Feststellung, Verwaltung und Vertheilung des Vermögens eines zahlungsunfähigen Schuldners unter die Gläubiger desselben. Die Eröffnung des Concurses wird vom Gerichte ausgesprochen. Durch die Eröffnung des Concurses wird das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen. Die Gesammtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concursöffnung bestanden haben, erlangt das Recht, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten mit dem Beginne desjenigen Tages ein, in dessen Laufe bei dem Concursgerichte die Anschlagung des Concursdictes an das Gerichtshaus stattgefunden hat. Zur Leitung der Concursverhandlung und Ueberwachung der Amtsthätigkeit der mit der Ver-

mögensverwaltung betrauten Personen wird vom Concursgerichte ein richterlicher Beamter als Commissär (Concurscommissär) bestimmt.

Zur Vertretung der Gläubigerschaft und zur Verwaltung, Realisirung und Vertheilung des in den Concurs gehörigen Vermögens wird von der Gläubigerschaft ein Masseverwalter (gewöhnlich wegen der oft zu Tage tretenden complicirten Rechtsverhältnisse ein Advocat) gewählt. Auch besteht zum Zwecke der Beschlussfassung über wichtige Verwaltungshandlungen ein von der Gläubigerschaft gewählter Ausschuss (Creditorenausschuss, Gläubigerausschuss). Was den Wirkungskreis des Creditorenausschusses betrifft, so können nachbenannte Geschäfte und Rechtshandlungen nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur auf Grundlage eines von ihm in Gemeinschaft mit dem Masseverwalter gefassten Beschlusses unternommen werden: a) die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben oder die Erklärung des Eintrittes der Masse in diese Rechtsgeschäfte; b) der Abschluss von Vergleichen, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. ö. W. übersteigt; c) jede Anerkennung von Rückforderungsansprüchen; d) die Einlösung von Pfändern für die Masse; e) die Veräußerung von beweglichen Massegütern in einer anderen als der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise; f) die Veräußerung von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen oder Seeschiffen nach den Vorschriften über das Executionsverfahren, dann jede sonstige Verfügung über die Substanz, sowie die Aufhebung bestehender Pachtverträge in Betreff eines solchen Vermögens.

Die Gesamtheit der Gläubiger (Gläubigerschaft, Gläubigerversammlung) tritt zunächst bei der Wahl des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses handelnd auf. Ferner können nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt folgende Geschäfte und Rechtshandlungen nur auf Grundlage eines Beschlusses der Gläubigerschaft unternommen werden: a) die Veräusserung eines unbeweglichen Gutes, einer Gerechtsame oder eines Seeschiffes mit theilweiser oder gänzlicher Umgehung des im Executionsverfahren vorgeschriebenen Vorganges oder die Anerkennung eines Rückforderungsanspruches in Ansehung dieser Gegenstände; b) die Abtretung von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche zur Masse gehören oder woran der Gemeinschuldner unter persönlicher Haftung theilhaftig war, im Vergleichswege mit Last und Vortheil oder überhaupt unter solchen Bedingungen, durch welche die Haftung der Masse oder der Umfang ihrer Ansprüche wesentlich geändert wird. Concursgläubiger müssen ihre Forderungen, falls sie auf deren Berücksichtigung bei der Vertheilung reflectiren, zur Anmeldung bringen; dies kann mittelst schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll geschehen. Die Anmeldung hat bei dem Concurserichte zu erfolgen. Wenn bei einem Concourse am flachen Lande ein Bezirksrichter als Concursscommissär bestellt wurde, so kann die Anmeldung auch bei dem Bezirksgerichte angebracht werden, bei welchem der Concursscommissär seinen Amtssitz hat. (Concurssordnung vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B. für 1869). In welchen Fällen eine Bestrafung des in Conkurs verfallenen Schuldners Platz zu greifen hat, bestimmt das Strafgesetz (s. Crida-Vergehen).

Confession, gleichbedeutend mit Glaubensbekenntnis oder Religionsbekenntnis. (S. Religionsbekenntnis).

Confessionsloser, in rechtlicher Hinsicht derjenige, welcher keiner vom Staate anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (s. Religionsbekenntnis). In tatsächlicher Hinsicht ist derjenige confessionslos, welcher betreffs der dogmatischen Fragen über die Entstehung des Erdballes und der ersten Menschen, über den Zweck des Menschen, über die Art der Vergeltung guter (absichtlich das Wohl der Mitmenschen fördernder) und böser (absichtlich dem Wohle der Mitmenschen entgegenarbeitender) Handlungen nach dem Tode des Einzelmenschen, sowie betreffs ähnlicher Fragen, eine von den Meinungen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften abweichende Anschauung hat. Was die Frage betrifft, wie die Menschen denken und handeln sollen, um das grösstmögliche Wohl der Menschheit zu bewirken (Sittengesetz, Moral), so bekennt sich heutzutage die ganze civilisirte Welt, ob confessionslos oder confessionell, zu dem Grundsätze, dass das grösstmögliche Wohlbefinden Aller nicht dadurch erreicht werden könne, dass man Böses mit Bösem vergilt, sondern nur dadurch, dass man bloss Gutes thut, also sogar Böses mit Gutem vergilt.

Confessionslosigkeit, s. Religionsbekenntnis.

Conservativ, (lat.), erhaltend, bewahrend; dem Wortlaute nach jene politische Parteirichtung, welche auf die Erhaltung der bestehenden staatlichen Einrichtungen gerichtet ist; insoferne ist gegenwärtig die liberale Partei conservativ. In tatsächlicher Hinsicht versteht man in Oesterreich

unter der conservativen Parteirichtung jene, welche auf möglichste Begünstigung des Adels und des Clerus abzielt. Das Wort „conservativ“ hat daher in Oesterreich die gleiche Bedeutung mit „rückschrittlich“ und „clerical“.

Consolidirte Staatsschuld, s. Staatsschuld.

Constitution, s. v. w. Verfassung (s. d.); constitutionell, verfassungsmässig; constitutionelle Monarchie, diejenige Monarchie, in welcher der Regent in der Gesetzgebung an die Zustimmung der Volksvertreter gebunden ist; Constitutionalismus, jenes Regierungssystem, welches die Rechte der Volksvertretung wahrt.

Consul, Beamter zur Wahrung der Handelsangelegenheiten an ausländischen Handelsplätzen. Man unterscheidet dem Range nach zwischen Generalconsuln, welchen die Oberleitung der zu einem gewissen Bezirke gehörigen Consulate und Viceconsulate zusteht, Consuln an wichtigeren Handelsplätzen, Viceconsuln, im Range den Consuln gleichstehend, an minder wichtigen Plätzen und Consularagenten, Bevollmächtigte der Consuln, zu deren Bestellung die Regierung ihre Zustimmung erteilte, ohne ihnen eine selbstständige Ausübung der consularischen Rechte einzuräumen. Das Consulatwesen ist eine Reichsinstitution. Gegenwärtig bestehen an 438 Plätzen Consulate. Betreffs des Consulatwesens ist eine Reform im Zuge, deren Verhandlung vor die Delegationen gehört. Vgl. Piskur, Consularwesen Oesterreichs (Wien, 1862).

Consulargerichte, s. Gerichtsorganisation.

Consumvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Controlversammlung, s. Landwehr.

Conventionalstrafe, s. Strafe.

Coronini-Club, parlamentarische Verbindung einer Gruppe von Reichsraths-Abgeordneten unter der Führung des Grafen Franz Coronini. Der Club hat kein ausgesprochenes politisches Programm; er bildet jedoch in vielen Fragen bei der Abstimmung im Abgeordnetenhaus das Zünglein an der Wage. Im Grossen und Ganzen gibt die Fühlung mit dem Hofe dem Club die Directive.

Corporation, s. v. w. Verein (s. d.).

Corpsecommando, s. Militärterritorialcommanden.

Creditorenausschuss, s. Concurs.

Creditorenversammlung, s. Concurs.

Creditvereine, s. Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Crida, s. Concurs.

Crida-Vergehen. Das Vergehen der culposen Crida wird mit strengem Arreste bis zu einem Jahre bestraft. Dieses Vergehen liegt vor, wenn ein Schuldner in Concurs (s. d.) verfällt und sich nicht ausweisen kann, dass er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm ein übermässiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet oder Bedeckung angewiesen hat. Desgleichen machen sich dieses Vergehens Handelsleute in folgenden Fällen schuldig: a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon

in verschuldetem Zustande, oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat; b) wenn er schon einmal in Conkurs verfallen war, und die Erlaubniss zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, insoferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat; c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, dass der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann; d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat; e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag; f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf blosser Wette gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat; g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, dass der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen

Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügerliche Mittel zu verzögern gesucht hat. Wenn eine Handlungsgesellschaft in Conkurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt; und wenn ein in Conkurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen. Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Conkurs verfallenen Handelsmann, dass sich derselbe hinsichtlich seines Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Widerbefähigung, falls er schon einmal in Conkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen. An der Strafbarkeit der Crida einer Erwerbsgenossenschaft wird durch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder nichts geändert (§ 486 a. St. G.). Wenn ein Cridatar sich durch Verschwendung in das Unvermögen, zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügerliches Einverständnis oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht, so macht er sich

bei Vorhandensein der allgemeinen Betrugsmerkmale des Verbrechens des Betruges schuldig, worauf eine Kerkerstrafe bis zu zehn Jahren gesetzt ist (§ 199 lit. f. St. G.).

Croatien, s. Kroatien-Slavonien.

Cultus- und Unterrichtsministerium, oberste staatliche Behörde für die Verwaltung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten. Diesem Ministerium unterstehen die obersten geistlichen Behörden, die Hochschulen und höheren Lehranstalten, die zur Leitung und Beaufsichtigung der Mittel- und Volksschulen bestehenden Schulbehörden, die Staatsprüfungskommissionen, die statistische Centralcommission, die Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, das österreichische Museum für Kunst

und Industrie, die geologische Reichsanstalt, die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus (alle zu Wien), die Academien der Wissenschaften in Wien und Krakau.

Czechen, s. Slaven. Was die politischen Bestrebungen der Czechen betrifft, s. Altzechen.

Czernowitz, 45.600 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute (Gesetz vom 8. März 1864, Nr. 3 L. G. B., vom 15. October 1869, Nr. 23 L. G. B. und vom 1. März 1874, Nr. 5 L. G. B.). Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 50 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Czesky Club, parlamentarische Verbindung czechischer Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

D.

Dalmatien, Königreich. Flächenmass 12835 □ Kilom. (233 □ Meilen), Einwohnerzahl 476.101 in 81 Gemeinden, 841 Ortschaften, 100.729 Häusern. Die Bevölkerung gehört mit 93-31% dem serbischen und mit 6% dem italienischen Volksstamme an; neben 83-38% Katholiken sind daselbst 16% nichtunierte Griechen. Die Landeshauptstadt Zara zählt 5400 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthaltereie in Zara, durch den Magistrat in Zara, zwölf Bezirkshauptmannschaften und sieben Exposituren besorgt. Zur Rechtspflege bestehen: Das Oberlandesgericht in Zara, das Landesgericht in Zara, die Kreisgerichte in Spalato, Ragusa und Cattaro,

sowie dreiunddreissig Bezirksgerichte. Bei der Finanzverwaltung functioniren: Die Finanz-Landes-Direction in Zara; die Finanz-Procuratur in Zara; die Finanz-Bezirks-Directionen in Ragusa, Spalato und Zara; die Hauptzollämter in Cattaro, Marcarsca, Metković, Ragusa, Sebenico, Spalato und Zara; das Landeszahlamt in Zara, das Haupt-Steueramt in Spalato, endlich die Steuerämter in Zara, sowie bei den übrigen Kreisgerichten und allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besitzt Dalmatien 2 Kunstschulen, 9 Mittelschulen, 9 Specialinstitute, 340 Volks- und Bürgerschulen und die landwirthschaftliche Schule in Trau. Zeitungen erschienen 13. Der

Bodenbesitzwerth von Dalmatien beträgt 38 Millionen Gulden und der Durchschnittswerth der jährlichen Bodenproducte 25 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus 43 Mitgliedern, nämlich: dem Erzbischofe von Zara, dem griechisch-nichtunierten Bischofe von Zara; dann aus 41 gewählten Abgeordneten) und zwar: 1. aus 10 Abgeordneten der Höchstbesteuerten; 2. 8 Abgeordneten der Städte; 3. 3 Abgeordneten der Handelskammer und 4. aus 20 Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagwahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet jeder Kreis einen Wahlbezirk. Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben im Kreise Zara vier; im Kreise Spalato drei; im Kreise Ragusa zwei; im Kreise Cattaro Einen Abgeordneten zu wählen. Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Zara Einen Wahlbezirk; die Städte a) Sebenico; b) Spalato; c) Marcarsca; d) Ragusa; e) Curzola, je Einen Wahlbezirk; f) Lesina, Civitavechia, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Cattaro, Perasto, Castelnovo, zusammen Einen Wahlbezirk. § 3. Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Bezirke. In den aus mehreren Städten gebildeten Wahlbezirken ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort des Wahlbezirkes. § 4. In jedem der durch § 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberech-

tigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Zara, Spalato und Ragusa hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Zara, Arbe, Pago, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Sebenico, Scardona, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Bencovaz, Obbrovazzo, Kistagne, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Dernis, Knin, Verlicca, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Spalato, Trau, Almissa, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Lessina, Lissa, Brazza, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Sign, Einen Wahlbezirk; 8. Imoschi Einen Wahlbezirk; 9. Vergoraz, Macarsca, Metkovich, zusammen Einen Wahlbezirk. 10. Ragusa, Ragusavechia, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Curzola, Stagno, Orebich, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Cattaro, Castelnova, Risano, Budua, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort. § 8. Von den im § 6 angeführten Wahlbezirken hat jener unter 4 drei, die unter 1, 2, 5, 6, 7 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, und die übrigen fünf Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wähler aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht. § 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse der Höchstbesteuerten eines jeden Kreises sind

durch directe Wahljener grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Steuerpflichtigen zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an sämtlichen directen Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den Kreisen Zara, Spalato, Ragusa wenigstens Einhundert Gulden und im Kreise Cattaro wenigstens Fünfzig Gulden beträgt. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Steuerobjectes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden Steuerobjecte, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Steuerobjecten befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen die Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 das active Wahlrecht einräumt, insoferne sie hievon nicht nach § 17 der Landtagswahlordnung ausgeschlossen sind. Diesen sind als Wähler auch jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welchen nach der Gemeindewahlordnung § 1, Z. 2, das active Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung zusteht, dann die Gemeindebeamten. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Ein-

wohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen die Gemeindegliederwahlordnung vom 30. Juli 1864 das active Wahlrecht einräumt, insoferne sie hievon nicht nach § 17 der Landtagswahlordnung ausgeschlossen sind. Diesen sind als Wähler auch jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welchen nach der Gemeindewahlordnung § 1, Z. 2, das active Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung zusteht, dann die Gemeindebeamten. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.)

Declaranten, s. v. w. böhmische Nationalpartei, s. Altzechen.

Deficit, Abgang. Staatsdeficit ist der Geldbetrag, um welchen die jährlichen Staatsausgaben die jährlichen Staatseinnahmen übersteigen. Das Deficit ist in Oesterreich ein chronisches Uebel, dessen Beseitigung bisher keiner der zur Herrschaft gekommenen Parteien gelungen ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Beseitigung dieses Uebels, wenn man nicht zum einfachen, aber gefährlichen Mittel der Steuererhöhung greifen will, nur

durch Aufstellung und consequente Einhaltung eines auf Jahrzehnte hinaus entworfenen Finanzprogrammes möglich ist, man hiezu aber wegen des Wettkampfes der Nationalitäten um die Herrschaft noch nicht die genügende Zeit fand. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 ist dieser Abgang mit mehr als 28 Millionen Gulden beziffert. Vgl. Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert (1877); derselbe, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868 (1881).

Delegationen, zwei Parliamentsausschüsse, von denen der Eine vom österreichischen Reichsrathe und der Andere vom ungarischen Reichstage zu dem Zwecke entsendet wird, um das den beiden genannten Parlamenten zustehende Gesetzgebungsrecht betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten (s. d.) auszuüben. Ueberschreitet die österreichische Delegation ihren Wirkungskreis, so ist Cisleithanien daran nicht gebunden.

Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittheil dem Herrenhause und zwei Drittheile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, dass die Abgeordneten der einzelnen Länder nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei es ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen. Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus dem Königreiche

Böhmen	10
dem Königreiche Dalmatien	1
dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau	7
dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns	3
dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns	2
dem Herzogthume Salzburg	1
dem Herzogthume Steiermark	2
dem Herzogthume Kärnten	1
dem Herzogthume Krain	1
dem Herzogthume Bukowina	1
der Markgrafschaft Mähren	4
dem Herzogthume Ober- u. Nieder-Schlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1
der Markgrafschaft Istrien	1
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

40

In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegierten zu wählen. Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen

ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefasste zustimmende Beschluss und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschliesst in der Regel für sich in abgesonderten Sitzungen. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation theilzunehmen und ihre Vorklagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welcher von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluss kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes

in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluss einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

Plenarsitzungen. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, dass eine Angelegenheit durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegation abwechselnd. Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgeseesen hat. Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich (Staatsgrundgesetz vom 21 December 1867, Nr. 146 R. G. B.).

Delict (v. lat. *delictum*), strafbare Handlung.

Deputirter, s. v. w. Abgeordneter (s. d.).

Deutsche, ein Zweig des germanischen Sprachstammes, zu welchem ausser den Deutschen auch die Engländer und Skandinavier gehören. Die Gesamtzahl der Germanen Europas beträgt 100 Millionen, wovon auf den deutschen Zweig 60 Millionen entfallen. Das österr.-ung. Reich zählt 10,170.000 Deutsche, also nahezu 27% der gesamten Bevölkerung. In Cisleithanien bedienen sich 8,008.864 einheimische Personen (36.75% der Bevölkerung) der deutschen Umgangssprache. Die Deutschen Oesterreich-Ungarns bewohnen eine geschlossene Ländermasse vom Fichtelgebirge bis an die italienische Grenze und vom Bodensee bis über die Leitha hinaus; sie bewohnen insbesondere die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, den grösseren Theil von Tirol, Steiermark und Kärnten, einen grossen Theil Böhmens und Schlesiens, einen Strich in Süd-Mähren und das Land Vorarlberg. Im Anschlusse an Nieder-Oesterreich wird ferner ein Theil Ungarns (das Wieselburger und Theile vom Oedenburger und Eisenburger Comitete) von Deutschen bewohnt. Als die vorzüglichsten der zahlreichen deutschen Sprachinseln erscheinen die Gegenden um Budweis (in Böhmen), um Iglau, Brünn und Olmütz (in Mähren), das Gottschee'er Ländchen (in Krain), die Bergstädte, die Zips, die Abhänge des Bakonywaldes, das Banat zwischen der Maros und Temes (in Ungarn), der Königsboden, das Burzen- und Nösnerland in Siebenbürgen (Sachsen). Ausserdem haben die meisten Städte in Böhmen, Mähren, Schlesien, Süd-Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küsten-

lande einen grossen Theil deutschredender Bevölkerung; von den kleineren Sprachinseln kommen die meisten in Galizien, der Bukowina, Ungarn und in dem Grenzgebiete vor.

Nach den Hauptmundarten zerfallen die Deutschen in Oesterreich in zwei Stämme, nämlich in den Oberdeutschen und Niederdeutschen, und sechs Zweige. Zu dem oberdeutschen Stamme gehört: 1. Der bayerisch-österreichische Dialect, den die Oesterreicher, Salzburger, Tiroler, Steirer, Kärntner, Gottschee'er, die Deutschen in Südost-Böhmen, Südmähren und den Comitaten Eisenburg und Oedenburg sprechen. 2. Der fränkische Dialect, der im Böhmerwalde und Egerlande gesprochen wird. 3. Der ober-sächsische Dialect, dem die Bewohner des Erzgebirges angehören. 4. Der schlesische Dialect, dem die Bewohner des Riesengebirges, des mährisch-schlesischen Gesenkes und einzelner Inseln im nördlichen Ungarn sprechen. 5. Der schwäbische Dialect, von den Vorarlbergern und den Heidebauern im Wieselburger Comitete gesprochen. Zum niederdeutschen Stamme gehört 6. der niedersächsische Dialect, dem die Bewohner der Zips und die Siebenbürger Sachsen, sowie die Deutschen in den Bergstädten Ungarns angehören.

Deutscher Schulverein, hat die Aufgabe, jene tausende und aber tausende von deutschen Familien, welche in kleinen Gruppen in allen Ländern Oesterreichs von fremden Stämmen umgeben wohnen, durch Gründung und Unterstützung deutscher Schulen von dem nationalen Untergange zu retten; er hat also überall dort zu helfen, wo deutsche Stammesgenossen wegen Mangels einer deutschen Schule im hoffnungslosen Kampfe um

der Väter Spraché und Sitten zu unterliegen drohen. Der deutsche Schulverein ist kein politischer Verein, sondern er hat sich nur die Aufgabe gestellt, saftür zu sorgen, dass das, was deutsch ist, auch deutsch bleibt. Dieser politisch, social und religiös neutrale Charakter des Vereines bewirkte, dass er nach etwas mehr als dreijährigem Bestande zu Ende Mai 1884 die Zahl von 82.000 Mitgliedern überschritt und eine Jahreseinnahme von rund 220.000 fl. aufweist, welche Summe bei weitem nicht hinreicht, um auch nur den dringenden Anforderungen zu genügen.

Dikäten, Zehrgelder, besonders der Beamten bei ausserordentlichen Geschäften. (Ueber die Höhe der Diäten der Beamten s. Gehalte.)

Diebstahl. Nach dem österr. Strafgesetzbuche begeht einen Diebstahl, wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht. Danach gehören zum Begriffe des Diebstahls folgende wesentliche Erfordernisse: 1. Als Gegenstand eine Sache, d. h. ein unpersönlicher körperlicher Gegenstand, weshalb die Aneignung von Gedanken oder anderen Geistesproducten, wie z. B. der sog. literarische oder artistische Diebstahl, kein Diebstahl im strafrechtlichen Sinne ist; 2. die Sache muss eine bewegliche sein, sei es, dass sie auch erst zum Zwecke des Stehlens beweglich gemacht wurde, wie z. B. ein in einer Wand eingemauerter Kessel; 3. die Sache muss eine fremde sein, d. h. sie muss einer dritten Person zugehören, weshalb ein Diebstahl an der eigenen Sache oder an einer Sache, die in Niemandes Eigenthum steht, nicht möglich ist. Dieses Umstandes, dass die Sache eine fremde ist, muss sich der Dieb aber auch bewusst sein;

4. die Sache muss ohne Willen eines Andern aus dessen Besitz (Gewahrsam) entzogen werden, d. h. in den Gewahrsam des Diebes übergehen; so lange die Sache noch nicht entzogen ist, kann höchstens von einem Versuch des Diebstahls die Rede sein; 5. die Absicht, sich die Sache zuzueignen, ob er sie sodann behält, wegwirft oder verschleudert, ist gleichgiltig. — Der Diebstahl wird zum Verbrechen aus der Höhe des Betrages oder Werthes, aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft der entzogenen Sache oder aus der Eigenschaft des Thäters, u. z. aus der Höhe des Betrages oder Werthes, wenn derselbe mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht; der Werth wird dabei aber nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen berechnet. — Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl zum Verbrechen: 1. ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war, oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahl wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; 2. mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als fünf Gulden, wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestossenen Bedrängnisses, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, oder an einem zum Gottesdienst geweihten Orte, oder an versperrten Sachen, oder an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Schädigung der Waldung, oder an Fischen in Teichen, oder an Wild entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit be-

sonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit betreibenden Thäter verübt worden ist (§ 174 St. G.). — Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen: 1. ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn derselbe an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Gottesdienst beleidigenden Verunehrung, oder an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften u. s. w., an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder an Bestandtheilen des Staatstelegraphen verübt wurde, und 2. mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als fünf Gulden, wenn derselbe an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, am Viehe auf der Weide oder vom Triebe, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, oder an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbewahrungswerkstätten verübt worden ist. — Aus der Eigenschaft des Thäters wird der Diebstahl zum Verbrechen: 1. ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat; 2. mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als fünf Gulden, wenn der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder an anderen Hausgenossen, von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Tagelöhnern an ihren Meistern oder denjenigen, die sie zur Arbeit gedungen haben, verübt wurde. — Die Strafe des Verbrechens des Diebstahls ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren. Beläuft sich die Summe des Gestohlenen aber über dreihundert

Gulden, oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, oder hat der Dieb bei seiner Betretung gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, oder ist der Thäter ein Gewohnheitsdieb, so ist die Strafe schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Wer eine gestohlene Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, macht sich der Theilnahme am Diebstahl schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach der Grösse des Betrages, der Hinterlist und des geförderten Schadens auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen. — Strafflosigkeit des Diebstahls tritt ein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher, als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gutmacht; dasselbe gilt auch von der Theilnehmung (§ 187 St. G.). Alle Diebstähle, welche sich nicht als Verbrechen darstellen, sind als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§ 460 St. G.). Diebstähle zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, zur Strafe gezogen werden.

Dienstliste, s. Geschwornen.
Diplomat, Person, welche im internationalen Verkehr einen Staat zu vertreten hat (s. Gesandte). Diplomatisches Corps, die Gesamtheit der an einem Hofe accreditierten Gesandten mit ihrem Beamtenpersonal.

Diplomaten - Prüfung, Prüfung, welche von denjenigen abzulegen ist, welche auf eine Stelle im Conceptfache, sei es bei dem Ministerium des Aeussern selbst, sei es bei einer kaiserlichen Mission im Auslande aspirieren. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, dass der Bewerber die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolvirt und die drei theoretischen Staatsprüfungen abgelegt hat; auch muss er sich mit der Kenntnis der französischen nebst der italienischen oder englischen Sprache ausweisen. Diese Prüfung ist beim Ministerium des Aeussern abzulegen.

Diplomprüfungen, strenge Prüfungen, welche an den technischen Hochschulen von Wien, Prag und Graz und an der Hochschule für Bodencultur in Wien zu dem Zwecke eingeführt wurden, um die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf darzuthun. Nach dem günstigen Erfolge der Prüfungen erhält der Candidat ein Diplom hierüber.

Directe Wahl, s. Wahl.

Dispositionsfonds, Geldbeträge, welche der Regierung von Zeit zu Zeit zum Zwecke geheimer Förderung stattlicher Interessen oder Abwendung von dem Staate drohenden Gefahren zur Verfügung gestellt werden. Der Dispositionsfond dient hauptsächlich der Bestechung ausländischer Zeitungsredactionen, sowie der Spionage im Auslande.

Doctorat, eine von den Universitäten verliehene Würde. Zur Erlangung des Doctorstitels ist in der Regel die Absolvirung der Gymnasial- und Universitätsstudien und die Ablegung der vorgeschriebenen strengen

Prüfungen (Rigorosen) erforderlich. Es gibt analog den vier Facultäten der Universität ein Doctorat der Rechte, der Medicin, der Philosophie und der Theologie. Ausserdem besteht ein Doctorat der Pharmacie, gewöhnlich Doctorat der Chemie genannt. Die Bestimmungen über das letzterwähnte Doctorat wurzeln in dem St. H. C. D. vom 17. Juli 1812, Z. 1353, womit die Creirung von Doctoren der Chemie zuerst genehmigt wurde; gegenwärtig ist diesbezüglich der Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1859, Nr. 113 R. G. B. massgebend.

Doyen, (franz. spr. doajäng), der Aelteste, insbesondere im diplomatischen Corps der an einem Hof accreditierten Gesandten, welcher den Vortritt hat und bei gewissen Gelegenheiten Wortführer ist.

Dualismus, System der Zweitheilung der Monarchie in den österr. und ung. Staat. Der Dualismus wurde durch den staatsrechtlichen Ausgleich vom Jahre 1867 geschaffen. Das Verhältniss der beiden Reichtheile zu einander ist das der Realunion (s. Oesterreich-Ungarn).

Duplik, die Gegenausführung des Beklagten auf die Replik des Klägers, zu welcher letzterer sich die Duplik gerade so verhält, wie die Einrede zur Klage; doch ist die Duplik eine blosser Beantwortungsschrift, indem in derselben nach § 10 der a. G. O. keine neuen Umstände mehr angeführt werden sollen.

Durchgangszölle, s. Zoll.

Dynastie, Herrscherfamilie, Herrscherhaus; das habsburg-lothringische Kaiserhaus zählte Ende 1880 lebende Mitglieder 73.

E.

Ehe, ein Vertrag, in welchem zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmässig ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten (§ 44 a. b. G. B.). Die Ehe ist entweder eine kirchliche oder eine civile (Civilehe), je nachdem die Erklärung der Einwilligung (Trauung) vor dem kirchlichen Organe (Pfarrer, Pastor, Rabbiner) oder vor dem staatlichen Organe (Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise in jenen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, vor dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) stattfindet. In Oesterreich besteht als Regel die kirchliche Eheschliessung; nur in den beiden Fällen, wenn die Brautleute confessionslos sind, oder wenn bei Brautleuten, welche einer gesetzlich anerkannten Kirche angehören, einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote (Verkündigung) der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser

Behörde abzugeben, also die Civilehe (welche daher Nothcivilehe genannt wird) einzugehen (Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. und vom 9. April 1870, Nr. 51 R. G. B.). Würde es vom Gesetze in das Belieben der Brautleute gestellt sein, ob sie die Ehe vor der kirchlichen oder weltlichen Amtsperson eingehen wollen, so wäre dies das Princip der facultativen Civilehe. Die Nothcivilehe hat bei Personen, welche einer gesetzlich anerkannten Kirche angehören, die gleichen bürgerlichen Wirkungen, als die kirchliche; wenn demnach die Brautleute katholischer Religion sind, so ist die civiliter geschlossene Ehe ebenso unauflöslich wie die kirchliche. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Confessionslosen gelten die gleichen civilrechtlichen Bestimmungen, wie betreffs der nicht-katholischen christlichen Religionsverwandten. Die Entscheidung über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, sowie über Scheidung von Tisch und Bett steht den staatlichen Gerichten zu.

Ehestreitigkeiten, Verfahren in, s. Civilprocess.

Ehrenbeleidigung (Ehrenkränkung, Ehrverletzung, Injurie), im Allgemeinen jede rechtswidrige Handlung, durch welche die Ehre eines Andern vorsätzlich verletzt wird. Man unterscheidet zwischen Verbal- und Realinjurie, je nachdem die Beleidigung durch Worte oder Gebarden, oder durch Thätlichkeiten zugefügt wird, ohne dass jedoch diese Unterscheidung für die Bestrafung besonders massgebend wäre. Nach dem österr. St. G. (§§ 487—497) macht sich einer Ehrenbeleidigung schuldig: a) wer

einen Andern fälschlich eines Verbrechens (ohne dass jedoch der Thatbestand des § 209 St. G. vorhanden ist), oder eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt; b) wer sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist; c) wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht; d) wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeigt oder dem öffentlichen Spotte aussetzt, und e) wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich misshandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Misshandlungen bedroht. Die Ehrenbeleidigung ist in den ersten vier genannten Fällen eine Uebertretung und in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen wurde, ein Vergehen und mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Diese Strafe verwirkt nicht bloss der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht. Im Falle

e) ist die Strafe Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, wenn die Beleidigung aber an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit fordert, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt, strenger Arrest bis zu drei Monaten. Als besonders erschwerend in Bezug auf die Ausmessung der Strafe gilt es, wenn die Ehrenbeleidigung gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreich. Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates oder gegen Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältniss gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist. Die Ehrenbeleidigung ist ein Antragsdelict, d. h. es tritt eine strafrechtliche Verfolgung wegen derselben gewöhnlich auf Antrag des beleidigten Theiles ein. War die Ehrenbeleidigung gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so steht das Recht zu diesem Antrage auch den Blutsverwandten, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Mündeln oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern des Ehegenossen und den Ehegenossen der Geschwister zu.

Eid, die unter Berufung auf Gott als Zeugen feierlich abgegebene Erklärung, dass dass, was man aussage, wahr sei, oder dass man das, was man

verspreche, halten wolle. Je nachdem es sich nun um eine Aussage oder um ein Versprechen handelt, unterscheidet man zwischen assertorischem und promissorischem Eid. Die Verletzung des erstgenannten Eides kann unter den in den §§ 197 und 199a St. G. angeführten Umständen zum Verbrechen des Betruges, die Verletzung des letzteren unter den im § 101 St. G. angeführten Umständen zum Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt werden. Unter den assertorischen Eiden unterscheidet man ferner zwischen Wissens- und Ueberzeugungseid, je nachdem sich die Aussage, welche beschworen wird, auf eigenes Wissen (unmittelbare Wahrnehmung oder auf eigene Ueberzeugung (Schlussfolgerung) gründet. Die von den Parteien im Prozesse zu- und rückgeschobenen Eide sind auf Seite der zuschiebenden Partei (Deferent) in der Regel Wissens- und auf Seite der Partei, der er zugeschoben wird, (Delat) Ueberzeugungseide. Dieser Unterschied ist auch strafrechtlich von Bedeutung, indem beim Ueberzeugungseide Meineid nur dann vorliegt, wenn bewiesen wird, dass der Schwörende nicht hinreichende Gründe hatte, um von der Wahrheit seiner Behauptungen subjectiv überzeugt zu sein, während beim Wissenseid stets Meineid vorliegt, wenn sich die beschworene Behauptung auch nur objectiv als unwahr erweist.

Weiters unterscheidet man zwischen gerichtlichem und aussergerichtlichem Eid, jenachdem derselbe in einem gerichtlichen Verfahren oder ausserhalb eines solchen abgelegt wird. Zu den aussergerichtlichen Eiden gehören: der Amtseid, der Fahneneid, der Huldigungseid u. a. Der gerichtliche Eid ist entweder ein Haupteid oder Nebeneid, jenachdem derselbe von den Processparteien über den

Streitgegenstand, oder von Zeugen und Sachverständigen für oder wider die Behauptungen einer Processpartei abgelegt wird. Der Haupteid wird entweder freiwillig von einer Partei (Deferent) zum Beweise ihrer Behauptungen der Gegenpartei (Delat) aufgetragen, welch' letztere ihn sodann annehmen oder in der Regel auch zurückschieben (referiren) kann, oder er wird als nothwendiger Eid zur Ergänzung (Erfüllungseid) vom Richter auferlegt. Als besondere Arten des gerichtlichen Eides erscheinen: 1. Der Diffessionseid, d. h. der vom Producenten einer Urkunde dem angeblichen Aussteller derselben zugeschobene, unzurückschiebbare Eid über die Echtheit der Urkunde, oder der Unterschrift auf derselben. 2. Der Bucheid, d. h. der zur Ergänzung des durch die Handelsbücher zu führenden Beweises vom Beweispflichtigen dahin zu leistende Eid, dass die betreffenden Aufzeichnungen der Handelsbücher in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Stande des zwischen Kläger und Geklagten obwaltenden Geschäftsverhältnisses eingetragen worden sind. 3. Die Schätzungseide, und zwar: a) der Würdigungseid, d. h. der über die ziffermässige Höhe gewisser, ihrem Bestande nach feststehender Schadenersatzansprüche vom Beweispflichtigen zu leistende Ueberzeugungseid, und b) der Quantitätseid, d. h. der über die Höhe einer ihrem Bestande nach feststehenden Forderung vom Beweispflichtigen zu leistende Eid. 4. Der Supplirungseid, d. h. der über den Inhalt einer vom Gegner schuldbarer Weise vernichteten Urkunde zu leistende Eid (nur dann zulässig, wenn der Inhalt der Urkunde nicht anderweitig erwiesen werden kann). 5. Der Calumnieneid, d. h. der von einer Partei darüber abgelegte Eid,

dass sie eine Processhandlung nicht zu Chikane des Gegners vornehme, und 6. Der Paupertätseid, d. h. der von einer Partei darüber abgelegte Eid, dass sie die aktorische Caution nicht leisten könne.

Zur Eidesablegung unfähig sind: 1. Personen unter 14 Jahren; 2. Personen, welche zur Zeit der Eidesablegung geisteskrank sind; 3. im Bagatelverfahren Personen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bereits verurtheilt worden sind; 4. juristische Personen und Personengesamtheiten (für welche jedoch ihre Vertreter den Eid ablegen können). Der Eidesbeweis ist ausgeschlossen: 1. In Ehestreitigkeiten soweit es sich um die Gültigkeit oder Trennung der Ehe handelt; 2. in Besitzstreitigkeiten; 3. im Syndikatsprocess, wo der Richter über Thatsachen, bezüglich welcher ihm die Amtspflicht zur Verschwiegenheit obliegt, keinen Eid leisten darf. Befreit von der Eidesablegung sind: 1. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses (bei denen an die Stelle der Eidesablegung, die schriftliche eidesstättige Versicherung tritt), und 2. Personen, denen ihre Religion die Eidesablegung untersagt (z. B. die Menoniten).

Eigenthumsrecht, die durch die Rechtsordnung anerkannte und geschützte Willensherrschaft einer Person über eine körperliche Sache nach der Totalität ihrer Beziehungen. Vgl. Randa, das Eigenthumsrecht (Wien, 1884); Strohal, zur Lehre vom Eigenthum an Immobilien (Graz, 1876).

Einfuhrzölle, s. Zoll.

Einjährig-Freiwilliger. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehr-

anstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, ausser der Kaserne wohnen. Auch Mittellose der Eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die Einjährig-Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Massgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere

sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffentübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen beizuziehen. Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichskriegsministers entweder im Heere oder in der Landwehr, nach neun Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäss in der Landwehr zu verwenden.

Berufsseleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegsmarine zum einjährigen Freiwilligendienst angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung, sowie nach Massgabe des Bedarfes zu Marinereserveofficieren ernannt. Diese Reserveofficiere sind im Falle eines Krieges zum Marinedienste jeder Art verpflichtet.

Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen. Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

Einkindschaft, die von zwei zur Ehe schreitenden Personen, von welchen wenigstens eine schon aus ihrer früheren Ehe Kinder hat, geschlossene Verabredung über die Gleich-

stellung der Rechte der Kinder, die aus der früheren Ehe vorhanden sind, mit den aus der neuen Ehe zu erwartenden Kindern. Der Einkindschaftsvertrag ist nach österr. Privatrechte ungiltig. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, dass die Gatten mittelst Testamentes ihre, aus verschiedenen Ehen herstammenden Kinder zu gleichen Theilen zu Erben einsetzen, wofür nur dadurch die Notherben nicht in ihrem Pflichttheilsanspruche verkürzt werden.

Einkommensteuer ist eine Steuer auf das Reineinkommen von Gewerben und geschäftlichen Unternehmungen, auf Gehalte und Löhne, auf Zinsen und Renten, soweit sie nicht hypothekarisch versichert sind oder aus Handels- und Gewerbsunternehmungen fliessen. Ausgeschlossen von der Einkommensteuer ist auch das Einkommen aus dem Grund- und Gebäudebesitz, sowie das im Auslande angelegte Vermögen der österreichischen Staatsbürger. Das Einkommensteuerpatent hat die Absicht, das System der directen Steuern dadurch zu ergänzen, dass auf jene Einkommensquellen der Steuerträger, welche noch nicht mit einer Quotensteuer getroffen waren, eine solche gelegt wird. Das Einkommensteuerpatent unterscheidet drei Classen von Steuerpflichtigen:

a) Alle jene, die der Erwerbsteuer unterworfen sind; hiezu kommen noch die Unternehmer im Bergbau- und Hüttenwesen, dann die Pächter. Befreit sind die meisten Gewerbsleute, die in die geringste Erwerbsteuerklasse eingereiht sind. Die Höhe der Steuer beträgt fünf vom Hundert, wozu der 100%ige Zuschlag kommt, so dass der Steuersatz im Allgemeinen zehn vom Hundert beträgt. Jene Steuer-

pflichtigen, deren Ordinarium an Erwerb- und Einkommensteuer nicht über 30 fl. beträgt, haben nicht 100, sondern 70^oigen Zuschlag zu zahlen. Doch darf in dieser Classe das Ordinarium der Einkommen- und Erwerbsteuer zusammen nie niedriger sein, als das der Erwerbsteuer mit einem Drittelzuschlag. Diese letztere Bestimmung hat auf die Entwicklung der österreichischen Einkommensteuer im fiscalischen Sinne keinen günstigen Einfluss genommen. Es wurde bald üblich, so klagen die Steuerstatistiker, nur ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer zu bemessen, auch wo eine viel höhere Bemessung mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens gerechtfertigt gewesen wäre.

b) In die zweite Classe gehören die Entgeltete für Arbeiten und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen; so die Gehalte, Personalzulagen, Pensionen, das Einkommen der Schriftsteller, Aerzte u. dgl.; dann die stehenden Jahresbezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten. Auch in dieser Classe finden mehrfache Befreiungen statt; besonders wichtig ist die Befreiung jener Einkommen dieser Classe, deren Jahresbetrag 630 fl. österreichische Währung nicht übersteigt. Die Höhe der Steuer wird nach einer stark progressiven Scala bemessen. Die Steuerquote beträgt nämlich von einem Einkommen von über 630 fl. bis einschliesslich 1050 fl. 1^o%, von einem Einkommen von über 1050 fl. bis einschliesslich 2100 fl. 2^o%, von einem Einkommen von über 2100 fl. bis einschliesslich 3150 fl. 3^o%, von einem Einkommen von über 3150 bis einschliesslich 4200 fl. 4^o%, von einem Einkommen von über 4200 fl. bis einschliesslich 5250 fl. 5^o%, von einem Einkommen von über 5250 fl. bis

einschliesslich 6300 fl. 6^o%, von einem Einkommen von über 6300 fl. bis einschliesslich 7350 fl. 7^o%, von einem Einkommen von über 7350 fl. bis einschliesslich 8400 fl. 8^o%, von einem Einkommen von über 8400 fl. bis einschliesslich 9450 fl. 9^o%, von einem Einkommen von über 9450 fl. 10^o%; hiezu kommt noch ein 100^oiger Zuschlag, so dass die Steuerquote dieser Classe 2—20% beträgt.

c) In dritte Classe gehören die Zinsen von Darleihen und anderen Schuldforderungen, Leibrenten u. dgl., soweit selbe nicht dem erwähnten Abzuge von Seite des Schuldners unterliegen, oder ihnen nicht, wie dies bezüglich vieler Effecten durch besondere Gesetze festgestellt ist, Steuerfreiheit vom Staate zugesichert ist. Ausgenommen von der Besteuerung in dieser Classe sind ferner insbesondere die Einlagen in die Sparcassen, die Ausgedinge unter 315 fl., doch nur wenn das gesammte jährliche Einkommen des Betreffenden ohne Abzug der Passivzinsen 315 fl. nicht überschreitet. Der Steuersatz in dieser Classe beträgt 5% sammt 100^oigen Zuschlag, also 10%. Die Einkommensteuer wurde mit Patent vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B., eingeführt. Im Staatsvoranschlage per 1883 erscheint das Erträgniss dieser Steuer mit 23 Millionen Gulden angesetzt.

Einrede, die Entgegnung des Beklagten auf die gegen ihn bei Gericht erhobene Klage.

Einstellung, zeitweilige, der Schwurgerichte (s. Geschwornengericht).

Eisenbahnwesen. Die Eisenbahnen stehen theils im Eigenthume des Staates (Staatsbahnen), theils im Eigenthume von Privaten (Privatbahnen). Betreffs der Eisenbahnen

ist in der Gegenwart die Frage von grosser Wichtigkeit, ob es im Interesse des Staates und des Volkwohlstandes gelegen ist, wenn die Privateisenbahnen vom Staate erworben werden (Verstaatlichung der Eisenbahnen). Die diesfällige Zeitströmung in Oesterreich und Deutschland, und zum Theile auch die wissenschaftliche Strömung (s. Staatssocialismus), erzeugt durch die Aussaugung dieser Länder durch die industriell vorgeschrittenen Franzosen und Engländer, ist auf Verstaatlichung der Eisenbahnen gerichtet, um dieselben, ganz abgesehen von politischen Motiven, in volkwirtschaftlicher Hinsicht als Factor der Preisbestimmung zu gebrauchen und um auf diese Weise im internationalen Verkehre der Concurrenz des Auslandes die Spitze bieten zu können. In Folge dessen hat der österr. Staat bereits eine Reihe von Privateisenbahnen an sich gelöst und es steht der Erwerb weiterer Bahnen in nächster Aussicht. Mit Schluss des Jahres 1881 hatte das Netz der beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsamen und der Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, eine Ausdehnung von 14.290 Kilometern erreicht. Davon entfielen auf die gemeinsamen Eisenbahnen 5.305 Kilometer und auf die österreichischen Eisenbahnen 8.985 Kilometer. Die Länge der Ersteren vertheilt sich mit 2.625 Kilometern auf das österreichische und mit 2.680 Kilometern auf das ungarische Staatsgebiet und die Länge der Letzteren mit 976 Kilometern auf die Staatsbahnen und mit 8.009 Kilometern auf die Privatbahnen. Im Jahre 1882 erfuhr das für den öffentlichen Verkehr bestimmte gemeinsame und

österreichische Eisenbahnnetz innerhalb der Grenzen des österreichischen Staatsgebietes einen Längenzuwachs von im Ganzen 222 Kilometern, an welchem die gemeinsamen Eisenbahnen mit 72 Kilometern und die österreichischen Eisenbahnen mit 150 Kilometern participieren.

Das verwendete Anlagecapital sämtlicher gemeinsamen und österreichischen Eisenbahnen bezifferte sich Ende 1882 auf 2,603,468.861 fl. (worunter ein Cursverlust von 645,120.613 fl. mit inbegriffen ist) und per Kilometer Bahnlänge auf 154.235 fl. Dazu kommen noch die Ausgaben für die im Bau begriffenen Strecken und andere Anlagen mit 24,156.619 fl. Das Anlagecapital für die bestehenden Staatsbahnen betrug zur genannten Frist 76,668.894 fl. oder 78.530 fl. per Kilometer. Ausserdem wurden für die im Bau begriffenen Staatsbahnlinien Ende 1882 insgesamt 15,277.667 fl. verausgabt. Der Stand der Fahrbetriebsmittel war 3092 Locomotiven, 6283 Personenzüge mit 234.607 Sitz- und Stehplätzen, 72.403 Lastzüge mit einer gesammten Tragfähigkeit von 736.709 Tonnen und 328 Postzüge. Die Betriebseinnahmen betragen im Ganzen 205,766.183 fl., 14.749 fl. per Kilometer Bahnlänge, darunter 41.6 Millionen Gulden aus dem Güterverkehre. Die sämtlichen Betriebsausgaben betragen 113,901,317 fl., 8.121 fl. per Kilometer Bahnlänge oder 55.35 Percent der Betriebseinnahmen. Im Dienste des cisleithanischen Eisenbahnwesens standen (1881) 44.003 Personen. Die älteste Eisenbahn Oesterreichs ist die Strecke Wien-Brünn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; sie wurde im Jahre 1839 eröffnet. Vgl. Röll, Dr. Victor, Oesterreichische Eisenbahngesetze (Wien 1884).

Enteignung (Expropriation) ist dasjenige Verfahren, wodurch der Eigenthümer einer Sache verhalten werden kann, dieselbe aus Gründen des öffentlichen Wohles an den Staat oder an eine andere Person oder Corporation, welche hiezu vom Staate befugt wird, abzutreten. Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 13. December 1867 ist das Eigenthum unverletzlich und kann eine Enteignung nur ausnahmsweise in jenen Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Das Expropriationsrecht muss als Ausfluss der Staatshoheit aufgefasst werden, welche erheischt, zur Erreichung öffentlicher Zwecke über das Eigenthum seiner Mitglieder zu verfügen und das Privatinteresse dem öffentlichen unterzuordnen. Dieses Recht darf aber nur dann ausgeübt werden, wo es erwiesene öffentliche Rücksichten notwendig machen. Gegenstand der Enteignung sind nach dem a. b. G. B. überhaupt Sachen, also auch bewegliche, wiewohl meistens nur Grund und Boden und darauf stehende Gebäude Gegenstand der Enteignung sind. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Expropriation steht der politischen Behörde zu. Der Entschädigungsbetrag für das enteignete Gut ist, wenn zwischen dem Exproprianten (Enteigner) und dem Expropriaten (dem von der Expropriation Betroffenen) keine Einigung zu Stande kommt, durch gerichtliche Schätzung festzustellen. Der Expropriant wird im Momente der Zahlung oder des gerichtlichen Erlages der festgesetzten Entschädigungssumme Besitzer des enteigneten Gutes. Expropriationen kommen insbesondere bei Eisenbahn-, Strassen-, Wasserbauten etc. vor. Das Verfahren in Enteignungsfällen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen regelt

das Gesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. B. Vgl. C. S. Grünhut, „Das Enteignungsrecht“.

Entführung, ein Verbrechen, dessen sich derjenige schuldig macht, der eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt, oder der eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten, ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht. Die Strafe dieses Verbrechens ist in dem Falle, als die Entführung wider Willen der entführten Person stattgefunden oder die entführte Person noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, in dem Falle, als die entführte Person schon wenigstens vierzehn Jahre alt gewesen ist und ihre Einwilligung stattgefunden hat, schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Ergänzungs-Geschworne, s. Geschworne.

Erpressung, ein Verbrechen, welches derjenige begeht, der einer Person Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, oder der mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten

Uebels gegründete Besorgniss einzufüssen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht. Die Erpressung unterscheidet sich vom Raube, dem sie in manchen Punkten sehr nahe steht: 1) durch das Mittel, mit welchem das Verbrechen begangen wird, indem dasselbe beim Raube in persönlicher Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben besteht, während bei der Erpressung jeder Zwang, sei es mittelbarer oder unmittelbarer, sei es physischer oder psychischer, d. h. Drohung, genügt, z. B. Drohung mit Denunciation, Veröffentlichung eines Geheimnisses; 2) durch den Zweck, indem beim Raube lediglich die widerrechtliche Zueignung einer fremden beweglichen Sache bezweckt wird, während bei der Erpressung irgend ein Thun, eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll, z. B. Ausstellung einer Quittung, Unterlassung einer Klageerhebung u. s. w. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Misshandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Erwerbsteuer, diejenige Steuer, welche von den ein steuerpflichtiges Gewerbe Betreibenden zu entrichten ist. Die Erwerbsteuerpflichtigen werden zufolge des Patentes vom 31. December 1812, mit welchem diese Steuergattung in's Leben trat, in vier grosse Hauptclassen (Hauptbeschäftigungsabtheilungen) eingetheilt, u. zwar gehören in die erste Hauptbeschäftigungsabtheilung die Fabriken, insbesondere die Landesfabriken, in die zweite Abtheilung kaufmännische Geschäfte, welche in die Handelsunternehmungen und Grosshandlungen zerfallen, in die dritte Classe gehören die Künste und Gewerbe, in die vierte die Dienstleistungen. Je nachdem letztere für den Unterricht, für Geschäftsvermittlung oder zur Beförderung von Personen und Sachen bestimmt sind, werden sie in die drei Unterabtheilungen dieser Hauptclassen eingereiht. — Für Fabriken bestehen acht, für Grosshandlungen fünf Sätze der Steuer ohne Rücksicht auf die Grösse des Ortes, in welchem sich die Fabrik oder Grosshandlung befindet. Für die Erwerbsteuerpflichtigen der übrigen Haupt- und Unterabtheilungen bestehen, und zwar für jede Unterabtheilung, mehrere Reihen von je zwei bis zwölf Sätzen, je nachdem das Gewerbe *a)* in Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen; *b)* in den Städten, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Linz, Laibach, Czernowitz, Krakau, Zara; *c)* in den Städten Innsbruck, Botzen, Trient; *d)* in den übrigen Orten von mindestens 4000; *e)* in jenen von 1000 bis 4000; *f)* in jenen von unter 1000 Bewohnern betrieben wird. Die Erwerbsteuer wurde im Staatsvoranschlage des Jahres 1883 mit 9,500.000 fl. angesetzt.

Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften

sind Vereine, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken. Die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften haben die Vortheile der Associationen (Arbeitsvereinigungen) überhaupt, nämlich, dass hiedurch mit vereinten Kräften solche Aufgaben gelöst werden können, deren Lösung für den Einzelnen unmöglich ist. Einem kleinen Handwerker ist es beispielsweise unmöglich, ein Verkaufsgewölbe an einem sehr frequenten und daher auch hoch in der Miete stehenden Posten zu halten. Der Vereinigung Vieler ist dies leicht. Dem sogenannten „kleinen Manne“ ist es unmöglich, die Nahrungsmittel im Grossen einzukaufen, um billigere Preise zu erzielen; der Vereinigung Mehrerer bereitet dies keine Schwierigkeit. Die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften sind daher eine hochwichtige und der staatlichen Förderung sehr zu empfehlende Institution. Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften ermöglichen für Tausende die wirthschaftliche Freiheit und sind eines der Mittel zur Verhinderung übermässigen Umsichgreifens der Verarmung. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Genossenschaften dient das Gesetz vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. Zu den Genossenschaften gehören die Vorschuss- und Creditvereine, die Productiv-Genossenschaften, die Consumvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine, Wohnungs-Genossenschaften etc. — Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung errichtet werden. Im ersteren Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten solidarisch, im zweiten Falle nur bis

zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage. Zur Gründung einer Genossenschaft ist erforderlich: 1. Die Annahme einer Genossenschafts-firma; 2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts); 3. die Eintragung dieses Vertrages in das Genossenschaftsregister. Oesterreich zählte zu Ende des Jahres 1881 im Ganzen 1115 Genossenschaften, darunter 1129 Vorschussvereine, 235 Consumvereine und 61 landwirthschaftliche Productivgenossenschaften. Von 726 Vorschuss- und Credit-Vereinen ist die Creditgewährung bekannt gegeben worden und betrug dieselbe zu Ende des genannten Jahres über 171 Millionen Gulden. Auch besteht bereits zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften Oesterreichs ein **Verband** in Wien.

Erzbischöfe. Die Erzbischöfe sind in staatsrechtlicher Beziehung insoferne ausgezeichnet, als ihnen zufolge des Staatsgrundgesetzes die Mitgliedschaft zum Herrenhause als Attribut ihrer hierarchischen Stellung zusteht. Hieher gehören die Fürsterzbischöfe von Görz, Olmütz, Prag, Salzburg, Wien; der Erzbischof von Zara; der römisch-katholische Erzbischof von Lemberg; der armenische Erzbischof in Lemberg; der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz.

Erziehungsbeiträge, siehe Gehalt.

Excindirungsklage, die Klage, mittelst welcher derjenige, welcher sich durch eine Executionsführung in seinem Besitze, Eigenthume oder in anderen Rechten für gekränkt erachtet, bei dem Richter, der die Execution vorgenommen hat oder, wenn dieselbe über Ersuchen einer anderen

Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach seiner Wahl bei dem einen oder dem andern dieser Gerichte die Aufhebung der Execution anstrebt.

Executionsvereitelung, die von einem Executen in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zug befindlichen Zwangsvollstreckung (Execution) die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, unternommene Beschädigung, Zerstörung oder Werthlosmachung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, sowie die in der genannten Absicht unternommene Beiseiteschaffung oder Entäußerung von Vermögensstücken und Erdichtung von Schulden oder Rechtsgeschäften. Eine solche Vereitelung einer Zwangsvollstreckung ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als 50 fl. beträgt, ein Vergehen, anderen Falls aber eine Uebertretung. Die Strafe des diesfälligen Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten. Mit der Verurtheilung wegen einer der erwähnten strafbaren Handlungen sind auch die bei der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betrugens nach den Gesetzen eintreten-

den nachtheiligen Folgen verbunden. Wer, ausser dem eingangserwähnten Falle, Sachen, welche von einer Böhörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen (Ges. vom 25. Mai 1883, Nr. 78, R. G. B.). Vgl. Dr. Gustav Zistler, Nr. 78—80 der Gerichtshalle von 1883.

Executiv-Gewalt, s. Vollzugsgewalt.

Ex offo-Vertreter, der einer armen Partei zur Führung ihrer Rechtssache ämtlich beigegebene Vertreter. Die Bewilligung eines solchen Vertreters hat vom Ausschusse der Advocatenkammer zu erfolgen; mit der Bewilligung ist zugleich das Armenrecht (s. d.) verbunden. Gegen die Verweigerung steht dem Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Die Vergütung der baren Auslagen eines solchen Vertreters wird vom Staate vorgeschossen. Gelangt die vertretene Partei aus der Vertretung zu Zahlungsmitteln, so sind daraus vor allem die vorgemerkten Stempel, Gebühren und baren Auslagen des Staates und die Entlohnung des Vertreters für Zeitaufwand und Müheverwaltung zu bestreiten.

Expropriation, s. Enteignung.

F.

Facultät, Abtheilung einer Universität (s. d.)

Falliment, s. Conkurs.

Fasten, s. Strafe.

Faustpfand, s. Pfandrecht.

Februar-Patent, Patent vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. B. Dieses Patent ging von der grossen Idee aus, für das ganze Reich einen kräftig pulsirenden, einheitlichen Constitutiona-

lismus zu schaffen. Durch das Februar-Patent wurde die im October-Diplom (s. d.) erwähnte weitgehende Competenz der Landtage eingeschränkt und zur Vertretung des ganzen Reiches der weitere Reichsrath berufen; neben diesem weiteren Reichsrathe bestand ein engerer, an welchem die Mitglieder der ungarischen Länder nicht theilnehmen durften, da diesem nur jene Gegenstände der Gesetzgebung zugewiesen waren, welche den deutsch-slawischen Ländern gemeinsam, und nicht ausdrücklich den Landtagen vorbehalten waren. Diese Verfassung, deren Seele der Minister Schmerling war, scheiterte (1865) an dem Widerstande der Ungarn, indem Letztere den Reichsrath nicht besuchten. Von dem Februar-Patente sind noch die als Beilagen desselben veröffentlichten Landesordnungen in Kraft, während das mit jenem Patente kundgemachte „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ für Cisleithanien durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr 141 R.G.B., und für die Länder der ungarischen Krone durch die wiederhergestellte Verfassung von 1847—1848 ersetzt wurde. Das Februar-Patent lautet: „Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschliessen und zu verordnen gefunden haben, dass das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, dass dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer

bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes: I. Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. II. In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, sowie auf Unser Grossfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen. III. Für Unsere Königreiche: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Grossherzogthume Krakau; Unsere Erzherzogthümer: Oesterreich unter der Enns und Oesterreich ob der Enns; Unsere Herzogthümer: Krain, Bukowina; Unsere Markgrafschaften: Mähren; Unser Herzogthum: Ober- und Niederschlesien; Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit dem Interesse der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden

Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten. IV. Um die mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der eingangserwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländern zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol gleichmässig zur Ausführung zu bringen, haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden. V. In dem wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den

Reichsrath zu entsenden. VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiermit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angebotenen Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung, sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluss, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, dass sie von jedermann befolgt und gehalten werden. Wir befehlen, dass dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seinerzeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.“

Feldvrefel, alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen

Strafgesetzes fallen. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Presshäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh. Ueber Feldvrefel urtheilt in erster Instanz in der Regel der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde; der Gemeindevorsteher ist in solchen Fällen berechtigt, Geldstrafen bis vierzig Gulden oder Arrest bis zur Dauer von acht Tagen zu verhängen; das diesfällige Erkenntniss hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Bestrafung der Feldvrefel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen ist. Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldvrefel herrührenden Schadenersatzansprüche sind bei Gericht einzuklagen (Min. Vrdg. v. 20. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. B.).

Feldmarschall, Bezüge des, s. Gage.

Feldsuperior, Bezüge des, s. Gage.

Feldzeugmeister, Bezüge des, s. Gagen.

Feste, s. Versammlungsrecht.

Feudal, das Lehenwesen betreffend (*feudum*, Lehengut). Feudalismus, Bezeichnung für das Lehenwesen und die mit demselben bis zum Jahre 1848 verbunden gewesenen Vorrechte des Adels auf Steuerfreiheit, Militärfreiheit, besonderen adeligen Gerichtsstand, unentgeltliche Dienstleistung (Robot) und Naturalabgaben (Zehent) von Seite der lehenspflichtigen Bauern. Feudaler, Anhänger des Strebens nach einer privilegierten staatsrechtlichen Stellung des Adels.

Finanzdirector, Vorstand einer Finanzdirection. Was die Bezüge des Finanzdirectors betrifft s. Gehalte.

Finanz-Landesdirector, Vorstand einer Finanz-Landesdirection. Was die Bezüge des Finanz-Landesdirectors betrifft s. Gehalte.

Finanz - Ministerium, oberste Behörde in Finanzangelegenheiten Cisleithaniens. Diesem Ministerium sind untergeordnet: die Finanz-Landesdirectionen (7) und die Finanz-Directionen (7). Ausserdem unterstehen diesem Ministerium die Staatscentralcasse, das Ministerialzahlamt, die Staatsschuldendirection mit der Staatsschuldencasse, die Lottogefällsdirection, die Generaldirection der Tabakregie, das Hauptmünzamt, das Generalprocurieramt und das Hauptpunzierungsamt, die Directionen in Dicasterialgebäude-Angelegenheiten und der Hof- und Staatsdruckerei, alle in Wien, und die 6 alpinen Salinenverwaltungen. Betreffs der in einzelnen Kronländern befindlichen Organe der Finanzverwaltung s. die Einzelartikel der Kronländer.

Finanzprocuraturen, Behörden, welche die Bestimmung haben,

das Staatsvermögen, die öffentlichen Fonde, Stiftungen und Kirchen gerichtlich zu vertreten und allen Administrativbehörden als Rechtsberater zu dienen. Finanzprocuraturen bestehen in allen Kronländern mit Ausnahme von Schlesien. Die Finanzprocuraturen sind dem Finanzministerium mittelbar durch die Präsidenten der Finanzlandesbehörden subordinirt. (Dienstinstruction vom 16. Februar 1855, Nr. 34 R. G. B.)

Finanzwesen. Das Ziel einer rationellen Staatsfinanzgebarung ist darauf gerichtet, dass sich die Staatseinnahmen und Staatsausgaben das Gleichgewicht halten. Dieser Zustand des Finanzgleichgewichtes wird deshalb als der rationellste angesehen, weil in dem Falle, wenn sich in der Finanzgebarung namhafte Ueberschüsse ergeben, letztere in den Händen des Staates in der Regel nicht so productiv verwerthet werden, als wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden; tritt jedoch der entgegengesetzte Fall ein, dass nämlich die Staatsausgaben die Staatseinnahmen übersteigen (Deficit, s. d.), so erwächst dem betreffenden Staate eine Zinsenlast, welche so gross werden kann, dass derselbe wegen erschütterten Crediten in seiner inneren und äusseren Freiheit lahm gelegt wird. Ob in einem Staate das Finanzgleichgewicht besteht, entnimmt man aus dessen periodisch vorhinein festzusetzendem Budget (Voranschlag des Staatshaushaltes). Das österreichische Budget für das Jahr 1883 stellt sich in grossen Umrissen folgendermassen dar:

Staatsausgaben:	
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000 fl.
Cabinetkanzlei Seiner Majestät	70.515 „
Transport	4,720.515 fl.

Transport	4,720.515 fl.
Reichsrath	1,071.035 „
Reichsgericht	22.000 „
Ministerrath	1,008.154 „
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	90,350.927 „
Ministerium des Innern	17,996.803 „
Ministerium für Landesvertheidigung	8,807.865 „
Ministerium für Cultus und Unterricht	18,461.445 „
Ministerium d. Finanzen	101,285.558 „
Handels-Ministerium	61,934.513 „
Ackerbau-Ministerium	11,719.347 „
Ministerium der Justiz	20,898.441 „
Oberster Rechnungshof	157.000 „
Pensions-Etat	15,144.900 „
Subventionen und Dotationen	17,220.090 „
Staatsschuld	120,240.703 „
Verwaltung der Staatsschuld	920.540 „
Gesamtsumme des Erfordernisses	491,959.836 fl.

Staatseinnahmen:

Ministerrath	685.780 fl.
Ministerium des Innern	1,022.632 „
Ministerium für Landesvertheidigung	217.413 „
Ministerium für Cultus und Unterricht	5,218.498 „
Ministerium d. Finanzen	388,612.618 „
Handels-Ministerium	43,200.710 „
Ackerbau-Ministerium	10,774.521 „
Ministerium der Justiz	662.326 „
Pensions-Etat	56.790 „
Subventionen und Dotationen	275.313 „
Staatsschuld	11,755.088 „
Verwaltung der Staatsschuld	12.700 „
Transport	462,494.389 fl.

Transport	462,494.369 fl.
Einnahmen aus der Ver- äusserung vom un- beweglichen Staats- eigenthume	149.500 „
Rückzahlung auf den Bauvorschuss für Fal- kenau-Grasnitz der Buschtehrader Eisen- bahn sammt Zinsen- ausgleich	1,121.482 „
Gesamtsumme der Be- deckung	463,765.371 fl.
Das Budget für 1883 schliesst daher mit einem Deficit von 28,194.465 fl. Unter den unter „Ministerium der Finanzen“ zusammengefassten Ein- nahmemposten sind die hervorragend- sten:	
Grundsteuer	33,000.000 fl.
Gebäudesteuer	25,205.000 „
Erwerbsteuer	9,500.000 „
Einkommensteuer	23,000.000 „
Verzehungssteuern	85,358.600 „
Salzgefälle	19,682.000 „
Tabakgefälle	67,800.000 „
Lottogefälle	20,223.000 „
Stempel	17,100.000 „
Stempel	
von Rechtsgeschäften	32,800.000 „
Posten und Telegraphen	24,500.000 „
Den Hauptnachtheil für eine gün- stige Finanzlage des Staates bildet der Umstand, dass mehr als 41% der obigen Staatseinnahmen durch das Erforderniss für Verzinsung und Til- gung der Staatsschuld und Heeres- auslagen consumirt werden. Unter den Staatsausgaben des Jahres 1883 figu- rirt die Auslage aus Anlass der Staats- schuld mit	121,161.243 fl.
und die Auslagen für Militärzwecke ein- schliesslich der Land- wehr mit	83,513.103 „
	204,674.346 fl.

Die Finanzverwaltung obliegt dem k. k. Finanz-Ministerium und den demselben untergeordneten Organen. Die Staatspassiven siehe unter dem Artikel Staatsschuld. Höchst nachtheilig auf den Nationalwohlstand und dadurch auf die Steigerung der Einnahmsquellen des Staates wirkt insbesondere der Umstand, dass die Gläubiger der österr. Staatsschuld grösstentheils Ausländer sind. In Folge dieses Umstandes fliessen nämlich jährlich mehr als 80 Millionen Gulden Zinsen in das Ausland, was zur Folge hat, dass eine mächtige Bildung inländischen Capitals, dieses unumgänglich nothwendigen Factors für eine bedeutende Entwicklung von Industrie, Handel und vorgeschrittener Bodencultur, erschwert wird. Hiezu tritt noch der weitere ungünstige Umstand, dass auch der grössere Theil der Werthpapiere österreichischer Verkehrs- und Industrieunternehmungen in ausländischen Händen ist und daher auch der grössere Theil des Ertragnisses dieser Unternehmungen in das Ausland (England, Frankreich etc.) fliesst. Es ist dies um so bedauerlicher, weil ein Staat, dessen Industrie vom Auslande durch Billigkeit der Erzeugnisse überragt wird, nicht im Stande ist, derartige Vermögensauswanderungen im Wege des Handels zurückzugewinnen (s. Handelsbilanz). Vgl. Beer, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert; derselbe, Der Staatshaushalt Oesterreich - Ungarns seit 1868 (Prag 1881); „Oesterreichisches statistisches Handbuch“, herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission.

Finanz - Wissenschaft,
Staatswirthschaftslehre, die
Lehre von den Ausgaben und Ein-
nahmen des Staates und von den Grund-

sätzen, welche die Finanzverwaltung des Staates beobachten soll. Vgl. Stein, L., Lehrbuch der Finanzwissenschaft für Staats- und Selbstverwaltung (2 Bde., 1878); Rau-Wagner, Finanzwissenschaft (1883); Bischof, A., Katechismus der Finanzwissenschaft.

Finanzzölle, s. Zoll.

Fiscus, Aerar, Bezeichnungen für den Staat als Subject von Vermögensrechten. Je nach dem Verwaltungszweige, in welchem der Staat als privates Rechtssubject auftritt, spricht man von einem Gebühren-, Steuer-, Post-, Domänenärar (Fiscus), es ist jedoch immer ein und dieselbe juristische Persönlichkeit, nämlich der Staat, welcher Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten einght. Wer den Fiscus in einem gegebenen Falle vertritt, setzen die Bestimmungen über die Organisation der Behörden fest. Zu Veräusserungs- und Belastungsgeschäften, welche das unbewegliche Staatseigenthum betreffen, ist ein zustimmender Beschluss des Reichsrathes erforderlich. Der Fiscus genießt in privatrechtlicher Hinsicht insbesondere das Vorrecht einer längeren Verjährungsfrist. Als Geklagter untersteht der Fiscus in denjenigen Fällen, in welchem sich die Competenz nach dem Wohnsitze richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprocuratur gelegen ist, oder, wenn durch besondere Kundmachung ein Fiscalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel sich der Amtssitz dieses Vertreters befindet.

Fiume, königl. Freistadt nebst deren Gebiet, Flächeninhalt 19 5 □ Kilom. (0.36 □ M.). Einwohnerzahl 21,634. Fiume mit Gebiet bildet einen zufolge XXX. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1868 der ungarischen Krone

annectirten abgesonderten Landescomplex.

Föderalismus, österr., das Streben nach einer Gliederung Oesterreich-Ungarns auf nationaler Grundlage mit möglichst weitgehendem Wirkungskreis der für die einzelnen nationalen Gebiete zu schaffenden Parlamente und mit möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung dieser Nationalprovinzen. Palacky's föderalistisches Neugestaltungproject des Jahres 1848 beantragte 8 nationale Landesgruppen: 1. Deutsch-Oesterreich (Alpenländer, das deutsche Böhmen und Mähren); 2. Czechisch-Oesterreich (das slavische Böhmen und Mähren, Schlesien und die ungarische Slovakei); 3. Polnisch-Oesterreich (Galizien, Bukowina und die ruthenischen Comitate Oberungarns); 4. Illyrisch-Oesterreich (Slavonien, Littorale, Krain, das slavische Steiermark und Kärnten); 5. Italienisch-Oesterreich (Lombardei, Venedig, Welschtirol); 6. Südslavisch-Oesterreich (Croatien, Dalmatien und serbische Wojwodina); 7. das magyarische Ungarn und Siebenbürgen; 8. die walachischen Provinzen (das rumänische Ungarn, Siebenbürgen und Bukowinaland). Der Föderalismus ist also die praktische Anwendung des Nationalitätsprincipes auf österr. Verhältnisse. Die Föderalisten (Anhänger dieser Parteirichtung) und die Autonomisten stimmen insoferne überein, als die Tendenz beider auf eine möglichste Schmälerung des Wirkungskreises der Centralvertretung und Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzialvertretungen (Landtage) gerichtet ist; sie unterscheiden sich jedoch insoferne, als die Autonomisten die bisherigen Ländergrenzen aufrecht erhalten wissen wollen, während das Streben der Föderalisten auch auf eine neue Provinzialeintheilung gerichtet ist, bei welcher die Provinz-

grenzen thunlichst mit der Sprachgrenze zusammenfallen sollen; die czechischen Föderalisten begnügen sich jedoch mit dem nicht, sondern begehren die politische Vereinigung der ganzen gegenwärtigen Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien unter einem Generallandtag. Die Verwirklichung dieser Absicht würde zur Folge haben, dass mehr als 3 Millionen Deutsche in ein dauerhaftes politisches Unterordnungsverhältniss unter die Angehörigen der czechischen Nationalität gelangen würden.

Forstschule, s. Schulwesen.

Fortschritt, politischer, das Anpassen der staatlichen Thätigkeit an die jeweiligen wahren Bedürfnisse des Volkes. Das Wesen des Fortschrittes besteht in dem Grundsatz, dass nicht die Erhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen an sich, sondern die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes mit den jeweilig als besterkannten Mitteln den Zielpunkt der Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu bilden hat. Der Gegensatz von Fortschritt ist Rückschritt (s. d.). Da der Fortschritt einen Programmpunkt der liberalen Partei bildet, so ist fortschrittlich gegenwärtig gleichbedeutend mit „liberal“ (s. Liberalismus).

Franz Joseph-Orden, s. Orden.

Frauen, Wahlrecht der, in den Reichsrath, s. Reichsrathswahlordnung. Betreffs des Wahlrechtes der Frauen zu den Landtagen s. die Länderartikel Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark etc. Zufolge der diesfälligen Bestimmungen steht den Frauen ein Wahlrecht nur in der Wählerklasse des Grossgrundbesitzes zu, und zwar können sie dieses nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Freihandel, s. Handel.

Friedeck, 5000 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch Gesetz vom 8. December 1869, Nr. 4 L. G. B. für 1870. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 18 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Frohdienst, s. Robot.

Functionszulage, Zulage zu dem Gehalte der Staatsbeamten der obersten vier Rangclassen. (Ueber die Höhe der Functionszulage s. Gehalte).

Fundamentalartikel, Bezeichnung für die von der czechischen Partei des böhmischen Landtages im Jahre 1871 unter dem Ministerium Hohenwart in einer Adresse dieses Landtages an den Kaiser formulirten Wünsche betreffs der staatsrechtlichen Stellung der Provinz Böhmen zur gesammten Monarchie. Das Wesen der Fundamentalartikel geht dahin, für Böhmen ein ähnliches Selbstbestimmungsrecht (Autonomie) zu begründen, wie es Ungarn hat. In der Einleitung zu den Fundamentalartikeln wird gesagt, dass an dem im Jahre 1867 getroffenen Ausgleich mit Ungarn vollinhaltlich festgehalten werden soll. Die Fundamentalartikel selbst lauten:

„I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsame an: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen; b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutengewilligung und der Gesetzgebung über

die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemässheit des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten. Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschliesslich dem Kaiser und Könige zu.

III. Das Königreich Böhmen anerkennt, dass das Gesetzgebungsrecht in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemässheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in constitutioneller Weise entsendet werden.

IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte 15 Delegirte und 8 Ersatzmänner. Die Wahl der Delegirten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe

wieder gewählt werden. Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. Die Delegirten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Delegirter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegirten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegirte. Die Delegirten und Ersatzmänner haben von dem Landtage keine Instructionen anzunehmen. Sie geniessen in der Eigenschaft als Delegirte die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Landtag gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind. (Es werden sohin die diesfälligen Bestimmungen speciell angeführt).

VI. Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wonach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Art. I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30% die übrigen Königreiche und Länder 70% beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemässheit des nachträglich

mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Uebereinkommens die aus Anlass der successiven Provinzialisirung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermal mit $\frac{4}{10}\%$ bezifferte und bis zu 2% steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden. Von dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefalles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. Kraft dieses Uebereinkommens sind die Länder der Krone Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monateinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht in's Stocken gerathe. Diese Bestimmungen gelten bis letzten December 1877.

VII. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verificirter Abschrift beigelegt ist.

VIII. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündniss, welches diesem Artikel gleichfalls in verificirter Abschrift beigelegt ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

IX. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

X. Weil es aber ausser den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswerth ist, übrigens auch in dem von dem Königreiche Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfniss an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

XI. Als solche Angelegenheiten werden erklärt: 1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Mass- und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigenthums, dann über Zettelbanken, insolange diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. 2. Die Gesetzgebung

über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Getzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren, noch beeinträchtigen. 3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfusses. 4. Die Verfügungen bezüglich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, dass sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Communicationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann soferne die Festhaltung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Communicationsmitteln zu dem Zwecke nothwendig ist, um deren gleichmässige, den militärischen und commerciellen Bedürfnissen, sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten. 5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Massstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Auftheilung; in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres die Bestim-

mung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Herres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unterofficiere, über Pferdeconscription, das Militärstrafgesetz u. s. w. Wenn es sich um Aenderung in dem Massstabe der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages nothwendig. Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten. 6. Im Bereiche der Finanzen: a) Das Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebahrung und Controle der bestehenden fundirten und schwebenden Schuld nach Massgabe der bestehenden Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn, ferner die Zustimmung zur Contrahirung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens um Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erforderniss durch quotale Auftheilung oder durch eine gemeinschaftliche Creditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung ausserordentlichen Finanzaufwandes, doch darf der Betrag derselben den vierten Theil des ordentlichen Ausgabenbud-

gets des betreffenden Jahres nicht übersteigen; b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen unbeschadet des Eigenthums- oder sonstiger Rechtsansprüche der Königreiche und Länder; c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber. Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch 7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

XII. In Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Uebereinkommen mit den übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, dass, insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Art. IX. zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Congress von durch die Landtage zu wählenden Delegirten übertragen werde.

XIII. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, dass unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses besteht. In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegirtencongresse be-

schlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet. Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmens dem königlich böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

XIV. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI, 6. c. von dem Delegirtencongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht ungarischen Königreiche und Länder entfallende Antheil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer percentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird. Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein. Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht. Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Präcipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen. Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

XV. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer

Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erforderniss nach Quoten aufzuteilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zu Gute zu rechnen ist. Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, dass dieselben bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Uebereinkommens, d. i. bis letzten December 1877 zu gelten haben. Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten *pro rata temporis* entfallen. Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Antheil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr nach Anhörung des Senates, der Kaiser und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem Gesamtaufwande in Abschlag gebracht.

XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiters bereit, in Bezug auf Heimatsrecht, Passwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit

in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen. Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, dass zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignender Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde. In diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Terna-Vorschlag der Landtage von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müssten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden. Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.
2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse

der einzelnen Länder unter einander beziehen und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft. 3. Entscheidung von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegirtencongresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse übertragenen Angelegenheiten. 4. Die Berathung und Beschlussfassung über Anträge auf Aenderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung. 5. In den im Artikel XV. vorhergesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Antheile. 6. Die Judicatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich 7. die gutachtliche Aeusserung über die im Art. XI. aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Se. Majestät ein Gutachten verlangt. In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

XVIII. Aenderungen an diesen, ein Landesgrundgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfol-

gen und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten. — Diese Fundamentalartikel bildeten das staatsrechtliche Programm des Ministeriums Hohenwart; bevor dieselben jedoch zur Ausführung kamen, wurde jenes Ministerium vom Kaiser entlassen.

Fundirte Schuld, s. Staatsschuld.

Fundus instructus (Zugehör, Pertinenz), Sachen, welche zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe einer unbeweglichen Sache gehören; sie werden vermöge einer Rechtsfiction ebenfalls für unbeweglich gehalten; sie sind an sich selbstständige Sachen, die aber zur Hauptsache hinzutreten, um den ökonomischen Zweck des unbeweglichen Gutes dauernd zu fördern, z. B. die Ackergeräthschaften bei einem landwirthschaftlichen Gute, die Weingartstöcke bei einer Weingartrealität. Die juristische Bedeutung einer Sache als *fundus instructus* liegt darin, dass die rechtlichen Dispositionen, welche über das unbewegliche Gut getroffen werden, sich von selbst über dieses Zugehör erstrecken; so begreift z. B. die Verpfändung oder das Vermächtniss einer Realität auch den *fundus instructus* in sich.

Furlaner, auch Friauler genannt, s. Romanen.

G.

Gage (spr. gasch), Gehalt einer Militärperson. Die stabilen Bezüge der Militärpersonen sind die Gagen und

die Unterkunftsgebühren. Die Militärpersonen werden betreffs ihrer Bezüge in zwölf Diätenklassen eingetheilt. Es

stehen: in der ersten Diätenclasse die Feldmarschälle mit 10.500 fl.; in der dritten Diätenclasse die Feldzeugmeister und der General der Cavallerie mit 8.400 fl.; in der vierten Diätenclasse die Feldmarschall-Lieutenants und der Sectionschef der Militär-Intendanz mit 6.800 fl.; in der fünften Diätenclasse die Generalmajore, der apostolische Feldvicar, der Generalstabsarzt, der Generalintendant und die Ministerialräthe für Rechnungscontrole mit 4.200 fl.; in der sechsten Diätenclasse die Oberste, die Oberstabsärzte 1. Classe, die Militär-Oberintendanten, der Thierarznei-Institutsdirector, die Oberrechnungsräthe, die Cassendirectoren, die Ober-Verpflegsverwalter mit 3.000 fl.; in der siebenten Diätenclasse die Oberstlieutenants, der Feldconsistorial-Director, die Oberstabsärzte 2. Classe, die Militärintendanten, die Oberrechnungsräthe 2. Classe, die Thierarznei-Instituts-Professoren, die Cassendirectoren und Ober-Verpflegsverwalter 2. Classe mit 2.100 fl.; in der achten Diätenclasse die Majore, der Consistorial-Secretär, die Militärpfarrer, Feldsuperiore, Stabsärzte, die Militär-Unterintendanten, die Zahlmeister, die Rechnungsräthe, die Verpflegsverwalter mit 1.600 fl.; in der neunten Diätenclasse die Hauptleute und Rittmeister 1. Classe, die Consistorial-Secretäre 2. Classe, die Militärcuraten und Capläne, die evangelischen Militärprediger, die Regimentsärzte und Militär-Unterintendanten 2. Classe mit 1200 fl.; ferner in derselben Diätenclasse die Hauptleute und Rittmeister 2. Classe mit 900 fl.; in der zehnten Diätenclasse die Oberlieutenants und Oberärzte mit 720 fl.; in der eilften Diätenclasse die Lieutenants und Assistenzärzte etc. mit 600 fl. Die Jahressgage des Reichskriegsministers beträgt ohne Unterschied der Charge 10.000 fl. (Gebührenschrift vom 19. December 1875, Nr. 3 des Milit.-Verordnungs-Blattes *de* 1876). — Betreffs der Unterkunftsgebühren ist zu unterscheiden zwischen vorübergehender und bleibender Einquartierung. Bei vorübergehender Einquartierung, als bei Durchzügen, Märschen, Concentrungen und Waffentübungen beträgt die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung für den Feldmarschall in der 1. Diätenclasse und für den Commandirenden mit der Competenz von 4 Zimmern, ferner für die Feldzeugmeister, Generale der Cavallerie und Admiräle in der 2. Diätenclasse, für die Feldmarschall-Lieutenants und Vice-Admiräle in der 3. Diätenclasse, und für die anderen Chargen bis zum Major und Corvetten Capitän in der 8. Diätenclasse mit der Competenz von 2 Zimmern, und endlich für die übrigen Chargen in der 9. bis 11. Diätenclasse und die Militärparteien in der 12. Diätenclasse mit der Competenz von 1 Zimmer, für jedes beleuchtete, beheizte und eingerichtete Zimmer in Wien, dann in Gemeinden der ersten 5 Zinsclassen 35 kr., ausserdem 26 kr. bis zur Dauer von 24 Stunden, wobei den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärparteien die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihrem Ehemanne, resp. Vater, dann die Einrichtung nach Bedarf der Kopfbzahl gebührt. — Bei bleibender Einquartierung sind die Quartiergelder nach dem Garnisonsorte verschieden, in den beiden Reichshauptstädten am höchsten und verringern sich in den übrigen in 10 Quartierzinsclassen eingereihten Gemeinden, von welchen Triest, Prag und Lemberg in die 1., Baden, Brünn und Czernowitz in die 3., Trient, Graz,

Gradiska, Pola, Olmütz, Troppau, Biehlitz (Schlesien) und Krakau in die 4., die Wiener Vororte Fünfhaus und Hernals, Oberhollabrunn, Linz, Salzburg, Roveredo, Judenburg, Arnoldstein, Sessana, Mitterburg, Gablonz, Reichenberg, Saaz und Tetschen, Königsfeld und Kremsier, Buczacz, Stanislaw, Tarnopol, Zagrabella und Zloczow in die 5., Korneuburg, Mauer und Meidling, Simmering, Stockerau, Wr.-Neustadt, Steyer, Gmunden, Innsbruck, Cilli, Marburg u. s. w. in die 6. gehören. Es betragen demnach die jährlichen Quartiergelder für den Feldmarschall in der 1. Diätenklasse in Wien und Budapest 3600 und 1980 fl., in den Städten der 1. bis 4. Zinsklasse 1800, 1620, 1350 und 1170 fl., für die 3. Diätenklasse in Wien und Budapest 2205 und 1575 fl., in den Städten der 1. bis 5. Zinsklasse 1440, 1260, 1080, 900 und 700 fl., für die 4. Diätenklasse in Wien und Budapest 1710 und 1260 fl. und in den Städten der 1. bis 9. Zinsklasse 1260, 1080, 900, 720, 655, 570, 540, 405 und 235 fl., für die 5. Diätenklasse in Wien und Budapest 1350 und 1045 fl., sonst 990, 900, 720, 630, 585, 475, 405, 360 und 225 fl., für die 6. Diätenklasse in Wien und Budapest 1095 und 920 fl., sonst 920, 760, 645, 540, 495, 415, 355, 285, 220 und 155 fl., für die 7. und 8. Diätenklasse in Wien und Budapest 815 und 715 fl., sonst 715, 645, 540, 455, 380, 340, 385, 225, 175 und 125 fl., für die 9. Diätenklasse in Wien und Budapest 590 und 510 fl., sonst 495, 465, 400, 350, 305, 255, 220, 165, 120 und 75 fl., für die 10. und 11. Diätenklasse in Wien und Budapest 340 und 315 fl., sonst 295, 265, 245, 210, 180, 150, 135, 105, 75 und 45 fl., endlich für die 12. Diätenklasse (Profossen, Bezirks-Feldwebel, verheiratete Unterofficiere) in Wien

und Budapest 210 und 160 fl., dann 160 bis 30 fl. abwärts, nebst einem Möbelzinse von 70 fl. für die 4 oberen Diätenklassen, mit 60 fl. für die 5., 6. und 7., 45 fl. für die 8., 35 fl. für die 9. und 10., und 20 fl. für die 11. und 12. Diätenklasse zur Entschädigung des Quartiergebers, welcher die Wohnung des Feldmarschalls mit 8 Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen, Boden und Holzlage, der Chargen der 3. bis 5. Diätenklasse mit 7, 6 und 5 Zimmern, jede mit 2 Kammern, Küche, Boden und Holzlage, der Chargen der 6. bis 12. Diätenklasse mit 5, 4, 4, 3, 2, 2 und 1 Zimmer und 1 Kammer für die 6. bis 9. Diätenklasse bei allen mit Küche und Bodenanteil beizustellen, und für die Generalität und die Stabofficiere mit 1 Hängkasten, 2 Legkasten, 6 Tischen, 12 Sesseln und Sofa, für die Hauptleute und Rittmeister mit 1 Häng- und 1 Legkasten, 4 Tischen, 8 Sesseln und für die subalternen Officiere, Seecadeten und anderen Gagisten, mit 1 Häng- und 1 Legkasten, 2 Tischen und 4 Sesseln, bei allen Chargen mit 1 complete Officersbett, Spiegel, Nachtkästchen, Kleiderstock und Waschgefäß, nebstbei für den Officiersdiener mit Bett, Tisch, 2 Stühlen und Kleiderrechen zu möbliren hat (Landes-Verth.-Min.-Vdg. vom 1. Juli 1879, Nr. 95 R. G. B.).

Gagist (spr. gaschist), einer, der im festen Gehalte steht; insbesondere eine Militärperson, welche mit Gage angestellt ist.

Galizien, Königreich, Flächeninhalt: 78.507 □Kilom. (1425 □M.). Einwohnerzahl: 5,958.907 in 6.255 Gemeinden, 4.724 Gütern, 11.376 Ortschaften und 969.852 Häusern. Unter der Bevölkerung sind die Polen mit 51·50%, die Ruthenen mit 42·94% und die Deutschen mit 5·46% vertreten. 46%

sind römisch-, 43% griechisch-katholisch, 11.52% Israeliten. Die Landeshauptstadt Lemberg zählt 109.746 und Krakau, Hauptstadt der ehemaligen Republik Krakau, 66.095 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthaltereien in Lemberg, drei Polizeidirectionen, zwei Magistrate in Lemberg und Krakau und vierundsiebzig Bezirkshauptmannschaften besorgt. Organe der Justizverwaltung in Galizien sind: Die Oberlandesgerichte in Lemberg und Krakau, die Landesgerichte in Lemberg und Krakau, die Kreisgerichte in Kolomea, Przemysl, Sambor, Stanislaw, Tarnopol, Zloczow, Neu-Sandec, Rzeszow und Tarnów, sowie einhundertneunundachtzig Bezirksgerichte. Bei der Finanz-Verwaltung Galiziens functioniren: Die Finanz-Landes-Direction in Lemberg; die Finanzprocuratur in Lemberg; das Gebührenbemessungsamt in Lemberg; die Finanz-Bezirks-Directionen in Brody, Kolomea, Krakau, Lemberg, Neu-Sandec, Przemysl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Stanislaw, Tarnopol und Tarnów; die Hauptzollämter in Brody, Krakau, Lemberg, Oswiecim, Szczakowa und Tarnów; die Steueradministration in Lemberg; die Landes-Haupt- und Sammlungs-Cassa in Lemberg; die Hauptsteuerämter bei allen Landes- und Kreisgerichten mit Ausnahme von Rzeszow und bei der Bezirkshauptmannschaft Brody; die Steuerämter in Rzeszow und bei den übrigen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besitzt Galizien die Universität in Lemberg, die technische Akademie in Lemberg, die Jagellon-Universität in Krakau, die Akademie der Wissenschaften in Krakau, ein technisches Institut in Krakau, sechs Kunstschulen, 3.057 Volksschulen und Bürgerschulen, 1 Bergschule und

9 landwirthschaftliche Schulen, 60 Special-Institute, 114 wissenschaftliche und Kunstvereine. Zeitungen erschienen 90. Im Jahre 1879 betrug der Tauschwerth des Grund und Bodens Galiziens 1057 Millionen und der Werth der Bodenproduction 420 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus Einhunderteinundfünfzig Mitgliedern, nämlich: a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen in Przemysl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanislawer Bischofe und dem Bischofe von Krakau; b) dem Rector Magnificus der Krakauer, sowie jenem der Lemberger Universität; c) aus Einhunderteinundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar: aus vierundvierzig Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; aus zwanzig Abgeordneten der Städte; aus drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbeämtern zu Lemberg, Krakau und Brody und aus vierundsiebzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung, Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise Einen Wahlbezirk. Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzezaner, Przemysler, Zloczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, Sanoker, Samborer und Zolkiewer Kreise je drei, im Sandecer, Rzeszower, Stryjer, Stanislawer und Kolomeaer Kreise je zwei, endlich im Lemberger Kreise Einen Abgeordneten zu wählen. Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: Die Landeshauptstadt Lemberg Einen Wahlbezirk; die Städte: a)

Krakau, b) Przemyśl, c) Stanislaw, d) Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslaw, g) Drohobycz, h) Biala, i) Neu-Sandec, k) Tarnow, l) Rzeszow, m) Sambor n) Stryj, o) Kolomea, je Einen Wahlbezirk, und sind zugleich die Wahlorte. § 3. In Lemberg sind vier, in Krakau drei und in jeder der übrigen im § 2 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jeder Stadt bilden Einen Wahlkörper. § 4. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Lemberg, Krakau und Brody hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 5. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Lemberg, Winniki und Szczerzec, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Grodek und Janow, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Brzeżan und Przemyślany, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Bóbrka und Chodorów, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Rohatyn und Bursztyn, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Podhayce und Kozowa, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Zaleszczyki und Tluste, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Borszczów und Mielnica, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Czortków, Jazlowiec und Budzanów, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Kopeczyne und Hussiatyn, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Kolomea, Gwoździec und Peczeniży, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Horodenka und Oberstyn, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Kossów und Kutý, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Sniatyn und Zablotów, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Przemysl und Niżankowice, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Jaroslaw, Sieniawa und Radymno, zusammen Einen Wahl-

bezirk; 17. Jaworów und Krakowiec, zusammen Einen Wahlbezirk; 18. Mosciska und Sadowawisznia, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Sambor, Staremiasto und Starasol, zusammen Einen Wahlbezirk; 20. Turka und Borynia, zusammen Einen Wahlbezirk; 21. Drohobycz und Podbuż, zusammen Einen Wahlbezirk; 22. Rudki und Komarno, zusammen Einen Wahlbezirk; 23. Laka und Medenice, zusammen Einen Wahlbezirk; 24. Sanok, Rymanów und Bukowsko, zusammen Einen Wahlbezirk; 25. Lisko, Bałigród und Lutowiska, zusammen Einen Wahlbezirk; 26. Dobromil, Ustrzyki und Bircza, zusammen Einen Wahlbezirk; 27. Dubiecko und Brzozów, zusammen Einen Wahlbezirk; 28. Stanislaw und Halicz, zusammen Einen Wahlbezirk; 29. Bohorodczany und Solotwina, zusammen Einen Wahlbezirk; 30. Monasterzyska und Buczac, zusammen Einen Wahlbezirk; 31. Nadworna und Delatyn, zusammen Einen Wahlbezirk; 32. Tysmienica und Tlumacz, zusammen Einen Wahlbezirk; 33. Stryj und Skole, zusammen Einen Wahlbezirk; 34. Dolina, Bolechów und Roźniatów, zusammen Einen Wahlbezirk; 35. Kalusz und Wojnilow, zusammen Einen Wahlbezirk; 36. Mikolajów und Zurawno, zusammen Einen Wahlbezirk. 37. Tarnopol, Irowica und Mikulince, zusammen Einen Wahlbezirk. 38. Skalat und Grzymalow, zusammen Einen Wahlbezirk; 39. Zbaraz und Medyn, zusammen Einen Wahlbezirk; 40. Trembowla und Zlotniki, zusammen Einen Wahlbezirk; 41. Zloczów und Gliniany, zusammen Einen Wahlbezirk; 42. Lopatyn, Brody und Radziechów, zusammen Einen Wahlbezirk; 43. Busk, Kamionka strumilowa und Olesko, zusammen Einen Wahlbezirk; 44. Zalosce und Zborów, zusammen Einen Wahlbezirk; 45. Zol-

kiew, Kulików und Mostywiekie, zusammen Einen Wahlbezirk; 46. Belz, Uhnów und Sokal, zusammen Einen Wahlbezirk; 47. Lubaczów und Cieszanów, zusammen Einen Wahlbezirk; 48. Rawa und Niemirów, zusammen Einen Wahlbezirk; 49. Krakau, Mogila, Liszki und Skawina, zusammen Einen Wahlbezirk; 50. Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice, zusammen Einen Wahlbezirk; 51. Bochnia, Niepolomice und Wisnicz, zusammen Einen Wahlbezirk; 52. Brzesko, Radlow und Wojnicz, zusammen Einen Wahlbezirk; 53. Wieliczka, Podgórze und Dobczyce, zusammen Einen Wahlbezirk; 54. Jaslo, Brzostek und Frysztak, zusammen Einen Wahlbezirk; 55. Gorlice und Biecz, zusammen Einen Wahlbezirk; 56. Dukla, Krosno und Zmigród, zusammen Einen Wahlbezirk; 57. Rzeszów und Glogów, zusammen Einen Wahlbezirk; 58. Lancut und Przeworsk, zusammen Einen Wahlbezirk; 59. Leżajsk, Sokolów und Ulanów, zusammen Einen Wahlbezirk; 60. Rozwadów, Tarnobrzeg und Nisko, zusammen Einen Wahlbezirk; 61. Tyczyn und Strzyżów, zusammen Einen Wahlbezirk; 62. Neu-Sandec, Grybów und Cieszkowice, zusammen Einen Wahlbezirk; 63. Alt-Sandec und Krynica, zusammen Einen Wahlbezirk; 64. Neu-markt und Krościenko, zusammen Einen Wahlbezirk; 65. Limanowa und Skrzydlna, zusammen Einen Wahlbezirk; 66. Tarnów und Tuchów, zusammen Einen Wahlbezirk; 67. Dąbrowa und Zabno, zusammen Einen Wahlbezirk; 68. Debica und Pilzno, zusammen Einen Wahlbezirk; 69. Ropczyce und Kolbuszów, zusammen Einen Wahlbezirk; 70. Mielec und Zassów, zusammen Einen Wahlbezirk; 71. Wadowice, Kalwarya und Andrychau, zusammen Einen Wahlbezirk; 72. Kenty, Biala und Oswiecim, zusammen Einen Wahlbezirk; 73. Mysle-

nice, Jordanów und Maków, zusammen Einen Wahlbezirk; 74. Zywiec, Slemien und Miłówka, zusammen Einen Wahlbezirk. § 6. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 5 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Bezirkes der Wahlort. § 7. Jeder der im § 5 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit.
§ 8. Die Abgeordneten der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens einhundert Gulden ö. W. beträgt, zu wählen. § 9. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens einhundert Gulden ö. W. beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 10. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die

Corporation oder Gesellschaft nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht ausüben. § 11. Die Abgeordneten der in § 2 der Landtagswahlordnung angeführten Städte sind, unter Beobachtung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1869 (L. G. B. Nr. 13) über die Ausschliessung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller, auf Grund der Gemeindevahlordnung vom 12. August 1866 aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, nach der Höhe ihrer in der Gemeinde gezahlten directen Steuern gereihten Gemeindeglieder, angefangen vom Höstbesteuerten, zu wählen. Die aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, welche das Wahlrecht in der Classe des Grossgrundbesitzes haben, sind in diese Verzeichnisse nicht aufzunehmen. Wenn mehrere Berechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, hat der an Jahren Aeltere dem Jüngeren voranzugehen. Zugleich mit den Wählern aus dem Titel der Steuerzahlung stimmen mit gleichem Rechte als Wähler die, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes auf Grund der Gemeindevahlordnung vom 12. August 1866 Berechtigten, wenn dieselben nach dem Landesgesetze vom 13. Jänner 1869 (L. G. B. Nr. 13) vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Diese Bestimmungen finden auch auf jene Städte Anwendung, welche eigene Gemeindestatute haben. § 12. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde

des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 13. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind, unter Beobachtung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1869 (L. G. B. Nr. 13), über die Ausschliessung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Gemeindevahlordnung vom 12. August 1866 aus dem Titel der Steuerschuldigkeit zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten nach der Höhe ihrer in der Gemeinde gezahlten directen Steuern, angefangen vom Höchstbesteuerten, gereihten Gemeindeglieder zu wählen. Die aus dem Titel der Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes Berechtigten, welche in der Classe des Grossgrundbesitzes oder in Städten Wähler sind, werden in diese Verzeichnisse nicht aufgenommen. Wenn mehrere Wahlberechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, hat der an Jahren Aeltere dem Jüngeren voranzugehen. Die auf den, dem Gemeindeverbande nicht einverlebten Gutsgebieten wohnhaften grossjährigen österreichischen Staatsbürger, welche nicht schon zu den Wählern aus der Classe des grossen Grundbesitzes oder zu den Wählern in den Städten gehören, sind Wähler in jener Gemeinde, mit welcher das betreffende Gutsgebiet eine Catastralgemeinde bildet, wenn sie nach dem Landesgesetze vom

13 Jänner 1869 (L. G. B. Nr. 13) vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, und in diesem Gutsgebiete oder in dieser Gemeinde seit einem Jahre wenigstens eine solche directe Steuer zahlen, wie sie in dieser Gemeinde von den mindestbesteuerten Wählern entrichtet wird. Zugleich mit den Wählern aus dem Titel der Steuerzahlung stimmen mit gleichem Rechte als Wähler die, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zur Wahl des Gemeinderathes nach der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 Berechtigten, wenn dieselben nach dem Landesgesetze vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 13, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. § 14. Der grossjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines ausser dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theil zu nehmen. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen. § 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen

Wählerclassen und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Wahlberechtigte in der Classe des grossen Grundbesitzes, welche in mehr als einem Kreise begütert sind, haben in jenem Kreise ihr Wahlrecht auszuüben, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag).

Gant, öffentliche Versteigerung, insbesondere von Concursmassegegenständen, daher auch s. v. w. Concurs (s. d.).

Gebäudesteuer, jene Abgabe an den Staat, welche von Gebäuden zu entrichten ist. Die Gebäudesteuer zerfällt in zwei Kategorien, nämlich: Die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer. Die Hauszinssteuer bildet eine Tangente des Zinserträgnisses und ist von allen Gebäuden zu entrichten: a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben oder ausserdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder b) welche ausser diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifses eingereihnten Gebäude, welche von dem Eigenthümer

bewohnt und nur zum Theile vermietet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben. Als Hauszinssteuer ist eine bei den einzelnen Orten zwischen 15 und 26 $\frac{2}{3}$ % variirende Tangente des reinen Zinserträgnisses zu leisten, wobei als reines Zinserträgniss jener Theil des Bruttoertrages angesehen wird, welcher nach Abzug eines örtlich zwischen 15 und 30% variirenden Amortisations- und Erhaltungskostensbetrages übrig bleibt. Steht eine Wohnung durch einige Zeit leer, so kann für diese Zeit die Rückvergütung der entrichteten Hauszinssteuer begehrt werden, jedoch muss der Hauseigentümer innerhalb 14 Tagen, vom Beginne des Leerstehens anfangen, hievon die Anzeige machen. Die Hausclassensteuer wird von allen jenen Wohngebäuden eingehoben, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegen und auch nicht steuerfrei oder überhaupt von der Gebäudesteuer ausgenommen sind. Als Wohngebäude gelten jene, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder benützt werden können. Zum Zwecke der Bemessung der Hausclassensteuer werden die steuerbaren Gebäude nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile in Classen eingetheilt, woher auch der Name dieser Steuer rührt. Die Gebäudesteuer wurde für das Jahr 1883 mit 25,205.000 fl. präliminirt. Von dem Zinserträgnisse der aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheile ist eine fünfprocentige Einkommensteuer zu entrichten. Diese letztere Steuer ist im Finanzgesetze vom Jahre 1883 mit 1,300.000 fl. eingestellt worden.

Gebühren, specielle Vergeltungen und Kostenersätze für Staatsthätigkeiten, welche von den Einzelnen

in Anspruch genommen oder durch sie verursacht werden. Als Formen der Erhebung der Gebühren erscheinen: 1. Die Barzahlung des durch die Behörde berechneten Betrages durch den Gebührenpflichtigen an die mit der Vereinnahmung betraute Casse und 2. die vorgeschriebene Benützung von Werthstempeln für die Schriftstücke, welche bei gebührenbelasteten Berührungen der Einzelnen mit Staatsthätigkeiten und Staatseinrichtungen vorkommen. Die Einnahmen des Staates an Stempel, Taxen und an Gebühren von Rechtsgeschäften sind im Finanzgesetze vom Jahre 1883 auf 49,900.000 fl. präliminirt. Die näheren Bestimmungen über die Gebühren enthält das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B.

Gebührenrärar, s. Fiscus.

Gefällsgerichte, Strafgerichte zur Handhabung des Finanzstrafrechtes. Die Gefällsgerichte zerfallen in: 1. Gefällsbezirksgerichte (bei den Finanzbezirksdirectionen), bestehend aus zwei Finanzbeamten und zwei richterlichen Beisitzern unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Staatsbeamten. In den Wirkungskreis der Gefällsgerichte gehören alle Gefällsstrafsachen, die nicht als mindere Straffälligkeiten den Administrativbehörden überlassen oder mit Rücksicht auf die besonderen Nebenstrafen (Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung, Bekanntmachung des Namens, Minderung der Rechtsfähigkeit) den Gefällsobergerichten vorbehalten sind. 2. Gefällsobergerichte, zur Entscheidung aller nicht den Gefällsbezirksgerichten und Bezirksbehörden zugewiesenen Straffälle und zur Entscheidung über Recurse und Berufungen. Die Sitzung des Gefällsobergerichtes bildet einen Senat des Oberlandesgerichtes. Präsident des

Gefällsgerichtes ist der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichtes. 3. Das oberste Gefällsgericht in Wien ist Recurs- und Berufungsinstanz wider die Entscheidungen des Gefällsoberrichtes. Den Vorsitz führt der Präsident des obersten Gerichtshofes. Es wird aus Hofrätchen des obersten Gerichtshofes und Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet. In den Straffällen bei der directen Besteuerung, dann in minderen Straffällen bei der indirecten Besteuerung wird das Finanzstrafrecht von den Administrativbehörden gehandhabt.

Gehalte. Was zunächst die Entlohnung der Staatsbeamten betrifft, so sind deren Bezüge an Gehalt, Functions- und Activitätszulage durch das Gesetz vom 15. April 1873, Nr. 47 R. G. B., geregelt. Die systemmässigen Bezüge der zu diesem Ende in 11 Rangclassen eingetheilten activen Staatsbeamten bestehen in Gehalten, welche für die 4 obersten Rangclassen mit einer fixen Ziffer und für die weiteren 7 Rangclassen mit je drei Abstufungen festgesetzt sind, und in Zulagen. Es stehen:

In der ersten Rangclassen nur der Ministerpräsident mit einem Gehalte von 12.000 fl. und einer Functionszulage von 14.000 fl.; in der zweiten Rangclassen die Minister, die zwei Präsidenten des obersten Gerichtshofes, sowie die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Rechnungshofes mit einem Gehalte von 10.000 fl. und einer Functionszulage per 10.000 fl.; in der dritten Rangclassen die Statthalter und Oberlandesgerichts-Präsidenten mit einem Gehalte per 8000 fl. nebst einer Functionszulage der Ersten von 10.000 fl. in Böhmen, 9000 fl. in Galizien, 8000 fl. im Küstenlande, 6000 fl. in Steiermark, Tirol, Dalmatien

und Mähren, und 5000 fl. in Oesterreich unter und ob der Enns, und einer Functionszulage der Letzteren von 3000 fl. in Wien, Prag und Lemberg, von 2000 fl. in Innsbruck, Graz und Brunn, und von 1000 fl. in Zara; in der vierten Rangclassen die Landespräsidenten zu Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz, die Sectionschefs der Ministerien und des obersten Rechnungshofes, die Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, der Polizei-Präsident in Wien, die Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirectionen zu Wien, Prag und Lemberg, dann der Generaldirector der k. k. Tabakregie mit einem Gehalte von 7000 fl. nebst einer Functionszulage für die Landespräsidenten mit 4000 fl., die Sectionschefs und Senatspräsidenten mit 3000 fl., den Polizeipräsidenten mit 2000 fl., die Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirectionen und den Generaldirector der k. k. Tabakregie mit 1000 fl.

Es stehen ferner: In der fünften Rangclassen die Hof- und Ministerialräthe, der Generalprocurator, die Vicepräsidenten der Statthaltereien und Oberlandesgerichte, die Landesgerichts-Präsidenten, Berghauptmänner, Oberlandes-Forsträthe und Oberlandes-Forstmeister mit einem Gehalte von 6000, 5500 oder 4500 fl.; in der sechsten Rangclassen die Sectionsräthe der Ministerien und des obersten Rechnungshofes, die Statthaltereien, Landesregierungs- und Oberlandesgerichtsräthe, die Kreisgerichts-Präsidenten, Generaladvocaten, Oberstaatsanwälte, Oberpolizei-, Oberfinanz-, Oberbau-, Berg- und Forsträthe, Finanzdirectoren, Oberpost- und Telegraphendirectoren, Landes- Schulinspectoren u. s. w. mit einem Gehalte von 3600, 3200 oder 2800 fl.; in der siebenten

Rangklasse die Hof- und Ministerial-Secretäre, die Bezirkshauptmänner, Polizeiräthe, Landesgerichtsräthe, Oberrechnungsräthe, Staatsanwälte, Finanz-, Bau-, Post-, Berg- und Forsträthe und Forstmeister, Finanz-, Bezirks-, Post- und Telegraphen-, Aerarial-Fabriks- und Rechnungs-directoren, Kataster-Centralinspectoren u. s. w. mit einem Gehalte von 2400, 2200 oder 2000 fl.; in der achten Rangklasse die Hof- und Ministerial-Vicesecretäre, die Ministerial-Hilfsämterdirectoren, die Secretäre der Landesbehörden, der Gerichtshöfe 2. Instanz, der Landesfinanz-, Post-, Telegraphen-, Berg-, Domänen- und Aerarial-Tabakfabriksdirectionen, die Bezirksrichter, Staatsanwaltschafts-Substituten, Directoren der Strafanstalten, Ober-Polizeicommissäre, Finanzwach-Inspectoren, Ober-Forstingenieure, Ober-Bergcommissäre, Ober-Postcontrolore, Rechnungsräthe, Vermessungs- und Schätzungs-Oberinspectoren u. s. w. mit einem Gehalte von 1800, 1600 oder 1400 fl.; in der neunten Rangklasse die Hof- und Ministerial-Concipisten, die Bezirks- und Polizeicommissäre, Gerichts-Adjuncten, Ingenieure, Bergverwalter, Bergcommissäre, Schätzungs-Inspectoren, Obergeometer und Obertrigonometer, Steuereinnehmer, Bezirksärzte 1. Classe u. s. w. mit einem Gehalte von 1300, 1200 oder 1100 fl.; in der zehnten Rangklasse die Stathalterei- und Regierungs-Concipisten, die Officiale, Finanzwach-Commissäre, Geometer und Schätzungs-Commissäre 1. Classe, Bezirksärzte 2. Classe mit einem Gehalte von 1000, 950 oder 900 fl.; in der elften Rangklasse die Geometer und Schätzungscommissäre 2. Classe, Kanzlisten, Bezirksthierärzte, Kerkermeister und Scharfrichter mit einem Gehalte von 800, 700

oder 600 fl. Ausser den soeben erwähnten Gehalten beziehen die Beamten der 5. bis 11. Rangklasse während der Dauer ihrer activen Dienstleistung eine Activitätszulage. Dieselbe beträgt von der erwähnten 5. bis zur 11. Rangklasse in Wien 1000, 800, 700, 600, 500, 400 und 300 fl.; ausser der Stadt Wien ist die Activitätszulage bedeutend niedriger, und zwar beläuft sich dieselbe in den Vororten Wiens, dann in den Städten Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest und in Orten über 50.000 Einwohner auf 60%, in Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz und in Orten unter 50.000, und über 10.000 Einwohner auf 50%, und für Orte unter 10.000 Einwohner auf 40% der für Wien bestimmten Beträge. Von der Functionszulage, sowie von der Activitätszulage wird im Falle des Genusses eines Naturalquartiers oder eines Quartieräquivalentes nur die Hälfte ausbezahlt.

Die Gehalte der Professoren der theologischen Facultäten betragen nach den Gesetzen vom 19. März 1872 und 31. März 1875, Nr. 30 und 40 R. G. B., in Wien 2000 fl., in Prag 1800 fl., in Graz und Lemberg 1600 fl., Salzburg, Innsbruck, Olmütz, Krakau und Czernowitz 1400 fl., bis zum 25. Dienstjahre mit 200 fl. Quinquennial- und Activitätszulage der 6. Rangklasse.

Die Gehalte der in der 6. Rangklasse stehenden ordentlichen weltlichen Universitäts-Professoren betragen nach dem Gesetze vom 9. April 1870 und 31. März 1875, Nr. 45 und 40 R. G. B., in Wien 2200 fl., in Prag 2000 fl. an den übrigen Universitäten Innsbruck, Graz, Krakau, Lemberg und Czernowitz 1800 fl. mit Quinquennialzulagen bis zum 25. Dienstjahre von je 200 fl. und erhöhen sich durch die Activitätszulage im Grunde des Gesetzes

vom 15. April 1873, Nr. 48 R. G. B., und durch die mit der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850, Nr. 1310, eingeführten Semestral-Collegiengelder mit mindestens so viel Gulden C.-M. (1 fl. 5 kr. ö. W.), als das Collegium Wochenstunden ausfüllt, welche auch den ohne oder mit bestimmtem Gehalt bestellten ausserordentlichen Professoren in der 7. Rangklasse gebühren. Den Privatdocenten der Universitäten und Hochschulen ist nach der Unt.-Minist.-Verord. vom 12. Juli 1850, Nr. 1310, und nach den Statuten der technischen Hochschulen und der Bodencultur-Hochschule die eigene Festsetzung des Unterrichtshonorars vorbehalten. Die Bezüge der ordentlichen Professoren der technischen Hochschulen bestehen nach den Gesetzen vom 17. März 1872 und 30. Juli 1877, Nr. 27 und 71 R. G. B., und dem Statute der technischen Hochschule Graz vom 20. Februar 1875, in Gehalten, in Wien mit 2500 fl., in Prag mit 2000 fl. und an den übrigen technischen Hochschulen mit 1800 fl. nebst 5 Quinquennal-Zulagen à 200 fl. und der Activitätszulage der 6. Rangklasse, ferner im Unterrichtshonorar der ordentlichen Hörer mit 25 fl. per Semester, der ausserordentlichen mit 1 fl. 50 kr. per Semester von jeder Lehrstunde in der Woche (in Graz mit höchstens 15 fl. per Semester), welches auch den ohne oder mit bestimmtem Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren in der 7. Rangklasse gebührt. Besondere Unt.-Min.-Verord. regeln die Honorirung der Docenten und Adjuncten und die längstens zweijährige Bestallung der Assistenten und Constructeure, z. B. für Brünn vom 4. Mai 1873, Nr. 92 R. G. B.

Professoren der Bodencultur-Hochschule in Wien. Nach

dem Statute vom 6. Juni und der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 1. August 1872, Nr. 46 und 123 U.M.V.B., beziehen die ordentlichen Professoren dieser Hochschule, an welcher das jährliche Unterrichts-Honorar 50 fl. unter Gestattung der semesterweisen Einzahlung beträgt, den Gehalt von 2500 fl. mit 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und die Activitätszulage der 6. Rangklasse, der Rector und die 2 Decane überdies eine Functionsgebühr mit 600 fl. respective 300 fl., wogegen die ausserordentlichen Professoren in der 7. Rangklasse ohne oder mit bestimmtem Gehalt angestellt, die Docenten, Adjuncten und Assistenten aber ohne fixer Anstellung in dem im Verwaltungswege festgesetzten Ausmasse honorirt werden.

Bergakademie Professoren. Nach dem Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 48 R. G. B., und den Statuten für Leoben und Pöföram vom 15. November 1875, Nr. 135 R. G. B., beträgt die erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren 1800 fl., erhöht durch 5 Quinquennalzulagen per 200 fl. und die Activitätszulagen der 6. Rangklasse, bei den Directoren auch durch eine Functionszulage à 500 fl. und 400 fl., wogegen die ausserordentlichen Professoren in der 7. Rangklasse mit von Fall zu Fall bestimmten Gehalten angestellt werden, die Adjuncten als Gehilfen der Professoren aber den Gehalt von 900 fl. mit 5 Quinquennalzulagen je per 150 fl. und die Activitätszulage der 10. Rangklasse, endlich die Assistenten eine Bestallung von 600 fl. und nach 2 Dienstjahren von 700 fl. geniessen.

Professoren der Kunstakademie in Wien. Nach den Gesetzen vom 8. Mai 1871 und 15. April 1873, Nr. 40 und 48, und vom 25. December

1874, Nr. 2 de 1875 R. G. B., beträgt an der Akademie der bildenden Künste der Gehalt der ordentlichen Professoren der Kunstfächer 2200 fl., erhöht durch 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und die Activitätszulage der 6. Rangklasse per 800 fl., bei dem Director auch durch eine Zulage von 500 fl.

Die Gehalte der Mittelschul-Professoren, inbegrifflich jener an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten betragen nach den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873, Nr. 46 und 48 R. G. B., für Wien 1200 fl., sonst 1000 fl. nebst Activitätszulage der 9. Rangklasse mit Quinquennalzulagen je per 200 fl. bis zum 25. Dienstjahre und ausserordentlichen Verdienstsulagen jährlicher 500 fl. bei hervorragenden wissenschaftlichen und didaktisch-pädagogischen Leistungen, ausser welchen die in der 7. Rangklasse stehenden Directoren an vollständigen Gymnasien und Realschulen eine Functionszulage, in Wien mit 400 fl., sonst mit 300 fl., an Untergymnasien und Unter-Realschulschulen aber mit 200 fl. beziehen.

Bibliotheksbeamte. Nach den Gesetzen vom 22. August 1871, Nr. 106 R. G. B. und 25. December 1874, Nr. 3 R. G. B., de 1875, beziehen an Universitätsbibliotheken die Bibliothekare in der 6. Rangklasse in Wien den Gehalt mit 2200 fl., ausserdem 1800 fl., die Custoden in der 8., die Scriptoren in der 9. und die Amanuenses in der 10. Rangklasse 1400, 1000 und 600 fl., dagegen an Studienbibliotheken die Custoden als Leiter ebenfalls 1400 fl. und die Scriptoren 800 fl., sämmtlich mit 2 Quinquennalzulagen je per 150 fl., nebst der Activitätszulage nach dem Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 48 R. G. B.

Gebühren der Civil-Staatsbediensteten bei activem Militärdienste. Nach dem Gesetze vom 22. Juni 1878, Nr. 59 R. G. B., unterliegen die zum activen Militärdienste einberufenen Civil-Staatsbediensteten den Gebührenvorschriften für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, resp. Landsturm. Sind dieselben Angehörige des Mannschaftsstandes, so bleiben sie mit Ausnahme der gesetzlich einjährigen oder länger dauernden Präsenzdienstpflicht im Vollgenusse der Civilbezüge und bei eigenem Hausstande mit Frau oder Kind auch im Fortbezüge sämmtlicher nicht onerosen Bezüge. Als Gagisten erhalten sie dagegen ein Dritttheil ihrer im Pensionsfalle anrechenbaren Civilbezüge, wenn aber die Gage ohne Nebengebühren und obigen Dritttheil den vollen Betrag der Civilgebühren nicht erreicht, die Quote zur Begleichung der Differenz und bleiben bei eigenem Hausstande auch im Fortgenusse der Activitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, jedoch ohne Anspruch auf Versorgung für die Familie. Möbel-Entschädigung. Diese beträgt nach dem Normale vom 13. September 1804, Z. 29.311, bei Uebersetzungen *ex officio* oder ohne Gewinn ausser den Diäten und der Vergütung der Fuhrkosten die ein- bis dreimonatliche Besoldung, je nachdem der Beamte unverehelicht oder verhehlicht ist. Diäten und Fahrgelder der Staatsbeamten. Nach der Gesamt-Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1873, Nr. 115 R. G. B., gebühren den Staatsbeamten bei Dienstreisen Diäten, und zwar für die 1., 2. und 3. Rangklasse 20 fl., 17 fl. 50 kr. und 15 fl., für die 4., 5. und 6. 12 fl. 50 kr., 10 fl. 50 kr. und 8 fl., für die 7., 8. und 9. 6 fl. 50 kr., 5 fl. und 4 fl.

und für die 10. und 11. (einschliesslich der Auscultanten Praktikanten, Eleven und Aspiranten, 3 fl. 50 kr. und 3 fl., ausserdem bei zulässiger Aufrechnung der Post für die ersten vier Rangclassen die Gebühr für vier, für die übrigen vier Rangclassen aber für zwei Postpferde nebst der nothwendigen Vorspann; bei Dienstreisen auf Eisenbahnen für die ersten sieben Rangclassen der Fahrpreis nach der ersten für die übrigen nach der zweiten Wagenklasse; endlich bei Dienstreisen auf Dampfschiffen für alle Rangclassen der Fahrpreis der ersten Classe, jedoch mit den durch die Ministerial-Verordnungen vom 2. April 1850 und 3. Juli 1854 für baupolitische und Gerichtsbeamte bei auswärtiger Verwendung innerhalb des Amtsbezirkes bestimmten Gebührenbeschränkungen, unbeschadet der für Montan- und Aichungsbedienstete bestehenden und im Auszuge folgenden besonderen Ministerial-Verordnungen vom 23. April 1874 und 8. Jänner 1878, Nr. 47 und 8 R. G. B. Eine besondere Bestimmung enthält auch der § 55 der Vollzugsvorschrift zur Straf-Process-Ordnung vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., nach welcher für die Vollziehung eines Todesurtheils dem Scharfrichter für sich 25 fl. und für jeden seiner Gehilfen 5 fl., bei auswärtiger Vollziehung auch die Vergütung der Beförderungsmittel und ein täglicher Gesamtzehrungsbeitrag von 5 fl. gebührt.

Pensionen (Ruhebezüge) der Staatsbeamten. Diese sind nach der kaiserl. Verordnung vom 9. December 1866, Nr. 157 R. G. B., für die ohne Dienstesentsagung oder im Strafwege verfügte Dienstesentlassung ausscheidenden Beamten nach der anrechenbaren Dienstzeit vom 10. bis

zum 15. Jahre mit $\frac{1}{3}$, vom 15. bis zum 20. Jahre mit $\frac{2}{3}$, und für jedes weitere Quinquennium bis zum 40. Jahre mit $\frac{1}{3}$ mehr, somit vom 35. bis zum 40. Jahre mit $\frac{7}{8}$ des anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach 40 Jahren aber mit dem ganzen Activitätsgehalte zu bemessen, wogegen bei nicht vollstreckten 10 Dienstjahren eine Abfertigung im einjährigen, höchstens einhalbjährigen Gehalte, bei den in den freiwilligen Ruhestand eintretenden Beamten aber gegen Beibringung eines Gesundheitszeugnisses und Verzichtleistung auf den Staatsdienst und die hieraus für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche mit dem zweijährigen letzten Activitätsgenusse erfolgt wird, wobei die besonderen Vorschriften über ein günstigeres Ausmass der Bezüge in Kraft bleiben. Zu diesen gehört namentlich die a. h. Entschliessung vom 30. April 1856, Nr. 104 R. G. B., über die Verleihung von Wartgeldern und Pensionen an diplomatische Beamte, und das Gesetz vom 22. Juli 1868, Nr. 111 R. G. B., über die Minister-Ruhegehälter per 4000 fl. ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, wenn nicht bei längerer Dienstleistung nach dem letzten Gehalte ein höherer Genuss zusteht. Die Ruhegehälter der Finanzwachmannschaft normirt der Fin.-Min.-Erlaß vom 17. April 1871, Nr. 13 R. G. B., in den §§ 6—10.

Witwen-Pensionen. Nach den Pensionsnormalien vom 30. November 1771 und 26. März 1781 gebühren den Witwen der nach 10 Dienstjahren oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbeamten der 4. bis 8. Diätenklasse charaktermässige Pensionen in vier Abstufungen mit jährlichen 630, 525, 420 und 367 fl. 50 kr. österr. Währ. Mit der a. h. Entschliessung vom 19.

December 1856, Nr. 3, R. G. B. 1857, wurden die charaktermässigen Pensionen für Witwen der Oberlandesgerichtsräthe und Kreisgerichts-Präsidenten mit 500 fl. C. M., für Witwen der Hofsecretäre und Hilfsämterdirectoren am obersten Gerichtshofe und der Landesgerichtsräthe mit 400 fl. C. M.; für Witwen der Bibliothekare an den Universitäten und technischen Instituten und der Custoden an den Universitäts-Studienbibliotheken mit 400 fl. und 350 fl. österr. Währ.; mit Gesetz vom 19. März 1872, Nr. 29 R. G. B. für Witwen der Directoren und Hauptlehrer an Lehrerbildungs-Anstalten mit 400 fl. und 300 fl. und mit Gesetz vom 13. April 1881, Nr. 38 R. G. B., für Witwen der Professoren an Staatshebammenschulen mit 400 fl. u. s. w. bestimmt. Den Witwen der Staatsbeamten niederer Diätenklassen gebührt ein Drittheil des zuletzt bezogenen ehelichen Activitätsgenusses im Höchstbetrage per 350 fl. österr. Währ. und im Minimalbetrage per 105 fl. österr. Währ. Für Witwen der Staatsbeamten einer höheren als Eingangs erwähnten Diätenklasse (Rangklasse) bemisst die Gnade des Kaisers die Witwenpensionen; die Witwe eines Ministers hat aber nach dem Gesetze vom 22. Juli 1868, Nr. 111 R. G. B., einen Jahresbezug von 1000 fl. während der Dauer des Witwenstandes. Conducts-Quartal. Dieses gebührt nach den Hofk.-Dek. vom 19. Jänner und 17. März 1797, d. a. h. Entschl. vom 15. Juli 1828 u. d. Just.-M.-Vdng. vom 13. Juni 1856, Z. 12.821, den mittellosen und pensionsberechtigten Witwen der in activer Dienstleistung verstorbenen Beamten und ebenso den mütterlosen Waisen mit einem dreimonatlichen Betrage des Activitätsgeltes im Höchstbetrage von 600 fl.

C. M. (630 fl. österr. Währ.), daher seit der Gehaltsregulirung vom Jahre 1873 nur die Witwen und Waisen der Staatsbeamten der letzten Rangklasse und niedersten Gehaltsstufe daran participiren. Erziehungsbeiträge und Concretal-Pensionen. Erziehungsbeiträge gebühren nach den Hofdecreten vom 14. December 1798, 21. Mai 1824 und 36. April 1826 den pensionsfähigen Witwen mit wenigstens vier Kindern zur leichteren Bestreitung der Erziehungskosten für die Söhne bis zum 20. und die Töchter bis zum 18. Jahre, und zwar den Witwen mit charaktermässigen Pensionen per 600, 500, 400 und 350 fl. C. M. in drei Abstufungen per 100, 80 und rück-sichtlich der zwei letzten Charakter-Pensionen von 70 fl. C. M., jenen Witwen aber, bei welchen der Gehalt des Gatten zum Massstabe der Witwenpension zu dienen hat, mit 12 bis 70 fl. C. M. im Höchstbetrage von zwei Drittheilen des Activitätsgenusses des verstorbenen Gatten, und wenn derselbe 1000 fl. C.-M. und darüber betrug, nur im Höchstbetrage von 500 fl. C. M., welche Beträge nach dem Hofkammer-Decret vom 15. Juli 1808, Z. 19.624, u. a. Entschliessung vom 23. September 1845 bei Ableben der Mutter oder Verlostigung ihrer Pension einzustellen, dagegen aber den Waisen bis zur Erreichung des Normalalters Concretal-Pensionen in der Hälfte der mütterlichen Pension ohne Rücksicht auf die Kinderzahl zu ver-abfolgen sind.

Postmeister. Mit der Hand-Min.-Vdng. vom 20. Juni 1873, Nr. 25 Post-V.-B., wurde die Entlohnung der Postmeister und Postexpedienten bei jenen Aemtern, welche eine reelle Brief- und Fahrposten-Einnahme bis 2000 fl., mit Ausschluss der Einnahmen aus

Postanweisungen und Nachnahmen haben, bei der Einnahme bis 400 fl. mit der Bestallung von 150 fl. und mit dem Amtspauschale per 40 fl.; bei der Einnahme über 400—800 fl. mit einer Bestallung von 200 fl. und einem Amtspauschale per 60 fl.; bei der Einnahme über 800—1200 fl. mit einer Bestallung von 300 fl. und einem Amtspauschale per 80 fl.; bei der Einnahme über 1200—1600 fl. mit einer Bestallung von 400 fl. und einem Amtspauschale per 100 fl.; bei der Einnahme über 1600—2000 fl. und darüber mit einer Bestallung von 500 fl. und einem Amtspauschale per 120 fl. festgesetzt. Für die nothwendige Verwendung eines geprüften Postexpeditors kann die volle Entschädigung und ein entsprechender Bestallungs-Mehrbetrag, dann bei Erforderniss eines zweiten Zimmers zum Postdienste auch ein Miethzinsbeitrag bewilligt werden. Betreffs der Bezüge der Militärpersonen s. Gage.

Gehilfenversammlung, der Inbegriff aller stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden. Zuzufolge der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 sind die gewerblichen Gehilfen (Gesellen) der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden verpflichtet, sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschussmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt. Die Wahl des Obmannes der Gehilfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Die Gehilfenver-

sammlung, welche aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge jedoch über Aufforderung Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen. Gehilfen, welche bereits durch sechs Wochen ausser Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht theilnehmen und werden der ihnen anvertrauten Functionen verlustig. — Der Genossenschaftsvorsteher steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbeinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können. Vor jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorsteher und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welche letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmässigen Vorgesanges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden kann. — In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet; b) die Wahl der Mitglieder des scheidsgerichtlichen Ausschusses, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankencassa (s. d.) aus dem Stande der Gewerbsgehilfen; c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welcher die Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

Gemeinde (C o m m u n e), ist das niederste Glied der öffentlichen Verwaltung. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter, nämlich ein selbstständiger (autonomer) und ein übertragener (politischer).

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann (Gemeindeautonomie). In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestrassen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Strassen und Gewässern und die Flurenpolizei; 4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Mass und Gewicht; 5. die Gesundheitspolizei; 6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; 7. die Sittlichkeitspolizei; 8) die Armenversorgung (leider das Stiefkind der Verwaltung der Landgemeinden, in welchen Haushiere in der Regel relativ besser gepflegt werden, als Gemeindearme), die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen

Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. Unter dem übertragenen (politischen) Wirkungskreise der Gemeinde versteht man die Verpflichtung derselben, für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken.

Organe der Gemeinde sind: der Gemeindeausschuss und der Gemeindevorstand. Der Gemeindeausschuss ist das beschliessende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Werkzeug der Gemeinde. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäthen. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe werden vom und aus dem Gemeindeausschusse gewählt. (Ueber das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Gemeindeausschuss s. Gemeindevwahl.) Die Feststellung der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens gehört in die Competenz des Reichsrathes; die näheren Anordnungen gehören in den Wirkungskreis der Landtage. Die dormalen wirksamen allgemeinen Grundsätze enthält das Gesetz vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B. Die Detailbestimmungen sind in den von den Landtagen erlassenen Gemeindeordnungen und Gemeindevahlordnungen enthalten. Von den Bestimmungen der

diesfälligen Gesetze sind jene Städte ausgenommen, welche ein eigenes Gemeindestatut haben (s. Städte).

Gemeindearme, s. Heimatrecht.

Gemeindeausschuss, s. Gemeinde.

Gemeinderäthe, s. Gemeinde.

Gemeindestatute, s. Gemeinde.

Gemeindeumlagen sind öffentliche Abgaben zum Behufe der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zwar zunächst aus dem Ertragnisse des Gemeindevermögens zu bestreiten; reichen jedoch diese Ertragnisse und sonstigen Einkünfte der Gemeinde zur Bedeckung der Ausgaben nicht hin, was gewöhnlich der Fall ist, so kann der Gemeindeausschuss die Einführung von Gemeindeumlagen beschliessen. Arten dieser Umlagen sind: 1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer; 2. Dienste für Gemeinderfordernisse; 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. Zur Einführung oder Erhöhung der letztgenannten Art von Gemeindezuschlägen ist ein Landesgesetz erforderlich. Zuschläge, deren Betrag oder Werth eine bestimmte Anzahl Percente der directen oder Verzehrungssteuer übersteigt, sind an eine höhere Bewilligung gebunden. Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmässig umzulegen.

Von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind befreit: 1. Hof-, Staats-,

Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengentüsse; 2. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens; 3. darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden. Einzelne Kronländer gehen in der Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen noch weiter. Galizien nimmt nämlich auch die Beamten und Diener des Landes, der Gemeinde, dann der Landes- und Gemeindegansten, sowie alle öffentlichen Lehrer aus. In Istrien sind die Würdenträger und Domherren der Cathedral- und Conkathedralkirchen und in der Bukowina die Gemeindebeamten und Diener von den Gemeindeumlagen befreit.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen zur Leistung von Diensten verpflichtet.

Gemeindevorsteher, siehe Gemeinde.

Gemeindevahl (Wahl der Gemeindevertretung). Für die Frage der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist die gesetzliche Eintheilung der Personen, welche sich im Gebiete einer Gemeinde befinden, wichtig. Diese Personen sind nun entweder Gemeindeglieder oder Auswärtige. Die Gemeindeglieder werden in zwei Kategorien eingetheilt: a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind; b) die Gemeinde-

genossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung steht gemäss der diesfalls bestehenden Landesgesetze

I. denjenigen Gemeindegliedern zu, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Diesfalls besteht für Böhmen die Modification, dass Staatsbürger, um wahlberechtigt sein, von dem Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens drei Jahren in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten müssen; nur dann, wenn sie zugleich auch Gemeindeangehörige sind, steht ihnen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerzahlung zu. Die Länder Istrien und Mähren fordern eine mindeste Steuerzahlung von einem Gulden; Mähren fügt dieser Bestimmung noch bei, dass, wenn bei Annahme dieses mindesten Steuersatzes in einer Gemeinde nicht mindestens dreimal soviel Wahlberechtigte vorhanden sind, als Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen sind, die Zahl der Wahlberechtigten aus den zunächst Minderbesteuerten bis auf dieses Verhältniss zu ergänzen ist.

II. Sind unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf Steuerzahlung nachstehende Personen wahlberechtigt (Classe der Intelligenzen):
a) die in der Ortssceelsorge nicht blos

aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen der christlichen Confession und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen. Dieser allgemein geltenden Bestimmung fügt die dalmatinische Gemeindevahlordnung noch bei, dass die Weltgeistlichen überhaupt und ausserdem die in der Seelsorge verwendeten Klostergeistlichen wahlberechtigt sind. Galizien räumt den Vorständen der Klöster das Gemeindevahlrecht ein, während in Kärnten, Krain, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol die israelitischen Seelsorger das Wahlrecht nicht geniessen. Die Gemeindevahlordnung von Tirol benennt als Wahlberechtigte insbesondere auch die mit Ordinariatsdecret auf einem ständigen Hilfspriesterposten in der Gemeinde definitiv angestellten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte. Die dalmatinische Wahlordnung fügt noch bei, dass die genannten Beamten ohne Unterschied, ob sie wirklich dienen oder sich im Ruhestand befinden, das Wahlrecht besitzen und die galizische Wahlordnung gebraucht den Ausdruck: öffentliche Instituts- und Fondsbeamte. Die Gemeindevahlordnung von Kärnten bezeichnet an dieser Stelle auch die Advocaten und k. k. Notare als Wahlberechtigte; c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben. Diese allgemeine Bestim-

mung enthält bei nachstehenden Kronländern folgende Zusätze, resp. Modificationen: Böhmen fügt bei: Patrone und Magister der Chirurgie; Bukowina fügt bei: und Personen, welche das Magisterium an einer inländischen Universität erhalten haben; Dalmatien: Doctoren und jene, welche Universitätsstudien oder die höheren technischen Studien zurückgelegt haben. Galizien: Advocaten, Notare, die Magister der Chirurgie und Pharmacie; Kärnten: Magister der Chirurgie und Pharmacie, welche ihr Diplom an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben und Wundärzte, die ihre Praxis selbstständig ausüben; Krain: sowie im Inland diplomirte Wundärzte; Niederösterreich: Advocaten, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Magister und Patrone der Chirurgie und die Magister der Pharmacie. Salzburg: Männer, welche von einer inländischen Lehranstalt ein Diplom erhalten haben, sowie diejenigen, welche die Richteramts- oder die politischen Prüfungen abgelegt haben. Schlesien fügt bei: oder deren an einer ausländischen Universität erworbener akademischer Grad hierlands habilitirt ist. Steiermark: Advokaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben. f) Die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer. Diesbezüglich bestehen bei nachstehenden Provinzen Modificationen: Böhmen: Bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer etc. Dalmatien: Die Vorsteher und Lehrer der Volksschulen, sowie die Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befind-

lichen Lehranstalten. Galizien: Die Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Schulen und anderer öffentlicher Lehranstalten. Istrien setzt bei: Die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt. Kärnten: Die definitiv angestellten Lehrer an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen und die an den höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer. Niederösterreich fügt bei: sowie die mit Decret angestellten Unterlehrer. Die steiermärkische Gemeindevahlordnung sagt bloß: öffentliche Lehrer.

III. Endlich sind noch Ehrenbürger und Bürger wahlberechtigt. Diese letzterwähnte Bestimmung besteht in Dalmatien nicht, sondern es heisst an deren Stelle: Die See-capitäns, Seelieutenants (Schiffsschreiber) der weiten Seefahrt, dann die Schiffsdirectoren der grossen Küstenfahrt bis zur äussersten Grenze. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, welche die oben unter I bezeichnete Steuer entrichten. Von der Wahlberechtigung sind dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, insoferne dieselben nicht zu denjenigen Personen gehören, welche das Recht haben, ohne Wahl in den Gemeindevahlausschuss einzutreten, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschliesslich der nicht einberufenen Reservemänner, ausgenommen. Die Wahlordnungen von Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg schliessen die dienenden Officiere und Militärparteien mit Officiers-

titel ohne Ausnahme aus. Ausgeschlossen von dem Wahlrechte in die Gemeinde-Vertretung sind jene Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt, oder welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert, und endlich Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betrages, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. Diese Bestimmung ist in allen Provinzen mit Ausnahme von Istrien in Giltigkeit. Die Wahlordnung von Istrien setzt jedoch diesfalls fest, dass ausgeschlossen bleiben: a) Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit: Personen, welche wegen eines Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben und des Betrages schuldig erkannt worden sind, auf die ganze vom Strafgesetze vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., festgesetzte Ausschliessungsdauer; b) von der Wählbarkeit: Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert.

Wählbar als Ausschuss- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden. Die dalmatinische Gemeindewahlordnung nimmt nur die eine Besoldung genießenden Gemeinde-Bediensteten aus. 2. Personen, welche eine Armenver-

sorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder, wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

In einzelnen Wahlordnungen kommen noch folgende nicht wählbare Personen vor: Böhmen, Galizien, Görz, Gradiska, Istrien, Oesterreich unter der Enns: Personen, welche mit der Legung der Verwaltungsrechnungen über das Vermögen der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt im Rückstande sind. Böhmen, Galizien, Oesterreich unter der Enns: Die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde. Böhmen, Galizien: Die Beamten der in der Gemeinde befindlichen Polizeibehörden. Dalmatien schliesst die Functionäre der Regierung, welche die Gemeinde zu überwachen haben, sowie die Beamten ihrer Aemter und solche Personen, welche der Gemeinde über eine vorhergehende Verwaltung keine Rechnung gelegt haben, aus. Kärnten nimmt die Militärpersonen in activer Dienstleistung aus, während in Oesterreich unter der Enns jene Personen, welche mit einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind, nicht wählbar sind. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind insbesondere Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. Für Dalmatien und Istrien besteht diese Vorschrift nicht. Obige Erfordernisse für das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung gelten auch für folgende Städte mit eigenem Gemeindestatute: Graz, Troppau, Olmütz, Linz, Steyer, Czernowitz,

Krakau, Wiener-Neustadt, Cilli, Znaim, Ung.-Hradisch, Waidhofen an d. Ybbs, Salzburg, Bielitz, Friedeck, Rovigno, Roveredo, Kremsier, Lemberg, Innsbruck, Iglau, Marburg. Folgende Städte verlangen ausser obigen Erfordernissen für die unter I genannten Wähler nachstehende mindeste Steuersätze: Graz mit 6 fl.; Krakau mit 6 fl. Real-, oder 8 fl. Erwerb-, oder 15 fl. Einkommensteuer; Kremsier mit 1 fl.; Linz mit 5 fl. Erwerb- oder 10 fl. Einkommensteuer; Rovigno mit 2 fl.; Innsbruck mit wenigstens 3 fl. an Grund- oder Erwerbsteuer, oder mit wenigstens 8 fl. an Einkommensteuer; Iglau mit wenigstens 3 fl. an directer Steuer überhaupt. In Lemberg wird gefordert: die Zahlung von Grund- oder Gebäudesteuer, von wenigstens 8 fl. Erwerbsteuer, von wenigstens 12 fl. anderer directer Steuer, von 250 fl. directer Steuer, wenn der Staat, das Land, Corporationen oder Anstalten das Wahlrecht ausüben wollen, endlich von mindestens 50 fl. directer Steuer, wenn eine Industriegesellschaft das Wahlrecht ausüben will. Was die übrigen Städte mit eigenem Statute, nämlich: Wien, Triest, Prag, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Botzen, Görz, Reichenberg und Trient betrifft, so sind folgende Personen wahlberechtigt und nach zurückgelegtem dreissigsten Lebensjahre auch wählbar: 1. von den Gemeindeangehörigen jene, welche von einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder von einem sonstigen Einkommen einen gewissen Betrag an directen Steuern entrichten; 2. die sogenannten Intelligenzen, wohin Beamte, Officiere, welche der *Militia stabilis* angehören, Pfarrer, Pastoren, Prediger der Judengemeinde, an einer inländischen Universität gra-

duirte Doctoren, Vorsteher und Oberlehrer der Volksschulen und ordentliche Lehrer und Professoren an den höheren und mittleren öffentlichen Lehranstalten gerechnet werden. Hiezu muss bemerkt werden, dass mit Ausnahme der Beamten, die nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie einen bestimmten Betrag an Einkommensteuer entrichten, das Wahlrecht der übrigen zur Classe der sogenannten Intelligenzen gehörigen Personen von einer Steuerentrichtung nicht abhängig ist. In den Städten Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Botzen, Brünn, Prag, Reichenberg, Salzburg und Trient sind auch die Gemeindegossen wahlberechtigt. Der Census für diese Städte ist ungleich. Derselbe beträgt: für Wien 10 fl. Real- oder Erwerbsteuer, oder 20 fl. Einkommensteuer; Prag und Brünn 8 fl. Real- oder Erwerbsteuer, oder 15 fl. Einkommensteuer; Laibach und Görz 5 fl. Real- oder Erwerbsteuer, oder 8 fl. Einkommensteuer; Klagenfurt, Trient und Botzen 3 fl. Real- oder Erwerbsteuer, oder 8 fl. Einkommensteuer. Reichenberg 2 fl. an Realsteuer, oder 3 fl. Erwerbsteuer, oder 8 fl. Einkommensteuer. Für Triest ist eine bestimmte Steuersumme zur Ausübung des Wahlrechtes nicht vorgeschrieben. Vgl. Gemeindegesetz (Manz, 1881).

Gemeinsame Angelegenheiten, diejenigen Angelegenheiten, welche der österreichische Staat und der ungarische Staat gemeinsam verwalten; es sind dies nachstehende: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und commerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der interna-

tionalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmässig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt; b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutengewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniss, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichstheile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschliesslich Sache eines jeden Theiles. Die Berechnung der Beitragsleistung beider Reichshälften erfolgt für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 in der Weise, dass zunächst das Reinerträgniss des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälls von dem Erfordernisse für

gen wird, dass sodann zur Bestreitung dieses Erfordernisses zwei Procent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen werden und dass der nach Abzug dessen verbleibende Rest in einem Antheile von 70% von Cisleithanien und in einem Antheile von 30% von Transleithanien getragen wird. (Oesterr. Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 61 R. G. B., XIX. ungar. Gesetzartikel vom Jahre 1878.) Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch Alles, was den Abschluss des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten. Das gemeinsame Budget für das Jahr 1883 ist im Ordinarium folgendes:

Erforderniss	117,830.768 fl.
Bedeckt	3,248.780 „
Unbedeckt	114,581.988 fl.
Hievon ab die Einnahmen des Zollgefälls mit .	14,670.225 „
Verbleibt Gesammter- forderniss	99,911.763 fl.
Wenn man hievon die vorerst auf Ungarn entfallenden 2% mit	1,998.235 „
in Abzug bringt, beträgt der vom Reste per .	98,013.528 fl.
auf die oesterreichische Reichshälfte entfal- lende 70% Antheil .	68,539.470 „

Die Gesetzgebung betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten wird vom österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage mittelst

zu entscheidender Delegationen (s. d.) ausgeübt.

Zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten bestehen drei gemeinsame Ministerien (Reichsministerien, s. d.), welche ihren Sitz in Wien haben, nämlich: das k. und k. Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern, das k. und k. gemeinsame oder Reichs-Kriegsministerium und das k. und k. gemeinsame oder Reichsfinanzministerium. Diese Ministerien sind den Delegationen verantwortlich. Zur Rechnungscontrole über die Geldgebarung dieser Ministerien besteht der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof (s. d.)

Eine gemeinsame Sache ist sohin die in Geldscheinen bestehende gemeinsame schwebende Schuld (siehe Staatsschuld), da sie unter solidarischer Garantie der beiden Staaten steht. Beiden Ländergebieten gemeinsame Institute sind die österr.-ung. Bank (s. d.) und der österr.-ung. Lloyd (s. d.). Eine auf gemeinsame Rechnung erfolgte Unternehmung ist endlich die Occupation Bosniens und der Herzogowina, jedoch participiren die beiden Staaten an Lasten derselben nicht zu gleichen Theilen, sondern Oesterreich mit 70% und Ungarn mit 30%.

Gemeinsamer oberster Rechnungshof, Controlorgan über die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien. Dieser Rechnungshof gehört zu jenen Instituten, welche der österreichische und der ungarische Staat gemeinsam haben; derselbe ist unmittelbar dem Monarchen untergeordnet und vom Ministerium unabhängig. Ergeben sich bei der Controle Anstände, so hat er sich mit der betreffenden Administrativbehörde in das Einvernehmen zu setzen; führt dies

nicht zum Ziele, so ist die fragliche Angelegenheit der Schlussfassung des Kaisers vorzulegen. Dieser Rechnungshof wurde mit Allerh. Entschl. vom 9. April 1868 geschaffen.

Gendarmerie ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper. Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Bezirkshauptmannschaften und den politischen Landesbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen), bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmassregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat. Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem Minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist.

Die Bezirkshauptmannschaft ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerie-Posten und hat als solche den von den letzteren zu versiehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen. Insoferne in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte Bezirkshauptmannschaft als die Dienstesbehörde der Gendarmerie im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu

treffen. Zu den übrigen Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Andere Civil- und Militärbehörden, sowie die Gemeindevorstellungen haben ihre Requisitionen um Gendarmerie - Assistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangenes Ersuchen Assistenz zu leisten.

Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hiedurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden. Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Die gewöhnlichen Dienstesverrichtungen der Gendarmerie, zu denen sie keiner besonderen behördlichen Weisung bedarf, sind: die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen wo möglich durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln, bereits begangene Gesetzübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen und den Uebelthätern jeder Art nachzuforschen; alle Uebertreter der Gesetze abzumahnern, zur Bestrafung anzuzeigen, beziehungsweise im Sinne der Bestimmungen der Dienst-Instruction festzunehmen, an die betreffende Behörde zu übergeben und über den Grund der Verhaftung zu relationiren; der Verhaftete, welcher von dem Gendarm in keinem Falle freigelassen werden darf, ist möglichst

sogleich, längstens aber binnen 24 Stunden mittels Anzeige an die berufene Behörde abzugeben; im Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit jeden Auflauf oder jede Zusammenrottung zu verhindern, zu unterdrücken und sich der Rädelsführer zu bemächtigen; das Eigenthum, sowie die Person jedes Staatsbürgers gegen Gewalt aller Art zu schützen; über alle auf der Strasse, im Wasser oder sonst aufgefundenen Leichen, über jede Feuersbrunst, über Einbrüche, räuberische Anfälle und sonstige strafbare Handlungen genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Behörde die Anzeige zu machen; auf öffentlichen Strassen, Plätzen, bei Volksansammlungen, welche einen die öffentliche Ordnung störenden Charakter anzunehmen drohen, bei Feuer-, Wasser- und überhaupt bei jeder allgemeinen Gefahr, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten und wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen; die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspänstige anzuhalten; auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen der Person oder des Eigenthums der Staatsbürger erlassen sind, und die dabei wahrgenommenen Uebertretungen, Vernachlässigungen und Gebrechen geeigneten Orts anzuzeigen; das Verbot des Hausirens mit Druckschriften zu überwachen, und das Anschlagen derselben in Strassen und anderen öffentlichen Orten, insoweit solches nicht durch das Gesetz gestattet ist, nicht zu dulden und über Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, besondere Aufsicht zu pflegen; Reisende auf ihr Ansuchen nach Zulässigkeit des Dienstes durch unsichere

Wegstrecken zu begleiten; Deserteurs und jeden Militär, der unter bedenklichen Umständen nicht mit einer gültigen Legitimation sich ausweisen kann, anzuhalten und an das nächste Militär-Commando oder an die Dienstbehörde abzuliefern; Stellungspflichtige anzuhalten und nach Umständen der politischen Behörde stellig zu machen; steckbrieflich verfolgte Individuen zu verhaften und auf Vagabunden, Auspähler, unter Polizeiaufsicht gestellte und abgeschaffte Personen, dann entlassene Sträflinge, über welche die Auskunftsstellen von der Dienstbehörde den Gendarmerie-Posten zuzumitteln sind, ein wachsames Auge zu haben; auf öffentliche Anstalten und Anlagen, als: Eisenbahnen, Telegraphen, Strassen, Baumpflanzungen an Strassen und Wegen, Canäle, Brücken, öffentliche Brunnen, Schleusen und Monumente, auf die Bezeichnung der Reichs- und Landesgrenzen, auf Wegweiser, Ortschaftstafeln und Ortsnumerirung ihre Aufmerksamkeit zu richten, die wahrgenommenen, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Gebrechen und Beschädigungen, sowie mangelhafte Anstalten der Eisenbahnen, Dampfschiffe und sonstigen Verkehrsmittel den Behörden anzuzeigen und die Uebertreter der rücksichtlich derlei öffentlichen Anstalten und Anlagen bestehenden Vorschriften, beziehungsweise die Frevler an denselben anzuhalten und nach Umständen den Behörden zu stellen; für die freie Verbindung auf den Land- und Wasserstrassen zu sorgen und überhaupt darauf zu sehen, dass sich Jedermann den Regeln der Strassenpolizei und den Strom- und Flusspolizeivorschriften füge; Widerspänstige sind zur nächsten Sicherheitsbehörde zu stellen. Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesoblie-

genheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen. Die näheren Bestimmungen betreffs der Gendarmerie enthält das Gesetz vom 29. Februar 1876, Nr. 19 R.G.B., und die hiezu erflossene Dienst-Instruction. Die Gendarmerie Cisleithaniens zählt 12.466 Mann. Die jährlichen Auslagen hiefür betragen $4\frac{1}{2}$ Millionen Gulden.

Generalconsul, s. Consul.

Generalmajor, Bezüge des, s. Gage.

General-Stabsarzt, Bezüge des, s. Gage.

Generalcur, s. Schulwesen.

Genossenschaften, s. Gewerbe-Genossenschaften.

Gerichte, richterliche Behörden, staatliche Organe zur Besorgung der Rechtspflege. Der wesentliche Unterschied zwischen den Gerichts- und Administrativbehörden besteht darin, dass erstere bei ihren Entscheidungen von Weisungen der vorgesetzten Behörden unabhängig sind. Die richterlichen Behörden zerfallen in: 1. Justizgerichte (Civil- und Strafgerichte; betreffs deren Gliederung s. Gerichtsorganisation); 2. Gefällsstrafgerichte (s. d.); 3. Gerichtshöfe zum Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung, nämlich das Reichsgericht, der Verwaltungsgerichtshof und der Staatsgerichtshof (s. die diesfälligen Specialartikel).

Gerichtshofadjunct, richterlicher Hilfsbeamter bei den Gerichtshöfen. Betreffs der Bezüge des Gerichtshofadjuncten s. Gehalte.

Gerichtshöfe erster Instanz. Die Justiz-Gerichtshöfe erster Instanz führen in den Kronlandshaupt-

städten den Namen Landesgerichte, sonst den Namen Kreisgerichte. Die Wirksamkeit der Gerichtshöfe erster Instanz bezieht sich: I. Auf Civilsachen. In dieser Hinsicht ist zwischen dem engeren Sprengel eines Gerichtshofes, welcher lediglich das Gebiet der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte mit Rücksicht auf die durch administrative Verfügung festgesetzten Grenzen derselben umfasst, und dessen weiterem Sprengel, d. i. dem ganzen ihm zugewiesenen Kronlande oder Kronlandtheile, zu unterscheiden. Im engeren Sprengel kommt dem Gerichtshofe erster Instanz die gesammte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener Agenden zu, welche den am Sitze des Gerichtshofes befindlichen sogenannten städtisch-delegirten Bezirksgerichten (s. städtisch-delegirte Bezirksgerichte) zustehen. Für den weiteren Sprengel üben die Gerichtshöfe erster Instanz in Civilsachen nur die ihnen im Gesetze zufolge taxativer Aufzählung vorbehaltenen Geschäfte aus. Zu diesen Agenden gehören unter anderen: die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; (Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgeordneten Wohnortes für den gefährdeten Theil und um den Auftrag für den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten angebracht werden); Klagen, welche gegen den Fiscus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfünden, Stiftungen und alle Anstalten

zu öffentlichen Zwecken, oder gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindevorstande ausgeschiedener unbeweglicher Güter gerichtet sind, wofür die Klage nicht vor einen besonderen Gerichtsstand, vor ein Causalgericht oder die Realinstanz gehört; Lebensstreitigkeiten; Klagen in Fideicommissangelegenheiten; die Realgerichtsbarkeit bezüglich sämtlicher land- und lehentäflicher Güter, auch wenn dieselben im Sprengel eines Landbezirksgerichtes liegen; Wechselklagen; Amortisirung bestimmter Urkunden; Bergsachen; Bewilligung des Vollzuges von Erkenntnissen ausländischer Gerichtsbehörden; Verlassenschaftsabhandlungen, wenn sich in einer Verlassenschaft landtäfliche oder andere Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind; andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder Vermögensbesitz in sich begreifen, wenn das Oberlandesgericht auf Begehren der Parteien die Delegation beschliesst; die Gerichtshöfe erster Instanz sind Vormundschafts- und Curatelsbehörden über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse sich landtäfliche oder andere Güter befinden, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind; für andere Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten von grösserer Bedeutung sind sie in dem Falle competent, wenn das Oberlandesgericht die Delegation bewilligt. Auch fungiren die Gerichtshöfe erster Instanz in der Regel als Handelsgerichte und Berggerichte. II. Auf Strafsachen. In dieser Hinsicht üben die Gerichtshöfe erster Instanz ihre Gerichtsbarkeit in Betreff der Verbrechen und Vergehen aus: a) als Untersuchungsgerichte; b) als Rathskammern; c) als Erkenntnis-

gerichte. In Betreff der Uebertretungsfälle sind die Gerichtshöfe erster Instanz Berufungsgerichte. Die Gerichtshöfe erster Instanz bestehen aus einem Präsidenten, einer Anzahl von Räten, einem oder mehreren Rathsscretären und mehreren Gerichtshofadjuncten nebst dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonal. Die Ernennung des Präsidenten erfolgt durch den Kaiser, die der Räte, Rathsscretäre und Adjuncten durch den Justizminister. Die Bezüge der Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz s. unter Gehalte. In Cisleithanien bestehen 65 Gerichtshöfe erster Instanz. Betreffs des Sitzes dieser Gerichtshöfe s. Gerichtsorganisation.

Gerichtsorganisation,

Justizorganismus, Gerichtsverfassung, Gliederung der mit der Civil- und Strafrechtspflege betrauten Behörden. Es bestehen diesfalls drei Instanzen. Die höchste (dritte) Instanz bildet der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien. Ferner bestehen neun Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgerichte). In erster Instanz wirken die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes-, Kreis- und Handelsgerichte) und die Bezirksgerichte, sowie die Bagatellgerichte in Handels-sachen, die Consulargerichte und Gewerbegerichte. Hinsichtlich des Wirkungskreises dieser einzelnen Arten von Justizstellen siehe die diesfälligen Specialartikel. Die territoriale Gliederung der Gerichtsstellen erster und zweiter Instanz ist folgende:

I. Oberlandesgericht zu Brünn (für Mähren und Schlesien).

1. Landesgericht Brünn mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Butschowitz, Eibensitz, Gewitsch, Klobouk, Kunstadt, Lundenburg, Seelowitz, Stei-

nitz, Tischnowitz, M.-Trübau, Wischau, und Zwittau.

2. Landesgericht Troppau mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jaurnig, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Wagstadt, Weidenau, Wigstadt, Würbenthal und Zukmantel.

3. Kreisgericht Iglau mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bistritz, Datschitz, Gr.-Meseritsch, Neustadt, Saar, Teltsch und Trebitsch.

4. Kreisgericht Neutitschein mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bistritz am Hostein, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Wal.-Meseritsch, Mistek, Mähr.-Ostrau, Rožnau, Weisskirchen und Wsetin.

5. Kreisgericht Olmütz mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Müglitz, Mähr.-Neustadt, Plumenau, Prerau, Prossnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg und Wiesenberg.

6. Kreisgericht Ungar.-Hradisch mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Ungar.-Brod, Gaya, Göding, Holleschau, Klobouk, Kremsier, Napagedl, Ungar.-Ostra, Strassnitz, Wisowitz und Zdounek.

7. Kreisgericht Znaim mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Mähr.-Budwitz, Frain, Hrottowitz, Jamnitz, Joslowitz, Mähr.-Kromau, Namiest und Nikolsburg.

8. Kreisgericht Teschen mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bielitz, Frei-

stadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser und Skotschau.

II. Oberlandesgericht zu Graz (für Steiermark, Kärnten und Krain).

1. Landesgericht Graz mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Arnfels, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz und Wildon.

2. Landesgericht Klagenfurt mit dem städt.-delegierten Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Kötschach, St. Leonhardt, Millstatt, Obervellach, Patermon, St. Paul, Rosegg, Spital, Tarvis, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

3. Landesgericht Laibach mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Kronau, Krainburg, Lack, Laas, Littai, Loitsch, Neumarkt, Oberlaibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

4. Kreisgericht Cilli mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, St. Leonhard, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg l. D., Marburg r. D., St. Marein, Obdach, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, Schönstein, Tuffer, Windisch-Feistritz und Windisch-Graz.

5. Kreisgericht Leoben mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Aflenz, Aussee, Bruck, Eisenerz, St. Gallen,

Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann und Schladming.

6. Kreisgericht Rudolfs werth mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Gottschee, Grosslaschitz, Gurkfeld, Landstrass, Möttling, Nassenfuss, Ratschach, Reifnitz, Seisenberg, Sittich oder Weixelburg, Treffen und Tschernembl.

III. Oberlandesgericht zu Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg).

1. Landesgericht Innsbruck mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Kitzbichl, Küfstein, Landeck, Mieders, Nauders, Stattenberg, Reutte, Ried, Silz, Schwaz, Steinach, Telfs und Zell.

2. Kreisgericht Bozen mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Ampezzo, Brixen, Bruneck, Buchenstein, Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Schlanders, Sillian, Sterzing, Santhal, Taufers, Welsberg und Windischmatrei.

3. Kreisgericht Roveredo mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Ala, Brco, Condine, Mari, Nogaredo, Piere di Ledro, Riva, Stenico und Tione.

4. Kreisgericht Trient mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Borgo, Cavalese, Cembra, Civezano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Maln, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno und Vezano.

5. Das Kreisgericht Feldkirch mit den Bezirksgerichten: Bezaun, Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Montafon.

IV. Oberlandesgericht zu Krakau (für Westgalizien).

1. Landesgericht Krakau mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Andrychau, Biala, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dobczyce, Jordanów, Kalwarya, Kety, Krzeszowice, Liszki, Maków, Miłówka, Miślenice, Niepolomice, Oświęcim, Podgórze, Radłów, Saybusch, Ślemien, Skawina, Wadowice, Wieliczka, Wisnicz und Wojnicz.

2. Kreisgericht Neu-Sandec mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Alt-Sandec, Cieżkowice, Gorlice, Grybów, Krościenko, Krńnica, Limanowa und Neumarkt.

3. Kreisgericht Rzeszów mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Glogow, Lancut, Leżajsk, Nisko, Przeworsk, Rozwadów, Sokolów, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tyczyn und Ulanow.

4. Kreisgericht Tarnow mit dem städt.-del. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Brzostek, Dabrowa, Debica, Frystak, Jaslo, Kolbuszowa, Mielez, Pilzno, Radomiśl, Ropczyce und Tuchów.

5. Kreisgericht Wadowice mit einem städt.-deleg. Bezirksgerichte und einem selbstständigen Bezirksgerichte für die Umgebung Wadowice daselbst.

V. Oberlandesgericht zu Lemberg (für Ost-Galizien und die Bukowina).

1. Landesgericht Lemberg mit drei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Belz, Cieszanow, Grodek, Janów, Kulików, Lubaczów, Mostywiełkie, Niemirów, Rawa, Sokal, Szczerzec, Uhnów, Winniki und Zolkiew.

2. Landesgericht Czernowitz mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst

und den Bezirksgerichten: Dorna, Górahumora, Kimpolung, Kotzmann, Puttilla, Radautz, Sadagóra, Sereth, Suczawa, Solka, Storozyniec, Stanestie, Wiznitz und Zastawna.

3. Kreisgericht Kolomea mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Gwozdziec, Horodenka, Kossów, Kyty, Obertyn, Peczenizyn, Sniatyn und Zbalotów.

4. Kreisgericht Przemyśl mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Baligród, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Dobromil, Dubiecko, Dukla, Jaroslau, Jaworow, Krakowiec, Krosno, Lisko, Lutowska, Móściska, Niżankowice, Radymno, Rymanów, Sanok, Sadora, Wisznia, Siniawa, Ustrzyki dolne und Żmigród.

5. Kreisgericht Sambor mit einem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bolechów, Borynia, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Komarno, Laka, Medenice, Mikolajów, Podbuz, Rozniatów, Rudki, Skole, Starosól, Staremiasto, Stryj, Turka, Wojnilów und Żurawno.

6. Kreisgericht Stanislaw mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Halicz, Monasterzyska, Nadworna, Solotwina, Tlumacz und Tismienika.

7. Kreisgericht Tarnopol mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Borszczów, Budzanow, Czortków, Grzymálów, Husiatyn, Jazlowic, Kopeczynce, Mielnica, Mikulince, Nowesiolo, Skalat, Trembowla, Uscieczko, Zaleszczyki, Zbaraż.

8. Kreisgericht Zloczow mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bóbrka, Brody, Brzeżany, Busk, Gliniany, Kamionkastrumilowa, Lopatyn, Olesko, Rdziechów, Zalozece und Zborow.

9. Kreisgericht Brzeżany mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Bursztyn, Chodorów, Kozowa, Podhajce, Przemyslany, Rohatyn und Wisniocyk.

VI. Oberlandesgericht zu Prag (für Böhmen).

1. Landesgericht Prag mit drei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Beraun, Böhmisches-Brod, Brandeis, Dobřísch, Eule, Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Königsaal, Melnik, Neustraschitz, Příbram, Pürglitz, Rakonitz, Říčany, Schlan, Schwarzkosteletz, Smichow, Unhoscht, Königl. Weinberge, Welwarn und Zbirow.

2. Kreisgericht Böhmisches-Leipa mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Böhmisches-Kamnitz, Dauba, Haida, Hainpach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf und Zwickau.

3. Kreisgericht Brüx mit einem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bilin, Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Pressnitz, Saaz und Sebastiansberg.

4. Kreisgericht Budweis mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Frauenberg, Grätzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neubistritz, Neuhaus, Oberplan, Schweinitz und Wittigau.

5. Kreisgericht Chrudim mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Polička, Praelauč, Skuč und Wildenschwert.

6. Kreisgericht Eger mit einem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Asch, Bu-

chau, Ellbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudek, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz und Wildstein.

7. Kreisgericht Jičín mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Arnau, Chlumetz, Hohenelbe, Hochstadt, Hořitz, Königstadt, Liban, Lomnic, Marschendorf, Neubidschow, Neupaka, Rochlitz, Schatzlar, Semil, Starckenbach und Trautenau.

8. Kreisgericht Jungbunzlau mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Benatek, Böhmisches-Aicha, Eisenbrod, Münchengrätz, Nimbürg, Sobotka, Turnau und Weisswasser.

9. Kreisgericht Königgrätz mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Adlerkosteletz, Böhmisches-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaroměř, Königshof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opočno, Politz, Reichenau, Rokitznitz und Senftenberg.

10. Kreisgericht Kuttenberg mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Chotěboř, Časlau, Deutschbrod, Habern, Humpoletz, Kaurim, Kohljanowitz, Kolín, Ledetsch, Poděbrad, Polna, Přibislau, Stecken und Unterkralowitz.

11. Kreisgericht Leitmeritz mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Ausscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Liboschowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen und Wegstädtl.

12. Kreisgericht Pilsen mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Planitz, Přestitz, Ro-

kycan, Ronsperg, Staab, Taus und Tuschkau.

13. Kreisgericht Pisek mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Bergreichenstein, Blattna, Breznitz, Hartmanitz, Horaždiowitz, Mirowitz, Netolitz, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Wallern, Winterberg, Wodnian und Wolin.

14. Kreisgericht Reichenberg mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau und Tannwald.

15. Kreisgericht Tabor mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Bechin, Beneschau, Jungwoschitz, Kamenitz a. d. Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Počatek, Sedletz, Selčan, Soběslau, Wessely, Wlaschim und Wotitz.

VII. Oberlandesgericht zu Triest (für das österr.-illirische Küstenland).

1. Landesgericht Triest mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten daselbst und den Bezirksgerichten: Capo d'Istria, Castelnovo, Comen, Pirano, Sesana und Volosca.

2. Kreisgericht Görz mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

3. Kreisgericht Rovigno mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino, Pola und Veglia.

VIII. Oberlandesgericht zu Wien (für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg).

1. Landesgericht Wien mit den städt.-deleg. Bezirksgerichten: Innere

Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josephstadt, Alsergrund, und den Bezirksgerichten: Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus und Währing.

2. Landesgericht Linz mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Aigen, St. Florian, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prárgarten, Rohrbach, Urfahr, Weissenbach.

3. Landesgericht Salzburg mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Abtenau, Gastein, St. Gilgen, Golling, Hallein, St. Johann, Lofer, Mattsee, St. Michael, Mittersill, Neumarkt, Oberndorf, Radstadt, Saalfelden, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

4. Kreisgericht Wiener-Neustadt mit dem städt.-del. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchsschlag, Neunkirchen und Pottenstein.

5. Kreisgericht St. Pölten mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Neu-Lengbach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, St. Peter in der Au, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbs.

6. Kreisgericht Korneuburg mit dem städt.-del. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Enzersdorf, Feldsberg, Haugsdorf, Ober-Hollabrunn, Kirchberg am Wagram, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ravensbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

7. Kreisgericht Krems mit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst und den Bezirksgerichten: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Gr.-Gerungs, Horn, Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya und Weitra.

8. Kreisgericht Ried mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht und den Bezirksgerichten: Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Schärding und Wildshut.

9. Kreisgericht Steyr, mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Weyer und Windischgarsten.

10. Kreisgericht Wels mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Ober-Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwannstadt, Vöcklabruck und Waizenkirchen.

IX. Oberlandesgericht zu Zara (für Dalmatien).

1. Landesgericht Zara mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico und Zaravechia.

2. Kreisgericht Spalato mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Almissa, Cittavechia, Imoski, Lesina, Lissa, Macarsca, Metković, St. Pietro, Sinj, Trau, Vergovaz und Vrlika.

3. Kreisgericht Ragusa mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst und den Bezirksgerichten: Curzola, Ragusavechia, Sabbioncello oder Orebic und Stagno.

4. Kreisgericht Cattaro mit dem städt.-deleg. Bezirksgericht daselbst

und den Bezirksgerichten: Budua, Castelnovo und Risano.

Ferner bestehen bei den oberwähnten Landes- und Kreisgerichten Geschworenengerichte (s. d.).

Zur Entscheidung von Bergsachen sind die Berggerichte berufen. Als Berggerichte fungiren: 1. Das Kreisgericht Brüx für die Sprengel der Kreisgerichte: Brüx, Leitmeritz und Böhmisches-Leipa (Böhmen). 2. Das Kreisgericht Cilli für den eigenen Sprengel (Steiermark). 3. Das Landesgericht Czernowitz für die Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz und des Kreisgerichtes Succawa. 4. Das Kreisgericht Eger für den eigenen Sprengel (Böhmen). 5. Das Landesgericht Graz für den eigenen Sprengel (Steiermark). 6. Das Landesgericht Innsbruck für den eigenen Sprengel und die der Kreisgerichte Bozen und Feldkirch (Tirol). 7. Das Landesgericht Klagenfurt für den eigenen Sprengel (Kärnten). 8. Das Landesgericht Krakau für den eigenen Sprengel und die der Kreisgerichte Neu-Sandec, Rzeszów, Tarnów und Wadowice (Galizien). 9. Das Kreisgericht Kuttenberg für die Sprengel der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jičín, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg, und Tabor (Böhmen). 10. Das Landesgericht Laibach für die Sprengel der Landesgerichte Laibach und Triest und der Kreisgerichte Görz, Rovigno und Rudolfswerth (Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Stadt Triest s. Gebiet). 11. Das Kreisgericht Leoben für den eigenen Sprengel (Steiermark). 12. Das Kreisgericht Olmütz für die Sprengel der Landesgerichte Brünn und Troppan und der Kreisgerichte Hradisch, Iglau, Neutitschein, Olmütz, Teschen und Znaim (Mähren und Schlesien). 13. Das Kreisgericht Pilsen

für die Sprengel des Landesgerichtes Prag und der Kreisgerichte Pilsen und Pisek (Böhmen). 14. Das Landesgericht Salzburg für den eigenen Sprengel (Salzburg). 15. Das Kreisgericht Sambor für die Sprengel des Landesgerichtes Lemberg und der Kreisgerichte Kolomea, Przemysl, Sambor, Stanislaw, Tarnopol und Zloczow (Galizien). 16. Das Kreisgericht St. Pölten für die Sprengel des Landesgerichtes Wien und der Kreisgerichte St. Pölten, Krems, Korneuburg und Wiener Neustadt (Niederösterreich). 17. Das Kreisgericht Steyr für die Sprengel des Landesgerichtes Linz und der Kreisgerichte Steyr, Ried und Wels (Oberösterreich). 18. Das Kreisgericht Trient für die Sprengel der Kreisgerichte Roveredo und Trient. 19. Das Landesgericht Zara für die Sprengel des Landesgerichtes Zara und der Kreisgerichte Cattaro, Ragusa und Spalato (Dalmatien).

Zur Entscheidung von Handelsachen sind die Handelsgerichte berufen. Selbstständige Handelsgerichtshöfe I. Instanz bestehen nur in Wien, Prag und Triest. Im Uebrigen wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Landes- und Kreisgerichten als Handelsgerichten ausgeübt. In Wien, Prag und Triest besteht auch je ein selbstständiges Bagatelgericht in Handelsachen. Gewerbegerichte sind in Brünn, Wien, Bielitz und Reichenberg. Consulargerichte bestehen in Rumänien, Serbien und im osmanischen Reiche. Für die Entscheidungen der Consulargerichte in der Moldau ist das Oberlandesgericht in Lemberg, für die Entscheidungen der Consulargerichte in der Walachei und Serbien das Oberlandesgericht in Wien, und für die Entscheidungen der Consulargerichte im osmanischen Reiche und

die von einem Consulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen das Oberlandesgericht in Triest II. Instanz.

Gerichtsverfassung, s. v. w. Gerichtsorganisation (s. d.).

Germanen, Angehörige des germanischen Sprachstammes, s. Deutsche.

Gesamtnministerium, s. Ministerrath.

Gesandte (Diplomaten), Personen, welche zur Erhaltung und Förderung des völkerrechtlichen Verkehres von dem einen Staate an den andern geschickt werden. Unter den Gesandten im weiteren Sinne nehmen die Botschafter den ersten Rang ein; sie sind Repräsentanten der Person des Monarchen; ihnen stehen in Folge dessen eine Reihe von Ehrenrechten zu, z. B. das Recht, in Gegenwart des fremden Souveräns sich zu bedecken, wenn dieser damit vorangegangen ist, das Recht, im Empfangssaal einen Thronhimmel zu haben, mit sechs Pferden und mit sogenannten Staatsquasten zu fahren, den Titel „Excellenz“ zu führen. Oesterreich-Ungarn unterhält gegenwärtig Botschafter in Berlin, Paris, London, Rom (zwei, nämlich einen beim Apostolischen Stuhle und einen beim Könige von Italien), Petersburg und Constantinopel. Ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister befinden sich in München, Brüssel, Rio de Janeiro, Kopenhagen, Athen, Haag, Washington, Teheran, Lissabon, Bukarest, Dresden, Stockholm, Bern, Belgrad, Madrid und Stuttgart. In Montenegro fungirt als diplomatische Persönlichkeit ein Ministerresident und in Anhalt ein Geschäftsträger.

Geschenkkannahme in Amtssachen, s. Amtsverbrechen.

Geschwornenbank, s. Geschwornengericht.

Geschwornengericht ist jenes Gericht, an welchem bei der Entscheidung über eine erhobene Anklage ausser drei richterlichen Beamten auch zwölf Männer aus dem Volke theilnehmen. Die drei richterlichen Beamten des Geschwornengerichtes heissen „Schwurgerichtshof“, und die zwölf Geschwornen die „Geschwornenbank“. Die Geschwornenbank hat die Aufgabe, auszusprechen, welche Handlungen der Angeklagte gesetzt hat; zu diesem Zwecke werden der Geschwornenbank nach Vorführung des ganzen Falles Fragen vorgelegt, welche entweder bejaht oder verneint, oder nur theilweise bejaht, theilweise aber verneint werden können, ohne dass der Geschworne einen Grund der Bejahung oder Verneinung anzugeben braucht. Nach dem Ausspruche der Geschwornen darüber, was der Angeklagte wirklich gethan hat, entscheidet der Gerichtshof, ob in diesen von den Geschwornen bejahten Umständen eine nach dem Gesetze verpönte Handlung liegt oder nicht. Findet der Gerichtshof darin eine strafbare Handlung, so spricht er auch zugleich die Strafe aus.

Zur Competenz des Geschwornengerichtes gehören die Verhandlungen über die Anklagen wegen der durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen, sowie wegen folgender Verbrechen und Vergehen: 1. Hochverrath (§§ 58—61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 und Art. 1 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. vom Jahre 1863, Nr. 8); 2. Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. vom Jahre 1863, Nr. 8); 3. Aufstand und Aufruhr (§§ 68—73

und 75); 4. öffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80); b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78, 79 und 80); c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§§ 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen und Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 87 und 88); jedoch in allen diesen Fällen nur dann, wenn entweder einer der im § 86, Abs. 2 St. G., bezeichneten Umstände eingetreten ist, oder wenn in Fällen des § 85 *lit. b*) und c), und des § 87 in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen der Grösse der Bosheit oder Gefahr auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen; d) durch Menschenraub (§§ 90 und 91); e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehrs mit Slaven (Schlussabsatz des § 95); f) durch Entführung (§§ 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; 5. Missbrauch der Amtsgewalt (§§ 101—103); 6. Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (§§ 106 bis 117); 7. Münzverfälschung (§§ 118 bis 121); 8. Religionsstörung (§§ 122 und 123), jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Massgabe des § 123 wegen grosser Bosheit und Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen; 9. Nothzucht (§§ 125 bis 127); 10. Schändung (§ 128), wenn eine der im § 126 St. G. erwähnten Folgen eingetreten ist, oder in der

Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen sehr erschwerenden Umständen auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen; 11. Unzucht wider die Natur (§ 129), jedoch nur unter den im § 130 Abs. 2 bezeichneten Umständen; 12. Mord und Todtschlag (§§ 134—143); 13. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§ 147 und 148), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist; 14. Weglegung eines Kindes (§§ 149 und 150), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist; 15. schwere körperliche Beschädigung (§§ 152—157), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist; 16. Zweikampf (§§ 158—162), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; 17. Brandlegung (§§ 166—169), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; 18. Diebstahl (§§ 171—176), wenn nach dem § 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist; 19. Veruntreuung (§§ 181—184), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift auf Grund des § 184 St. G. beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen; 20. Raub (§§ 190—195); 21. Betrug (§§ 170, 197—204), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; 22. Verleumdung (§§ 209 und 210), wenn in der Anklageschrift einer der im § 210 *lit. a—c* bezeichneten Umstände angegeben und deshalb beantragt wird, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

23. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach § 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist; 24. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung (§ 300 St. G. und Art. III und IV des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. B. vom Jahre 1863); 25. Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.). Wegen jener Verbrechen, bei welchen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen.

Die Geschwornenbank wird unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Verteidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen gebildet. Von der Zahl der vorgeladenen Geschwornen, soweit sie zwölf übersteigt, kann hiebei der Ankläger die eine, der Angeklagte die andere Hälfte ablehnen. Ist die Zahl der Geschwornen eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, einen mehr abzulehnen. Sind mehrere Ankläger oder mehrere Angeklagte vorhanden, so üben erstere das dem Ankläger, letztere das dem Angeklagten zukommende Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Kommen sie über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung nicht überein, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher sie jedesmal das Recht der Ablehnung auszuüben haben. Die Ablehnung durch einen Mitberechtigten gilt und zählt dann für Alle. Die Gründe der Ablehnung werden nicht angegeben. Die Geschwornengerichte sind die beste Bürgschaft für die Volksfreiheit; der Justizbeamte

ist beim Avancement vom Justizminister abhängig. Vgl. Glaser, Dr. Julius, die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren (Wien 1863).

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn dasselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit. Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritt vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt. Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden.

Geschworne, derjenige Staatsbürger, welcher zur Theilnahme an der Rechtsprechung in Strafsachen berufen wird. Die Bezeichnung „Geschworne“ ist dem Umstande entnommen, dass diese Kategorie Richter vor der Ausübung ihres Amtes darauf beeidet wird, dass sie bei der Entscheidung mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien

Mannes vorgehen werde. Geschworne können nur solche Männer sein, welche: 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben; 2. des Lesens und Schreibens kundig sind; 3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatrecht besitzen; 4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits ein Jahr den Wohnsitz haben; 5. entweder a) an directen Steuern ohne Zuschlag ausser den gesetzlichen Ausnahmefällen jährlich mindestens zehn Gulden, an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern aber mindestens zwanzig Gulden entrichten, oder b) ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören, oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen ist: 1. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ausser Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; 2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Concursordnung vom 25. December 1868 benannten Rechten; 3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet; 4. wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, so lange diese Ausschliessung dauert.

Ausgeschlossen vom Geschwornenamte sind: 1. die wirklich dienenden

Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen; 2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartgebühren beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, und die im § 1, Z. 2, des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 78) bezeichneten Personen der Militärverwaltung; 3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften; 4. die Volksschullehrer; 5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

Die Befreiung von dem Amte eines Geschwornen geniessen, wenn sie darum ansuchen: 1. diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer; 2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode; 3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung; 4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr; 5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworne Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Zum Zwecke der Bildung der Geschwornenlisten hat jeder Gemeindevorsteher alljährlich Anfangs September ein Verzeichniss aller jener Personen, welche nach den vorstehen-

den Bestimmungen zu Geschwornen berufen werden können, anzulegen. Das Verzeichniss enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung, Wohnort und Steuersatz, dann die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen, und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichniss bildet die Urliste der Geschwornen. Die Urliste muss wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen. Jedem Betheiligten steht es nämlich frei, während dieser Frist wegen Uebergangung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen. Die Gemeindec Commission entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen, sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den betreffenden Urlisten anzumerken; eine solche Beschwerde muss innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mittheilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindec Commission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die

Betheiligten davon zu verständigen. Reclamanten sind von dem über ihren Einspruch Verfügten in Kenntniss zu setzen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt. Die richtiggestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluss aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reclamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden.

Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtssprengels sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen. Hiebei hat er von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Commission, welche spätestens im Monat November die Jahresliste, bestehend aus der Liste der Hauptgeschwornen und der Liste der Ergänzungsgeschwornen, bildet. Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode wird bei dem Gerichtshofe erster Instanz im Beisein zweier Richter und des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung aus der Jahresliste die Dienstliste durch das Los gebildet; zu diesem Zwecke werden die Namen der in den beiden Bestandtheilen der Jahresliste eingetragenen

Personen in je eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes zuerst die sechsunddreissig Hauptgeschwornen und hienach die neun Ergänzungsgeschwornen gezogen. Die so ausgelosten Geschwornen werden sohin unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes des Beginnes der Schwurgerichtsperiode vorgeladen. Sind vor Beginn einer Hauptverhandlung weniger als dreissig Hauptgeschworne erschienen, so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen. Aus der so gewonnenen Zahl der Geschwornen werden die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen genommen (Gesetz v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B.). Diejenigen Geschwornen, deren Wohnsitz vom Sitze des Schwurgerichtes mehr als eine Meile entfernt ist, erhalten eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für jede Weg- (Geh-) Stunde sowohl des Hin- als auch des Rückweges, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Eisenbahnverbindung. Vgl. Leitmaier V., Handbuch für österr. Geschworne.

Gesetzgebender Körper, soviel wie Volksvertretung (s. d.).

Gewerbege nossenschaften, die durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B. und die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., angeordneten localen Verbände derjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingutes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossen-

schaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. Insbesondere obliegt ihr: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen) besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschafts-Herbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nicht handwerksmässigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen und dgl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniss der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe; c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschafts-Mitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehende Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschafts-Mitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen; d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fach-Lehranstalten (Fachschulen, Lehr-

Werkstätten und dgl.) und die Beaufsichtigung derselben; e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen; f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind. Ausser diesen regelmässigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern. An derselben nehmen aber auch, was bis zum Erscheinen der eingangserwähnten Gewerbenovelle nicht der Fall war, Gehilfen Theil, und zwar bestimmt das neue Gesetz, dass jeder Genossenschafts-Versammlung Vertreter der Gehilfen-Versammlung (s. d.) in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen sind, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Bescherden beratende Stimmen zustehen. Es werden demnach bei jeder Genossenschaft eigentliche

Genossenschafts-, dann Gehilfen-Versammlungen abgehalten.

In den Wirkungskreis der Genossenschafts-Versammlung gehören: *a)* die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zu Genossenschaft gehörenden Gewerbsinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlussfassung hierüber; *b)* die Wahl der Genossenschafts-Vorsteherung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbsinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuss und die General-Versammlung der genossenschaftlichen Krankencassa; *c)* die Prüfung und Genehmigung der die Gebahrung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungen - Abschlüsse und Jahres-Voranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; *d)* die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonales; *e)* die Beschlussfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im § 114 *d)* G.N. bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlussfassung über die Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankencassen (s. d.); *f)* die Beschlussfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen; *g)* die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung, rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zur Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken; *h)* die Schlussfassung über das Genossenschafts-Statut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu

bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten; *i)* die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen, sowie dessen Erträge dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden. Vgl. Davidowsky, „Die nächsten Aufgaben der Gewerbe-Genossenschaften“.

Gewerbegericht, aus Mitgliedern des Gewerbebestandes (Arbeitgebern und Arbeitern) zusammengesetztes Gericht. Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten: *a)* die Lohnstreitigkeiten; *b)* die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses; *c)* die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung; *d)* die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen; *e)* die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden. Diese Rechtssachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen dreissig Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden. Später erhobene Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter. Gewerbegerichte bestehen dormalen erst in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz.

Gewerbe - Inspectoren, von der Regierung bestellte Organe zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter (Officielle Arbeitertribunen). Den Gewerbe-Inspectoren obliegt zu diesem Ende die Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend: 1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche bestellen, zu treffen verpflichtet sind; 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter. Findet der Gewerbe-Inspector, dass in einem Gewerbeunternehmen jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Uebelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten. Die Gewerbebehörden haben ihre Verfügungen über die vom Gewerbeinspector erstatteten Anzeigen sofort dem Gewerbeinspector mitzutheilen, welchem freisteht, gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz innerhalb der Recursfrist Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, dass diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muss. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbe-Inspectoren bemüht sein, durch eine wohlwollend controlirende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter anderseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen. Die Gewerbe-Inspectoren haben über ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister im Wege der vorgesetzten Landesbehörde alljährlich ausführliche Berichte zu erstatten, welche auch Aufschlüsse über die von den Arbeitern in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtungen erlittenen Unglücksfälle und die Ursachen derselben, sowie etwaige Vorschläge über die im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter anderseits zu treffenden legislativen und administrativen Massregeln zu enthalten haben. Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorzulegen. Gegenwärtig sind die Stelle eines Central-Gewerbe-Inspectors in der fünften Rangklasse mit einem Jahresbezüge von 6500 fl. und einem Reisepauschale von 1000 fl., ferner dreizehn Gewerbe-Inspectoren-Stellen mit einem Gehalte von je 2400 fl., einer Diensteszulage von durchschnittlich 600 fl. und einem Reisepauschale von je 2000 fl. systemisirt. Das Erforderniss für Gewerbe-Inspectoren ist für das Jahr 1884 auf

73.500 fl. veranschlagt. Gewerbe-Inspectoren befinden sich dormalen erst in Wien, Linz, Budweis, Prag, Reichenberg, Brünn, Lemberg, Botzen und Graz.

Gewerbeschulen, Unterrichtsanstalten, welche im Grossen und Ganzen den Zweck haben, durch organische Verbindung mit der Kunst die Praxis des Gewerbes im Allgemeinen auf eine höhere Stufe zu stellen und das Gewerbe auf diese Weise mit der Grossindustrie concurrenzfähig zu machen. Dieser letztere Zweck wird nur bei jenen Gewerben erreicht werden, wo die Kunst eine bedeutende Rolle spielt. Die höheren Gewerbeschulen sind im Artikel „Gewerbewesen“ aufgezählt.

Gewerbewesen. Nach den diesfalls geltenden Bestimmungen (Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B. und Novelle vom 15. März 1863, Nr. 39 R. G. B., in welcher letzterer die Wünsche des Gewerbestandes vollen Ausdruck gefunden haben) sind die Gewerbe entweder freie, welche gegen einfache Meldung bei der politischen Bezirksbehörde betrieben werden können, oder handwerksmässige, zu deren Antritt ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, oder concessionirte, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten von einer besonderen Bewilligung der politischen Behörde abhängig ist. Bei einzelnen Gewerben ist die Betriebsanlage der behördlichen Genehmigung unterworfen; dies ist der Fall bei jenen, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder

zu belästigen geeignet sind. Concessionirte Gewerbe sind: 1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei und dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen); die Photographie ist jedoch ein freies Gewerbe; 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabinetten; 3. die Unternehmung periodischer Personentransporte; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Dienstmänner-Institute, Lohnlakaien; 5. das Schiffergewerbe; 6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzer und Zimmerleute; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern; 12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihgewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist; 13. der Verschleiss von Giften oder Medicinalkräutern; 14. die Gast- und Schankgewerbe; 15. der Detailhandel mit Mineralölen; 16. die Errichtung von öffentlichen Mess- und Wäganstalten.

Als handwerksmässige Gewerbe gelten dormalen die Gewerbe der Anstreicher, Lackirer, Bäcker, Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnagearbeiter, Bürsten

binder, Drechsler, Meerschraubhauer, Pfeifenschneider, Erzeuger musikalischer Instrumente, Fassbinder, Feinzeugschmiede, Messerschmiede, Fleischhauer, Fleischselcher, Friseur, Raseur und Perrückenmacher, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler- und Bronzewaarenhersteller, Hafner, Handschuh- und Bandagemacher, Hutmacher, Kamm- und Fächermacher, Beinschneider, Kleidermacher, Korbflechter, Kürschner, Kupferschmiede, Lebzelter, Wachstzieher, Metall- und Zinngiesser, Mechaniker (Fein- oder Präzisionsmechaniker) und Optiker, Plattierer, Posamentierer, Rothgärber, Schlosser, Schuhmacher, Siebmacher, Gitterstricker, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spengler, Tapezierer, Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschneider, Sattler und Pferdgeschirmmacher, Tischler, Uhrmacher, Vergolder, Wagner, Wagenschmiede, Wagensattler, Weissgärber, Ziegel- und Schieferdecker, Zimmermaler, Zuckerbäcker und Kuchenbäcker. (Vdg. d. H.-M. v. 17. September 1883, Nr. 148 R. G. B.)

Der Nachweis der Befähigung zum Antritte eines handwerksmässigen Gewerbes wird in der Regel durch das Lehrzeugniss und ein Arbeitszeugniss über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht. Das Lehrzeugniss und das Arbeitszeugniss ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitsgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwen-

dung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen. Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei Jahre und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen. Wo und insoferne die Genossenschaften solche Beschlüsse nicht gefasst haben, ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Uebereinkommens. Die Verwendung als Gehilfe muss mindestens zwei Jahre betragen. (Vdg. d. H.-M. v. 17. September 1883, Nr. 149 R. G. B.) An Stelle des Lehr- und Arbeitszeugnisses kann ein Zeugniss über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemässe Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt. Gegenwärtig sind dies die Zeugnisse nachstehender Unterrichtsanstalten: 1. In Betreff des Drechslergewerbes: das Zeugniss der Fachschulen für Holzindustrie in Grulich, Tachau, Riva, Wallachisch-Meseritsch, Zakopane und Chrudim, ferner der Fachabtheilungen für Holzindustrie an den Staatsgewerbeschulen zu Graz und Innsbruck und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg; 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede und Messerschmiede: das Zeugniss der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz, Komotau und Steyr, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag; 4. in Betreff des Handwerkes der Glaser: das Zeugniss der Fachschulen in Haida und Steinschönau; 5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronze-

waarenerzeuger: das Zeugniß der Fachschulen in Haida, Steinschönau, Gablonz, sowie der Goldschmiedeschule in Prag; 6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter: das Zeugniß der Goldschmiedeschule in Prag und der Ciselierschule an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien; 7. in Betreff des Handwerkes der Hafner: das Zeugniß der Fachschulen in Teplitz, Tetschen, Znaim und der kunstgewerblichen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Graz; 8. in Betreff des Handwerkes der Kupferschmiede: das Zeugniß der Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag; 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: das Zeugniß der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag; 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: das Zeugniß der Fachschulen in Grulich, Hallein, Hallstadt, Königsberg, Mariano, Villach, Wallachisch-Meseritsch, Wallern, Wolfsberg, Zakopane, Chrudim, Riva, Bruck a. M., ferner der Fachschulen für Holzindustrie an den Staatsgewerbeschulen zu Graz, Salzburg und Innsbruck und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg, endlich das Zeugniß der niederen Fachschule der Specialcourse für Möbel- und Bautischlerei am technologischen Gewerbemuseum in Wien; 11. in Betreff des Handwerkes der Uhrmacher: das Zeugniß der Fachschule in Karlstein; 12. in Betreff des Handwerkes der Wagner: das Zeugniß der Fachschule in Bergreichenstein. (Vdg. d. H.-M. v. 17. September 1883, Nr. 150 R. G. B.) Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen

den Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in der Gewerbenovelle geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften und, sofern für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Landes- und Gewerbekammer zu ertheilen. Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen. Zum Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörden überlassen. Die Einschränkung der Gewerbefreiheit durch die Einführung des Befähigungsnachweises erfolgte zu dem Zwecke, um einerseits der Schleuderconcurrentz zu begegnen und um andererseits das Handwerk den Speculanten, welche den Handwerker auf das Niveau des Fabrikarbeiters herabdrücken, zu entziehen. Vgl. Mayer, die Aufhebung der Gewerbefreiheit (Wien 1883). Behufs Förderung der gewerblichen Interessen sind für gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden Genossenschaften zu errichten, welchen die Gewerbetreibenden beizutreten verpflichtet sind (s. Gewerbe-genossenschaften). Zur Wah-

rung der Interessen der gewerblichen Hilfsarbeiter bestehen Gehilfenversammlungen (s. d.). Auch bestehen zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes in beiden Reichshälften Handels- und Gewerbekammern (s. d.). In den Ländern der ungarischen Krone ist die Gewerbeverfassung durch den VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1872 geregelt. Jeder Gewerbezug kann hier frei ausgeübt werden und bloss bezüglich des Betriebes gewisser weniger Industrien sind die politischen Behörden berechtigt, aus Rücksichten öffentlicher Interessen nach Massgabe der Localbedürfnisse allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Beitritt zu den Gewerbevereinigungen ist hier kein obligatorischer, sondern ein freiwilliger.

Glaubensbekenntniss, s. Religionsbekenntniss.

Glaubensfreiheit, s. Religionsbekenntniss.

Gläubigerausschuss, s. Conkurs.

Gläubigerschaft, Inbegriff aller Gläubiger eines Concurses (s. Conkurs).

Görz, 20.920 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Min.-Verdg. vom 28. November 1850. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 24 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Görz und Gradiska, gefürstete Grafschaft mit einem Flächeninhalte von 2918 □ Kilom. und 211.084 Einwohnern. Görz und Gradiska zählt 133 Gemeinden, 494 Ortschaften und 34.975 Häuser. Die Bevölkerung gehört fast ausschliesslich der katholischen Religion an. Die Landeshauptstadt Görz hat 20.920 Einwohner. Die

politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Triest, den Magistrat in Görz und vier Bezirkshauptmannschaften besorgt. Die Rechtspflege versehen: Das Kreisgericht in Görz und neun Bezirksgerichte. Zur Finanzverwaltung bestehen: Das Finanzinspectorat in Görz, das Hauptsteueramt in Görz und die Steuerämter bei sämtlichen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besitzt dieser Theil des Reiches eine Kunstschule, drei Mittelschulen in Görz, fünf Specialinstitute und 221 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erschienen acht.

Der Landtag besteht aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterzbischofe von Görz; dann aus einundzwanzig Abgeordneten, u. zw.: 1. aus sechs Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus fünf Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrieorte; 3. zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Görz und 4. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages siehe diesen.)

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlkörper. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska zwei Wahlbezirke, von denen einer die Stadt Görz mit ihrem Weichbilde, die Bezirke: Umgebung Görz, Flitsch, Tolmein, Kirchheim, Canale, Haidenschaft, Comen, Sesana und die dormaligen Ortsgemeinden Duino, Doberdo und Opachiasella des Bezirkes Monfalcone, dann Bigliana und Dolegna des Bezirkes Cormons; der andere die Bezirke Gradiska, Cervignano, Monfalcone und Cormons, mit Ausnahme der vorgenannten Ortsgemeinden der letzten zwei Bezirke, umfasst. Die Wähler der Abgeordneten

der Classe des grossen Grundbesitzes in jedem der zwei Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper, welcher je drei Abgeordnete zu wählen hat.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte bilden: a) Görz Einen Wahlbezirk; b) Cormons und Gradiska zusammen Einen Wahlbezirk; c) Cervignano, Monfalcone und Grado zusammen Einen Wahlbezirk; d) Tolmein, Flitsch, Karfreidt, Canale, Haidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk. In jedem aus zwei oder mehreren Städten, Märkten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der bei der Festsetzung jenes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort des Wahlbezirkes. Im Wahlbezirke der Stadt Görz sind zwei, in jedem der übrigen Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke, und zwar: a) Görz (Umgebung), Canale, Haidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Gradiska Cormons, Monfalcone, Cervignano, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Tolmein, Flitsch, Kirchheim zusammen Einen Wahlbezirk; d) Sessana, Comen, zusammen Einen Wahlbezirk. Jeder dieser Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wahlbarkeit. Abgeordnete der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer zu wählen, welche von ihrem Grundbesitze an l. f. Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in dem ersten der zwei oben bezeichneten Wahlbezirke jährlich

einen Betrag von wenigstens fünfzig Gulden und in dem zweiten Wahlbezirke jährlich einen Betrag von wenigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben. Die Wähler, welche in beiden Wahlbezirken Grundbesitz haben, üben ihr Wahlrecht in jenem Bezirke, in welchem sie für den Grundbesitz den höheren Steuerbetrag entrichten, aus, vorausgesetzt, dass die Summe beider Steuerbeträge zusammen dem zur Ausübung des Wahlrechtes im betreffenden Bezirke geforderten Steuermasse entspricht. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

Die Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeinde-Vertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören

und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetz zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Langgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Ge-

meinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus. (Ueber die Erfordernisse zur Wählbarkeit siehe den Artikel Landtag.)

Græco-Illyrier, Zweig des indo-europäischen Sprachstammes. Die in Oesterreich-Ungarn vorkommenden Græco-Illyrier, 6900 an der Zahl, zerfallen: a) in Griechen (3400) oder Macedo-Walachen (Zinzaren), welche sich in Ungarn, Fiume und als Handelsleute in Wien und Triest vorfinden; b) in Albanesen (3500) oder Arnauten, in ihrer eigenen Sprache Skipeptaren, welche in grösserer Ansammlung bei Zara, in dem Grenzgebiete und im Sandschak von Novibazar leben.

Graz, 97.791 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min.-Vdg. vom 27. April 1850, Nr. 58 L. G. B., revidirt durch die Gesetze vom 1. März 1867, Nr. 15 L. G. B. und vom 8. December 1869, Nr. 47 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 48 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte. Der Gemeindehaushalt erfordert nach dem Voranschlage für das Jahr 1884 einen Betrag von 1,593.152 fl.

Griechen, österreichische, s. Græco-Illyrier.

Grundentlastungsschuld, Höhe der, s. Staatsschuld.

Grundpfand, s. Pfandrecht.

Grundrechte, Volksrechte oder allgemeine Rechte der Staatsbürger, sind diejenigen Rechte und Freiheiten der Staatsbürger, welche die Grundlage des Rechtsstaates bilden sollen. Die Engländer besitzen diese Rechte in der *Magna Charta libertatum*

vom Jahre 1215, ihrer *Petition of rights* und *Bill of rights*. Die erste französische Revolution hatte für diese Grundrechte die Bezeichnung: „Allgemeine Menschenrechte“ (*droits de l'homme*). Die Grundrechte jedes Oesterreichers wurden als Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., unter grossem Jubel der Bevölkerung publicirt und lauten:

1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österr. Staatsbürgerrecht. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österr. Staatsbürgerrecht erworben, ausgetbt und verloren wird.
2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.
3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.
4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtselder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.
5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.
6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Lie-

genschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

7. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.
8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (R. G. B. Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jedes gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.
9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (R. G. B. Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.
10. Das Briefgeheimniss darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, ausser dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemässheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.
11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.
12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte

wird durch besondere Gesetze geregelt. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort und Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unter-

richt unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landestüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält. Diese Grundrechte stimmen im Grossen und Ganzen mit dem Entwurfe überein, wie er im Jahre 1848 dem Kremser Reichstage vorgelegen ist, nur dass jener Entwurf an der Spitze noch den Satz trug: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.“ Der Kampf um diese Volksrechte war es, der so Viele in ein frühes Grab stürzte.

Grundsteuer ist eine Abgabe an den Staat, welche von Reinerträgen jener Grundoberflächen zu entrichten ist, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benutzbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Wid-

mung entzogen sind. Diese Steuergattung wird nach der Höhe des Reinertragnisses bemessen. Für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1895 wird die Grundsteuer mit $22\frac{1}{10}\%$ des dermalen ermittelten Reinertrages eingehoben. Die Grundsteuer wirft dem Staate jährlich in runder Summe 33 Millionen Gulden ab. Von der Grundsteuer sind dauernd befreit: unproductive Grundflächen; ferner Stümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; endlich die öffentlichen Fuss- und Fahrwege, Leinpfade und Strassen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, sowie die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche. Eine zeitliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer findet statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproductiv gewordenen Grundstücken, welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern, jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre. Bei Vernichtung der Feldfrüchte durch Hagelschlag oder durch andere Elementarereignisse kann um Steuernachlass angesucht werden; die diesfälligen Gesuche sind stempelfrei.

Gymnasial-Professoren,

Bezüge der, s. Gehalte.

Gymnasien, Unterrichtsanstalten zur Vermittlung einer allgemeinen Bildung unter wesentlicher Benützung der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur, sowie zur Vorbereitung für die Universitätsstudien (s. Schulwesen). Die Gymnasien werden in öffentliche und Privatgymnasien ein-

getheilt. Nur die Zeugnisse der öffentlichen Gymnasien werden von den Staatsbehörden anerkannt. Die Schüler der Privatgymnasien haben sich, um staatsgiltige Zeugnisse, insbesondere auch Maturitätszeugnisse zu erwerben, den Prüfungen an einem öffentlichen Gymnasium zu unterziehen. Gymnasien, welche ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, sind Staatsgymnasien; die übrigen Gymnasien werden mit oder ohne Unterstützung des Staates durch Corporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen erhalten, deren Anstalten sie sind; es können nämlich neben den Staatsgymnasien auch bischöfliche Gymnasien, ferner Gymnasien geistlicher Corporationen, weltlicher Gemeinden, anderer Gesellschaften oder auch einzelner Personen fortbestehen oder neu errichtet werden. Der Lehrplan der Gymnasien wurde in jüngster Zeit (1884) einer Revision unterzogen, u. z. mit der Absicht, eine Erleichterung für die Thätigkeit der Schüler und zugleich eine Verbesserung ihrer Leistungen zu bewirken. Zu diesem Ende wurde in Latein und in Griechisch die Zahl der zu lesenden Werke vermindert, dafür aber ein tieferes Eingehen in die Lectüre zur Pflicht gemacht; in Deutsch wurde der Unterricht aus Mittelhochdeutsch ganz aufgelassen, da eine langjährige Erfahrung zeigte, dass die kurze Zeit, welche diesem Gegenstande gewidmet werden kann, keinerlei Erfolge von Werth erzielen lässt. Bezüglich der Geschichte und Geographie wurde nur eine Verschiebung der Lehrstunden vorgenommen. In Mathematik und Geometrie wurde eine neue Vertheilung des Lehrstoffes vorgenommen, sphärische Trigonometrie wurde ganz aufgelassen. In der Naturlehre wurde keine besondere Veränderung vorgenommen und

dafür gesorgt, dass in den obersten Classen die markantesten Erscheinungen aus Geognosie, Paläontologie und

aus der geographischen Verbreitung der Thiere und Pflanzen zur Kenntniss der Schüler gebracht werden.

H.

Handel, die gewerbsmässige, auf Vermittlung von Waaren vom Producenten zum Consumenten gerichtete Thätigkeit. Freihandel, der Zustand der Befreiung des Handels und Verkehrs von staatlicher Beschränkung, insbesondere von Ein- und Ausfuhrzöllen (s. Zoll). Zur Beförderung der Interessen des Handels, sowie des Gewerbestandes bestehen Handels- und Gewerbekammern, welchen unter Anderem das höchst wichtige Recht zusteht, aus eigener Initiative Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels zur Kenntniss der Regierung zu bringen (s. Handels- und Gewerbekammern). Weiters bestehen zur Förderung des Handels Handelsverträge mit den meisten Staaten, und zwar in der Regel nach dem Principe der Meistbegünstigung. Dem Interesse des Handels dienen ferner die Consulate (s. d.). Ein wichtiger Schritt zur Hebung des Handels ist durch die begonnene Erwerbung der Eisenbahnen durch den Staat geschehen, weil letzterer hiedurch Herr des Tarifes wird. Insbesondere würde der Handel durch Erwerbung und entsprechende Verwerthung von Colonien einen mächtigen Aufschwung nehmen. Zum Zwecke der Erleichterung des Handels innerhalb der Monarchie besteht zwischen beiden Reichshälften ein Zoll- und Handelsbündniss (s. Zoll- und Handelsbündniss). Das Ergebniss des auswärtigen Handels der Monarchie s. unter Handelsbilanz.

Handelsakademien, Handels-Hochschulen, Lehranstalten zur Ertheilung der höchsten kaufmännischen Bildung. In Cisleithanien bestehen folgende Handelshochschulen: die Akademie für Handel und Industrie in Graz, die Deutsche Handelsakademie in Prag, die Cecho-slavische Handels-Akademie in Prag, die k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest, die Handels-Hochschule Revoltella in Triest und die Handelsakademie in Wien.

Handelsbilanz ist das sich aus der Vergleichung der Einfuhrwerthe mit den Ausfuhrwerthen ergebende Resultat. Die Handelsbilanz ist activ, wenn der Werth der an das Ausland verkauften Waaren grösser ist, als der Werth der aus dem Auslande bezogenen Handelsgüter. Im entgegengesetzten Falle ist die Handelsbilanz passiv. Für Oesterreich-Ungarn ist dermalen absolut eine active Handelsbilanz nothwendig, weil dasselbe jährlich über 80 Millionen Gulden als Zinsen von Staatsschulden an das Ausland abzugeben hat und ausserdem circa 90 Millionen Gulden von dem Ertragnisse österreichischer Transport- und Industrieunternehmungen als Dividenden und Zinsen von in Händen der Ausländer befindlichen diesfälligen Effecten in's Ausland fliessen. Diese Beträge müssen zum grossen Theile im Wege des Handels wieder hereingebracht werden, weil die Einnahme aus der Besorgung des Transportes für ausländische Waaren

und aus den Dividenden ausländischer Effecten, welche sich im Besitze von Inländern befinden, sowie die anderen Bezugsquellen aus dem Auslande auch nicht annäherungsweise hinreichen, um eine active Handelsbilanz entbehren zu können.

Passive Handelsbilanzen sind dem Volkswohlstande nur dann nicht abträglich, wenn das Ausland auf anderen Wegen tributär gemacht wurde. So hat Grossbritannien von 1875 bis 1880 jährlich im Durchschnitte um 120 Millionen Pfund Sterling (à circa 10 fl. ö. W.) mehr eingeführt, als ausgeführt; seine Handelsmarine, respective die Schiffsrheder und Spediteure haben aber in jedem dieser Jahre 70 bis 75 Millionen Pfund Sterling für auswärtige Transporte eingenommen, die nirgends in den Listen der Handelsstatistik erscheinen können; daher erübrigt als reiner Passivsaldo der Waarenbilanz nur mehr der Betrag von 44 bis 52 Millionen Pfund Sterling. Nach mannigfachen Kriterien lässt sich schätzen, dass Grossbritannien gegenwärtig einen Betrag von mindestens 1500 Millionen Pfund Sterling an das Ausland verliehen hat; es hat daher an Zinsen von den übrigen Volkswirthschaften jährlich 75 bis 90 Millionen Pfund Sterling zu fordern. Indem es sich davon die oben erwähnten durchschnittlichen 48 Millionen Pfund Sterling in Waaren bezahlen lässt, erübrigen zu Gunsten seiner internationalen Zahlungsbilanz noch immer mindestens 40 Millionen Pfund Sterling, welche es weiter investiren und capitalisiren kann. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass die Import- und Exportzahlen, für sich allein genommen, nur einen kleinen Theil der Wohlstandsfrage umfassen. Die österreichisch-ungarische Handelsbilanz ist seit dem

Jahre 1875 activ; der Exportüberschuss des Jahres 1881 betrug 59 Millionen Gulden.

Handelsbündniss, mit Ungarn, s. Zoll- und Handelsbündniss.

Handelsflagge, hat die österreichischen Farben roth und weiss und die ungarische Tricolore roth-weissgrün, indem der dritte Streifen roth und grün getheilt ist.

Handelsgerichte, Gerichte, welche zur Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten berufen sind (s. Gerichtsorganisation).

Handelsgerichts-Beisitzer, Mitglieder des Handelsstandes, welche an der Berathung und Beschlussfassung der Handelsgerichte, beziehungsweise Handelssenate der Gerichtshöfe erster Instanz in Handelsangelegenheiten theilnehmen. Die Handelsgerichtsbeisitzer werden über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer vom Justizminister ernannt. Die Amtsdauer währt drei Jahre. Die Handelsgerichtsbeisitzer erhalten für ihre Thätigkeit keine Entlohnung. Die Beziehung von Handelsgerichtsbeisitzern zur Rechtsprechung in Handelssachen hat darin ihren Grund, dass in Handelssachen auch der Handelsgebrauch (Handelsusage) Rechtsquelle ist, der Handelsgebrauch aber den Mitgliedern des Handelsstandes oft bekannter ist, als den gelehrten Richtern.

Handels- und Gewerbekammern haben den Zweck, die Interessen des Handels und der Gewerbe (mit Einschluss des Bergbaues) zu vertreten. Der Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern besteht im Allgemeinen darin: a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen; b) ihre Wahrneh-

mungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniss der Behörden zu bringen; c) über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, dann d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben; e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten.

Ausserdem haben die Handels- und Gewerbekammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen: a) sie führen die Register über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer zusteht; sie registriren die Marken und Muster der Industrie-Erzeugnisse, und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive; sie führen fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und Creditinstitute in ihren Kammerbezirken und über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten; b) sie nehmen den durch besondere Gesetze und Vorschriften normirten Einfluss auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler (Sensale), auf die Ernennung der Börsenräthe und der

Handelsgerichtsbeisitzer; c) sie ertheilen Zeugnisse über den Bestand von Handelsansuchen, über Markenprotokollirungen, vorgelegte Waarenmuster, dann über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Lieferungen zu Staatszwecken und sind über behördliche Aufforderung hierzu verpflichtet; d) sie entscheiden in Folge eines von den Beteiligten geschlossenen Uebereinkommens und mit Beachtung der diesbezüglichen speciellen Vorschriften als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten; e) sie haben jedes Jahr, bis längstens Ende April, einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmungen über die Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen und über den Zustand der Gewerbe, des Handels und Verkehrs ihres Bezirkes im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigelegt werden. Auch haben sie von fünf zu fünf Jahren einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den Handelsminister zu erstatten.

Wahlberechtigt in diesen Vertretungskörper sind: 1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammern, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbstständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, dann jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commerciale oder industrielle Actienunternehmungen leiten, wenn 2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung vorgeschriebene Erwerbsteuerbetrag entrichtet wird. Dieser Steuerbetrag wird für den Grosshandel und

die Grossindustrie mit mindestens jährlich 100 Gulden festgesetzt, für alle übrigen Kategorien steht die Feststellung desselben dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, dass jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen. Für Triest bleiben bis zur Reform der Steuergesetzgebung die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung in Kraft. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. Wer in mehreren Kategorien des Einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Wählbar sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche 1. österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 3 Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen, dann 2. ihren regelmässigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben. Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der Letzteren ein Drittheil sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen. Ausgeschlossen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes sind: diejenigen Personen,

welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. Kaufleute, welche in Concurs verfallen sind, können nicht zu Mitgliedern einer Handelskammer gewählt werden, insolange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben, zu welchem Ende sie den Nachweis liefern müssen, dass auch der Ausfall getilgt, auf dessen nachträglichen Ersatz die Concursgläubiger kraft des Ausgleiches das Recht verlieren. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen. Handels- und Gewerbekammern bestehen in Wien für Niederösterreich, Linz für Oberösterreich, Salzburg für Salzburg, Graz und Leoben für Steiermark, Klagenfurt für Kärnten, Laibach für Krain, Görz für Görz und Gradiska, Rovigno für Istrien, Triest für die Stadt und deren Gebiet, Innsbruck, Bozen und Roveredo für Tirol, Feldkirch für Vorarlberg, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen und Budweis für Böhmen, Brünn und Olmütz für Mähren, Troppau für Schlesien, Krakau, Lemberg und Brody für Galizien, Czernowitz für die Bukowina, Zara, Spalato und Ragusa für Dalmatien. Die näheren Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern enthält das Gesetz vom 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B.

Handelshochschulen, s. Handelsakademien.

Handelsmäkler, Sensale, amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. Zur Erlangung einer Handelsmäklerstelle wird erfordert, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, die freie Verwaltung seines Vermögens besitze und die Mäklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Der Handels-

mäkler bezieht von den durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäften eine tarifmässige Gebühr. Die ordnungsmässig geführten Tagebücher, sowie die Schlussnoten der Handelsmäkler liefern in der Regel einen vollen Beweis für den Abschluss des Geschäftes und dessen Inhalt.

Handelsministerium, oberste Behörde für die Verwaltung der Handels-, Gewerbe-, Schifffahrts- und Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Posten und Telegrafien). Diesem Ministerium sind untergeordnet: die Generalinspection der österreich. Eisenbahnen, die Direction für Staats-Eisenbahnbauten, die Direction für Staatseisenbahnbetrieb und der dieser beigegebene Staatseisenbahnrat, das Postsparcassenamt, alle in Wien, die Betriebs-Direction der Dalmatiner Staatseisenbahn in Spalato, die Seebehörden in Triest, die 10 Post- und 5 Telegrafendirectionen mit 4036 Postämtern und 1179 Staatstelegrafestationen, 10 Aichinspectorate mit 358 Aichämtern, sowie die Handels- und Gewerbekammern.

Handelsschulen, s. Schulwesen.

Handels-Streitigkeiten, Verfahren in, s. Civilprocess.

Handelsstatistik, die Darstellung der Handelsverhältnisse eines Landes durch Zahlen. Die Handelsstatistik hat die Aufgabe: 1. den Behörden und der Wissenschaft solche Nachweise zu liefern, die zur Erkenntniss eines Theiles der manigfachen Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung beitragen und für Gesetzgebung, Verwaltung und Handelspolitik nützlich werden; 2. durch geeignete Veröffentlichungen den Handeltreibenden und Industriellen Gelegenheit zu geben, auf Grund specifischer Angaben

über Einfuhr und Ausfuhr nach Quantität, Werth und Herkunft oder Bestimmung der Waaren wünschenswerthe Informationen für den Betrieb ihrer Geschäfte zu erlangen. Die Handelsstatistik ist daher ein wichtiger Factor der Volkswirtschaftspflege; um für Private verwerthbarer zu sein, müssten deren Publicationen rascher erfolgen.

Hauptfond, s. Pfandrecht.

Hauptfeld, s. Eid.

Hauptgeschworne, siehe Geschworne.

Hauptmann, Bezüge des, s. Gage.

Hauptverhandlung, derjenige Theil des Strafverfahrens, in welchem sich vor dem erkennenden Gerichte Anklage, Vertheidigung, Beweisführung und Urtheil in einem Acte abspielen. Die Hauptverhandlung bildet den Mittelpunkt des gesammten Strafprocesses und hat den Zweck, dem erkennenden Gerichte, beziehungsweise auch den Geschwornen ein unmittelbares und vollständiges Bild der im speciellen Falle vorliegenden strafbaren Handlung, sowie aller Beweise für und wider den Angeklagten zu geben, um unter der Einwirkung dieses unmittelbaren Eindruckes des Straffalles ein möglichst richtiges Urtheil zu erlangen. Eine Hauptverhandlung darf im speciellen Falle erst dann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte rechtskräftig in Anklagestand versetzt wurde. Der Tag der Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden des Richtercollegiums, vor welchem dieselbe stattfinden soll, bestimmt. Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit und darf die Oeffentlichkeit nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden, worüber vom Gerichte ein eigenes Erkenntniss geschöpft und verkündet

wird. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungesesselt und, wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind (*corpora delicti*), müssen vor Beginn der Hauptverhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. Zunächst richtet der Vorsitzende des Richtercollegiums an den Angeklagten die allgemeinen Fragen (*generalia*) nach Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung. Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert und in das für sie bestimmte Zimmer zurückgewiesen. Nachdem dieselben abgetreten, lässt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anglageschrift, und, falls ein Erkenntniss vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses vorlesen. Sodann wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen und insbesondere befragt, ob er sich schuldig bekenne. Bekennt er sich für nicht schuldig, so hat er das Recht, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber zu machen; er kann sich auch mit seinem Verteidiger, jedoch nicht unmittelbar auf eine an ihn gerichtete Frage und über dieselbe, berathen. An die Vernehmung des An-

geklagten schliesst sich das Beweisverfahren; es werden die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge vorgeführt, in der Regel die vom Ankläger zuerst; im Laufe der Hauptverhandlung können Ankläger und Angeklagter Beweismittel fallen lassen, jedoch nur mit Zustimmung des Gegners; Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen, beeidet und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Nach Abhörnung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten ist der Angeklagte zu befragen, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe. Nach Vorführung sämtlicher Beweismittel erklärt der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen und es folgen die Vorträge der Parteien. Zuerst erhält der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen; sodann erhält der Privatbetheiligte das Wort und nach ihm der Angeklagte und sein Verteidiger. Erfolgt von Seite des Staatsanwaltes, Privatklägers oder Privatbetheiligten auf das Vorbringen des Angeklagten oder dessen Verteidigers eine Erwiderung, so gebührt dem Angeklagten und seinem Verteidiger jedenfalls die Schlussrede. Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und es zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung in das hiefür bestimmte Berathungszimmer zurück. Bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten geht der Urtheilsfällung durch den Gerichtshof die Berathung und Beschlussfassung der Geschwornen über die ihnen zur

Entscheidung vorgelegten Thatfragen voraus (s. Geschwornengericht). In beiden Fällen folgt die Schöpfung des Urtheiles durch den Gerichtshof, dessen Vorsitzender dasselbe in wieder eröffneter öffentlicher Verhandlung unter ausdrücklicher Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen verkündet.

Hausarrest, s. Strafe.

Hausclassensteuer, s. Gebäudesteuer.

Hausgewalt, des Kaisers, s. Staatsoberhaupt.

Hausorden, s. Orden.

Hauszinssteuer, s. Gebäudesteuer.

Heeresmusterung, s. Armee-Inspicirungen.

Heerwesen, s. Kriegswesen.

Heimatrecht. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt das Recht des ungestörten Aufenthaltes in derselben und den Anspruch auf Armenversorgung. Das Heimatrecht wird begründet: durch die Geburt, durch Verehelichung einer Frauensperson, durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband und durch Erlangung eines öffentlichen Amtes (Gesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B.). Die Armenversorgung steht auf dem Lande auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung. Bisher ist auf diesem Gebiete deshalb fast gar nichts geschehen, weil eine Reform bedeutende finanzielle Opfer erfordern würde.

Heimfallsrecht ist das Recht auf Einziehung erbloser Verlassenschaften. Dieses Recht stand in ältester Zeit den Markgenossen (vicini) und daneben auch dem Regenten zu. Gegenwärtig gebührt das Heimfallsrecht nur dem Staate. Dieses Recht des Staates wurde betreffs der in Wien und Prag vorkommenden erblosen Verlassenschaf-

ten in jüngster Zeit zu Gunsten dieser Städte in Zweifel gezogen. Vgl. Dr. J. A. Tomaschek, „Das Heimfallsrecht“ (1882).

Heimstätte, bäuerliche, bäuerliches Erbgut, bäuerliches Familiengut, untheilbare Bauernwirtschaft. Während gegenwärtig der Grund und Boden bezüglich der Theilbarkeit, Belastung und Exquirbarkeit keiner Beschränkung unterliegt, ist zur Bewirkung eines wohlhabenden Bauernstandes eine Reform im Zuge, dahin gehend, dass untheilbare bäuerliche Erbgüter (Heimstätten) geschaffen werden sollen. Die Einzelheiten dieser Reformbestrebung s. unter Ackerbau (S. 5).

Herrenhaus, Erste Kammer des österr. Parlamentes, Oberhaus. Zunächst sind Mitglieder des Herrenhauses durch Geburt die grossjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die grossjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorrangen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. Dem Kaiser ist es ferner vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen. Zu einem gültigen Beschlusse des Herrenhauses ist die Anwesenheit von vierzig Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Aenderungen in den Staatsgrund-

gesetzen über die Reichsvertretung, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden giltig beschlossen werden. Den Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses ernennet der Kaiser aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Zu Ende August 1883 bestand das Herrenhaus aus 212 Mitgliedern, nämlich 14 Prinzen des kaiserlichen Hauses, 60 erblichen Mitgliedern, 122 Mitgliedern auf Lebensdauer und 16 Mitgliedern vermöge hoher Kirchenwürde. Betreffs des Wirkungskreises des Herrenhauses s. Reichsrath.

Herzogowzen, s. Slaven

Herzogowina, s. Bosnien und Herzegowina.

Hochschulen, s. Schulen.

Höchstbesteuerte, in Dalmatien. Die Höchstbesteuerten Dalmatien sind in staatsrechtlicher Hinsicht insoferne bevorzugt, als ihnen das directe Wahlrecht in den Reichsrath und in den dalmatinischen Landtag in einer besonderen Wählerclassen zusteht. Vgl. die Artikel „Reichsrathswahlordnung“ und „Dalmatien“.

Hochverrath, im Allgemeinen ein verbrecherischer Angriff gegen das Oberhaupt, die Verfassung oder das Gebiet eines Staates. Nach § 58 St. G. begeht dieses Verbrechen, wer etwas unternimmt, was auf die Verletzung oder Gefährdung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Kaisers, oder auf die Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte, oder auf eine gewaltsame Veränderung der

Regierungsform, beziehungsweise Verfassung, oder endlich auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsvertrande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre, wenn auch die That ohne Erfolg geblieben ist. Ein charakteristisches Merkmal dieses Verbrechens ist es, dass schon mit dem Unternehmen das Verbrechen vollendet ist, d. h., sobald die Absicht auf Herbeiführung eines der im § 58 St. G. bezeichneten Erfolge durch eine Handlung bethätigt ist, wenn auch der Erfolg selbst nicht eingetreten ist, liegt das Verbrechen des Hochverraths vor, und daher ist hier auch ein Versuch ausgeschlossen. Der Mitschuld am Hochverrathe kann man sich insbesondere schuldig machen: 1. durch vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung, und 2. durch vorsätzliche Unterlassung der Anzeige, wenn Verhinderung oder Anzeige ohne Gefahr für den Verhinderer, resp. Anzeiger, seine Angehörigen oder für die unter seinem gesetzlichen Schutze stehenden Personen geschehen konnte (§§ 60 u. 61 St. G.). Die Strafe des Hochverraths ist entweder nach Massgabe der Umstände der Tod, oder 10—20jähriger, beziehungsweise lebenslänglicher schwerer Kerker. Strafflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige wird demjenigen zugesichert, der sich an einer hochverrätherischen Unternehmung betheiligt hat, in der Folge aber, von Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt (§ 62 St. G.).

Hochzeitszüge, s. Versammlungsrecht.

Hofchargen, s. v. w. Hofämter. Die vier obersten Hofchargen sind: der Obersthofmeister, der Obersthofkämmerer, der Obersthofmarschall und der Oberstallmeister.

Hoflager, der Ort, wo der Kaiser mit seinem Hofstaate seinen vorübergehenden Aufenthalt nimmt, womit früher allerlei ceremonielle Feierlichkeiten, Feste u. dgl. verbunden waren.

Hof- und Ministerial-Concipist, Beamter im Ministerium des Aeussern. Die Hof- und Ministerial-Concipisten erster Classe stehen in der achten, und die zweiter Classe in der zehnten Rangklasse. Betreffs der Bezüge der Hof- und Ministerial-Concipisten s. Gehalte.

Hof- und Ministerial-Rath, Beamter der fünften Rang-

klasse im Ministerium des Aeussern. Betreffs der Bezüge des Hof- und Ministerial-Rathes s. Gehalte.

Hof- und Ministerial-Secretär, Beamter der siebenten Rangklasse im Ministerium des Aeussern. Die Bezüge des Hof- und Ministerial-Secretärs s. unter Gehalte.

Hofopernschule, Anstalt für Ausbildung von Opernkraften in Wien.

Hofrath, Mitglied des obersten Gerichtshofes, in der fünften Rangklasse stehend. Betreffs der Bezüge der Hofräthe s. Gehalte. Auch wird der Titel „Hofrath“ als Auszeichnung verliehen.

Hofstab, das den Hofchargen untergeordnete Personal.

Hofstaatsdotation, s. v. w. Civilliste (s. d.)

Honved, ungarische Landwehr, s. Landwehr.

Hypothek, s. Pfandrecht.

I.

Iglau, 22.378 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Ges. vom 26. October 1864, Nr. 52, und vom 24. November 1874, Nr. 64 L. G. B. Das Stadtverordnetencollegium (Gemeindevertretung) besteht aus 45 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Immunität, die gewissen Personen aus öffentlichen Gründen gewährte Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit. Diese Immunität steht zunächst den Mitgliedern des Reichsrathes und der Landtage

zu. Dieselben können zufolge dieses Immunitätsrechtes wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeusserungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Auch darf kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage während der Dauer der Session wegen seiner strafbaren Handlungen — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses

sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muss der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben ausserhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist (§ 16 St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B. und §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, Nr. 98 R. G. B.). Die gleiche Immunität geniessen die Mitglieder der Delegationen. Wenn der Reichsrath nicht gleichzeitig mit der Delegation versammelt ist, so stehen die dem betreffenden Hause diesbezüglich eingeräumten Befugnisse rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu (§ 23 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. B.). Da der Zweck der Immunität darin besteht, dass der Volksvertreter ohne Zustimmung des betreffenden Gesetzgebungskörpers seinem legislativen Berufe weder durch von staatlichen Organen, noch durch von Privaten ausgehende Anklagen entzogen werden soll, so hat die Immunität nicht nur während der Dauer einer Session, sondern während der ganzen Dauer des Mandates, also für die ganze Dauer der Wahlperiode zu gelten. (Der Cassationshof entschied in einem speciellen Falle auf Grund der Verbalinterpretation, dass die Immunität nur für die Dauer einer Session gelte). Den Mitgliedern der Staatsschulden - Controlcommission steht eine Immunität insoferne zu, als dieselben wegen der in Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeusserungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können (§ 13 des Gesetzes vom 10. Jänner 1868, Nr. 53 R. G. B. und

§ 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, Nr. 54 R. G. B.).

Inaugural - Diplom, Urkunde, welche der Monarch zufolge des ungarischen Staatsrechtes bei seiner Krönung zum König von Ungarn zur Verbürgung der Rechte und Freiheiten des Landes auszustellen hat.

Indemnitätserklärung, Strafflosigkeitserklärung. Hat eine Regierung etwas verfügt, wozu ihr nach der Verfassung ein formelles Recht nicht zustand, was sie aber im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verfügen zu müssen glaubte, so kommen die Minister bei der nächsten Reichsraths-sitzung um die Indemnitätserklärung ein, welche in der Regel ertheilt wird. Der Reichsrath kann jedoch auch die Indemnitätserklärung verweigern und die Ministeranklage erheben (s. Staatsgerichtshof).

Indirecte Wahl, s. Wahl.

Individuelle Freiheit, die durch die Rechtsordnung gewährte Möglichkeit, dass sich der Einzelmensch frei nach seinem Willen entscheiden kann. Die Förderung der individuellen Freiheit ist das Wesen des Liberalismus (s. d.).

Industrie - System, siehe Liberalismus.

Infanterie, s. Kriegswesen.

Initiativrecht, Recht, in einer Volksvertretung Gesetze vorzuschlagen. Dieses Recht steht sowohl den Mitgliedern des Reichsrathes und der Delegationen, als auch den Mitgliedern der Landtage, sowie der Regierung zu.

Injurie, siehe Ehrenbeleidigung.

Inrotulirung, die in einer bei Gericht verhandelten Civilrechtsangelegenheit zum Zwecke der Schöpfung des Erkenntnisses erfolgende Zusammenlegung und Verzeichnung aller auf

den Rechtshandel Bezug habenden Acten.

Innsbruck, 28.790 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min. Verord. vom 11. Juni 1850 (L.G.B. für Tirol, 1850, Nr. 98), revidirt durch Gesetz vom 14. April 1874, Nr. 28 L.G.B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 36 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Insurrection, bedeutet in Ungarn das Aufgebot des Reichsadels zur Vertheidigung des Landes. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet Insurrection eine öffentliche Auflehnung gegen die Regierung. Inwieferne die Insurrection strafbar sein kann, s. Aufstand.

Interkalarfrüchte, siehe Religionsfond.

Interconфессионаlle Verhältnisse, s. Religionsbekenntniss.

Interpellation, eine an die Regierung gerichtete Anfrage um Auskunftsertheilung oder Rechenschaft über eine Angelegenheit. Dieses Interpellationsrecht steht zunächst den Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes zu (§ 21 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R.G.B.). Solche Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich, u. zw. im Herrenhause mit wenigstens zehn und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens fünfzehn Unterschriften versehen, zu übergeben; sie werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen. Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Be-

antwortung ablehnen (§ 12 des Ges. vom 12. Mai 1873, Nr. 94 R. G. B.). Die Interpellationen werden entweder an Minister oder Chefs der Centralstellen gerichtet. Das Interpellationsrecht steht ferner den Delegationen zu, jedoch nur gegenüber dem gemeinsamen Ministerium und dessen einzelnen Mitgliedern (§ 28 des Ges. vom 21. December 1867, Nr. 146 R.G.B.). Das Interpellationsrecht gehört zu den wesentlichsten Befugnissen der Volksvertretung, weil hiedurch die Möglichkeit geschaffen ist, jeden Missbrauch der Staatsverwaltung (des Ministeriums und aller demselben unterstehenden Behörden) öffentlich zur Sprache zu bringen und sohin im geeigneten Wege Abhilfe zu bewirken. Das Interpellationsrecht ist dem böhmischen, steiermärkischen, dalmatinischen u. istrianischen Landtage zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eingeräumt; allein es muss auch als den anderen Landtagen zustehend angesehen werden, weil es zum Wesen des Constitutionalismus gehört.

Inventur, die schriftliche Aufzeichnung der Vermögensbestandtheile eines Rechtssubjectes. **Inventar**, dieses Verzeichniss selbst. Solche Inventuren kommen gewöhnlich in Verlassenschaftsfällen, ferner bei Pachtungen, Miethungen, Uebernahmen von Handelsgeschäften, Vormundschaften und Curatelen, Vorhaugungen etc. vor. Die Inventur ist entweder eine freiwillige (vereinbarte), oder sie ist durch die Gesetze vorgeschrieben. So ist es insbesondere nach Art. 29 und 33 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863 Pflicht eines jeden vollberechtigten Kaufmannes, bei Beginn seines Handelsgewerbes und in der Folge am Abschluss eines jeden Jahres, resp.

zweiten Jahres, ein solches Inventar über seine sämtlichen Activen und Passiven anzulegen und mit den übrigen Handelsbüchern durch zehn Jahre aufzubewahren. Weiters haben nach § 92 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., die Gerichte in Verlassenschaftsfällen von Amtswegen ein Inventar aufzunehmen: 1. wenn der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn er unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder für ihn zum Behufe der Verlassenschaftsabhandlung ein Curator bestellt wird, oder wenn auch nur bei einem von mehreren Miterben Verhältnisse dieser Art eintreten; 2. wenn eine Erbschaft oder ein Erbtheil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt; 3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, die Erbschaft oder einen verhältnissmässigen Theil derselben dritten Personen zu hinterlassen; 4. über Fideicommiss und Lehen, so oft sie von einem Erben auf den andern übergehen.

Irredenta (nämlich irredenta Italia, das unerlöste Italien, d. s. diejenigen von Italienern bewohnten Gebiete, welche mit dem Königreiche Italien nicht staatlich vereinigt sind), Bezeichnung für jene Fraction küstländischer Bewohner italienischer Zunge, welche die staatliche Einverleibung sämtlicher von Italienern bewohnter Gebietstheile, also besonders des Triestiner und Trientiner Gebietes in das Königreich Italien im Sinne führen.

Israeliten, semitischer Sprachstamm. In Oesterreich-Ungarn sind 1,646.525 oder 4.3% der Bevölkerung Israeliten. Am zahlreichsten wohnen dieselben in Galizien, Ungarn, der

Bukowina und Siebenbürgen. Auf Cisleithanien entfallen 1,005.394 Juden oder 4.54% der Bevölkerung.

Istrien, Markgrafschaft. Flächeninhalt 4953 □ Kilom. mit 292.006 Einwohnern in 48 Gemeinden, 603 Ortschaften, 51.066 Häusern. Die Bevölkerung gehört fast vollständig der katholischen Religion an. Die Landeshauptstadt Parenzo hat 2825 Einwohner. Der Landtag versammelt sich in Pisino (Mitterburg, 14.895 Einwohner). Die politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Triest, den Magistrat von Rovigno und sechs Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Kreisgericht in Rovigno und elf Bezirksgerichte. Bei der Finanzverwaltung functioniren: das Hauptsteueramt in Capo d'Istria und die Steuerämter bei den einzelnen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hat Istrien zwei Kunstschulen, vier Mittelschulen, ein Specialinstitut in Capo d'Istria, 145 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erschienen 5.

Der Landtag besteht aus dreißig Abgeordneten, nämlich: dem Bischofe von Triest und Capo d'Istria; dem Bischofe von Parenzo und Pola; dem Bischofe von Veglia und dreißig gewählten Abgeordneten und zwar: 1. aus fünf Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer von Rovigno; 3. aus elf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte; 4. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.). Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Vertreter der Regierung zu interpelliren.

Landtags - Wahlordnung:
Wahlbezirke und Wahlorte.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Istrien Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist Parenzo. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher fünf Abgeordnete zu wählen hat. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte bilden: *a)* Capo d'Istria, *b)* Pirano, *c)* Rovigno je Einen Wahlbezirk, *d)* Pingente mit Isola und Muggia, zusammen Einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte in Capo d'Istria; *e)* Parenzo mit Cittanova und Umago, zusammen Einen Wahlbezirk; *f)* Montona mit Buje, Visinada und Portole, zusammen Einen Wahlbezirk; *g)* Mitterburg mit Albano und Fianona, zusammen Einen Wahlbezirk; *h)* Dignano mit Pola, zusammen Einen Wahlbezirk; *i)* Lussinpiccolo mit Lussingrande, zusammen Einen Wahlbezirk; *k)* Cherso mit Veglia, zusammen Einen Wahlbezirk; *l)* Volosca mit Castua, Lovrana und Moschenizze, zusammen Einen Wahlbezirk. Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jenen aus zwei oder mehreren Städten, Märkten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirken ist in der Regel der in der obigen Aufzählung bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort des Wahlbezirkes. In jedem der im Vorhergehenden detaillirt bezeichneten Wahlbezirke ist je ein Abgeordneter zu wählen. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke, und zwar: *a)* Capo d'Istria mit Pirano und Pingente, zusammen Einen Wahlbezirk; *b)* Parenzo mit Buje und Montona,

zusammen Einen Wahlbezirk; *c)* Dignano mit Pola und Rovigno, zusammen Einen Wahlbezirk; *d)* Pisino mit Albano, zusammen Einen Wahlbezirk; *e)* Volosca mit Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk; *f)* Veglia mit Cherso und Lussin, zusammen Einen Wahlbezirk. Der bei Bezeichnung jedes einzelnen Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort ist der Wahlort. Jeder dieser Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht. Die Abgeordneten der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer zu wählen, welche von ihrem Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) im Betrage von wenigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche

dieses Wahlrecht nicht ausüben. Die Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten. Zur Wahl rückichtlich der Städte, Märkte und Industrialorte sind nur jene Steuerträger und Gemeindeangehörige berechtigt, welche unter Festhaltung der soeben erwähnten Bedingungen Mitglieder der die Stadt, den Markt oder Industrialort des Wahlbezirkes bildenden Steuergemeinde sind. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahl-

männer zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen einen Wahlmann. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden. (Ueber die Erfordernisse der Wählbarkeit und über die Ausschliessungsgründe s. den Artikel Landtag).

Italiener, s. Romanen.

J.

Jagdrecht, die Befugniss zur Ausübung der Jagd in einem bestimmten Bezirke. Zufolge Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 war der Bauern- und Bürgerstand noch von der Jagdbarkeit ausgeschlossen. Diese Bestimmung wurde erst durch das Patent vom 7. März 1849 aufgehoben. Gegenwärtig steht die Ausübung der Jagd zunächst jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 115 Hektar zu. Weiters steht die Jagd in geschlossenen Thiergärten dem jeweiligen Eigenthümer des Thiergartens zu, mag der Thiergarten von grösserem

oder kleinerem Umfange sein. Auf allen übrigen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken steht das Jagdrecht der betreffenden Gemeinde zu, welche dasselbe nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausüben kann. Die Ausübung des Jagdrecht ist durch polizeiliche Vorschriften, namentlich über den Anfang und Schluss der Jagd geregelt. Unbefugtes Jagen (Jagdfrevel, Wilddiebstahl) wird mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Die Jagdstatistik der Reichsrathsländer mit Ausnahme

Dalmatiens weist pro 1883 aus, dass an Bären 26 Stück geschossen wurden, und zwar 15 in Galizien, 6 in Tirol, 3 in der Bukowina und 2 in Krain; ferner wurden erlegt: 123 Wölfe, 52 Luchse, 21.462 Füchse, 7.021 Marder, 14.577 Iltisse, 764 Fischottern, 2447 Dachse und 426 Adler; ausserdem wurden 91.132 Stück Habichte, Falken und Sperber und 967 Uhu geschossen. An Nutzwild wurden im genannten Jahre geschossen: 6550 Rothwild, 2244 Dammwild, 44.485 Rehe, 6116 Gemsen, 2373 Schwarzwild und 1.025.808 Hasen. An Federwild wurden geschossen: 7543 Birkwild, 3906 Auerwild, 9103 Haselwild, 1847 Schneehühner, 4075 Steinhühner, 89.209 Fasane, 789.885 Rebhühner, 80.032 Wachteln, 23.683 Waldschnepfen, 17.065 Moosschnepfen, 760 Wildgänse und 43.978 Wildenten.

Jägertruppe, s. Kriegerwesen.

Jahresliste, s. Geschworne.

Jazygen, Zweig des magyarischen Volkes, s. Magyaren.

Journal, periodisch erscheinende Druckschrift, namentlich täglich erscheinende politische (Zeitung). Journalist, ein für Zeitungen thätiger Schriftsteller. Journalismus, das gesammte Zeitschriftenwesen. Vgl. Presse.

Juden, s. Israeliten.

Jungczechen. Das Programm der Jungczechen ist in der beim jungczechischen Parteitage vom 14. September 1879 gefassten Resolution zu einem prägnanten Ausdrucke gekommen. Die damals zum Beschlusse erhobenen Programmpunkte lauten: „1. Wir erklären, dass unter den jetzigen Verhältnissen im staatsrechtlichen (czechischen) Club beschlossen werden kann, die Interessen der Nation durch

parlamentarische Thätigkeit im Reichsrathe zu wahren, und tragen für diese Eventualität den Abgeordneten unserer Partei auf, dass sie gemeinschaftlich mit den übrigen czechischen Abgeordneten mit aller Energie dahin wirken, es möge endlich die wirkliche sprachliche Gleichberechtigung durchgeführt, ihr Bestand garantirt, die Landesautonomie erweitert und die Selbstregierung und Zusammengehörigkeit der böhmischen Länder als die natürliche Schutzwehr unserer Nation erstrebt werden. 2. In der Ueberzeugung, dass unsere Nation zu ihrer Entwicklung neben der Autonomie des Landes unbedingt auch der wahren verfassungsmässigen politischen Freiheit bedarf, tragen wir unseren Abgeordneten auf, dass sie in den gesetzgebenden Körperschaften dahin wirken, dass im Geiste der Gerechtigkeit und Gleichheit auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes die Wahlordnungen verbessert, dass die Gesetze, welche die verfassungsmässige Freiheit garantiren, ergänzt und wirklich durchgeführt werden, so namentlich das Pressgesetz, das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Versammlungsrecht, die Schul- und die confessionellen Gesetze. Wir tragen weiter den Abgeordneten auf, dass sie allen reactionären und clericalen Tendenzen sich entgegenstellen. 3. Dass sie, im Falle sie sich an Verhandlungen bezüglich der bosnischen Frage im Reichsrathe beteiligen, nichts unternehmen, wodurch die slavische Interessensolidarität verletzt werden würde und was der freien Entwicklung des Südslaventhums Schaden bereiten könnte. 4. Sollen die czechischen Abgeordneten bei den Verhandlungen über den gesunkenen Wohlstand dahin mitwirken, dass Ersparungen erzielt, die Steuern ermässigt und

gerecht vertheilt, die Landwirthschaft unterstützt, Gewerbe und Industrie durch eine entsprechende Zoll- und Volkswirtschaftspolitik gefördert werden.“ Erwähnt muss noch werden, dass in jenen Fällen, wo nationale Interessen mit liberalen in Widerstreit geriethen, die liberalen Grundsätze zu Gunsten der nationalen Interessen geopfert wurden.

Jurisdictionsnorm, die Gesamtheit derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in Privatrechtsangelegenheiten regeln. Je nachdem es sich hiebei um die Zuständigkeit und den Wirkungskreis der Civilgerichte oder der Militärgerichte handelt, unterscheidet man eine Civil- und eine Militärjurisdictionsnorm. Die gegenwärtige Civiljurisdictionsnorm beruht auf dem kais. Patente vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. B. (in Dalmatien auf dem kais. Patente vom 20. November 1852, Nr. 261 R. G. B.) Die mit ersterwähntem Patente kundgemachten Vorschriften gelten auch für die Consulargerichte. Die Militärgerichtsbarkeit in Civilrechtsangelegen-

heiten wurde mit Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., aufgehoben (s. Militärgerichte).

Jury, in strafprocessualer Bedeutung s. v. w. Geschwornenbank.

Justiz, Rechtspflege, s. Gerichtsorganisation.

Justizministerium, oberste Behörde für die administrativen Geschäfte der Justiz. Eine Einflussnahme auf die Rechtspflege steht dem Justizministerium nur soferne zu, als es die vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaften ist und daher Weisungen betreffs Vornahme oder Abstehung von Anklagen in Strafsachen ertheilen kann. Auch übt das Justizministerium die Oberaufsicht über die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafanstalten aus. Betreffs der Organe der Rechtspflege s. Gerichtsorganisation.

Justizorganisation, s. Gerichtsorganisation.

Justizverwaltung, die Regierungsthätigkeit, insoferne sie sich auf die Anstellung und Ueberwachung der Amtsführung der Gerichtsbeamten bezieht.

K.

Kaiser, s. Staatsoberhaupt.
Kaiserhaus, s. Dynastie.

Kammer, Bezeichnung für die Volksvertretung (Parlament), daher man von einem Ein- und Zweikammersystem spricht, je nachdem eine Volksvertretung einen einheitlichen Körper bildet, oder in zwei selbstständig verhandelnde und beschliessende Körper (Versammlungen) getheilt ist. Das österreichische Parlament besteht aus zwei Kammern

(auch „Häuser“ genannt), nämlich dem Herrenhause (Erste Kammer) und dem Abgeordnetenhouse (Zweite Kammer).

Kärnten, Herzogthum. Flächeninhalt: 10.327 □ Kilom. (187 □ Meilen). Bevölkerungszahl: 348.730 in 217 Gemeinden, 2956 Ortschaften, 49.420 Häusern. Von der Bevölkerung sind 70·22 Deutsche und 29·72 Slovenen; darunter gehören 95% zu der katho-

lischen und 5% zu der protestantischen Kirche. Die Landeshauptstadt Klagenfurt zählt 18,747 Einwohner. Die politische Verwaltung wird von der Landesregierung in Klagenfurt, dem Magistrat in Klagenfurt und 7 Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Landesgericht in Klagenfurt und 28 Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Kärnten sind: die Finanzdirection, die Finanzprocuratur, die Steuer-Localcommission, und das Gebühren-Bemessungsamt, sämmtlich in Klagenfurt; die Hauptzollämter in Klagenfurt und Villach, das Landeszahlamt in Klagenfurt, die Hauptsteuerämter in Klagenfurt und Villach und die Steuerämter bei den übrigen Bezirksgerichten. Für die Bildung wirkten zu Ende des Jahres 1882: das Gymnasium in Klagenfurt, das Realgymnasium in Villach, das Untergymnasium in St. Paul, die Realschule in Klagenfurt, 7 Fachschulen, 353 Volksschulen und Bürgerschulen mit 819 Lehrern und 140 Lehrerinnen, 2 landwirthschaftliche Schulen, 1 Bergschule, 13 Handels- und Gewerbeschulen, 2 Arbeitsschulen, 36 wissenschaftliche, Bildungs- und Kunstvereine. Zeitungen erschienen 14. Der Grund und Boden Kärntens repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 104 Millionen Gulden und das Gesamttertragniss an Bodenerzeugnissen 35 Millionen Gulden. Der Werth des Viehstandes war 14 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus sieben- und dreissig Mitgliedern, nämlich: dem Fürstbischöfe von Gurk und aus sechs- und dreissig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus zehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus neun Abgeordneten der Städte und Orte; 3. aus drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt; 4. aus vierzehn Abgeordneten der

übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet Kärnten Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte als solche bilden: die Landeshauptstadt Klagenfurt Einen Wahlbezirk; a) die Stadt Villach Einen Wahlbezirk; b) St. Veit, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Friesach, Strassburg, Althofen, Hüttenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Völkermarkt, Bleiburg, Kappel, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Spittal, Gmünd, Greifenburg, Ober-Vellach, Oberdrauburg, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg, Kreuth, zusammen Einen Wahlbezirk. § 3. Die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadt Villach, welche für sich allein jede Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Orten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirktes. § 4. Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat zwei, die Stadt Villach Einen und die übrigen durch § 2 festgesetzten Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt hat drei Land-

tagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Klagenfurt (Umgebung), Ferlach, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Wolfsberg, St. Leonhart, St. Paul, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Villach, Rosseck, Paternion, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Spittal, Gmünd, Millstadt, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Hermagor, Tarvis, Arnoldstein, Kötschach, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 6 bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 8. Jeder der im § 6 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Orte) bilden einen Wahlkörper.

Wahlrecht. § 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl

berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864, Nr. 5 L. G. B., zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes, § 1, Z. 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 13. Die Wahl der

Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirks hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864, Nr. 5 L. G. B., zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes, § 1, Z. 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.) Was die Steuerleistung des Landes an den Staat betrifft, so betrug dieselbe im Jahre 1882 an:

Grundsteuer	615.067 fl.
Gebäudesteuer	262.176 „
Erwerbsteuer	105.743 „
Einkommensteuer	264.268 „
Transport	1,247.254 fl.

Transport	1,247.254 fl.
Fünfprocentige Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden	5.470 „
Verzehrssteuer	474.244 „
Summe	1,726.968 fl.

Die materielle Wohlfahrt des Landes hängt hauptsächlich von hohen Vieh- und Eisenpreisen ab, da Vieh und Eisen die hervorragendsten Ausfuhrgegenstände sind.

Kassationshof, s. Oberster Gerichts- und Kassationshof.

Katholiken, s. Kirche.

Kavallerie, s. Kriegswesen.

Kavallerie-Inspector, s. Armee-Inspizirungen.

Kerkerstrafe, s. Strafe.

Kettenstrafe, s. Strafe.

Kindesweglegung, ein Verbrechen, dessen sich nach § 149 St.G.B. derjenige schuldig macht, der ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen; oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, was immer für eine Ursache ihn auch dazu bewogen haben mag. Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört: 1. als Gegenstand ein Kind, sei es das eigene des Thäters oder ein fremdes, in einem Alter, in welchem es sich zur eigenen Rettung keine Hilfe verschaffen kann; nur darf die Weglegung nicht in so kurzem Zeitraume nach der Geburt geschehen sein, dass die Bestimmungen des § 139 St.G.B. (Verbrechen des Kindsmordes) darauf Anwendung finden; 2. als That, dass ein solches Kind an einen Ort, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht, sodann verlassen und

somit seine Rettung dem Zufalle überlassen wird; 3. die böse Absicht, die vorhin bezeichnete hilflose Lage des Kindes herbeizuführen; die bestimmte Absicht, den Tod des Kindes herbeizuführen, würde die That zu einem Morde oder Mordversuche machen. Ein Versuch dieses Verbrechens ist kaum denkbar, denn so lange das Kind noch unter der Aufsicht des Thäters ist, ist der Thatbestand des Verbrechens noch nicht vorhanden, und in dem Augenblicke, wo er das Kind verlässt, ist das Verbrechen schon vollendet. Wird das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich ist, so ist die Strafe dieses Verbrechens schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgte, bis zu zehn Jahren. Wurde das Kind aber an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, und, wenn der Tod des Kindes dennoch erfolgte, bis zu fünf Jahren.

Kirche (vom griechischen Kyriakon, „Herrenhaus“, lateinisch Ecclesia), zunächst ein der christlichen Religionsübung dienendes Gebäude; dann die Gesamtheit der Anhänger eines bestimmten Glaubensbekenntnisses (Religionsgesellschaft, Religionsgenossenschaft). Dermalen bestehen in Oesterreich folgende gesetzlich anerkannte Religions - Gesellschaften: 1. Die (römisch-, griechisch- und armenisch-)katholische Kirche; 2. die evangelische Kirche Augsburgur und Hel-

vetischer Confession; 3. die griechisch nicht-unirte (griechisch - orientalische) Kirche; 4. die jüdische Religionsgenossenschaft; 5. die altkatholische Kirche seit 1877; 6. die evangelische oder Herrnhuter - Kirche seit 1880; 7. die gregorianisch-armenische Kirche. Die Anerkennung einer Religionsgenossenschaft wird vom Cultusminister im Verordnungswege ertheilt. Gesetzliche Voraussetzungen zur Anerkennung sind: 1. dass die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung und gewählte Benennung der betreffenden Confession nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält, und 2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Cultusgemeinde gesichert ist (Gesetz vom 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B.). Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist aber die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Wer dagegen eigenmächtig eine Religions-Gesellschaft (Secte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt, oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, insoweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erscheint, eine von den politischen oder Polizeibehörden zu bestrafende Uebertretung. Die Bevölkerung Cisleithaniens vertheilt sich nach der Volkszählung vom 31. December 1880 folgendermassen unter die einzelnen Religionsbekenntnisse:

Römische Katholiken . . . 20,229.825

Lateinischer Ritus . . .	17,663.648
Griechischer Ritus . . .	2.533.323
Armenischer Ritus . . .	2.854
Protestanten	401.479
Orientalische Griechen . .	493.542
Israeliten	1,005.394
Altkatholiken	6.134
Andere und Confessionslose	7.870
Summe .	22,144.244

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat zufolge der Staatsgrundgesetze das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Die Religionsgesellschaften sind nicht befugt, nach ihrem Ermessen, ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung ihren Glaubensgenossen Abgaben mit rechtlicher Wirkung aufzuerlegen. Bei der Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang angewendet werden. Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikerstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist nur insoferne und insolange wirksam, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Dessgleichen kann kein Regulare gezwungen werden, im Kloster zu verbleiben oder eine vom betreffenden Klosterobern verhängte Haft anzunehmen. Jede diessfällige widerrechtliche Anhaltung durch einen kirchlichen Vorsteher würde sich als Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellen, worauf eine gerichtliche

Strafe in der Dauer bis zu fünf Jahren und der Verlust der geistlichen Pfründe gesetzt ist. Die äusseren Rechtsverhältnisse der römisch-katholischen Kirche sind durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 normirt; diesem Gesetze zufolge sind die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlässe zugleich mit deren Veröffentlichung der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Kirchen Sprengel. Cisleithanien zerfällt in folgende kirchliche Gebiete: die römisch-katholischen Erzbisthümer: Görz, Lemberg, Olmütz, Prag, Salzburg, Wien, Zara, und Bisthümer: Breslau, Brixen, Brünn, Budweis, Cattaro, Gurk, Königgrätz, Krakau, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Lesina und Brazza, Linz, Parenzopola, St. Pölten, Przemysl, Ragusa, Sebenico, Seckau, Spalato-Macarsca, Tarnow, Trient, Triest-Capo d'Istria, Veglia; das griechisch-katholische Erzbisthum Lemberg und Bisthum Przemysl; das armenisch-katholische Erzbisthum Lemberg; das griechisch-orientalische Erzbisthum Czernowitz und die Bisthümer Cattaro und Ragusa, Dalmatien und Istrien, Zara. Vgl. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Auflage, 3 Bände, 1863—1866); Schulte, J. F. v., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (3. Auflage, 1873); Möhler, Kirchenrechts - Repetitorium (4. Auflage, 1875).

Klage, im materiellrechtlichen Sinne: die rechtliche Macht, einen vom objectiven Recht (d. h. durch die Gesetze des Staates) geschützten Privat- oder Processrechtsanspruch vor Gericht geltend zu machen; im processualen Sinne: jene processuale Angriffshandlung (auch Schrift), mit welcher eine Person (Kläger) gegen eine bestimmte

andere Person (Geklagten) einen concreten Privat- oder Processrechtsanspruch vor Gericht geltend macht. Je nachdem dieser geltend gemachte Anspruch im Privatrecht oder im Processrecht begründet ist, unterscheidet man zwischen privatrechtlichen und processrechtlichen Klagen. Nach der Art des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruches unterscheidet man zwischen familienrechtlichen und vermögensrechtlichen Klagen. Die vermögensrechtlichen Klagen sind, je nachdem es sich nur um den blossen Besitz oder um ein Recht handelt, entweder possessorisches oder petitorische. Nach ihrem Zwecke zerfallen die Klagen: 1. in Präjudicialklagen, d. h. Klagen auf Anerkennung des Bestandes oder Nichtbestandes eines Rechtsverhältnisses; 2. Condemnationsklagen, d. h. Klagen, welche ausser auf Anerkennung eines behaupteten Rechtes auch auf Verurtheilung des Gegners zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung gehen. 3. Adjudicirungs- (Theilungs-) Klagen, d. h. Klagen, welche auf Theilung und Zusprechung von Theilen einer bisher gemeinsamen Sache gehen. Im formellen Sinne hat die Klage zu enthalten: 1. die juridische Qualification des geltend gemachten Anspruches; 2. diejenigen Thatsachen, worauf sich der Anspruch gründet; 3. die Anbietung der Beweise für diese Thatsachen; 4. ein präcisirtes Begehren. Eine Klagenhäufung, d. h. die gleichzeitige Geltendmachung mehrerer verschiedenartiger Ansprüche in einer und derselben Klageschrift, ist in der Regel nur dann zulässig, wenn für alle Ansprüche dasselbe Gericht competent ist, und alle diese Ansprüche aus demselben rechtserzeugenden Factum entspringen sind (Ausnahmen hievon be-

stehen im Bagatell- und Mahnverfahren).

Klagenfurt, 18.747 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min.-Verord. vom 9. Juni 1850, Nr. 355 L.G.B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 21 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Klagsweg, s. Rechtsweg.

Kleinrussen, s. v. w. Ruthenen, s. Slaven.

Klerikal, den Interessen der Kleriker (Geistlichen) dienend.

Klerikaler, derjenige, der im öffentlichen Leben stets für den Vortheil der Geistlichen Partei nimmt; Anhänger der klerikalen Partei (siehe Klerikalismus).

Klerikalismus (im idealen Sinne), die Anschauung, dass die grösstmögliche Wohlfahrt der Menschheit nur durch Befestigung der Glaubenslehren im Herzen der Menschen herbeigeführt werden könne. Weiters ist Klerikalismus so viel wie klerikale Partei. Der Klerikalismus ist international und hält seit Kaiser Constantin (325—337) consequent an dem Grundsätze der möglichsten Beherrschung des öffentlichen und privaten Lebens durch die Hierarchie fest. Was also das Verhältniss der Kirche zum Staate betrifft, so hält der Klerikalismus an dem insbesondere auch vom Papste Gregor VII. (1073 bis 1085) ausgesprochenen Grundsätze fest, dass der Papst als Statthalter Gottes über alle weltlichen Machthaber gesetzt sei. Die klerikale Partei der Reichsrathsländer speciell begehrt ausser der der Kirche durch die Staatsgrundgesetze bereits gewährleisteten

vollen Unabhängigkeit in Ausübung ihrer dreifachen Function, nämlich des Lehramtes, Priesteramtes und Hirtenamtes, noch die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, insbesondere das Recht, die Lehrer anzustellen und die Lehrmittel zu bestimmen. Weiters begehrt die klerikale Partei die Unterstellung aller Eheangelegenheiten unter die bischöfliche Jurisdiction. Endlich wünscht diese Partei die thulichste materielle Unterstützung der kirchlichen Functionäre und Anstalten durch den Staat. Die Wünsche des Klerikalismus haben seinerzeit in dem zwischen dem Kaiser und dem Papste im Jahre 1855 abgeschlossenen Concordate und in den darauf gefolgten politischen Verordnungen volle Erfüllung gefunden. Mittlerweile ist das Concordat wieder aufgehoben worden, da sich die Regierung jetzt auf die Parlamente stützt, während sie unmittelbar nach der Revolution (1848 u. 1849) die Bundesgenossenschaft der Klerisei suchte.

Kloster, die mit einer Kirche verbundene gemeinsame Wohnung der nach gewissen Regeln lebenden Mönche und Nonnen. Die Klöster kommen in staatsrechtlicher Hinsicht insoferne in Betracht, als zur Einführung geistlicher Orden und Congregationen, die bisher in Oesterreich nicht bestehen, die im Reichsgesetzblatte kundgemachte Genehmigung des Kaisers, und zur Gründung neuer Ordenshäuser bereits bestehender geistlicher Körperschaften die Genehmigung der politischen Landesstelle erforderlich ist (Verord. vom 13. Juni 1858, Nr. 95 R.G.B.). Betreffs der Grenzen der Disciplinargewalt der Klosterobern gegen Mönche und Nonnen s. den Artikel „Kirche“. Vgl. Bärnreither, Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder (Wien 1882).

Klub, s. v. w. Verein.

Koalition, die Verbindung Mehrerer zum gemeinsamen Vorgehen in einer einzelnen Angelegenheit. Insbesondere bezeichnet man mit dem Ausdrucke Koalition die Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Diese Verabredungen, sowie Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den genannten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, sind nach österreichischem Gesetze ungiltig. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer dieser Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, soferne seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und vom Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Desgleichen sind Koalitionen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, ungiltig. Im

völkerrechtlichen Sinne versteht man unter Koalition die Verbindung einer Anzahl von Mächten zu einem bestimmten Zwecke. Koalitionsministerium, ein Ministerium, welches aus Männern verschiedener Parteirichtungen zusammengesetzt ist.

Kollusion, im Allgemeinen jede auf rechtswidrige Täuschung Dritter gerichtete Verabredung; im Strafprocess insbesondere die auf Verhinderung der Ermittlung der Wahrheit oder Erschwerung der Untersuchung gerichtete Unterredung eines Beschuldigten mit Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten. Dieselbe begründet nach § 175, St. P. O. die Vorführung und Verhaftung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen ohne vorläufige Vorladung.

Komensky, czechischer Verein in Wien zur Errichtung und Erhaltung czechischer Schulen in Niederösterreich.

Kompetenzkonflikt, Streit zwischen den Behörden über die Frage, welcher derselben die Entscheidung einer Angelegenheit zustehe. Ein positiver Kompetenzkonflikt ist dann vorhanden, wenn mehrere Behörden ihre Zuständigkeit behaupten, während ein negativer Kompetenzkonflikt vorliegt, wenn sich alle bezüglichen Behörden für unzuständig erklären. Kompetenzkonflikte kommen vor: 1. Zwischen österr. Gerichten untereinander. Diese Streitigkeiten hat, wenn sie zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz untereinander obschweben, und wenn beide Gerichte dem nämlichen Oberlandesgerichte unterstehen, dieses zu entscheiden. Ist jedes der streitenden Gerichte erster Instanz einem anderen Oberlandesgerichte unterworfen, so ist von den beiden vorgesetzten Oberlandesgerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben

kein Einverständniß zu Stande oder entsteht zwischen zwei Oberlandesgerichten ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu. Die Rechtspflege darf indessen nicht aufgehalten werden, sondern das Gericht, welches in dieser Angelegenheit zuerst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streitigen fortzusetzen. 2. Zwischen österr. Gerichten und den Gerichten auswärtiger Staaten. Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als soweit es aus öffentlichen Rücksichten oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justizministerium leitet. 3. Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder, und zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht (s. d.). 4. Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsi-

dien von Fall zu Fall bestimmt. Der Antrag auf Entscheidung solcher Konflikte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen. Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich. Der Antrag auf Entscheidung solcher Konflikte ist, je nachdem die Kompetenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der beteiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein (Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B.).

Kommunalämter, s. Städte.

Kommune, s. Gemeinde.

Konfessionsloser, s. Confessionsloser.

Kongregationen, s. Klöster.

Konkurs, s. Concurs.

Konsul, s. Consul.

Konsulargerichte, die Konsulate als Organ der Rechtspflege. Die Konsulargerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen, sowohl streitigen als auch nicht streitigen Rechtsangelegenheiten über die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und die österreichischen Schutzgenossen innerhalb ihres Bezirkes aus. Unter österreichischen Schutzgenossen versteht man diejenigen fremden Staatsbürger, denen zufolge bestehender Staatsverträge oder nach der bisherigen Gepflogenheit der Schutz und die Vertretung durch die österreichischen Konsulate gewährt wird (s. Gerichtsorganisation).

Kontrasignatur, Gegenzeichnung; die zur Giltigkeit der Regierungshandlungen des Kaisers erforderliche Mitunterfertigung der betreffenden Urkunde durch wenigstens einen

Minister. Durch diese Mitunterfertigung wird der betreffende Minister dem Reichsrathe gegenüber verantwortlich (s. Staatsgerichtshof.)

Körperverletzung (körperliche Beschädigung) ist im Allgemeinen jede widerrechtliche, nachtheilige Einwirkung auf den Körper eines Menschen. Das österr. St. G. unterscheidet zunächst zwischen schwerer und leichter, sodann zwischen absichtlicher und fahrlässiger körperl. Beschädigung. Der schweren körperl. Beschädigung, welche nach § 152 St. G. ein Verbrechen ist, macht sich derjenige schuldig, der gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, sowie derjenige, der seine leiblichen Eltern oder einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Schverständigen, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben, vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Verletzung keine schwere im Sinne des § 152 St. G. ist (§§ 152 u. 153 St. G.). Ein wesentliches Erforderniss dieses Verbrechens ist es, dass der Thäter und der Beschädigte verschiedene Personen sind, indem die Selbstverstümmelung an sich gleich dem Selbstmordversuch straflos, und im Falle, als die Absicht darauf gerichtet ist, sich dem Militärstande zu entziehen (§ 409 St. G.) nur eine Uebertretung ist. Die Strafe dieses Verbrechens ist in der Regel Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren. Wurde jedoch die an sich leichte Verletzung

mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist, oder ist die Absicht, einen der im § 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeiführen, auf andere Art erwiesen (mag es auch bei dem Versuche geblieben sein), oder folgte aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreissigtägiger Dauer, oder war die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden, oder ist der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tückischer Weise mit einer der im § 152 St. G. erwähnten Folgen geschehen, oder ist diese schwere Verletzung lebensgefährlich, so ist die Strafe schwerer und verschärfter Kerker zwischen einem bis fünf Jahren. Hat aber das Verbrechen für den Beschädigten den Verlust oder die bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung, oder ein immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren. Eine leichte körperliche Beschädigung ist diejenige, welche wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat (§ 411 St. G.); sie wird als Uebertretung nach der Grösse der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Zu allen diesen vorbezeichneten Körperverletzungen ist eine böse Absicht erforderlich. Die Hauptfälle der fahrlässigen Körperverletzung fallen unter die Bestimmung

der §§ 335 u. 431 St. G. Danach ist jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn hieraus aber der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, und hat sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt, als Uebertretung mit einer Geldsstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu ahnden.

Krain. Flächenmass: 10.032 □-Kilom. (182 □ Meilen). Einwohnerzahl: 481.243 in 345 Gemeinden, 3263 Ortschaften, 79.203 Häusern. Die Bevölkerung gehört zum grössten Theile (93·73%) dem slovenischen Stamme an und enthält blos 6·15% Deutsche; sie bekennt sich fast durchgehends zur katholischen Religion. Die Landeshauptstadt Laibach zählt 26.284 Bewohner. Die politische Verwaltung wird durch die Landesregierung in Laibach, den Magistrat in Laibach und elf Bezirkshauptmannschaften besorgt. Die Rechtspflege wird durch das Landesgericht in Laibach, das Kreisgericht in Rudolfswerth und dreissig Bezirksgerichte ausgeübt. An der Finanzverwaltung arbeiten: die Finanzdirection, die Finanz-

procuratur, die Steuercommission, das Hauptzollamt und Landeszahlamt, sämmtlich in Laibach; ferner das Gebührensammelsamt in Laibach, die Hauptsteuerämter in Laibach und Rudolfswerth und die Steuerämter bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besass Krain im Jahre 1882: die Kunstschule in Laibach, 7 Mittelschulen, 8 Specialinstitute in Laibach, 309 Volks- und Bürgerschulen und eine landwirthschaftliche Schule. Zeitungen erschienen 13. Der Grund und Boden Krains repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 126 Millionen Gulden und dessen Bodenerträge 33 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus siebenunddreissig Mitgliedern, nämlich: dem Fürstbischöfe von Laibach, sowie aus sechsunddreissig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus zehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und 3. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagwahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain Einen Wahlbezirk. Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk; a) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk; b) Krainburg, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Neumarkt, Radmannsdorf,

Stein, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Neustadt, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstrass, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Gottschee, Reifnitz, zusammen Einen Wahlbezirk. § 4. Die Landeshauptstadt Laibach und die Stadt Idria, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphen bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes. § 5. Von den im § 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Laibach (Umgebung), Oberlaibach, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Krainburg, Neumarkt, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Adelsberg, Planina, Senosetsch, Laas, Feistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Wippach, Idria, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Neustadt, Landstrass, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuss, Littai, Weichselstein, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Gottschee, Reifnitz, Gross-

laschitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Tschernembl, Möttling, zusammen Einen Wahlbezirk. § 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit.
 § 10. Die Abgeordneten der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.
 § 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen

Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 13. Die Abgeordneten der im § 3 angeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als

procuratur, die Steuercommission, das Hauptzollamt und Landeszahlamt, sämmtlich in Laibach; ferner das Gebührensamtsamt in Laibach, die Hauptsteuerämter in Laibach und Rudolfswerth und die Steuerämter bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besass Krain im Jahre 1882: die Kunstschule in Laibach, 7 Mittelschulen, 8 Specialinstitute in Laibach, 309 Volks- und Bürgerschulen und eine landwirthschaftliche Schule. Zeitungen erschienen 13. Der Grund und Boden Krains repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 126 Millionen Gulden und dessen Bodenerträge 33 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus sieben- unddreissig Mitgliedern, nämlich: dem Fürstbischöfe von Laibach, sowie aus sechs- unddreissig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus zehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und 3. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain Einen Wahlbezirk. Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk; a) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk; b) Krainburg, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Neumarkt, Radmannsdorf,

Stein, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Neustadt, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstrass, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Gottschee, Reifnitz, zusammen Einen Wahlbezirk. § 4. Die Landeshauptstadt Laibach und die Stadt Idria, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphen bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes. § 5. Von den im § 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Laibach (Umgebung), Oberlaibach, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Krainburg, Neumarkt, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Adelsberg, Planina, Senosetsch, Laas, Feistritz, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Wippach, Idria, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Neustadt, Landstrass, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuss, Littai, Weichselstein, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Gottschee, Reifnitz, Gross-

laschitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Tschernembl, Möttling, zusammen Einen Wahlbezirk. § 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit. § 10. Die Abgeordneten der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörig Besizer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen. § 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen

Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 13. Die Abgeordneten der im § 3 angeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirktes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als

fünfhundert beträgt, wählen einen Wahlmann. § 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag).

Krakau, 66.095 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch das Gesetz vom 1. April 1866, Nr. 7 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 60 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Krankencassen. Die Errichtung von Krankencassen gehört zu den Linderungsmitteln der socialen Uebelstände. Betreffs der gewerblichen Lohnarbeiter besteht bereits ein Gesetz (Gewerbenovelle vom 15. März 1883), mittels dessen es den Gewerbegenossenschaften zur Pflicht gemacht ist, zur Unterstützung der Gehilfen für

den Fall der Erkrankung eigene Krankencassen zu gründen und zu erhalten, oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten. Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Gehilfen (Gesellen) aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher als mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen bemessen werden. Der Beitrag der Gehilfen darf nicht mehr als drei Procent vom Lohngulden betragen. Das von der Cassa an ein krankes Mitglied zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren. Wird ein Gehilfe in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Cassa die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die Mittel der Krankencasse dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden. Die Krankencasse muss einen Vorstand haben, welcher mit zwei Drittheilen aus Gehilfen und mit einem Drittheile aus Gewerbsinhabern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen sind durch die Gehilfen-Versammlung und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber durch die Genossenschafts-Versammlung zu wählen. In der General-Versammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe,

Geselle) eine Stimme. Die General-Versammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind. Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Casse (Gehilfen, Gesellen) zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegirten-Versammlung und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die politische Landesstelle hat die Statuten der Krankencasse zu bestätigen. Die Gebahrung der Krankencasse steht unter der Aufsicht der Gewerbsbehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Casse Einsicht zu nehmen und die Casse zu scontriren, und verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeiten sind Strafen und eventuell die Schliessung der Casse zu verhängen.

Kreisgerichte, s. Gerichtshöfe erster Instanz.

Kremsier, 11.800 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch das Gesetz vom 18. Februar 1870, Nr. 25 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Kriegsflagge, enthält drei wagrechte Streifen roth-weiss-roth mit dem österreichischen Hauswappen.

Kriegsflotte, s. Kriegswesen.

Kriegsmarine, s. Kriegswesen.

Kriegsschule, Unterrichtsanstalt in Wien zur Ausbildung von Kräften für den Generalstab.

Kriegswesen. Das Kriegswesen ist eine beiden Reichstheilen gemeinsame Angelegenheit. An der Spitze des Kriegswesens steht der Kaiser, und zwar stehen ihm die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee ausschliesslich zu. Zur Erhöhung der Schlagfertigkeit der Armee ist das Wehrsystem in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleichartig geordnet. Zuzufolge der diesfälligen Bestimmungen ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muss persönlich erfüllt werden; sie beginnt mit erstem Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Staatsbürger das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die bewaffnete Macht (gesammte Armee, Wehrkraft) gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Ersatzreserve, die Landwehr und den Landsturm (s. die diesfälligen Specialartikel). Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere 10 Jahre, davon 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve, in der Kriegsmarine 9 Jahre, und zwar 4 Jahre in der Linie und 5 Jahre in der Reserve. Was die Heeresstärke betrifft, so weist der normirte Friedens- und Kriegsstand folgende Ziffern auf:

. 1. Stehendes Heer.		
	Friedensstand	Kriegsstand
Behörden, höhere Commanden und Stäbe	3.985	10.263
Infanterie und Jägertruppe	168.905	552.945
Cavallerie	44.129	64.045
Feld- und Festungsartillerie	28.499	79.126
Transport	245.518	706.379

	Friedensstand	Kriegsstand
Transport	245.518	706.379
Genie- und Pionnirtruppe und Eisenbahnregiment	8.744	25.486
Traintruppe	2.609	35.780
Sanitätstruppe	2.567	14.391
Herresanstalten	7.584	29.438
Summe, Mann	267.022	811.474
2. Landwehr.		
in Oesterreich	3.795	144.852
Infanterie und Schützen	3.630	138.329
Cavallerie	45	6.179
Auditore, Aerzte, Geistliche, Intendanz-Beamte	120	344
in Ungarn	11.717	175.278
Infanterie	9.184	162.100
Cavallerie	2.295	12.707
Auditore, Aerzte, Geistliche etc.	238	471
Summe, Mann	15.512	320.130
3. Besondere Formationen.		
Garden und königlich ungarische Kronwache	481	481
Mil. Sicherheitskörper (19 Gendarmeriecommanden etc.)	12.466	12.466
Getüstsbranche	5.633	5.633
Summe, Mann	18.580	18.580
Hauptsumme	301.114	1,150.184

Zahl der Feldgeschütze (incl. Gebirgskanonen) in den

Batterien 716 1.612

Das stehende Heer ist im Frieden gegenwärtig in 31 Truppendivisionen, 63 Infanterie-, 6 Gebirgs- und 20 Cavalleriebrigaden aufgestellt. Im Kriege wird die zur Action bestimmte Heeresmacht in 3 Armeen, 15 Armee-corps, 42 Infanterie- und 5 Cavallerie-Truppendivisionen formirt.

Der Stand der Kriegsmarine ist folgender:

		1. Schwimmendes Flottenmaterial.			Indicirte Pferdekräfte
		Schiffe	Geschütze	Mitralleusen	
a)	Flotte	56	353	64	82.100
	Schlachtschiffe { gepanzerte Kasemattenschiffe	8	124	42	31.360
	{ Panzerfregatten	3	56	12	8.210
	Kreuzer	11	106	8	24.560
	Schiffe zur Küstenbewachung	15	49	—	13.000
	Transports- und Servitutsschiffe	5	14	—	4.310
	Torpedoboote	12	—	—	—
	Flussschiffe (Donamonitors)	2	4	2	640
b)	Schulschiffe	5	33	—	—
c)	Tender	10	16	—	2.290
d)	Hulks	12	44	—	—
	Zusammen	83	446	64	84.390

2. Marinepersonale -- Mann.

	Friedensstand	Kriegsstand
Seeofficiere und Seecadeten	533	757
Matrosencorps (mit 2 Depots à 6 Compagnien)	6.286	11.532
Auditore, Aerzte, Geistliche etc.	614	614
Zusammen	7.433	12.903

Betreffs der österreichischen Landwehr, der ungarischen Landwehr (Honvéd) und der Landesschützen von Tirol und Vorarlberg s. Landwehr. Was die Eintheilung der Armee zum Zwecke des militärischen und administrativen Dienstes betrifft, s. Militärterritorialcommanden. Zur Vergleichung der österreichischen Heeresstärke mit der Heeresmacht der namhafteren europäischen Staaten mag nachstehende Uebersicht dienen:

Landmacht:	Friedensstärke	Kriegsstärke
Russland reguläre Truppen	807.591	2.277.000
Frankreich	437.000	2.075.000
Deutschland	419.000	1.425.000
Oesterreich-Ungarn	301.114	1.150.184
Italien	219.000	868.000
Grossbritannien	243.000	580.000

Seemacht:	Fahrzeuge	Kanonen	Mannschaft
Deutschland	72	455	13.945
Oesterreich-Ungarn	83	446	12.903
Grossbritannien	537	4.228	82.820
Frankreich	443	1.680	73.196
Russland	248	618	30.900
Italien	78	478	15.055

Der Totalaufwand für Heereszwecke Oesterreich-Ungarns wurde für das Jahr 1883 mit über 135 Millionen Gulden präliminirt. Bei der Sorge für die Wehrkraft des Staates darf nie aus dem Auge gelassen werden, dass letztere nicht allein auf der Ziffer der Heeresstärke, sondern insbesondere auch auf der genialen Führung, sowie auf dem Geiste und der taktischen Ausbildung der Truppen und auf der Ordnung im Staatshaushalte beruht. Vgl. Brachelli, Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie.

Kroaten, s. Slaven.

Kroatien-Slavonien, Königreich, Flächeninhalt 42.516 □ Kilom. (772 □ M.), Einwohnerzahl 1,904.902. Von der Bevölkerung gehören 70%

dem kroatischen und 20% dem serbischen Volksstamme an; ausserdem leben hier Deutsche, Magyaren, Tschechen, Slovaken, Slovenen, Italiener, Romanen und Albanesen. Der Religion nach entfallen 70% auf die römisch-katholische, 5% auf die griechisch-katholische, 23·5% auf die griechisch-nichtunirte, 1% auf die protestantische Kirche und 0·5% auf Israeliten. Die Landeshauptstadt Agram zählt 30.000 Einwohner.

Die Gesetzgebung betreffs Kroatien-Slavonien wird bezüglich jener Gegenstände, welche dieses Land mit den übrigen ungarischen Ländern (s. Ungarn) gemeinschaftlich hat, vom ungarischen Reichstage ausgeübt; betreffs der übrigen Gegenstände steht das

Gesetzgebungsrecht dem kroatisch-slavonischen Landtage zu.

Der kroatisch-slavonische Landtag besteht aus den Erzbischöfen von Agram und Karlowitz, den Diözesanbischöfen der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche, dem Agramer Grosspropst (Prior Auranae), den Obergespanen, dem Comes von Turopolje, den grossjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherrn) und aus 112 Abgeordneten, welche in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt werden.

Die oberste Verwaltung der dem Königreiche Kroatien-Slavonien mit Ungarn gemeinschaftlichen Angelegenheiten fällt in den Geschäftskreis der betreffenden ungarischen Ministerien. Für die oberste Verwaltung derjenigen Gegenstände, bezüglich deren Kroatien autonom ist, einschliesslich des Gewerbe-, Vereins- und Passwesens, der Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Naturalisirung, besteht die königliche Landesregierung in Agram, an deren Spitze der dem kroatisch-slavonischen Landtage verantwortliche Banus steht. Zum Zwecke der Verwaltung ist Kroatien in 8 Comitats mit 20 Vicegespanschaften eingetheilt; ausserdem bestehen in Kroatien-Slavonien 13 Städte mit besonderen Verwaltungsbezirken und im gewesenen kroatisch-slavonischen Grenzgebiete 6 Districte und

8 Freistädte. Der Rechtspflege dienen: die k. Septemviraltafel in Agram als oberste Instanz, die k. Banaltafel in Agram als II. Instanz, 12 k. Gerichtshöfe, das Geschwornengericht in Agram für Pressvergehen und 60 k. Bezirksgerichte, endlich die Orts- und Friedensgerichte für Bagatellsachen. Der Finanzverwaltung dienen: die Finanz-Landes-Direction in Agram, die Finanz-Procuratur in Agram, 2 Finanzinspectorate, 1 Staats-Hauptcasse, 37 Steuerämter und 2 Zollämter. An Unterrichtsanstalten hat Kroatien-Slavonien die Franz Josefs-Universität in Agram (seit 1875), 8 Gymnasien, 9 Realschulen, 1054 Volksschulen. Zeitungen erschienen 36. Vgl. Brachelli, Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie, 9. Auflage, 1883.

Kumanen, Zweig des magyarischen Volkes, s. Magyaren.

Kunstakademie, s. Schulwesen.

Kunstakademie-Professoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Kunstgewerbeschule, s. Schulwesen.

Küstenland, österreichisches, Bezeichnung für die an der Küste des adriatischen Meeres liegenden Gebiete von Görz-Gradiska, Istrien und Triest (s. die diesfälligen Specialartikel).

L.

Ladiner, westromanischer Sprachzweig, s. Romanen.

Lager, hartes, s. Strafe.

Laibach, 26.284 E., Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min.-Vdg. v. 11. Juni 1850, Z. 11.926,

Nr. 276, L. G. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Landesausschuss, das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung. Der Landesausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Landtages und aus mehreren vom und aus dem Landtage gewählten Abgeordneten. Der Landesausschuss besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzubereiten. Weiters werden die dem Lande, beziehungsweise den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftungsplätze oder Stipendien, sowie das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen vom Landesausschusse ausgeübt. Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten; die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. Auch hat der Landesausschuss die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, welchem sodann die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im

Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuss bestellt ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge. Die Beisitzer des Landesausschusses erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln.

Landesbehörde, politische, Organ der politischen Verwaltung (Administration) für den Umfang eines ganzen Landes. Die politischen Landesbehörden führen in den Provinzen Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol mit Vorarlberg, Dalmatien und Küstenland die Bezeichnung k. k. Statthaltereien und in den Ländern Kärnten, Krain, Salzburg, Schlesien und Bukowina den Titel k. k. Landesregierung. An der Spitze der politischen Landesbehörden steht der Landeschef (s. d.).

In den Geschäftskreis der politischen Landesbehörden gehören insbesondere nachstehende Agenden: die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde; die Entscheidung in Heimatsachen in zweiter Instanz, und in erster Instanz dann, wenn zwei an der Lösung der streitigen Frage beteiligte Bezirksbehörden desselben Verwaltungsgebietes sich über die Frage des Heimatsrechtes nicht einigen können; die Fällung von Enteignungserkenntnissen (s. Enteignung); die Ueberwachung der Matrikenführung, die Richtigstellung der Matriken und die Bewilligung der Namensänderung nichtadeliger Personen (s. Namensänderung); die Ausübung des staatlichen Tutel- und Oberaufsichtsrechtes über Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten; die Ueberwachung und Auflösung der auf Gewinn berechneten Vereine, die Bewilligung zur Errichtung von Ge-

meindesparcassen unter beschränkter Haftung der Gemeinden, sowie zur Verwendung der Ueberschüsse des Reservefonds der Sparcassen zu gemeinnützigen Zwecken; die Gestattung des Verkaufes periodischer Druckschriften und die Entscheidung über die Cautionspflicht derselben; die Bewilligung zur Anfertigung und Veräusserung verbotener Waffen und Munition, dann zum Besitze derselben. Die Einrichtung des Melde- und Schubwesens; die Verhängung der Abgabe in eine Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt. In Forstsachen entscheidet die Landesbehörde als zweite Instanz über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaften und der mit der politischrn Amtsführung betrauten Communalbehörden; sie ertheilt die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindewäldern; sie bestimmt, für welche Wälder eine sachkundige Forstaufsicht zu bestellen ist; ihr steht die Triftbewilligung zu, wenn sich die Trift auf mehrere Bezirke erstreckt. In Wasserechtsangelegenheiten kommt der Landesbehörde die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhranstalten in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer zu; in jenen Fällen, in welchen eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, ferner wenn sich die Anlage über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, hat die Landesbehörde die zur Verhandlung und Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde zu benennen. In Gewerbe- und Handelsachen sind die Landesbehörden zunächst Recursinstanz; dies ist auch der Fall in Marken-, Musterschutz- und Privilegiensachen; der unmittelbaren Erledigung sind vorbehalten: die Genehmigung der Statuten der gewerblichen Genossenschaften; die Marktordnungen; die Concession von Pressgewerben, soweit dieselbe nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist. und von Transportunternehmungen, wenn sich die Wirksamkeit der letzteren auf mehrere politische Bezirke erstrecken soll; die Entscheidung über die Realeigenschaft eines Gewerbes, über Gesuche um Gestattung von Jahrmärkten, sowie über Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe. Zur Verwaltung des Sanitätswesens bestehen bei den Landesbehörden Sanitätsreferenten, dann als begutachtendes und beratendes Organ der Landes-sanitätsrath, welcher nebst dem Sanitätsreferenten aus drei bis sechs ordentlichen, von der Regierung ernannten Mitgliedern und zwei vom Landesausschusse entsendeten Mitgliedern besteht. Auf dem Gebiete der Cultusverwaltung führt die Landesbehörde die staatliche Aufsicht über die Kirchen und Religionsgesellschaften; die Landesbehörde verwaltet die Religionsfonds; sie besetzt die unter dem Patronate des Landesfürsten oder eines öffentlichen Fonds stehenden Pfründen, deren jährliche Erträge den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen; ihr sind die für Pfründen freier Verleihung und für ständige Versehung incorporirter Pfründen in Aussicht genommenen Personen zur Geltendmachung des staatlichen Einspruchsrechtes anzuzeigen, und die bischöflichen Erlässe zur Kenntnissnahme mitzutheilen; sie gewährt den Clerikern den Tischtitel aus dem Religionsfonde und verfügt die Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Localcapläne, sowie die Anweisung der Almosenäquivalente für Bettelorden; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Ordinariate über Umpfarrungen und er-

theilt Dispensen in Ehesachen, insoweit hierzu nicht die politischen Bezirksbehörden competent sind. In Schul- und Studienangelegenheiten hat die Landesbehörde nur für die ökonomischen Bedürfnisse der Lehranstalten, soweit der Staat Verpflichtungen hat, zu sorgen. In Eisenbahnsachen steht der Landesbehörde die Vorprüfung der Bahnprojecte, die Tracenrevision, die Ermittlung der Stationen, die Begehung und Prüfung der hergestellten Eisenbahn und die Schöpfung der Expropriationserkenntnisse zu. In Militärangelegenheiten ertheilt die Landesbehörde die Ehebewilligung an Stellungspflichtige, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben; sie repartirt das Recrutencontingent auf die einzelnen Bezirke des Landes und besorgt die Feststellung des Assentplanes, beides im Einvernehmen mit den Militärterritorialcommanden; sie entscheidet als zweite Instanz in allen Militärangelegenheiten, in denen die politische Bezirksbehörde selbstständig entschieden hat. In Gendarmerieangelegenheiten steht der Landesbehörde eine Ingerenz insoferne zu, als sie bei Errichtung von Gendarmerieposten und Dislocirung der Mannschaft mitwirkt.

Die Landesbehörde ist nicht collegialisch organisirt, sondern nur eine Summe einzelner Referenten, welche in den ihnen generell oder speciell zugewiesenen Geschäften bei dem Chef der Behörde oder seinem Stellvertreter ihre mittels des zugewiesenen Hilfspersonales bearbeiteten Anträge stellen. Zur Erleichterung des Geschäftsganges besteht in Trient eine Statthaltereiabtheilung, welcher rücksichtlich Südtirols jene Amtswirksamkeit (jedoch unter Beschränkungen) überwiesen ist, die der Statthaltereizukommt, und

sind in Böhmen dreizehn Bezirkshauptmänner, in Galizien der Bezirkshauptmann in Krakau (dieser bezüglich des dortigen Stadtgebietes) mit der Besorgung gewisser Statthaltereigeschäfte (aber mit Ausschluss eines instanzmässigen Entscheidungsrechts) beauftragt. Die Statthaltereii- und Regierungsräthe werden vom Kaiser ernannt; betreffs der Bezüge derselben s. Gehalte.

Landeschef, Leiter der politischen Verwaltung (Administration) für den Umfang eines ganzen Kronlandes. Die Landescheffs führen in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol mit Vorarlberg, Dalmatien und Küstenland den Titel „Statthalter“ und in den übrigen Provinzen den Titel „Landespräsident“. Zum Geschäftskreise der Landescheffs gehört die Stellvertretung (Repräsentation) des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten, die Vertretung der Regierung gegenüber den Landtagen und die Leitung der Administration. In letzterer Hinsicht obliegt den Landescheffs die Durchführung der Landtags- und Reichsrathswahlen; die Ernennung aller politischen und Fondsbeamten, insoferne dieselbe nicht einer anderen Behörde zusteht; der Vorschlag für jene politischen Stellen, deren Besetzung den Ministerien oder dem Kaiser vorbehalten ist; die Disciplinargewalt über die ihm unterstehenden Beamten; die Entscheidung und Verfügung in allen nicht den Ministerien vorbehaltenen Angelegenheiten der Administration, und zwar entweder unmittelbar oder im politischen Instanzenzuge. Der Landeschef fungirt als Präsident der Finanz-Landesbehörde und des Landesschulrathes, ferner in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten als Vorsitzen-

der der für die Hauptstädte dieser Länder eingesetzten besonderen Baubehörden, welche zur Durchführung der Bauordnung in zweiter Instanz berufen sind. Die Landeschefs werden vom Kaiser ernannt. Die Bezüge der Landeschefs s. unter Gehalte.

Landesfarben. Oesterreich unter der Enns hat blau-gold, Oesterreich ober der Enns roth-gold-weiss, Salzburg und Kärnten gold-roth-weiss, Steiermark und die Ruthenen weiss-grün, Krain weiss-blau, Böhmen, Tirol und Polen weiss-roth, Mähren gold-roth-blau, Dalmatien blau-gold. Schlesien gold schwarz. Galizien blau-roth-gold, Lodomerien blau-weiss-roth, Illyrien blau-gold, Friaul blau-gold, Istrien blau-roth-gold, Triest gold-roth-weiss-schwarz, Ungarn roth-weiss-grün, Siebenbürgen blau-roth-gold, Croatien weiss-roth, Slavonien blau-weiss-grün. Die Farben der Stadt Wien sind roth-weiss, die der occupirten Länder Bosnien und Herzegowina blau-roth-weiss.

Landesfond, s. Landtag.

Landesgerichte, s. Gerichtshöfe erster Instanz.

Landesgerichtsrath, Mitglied eines Gerichtshofes erster Instanz. Betreffs der Bezüge des Landesgerichtsrathes s. Gehalte.

Landesgesetz, ein aus einem Landtage hervorgehendes Gesetz. Betreffs welcher Gegenstände den Landtagen das Gesetzgebungsrecht zusteht, s. Landtag.

Landeshauptmann, Titel der Vorsitzenden und Leiter der Landtage von Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Görz-Gradiska, Istrien, Mähren, Schlesien und der Bukowina. Er wird vom Kaiser für die Dauer einer Landtagsperiode aus den Mitgliedern des Landtages ernannt. Der Landeshauptmann

eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schliesst den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Auftrag des Kaisers. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender des Landes-Ausschusses und hat als solcher insbesondere auch das Recht, in dem Falle, wenn er einen Beschluss des Landes-Ausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit der Schlussfassung des Kaisers vorzulegen. In Oesterreich unter der Enns und in Galizien führt der Vorsitzende des Landtages den Titel „Landmarschall“, in Böhmen „Oberstlandmarschall“ und in Dalmatien „Präsident“. Der Vorsitzende des Triester Stadtrathes führt den Titel „Podesta“.

Landeshaushalt, die Gebahrung mit den Einnahmen und Ausgaben eines Landes (s. Landtag).

Landespräsident, s. Landeschef.

Landesregierung, s. Landesbehörde.

Landesschulinspector, hat die Aufgabe, den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schule durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben. Der Landesschulinspector ist Mitglied des Landesschulrathes und erstattet diesem über seine Wirksamkeit Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Bechlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landesschulinspectoren

werden vom Kaiser ernannt. Die Bezüge der Landesschulinspectoren s. unter Gehalte.

Landesschulrath, oberste Schulaufsichtsbehörde eines Landes. Dem Landesschulrath unterstehen: 1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten; 2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen; 3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Anstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichts-Ministeriums stehen.

Betreffs der Zusammensetzung des Landesschulrathes bestimmt das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. B., dass in denselben unter dem Vorsitze des Statthalters (Landespräsidenten) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen seien.

Der Wirkungskreis des Landesschulrathes in Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen ist derselbe, welcher früher der politischen Landesstelle, sowie, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. B., vorbehaltenen Rechte, den kirchlichen Oberbehörden und Schul-Oberaufsichtern zustand. In den Wirkungskreis des Landesschulrathes gehört daher: 1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe und Leiter der Lehrerbildungsanstalten; 2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privat-

personen zustehenden speciellen Rechte; 3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen; 4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht; 5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschulräthe; 6. die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten; 7. die provisorische Besetzung erledigter Diensstellen bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen; 8. die Wahl der vom Minister für Cultus und Unterricht für zulässig erklärten Lehr- und Lesebücher für Volksschulen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht; sie sind beim Landesschulrath zu überreichen und haben, wenn die Ueberreichung binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht, aufschiebende Wirkung.

Landesschützen, tirolisch-vorarlbergische, s. Landwehr.

Landesstelle, soviel wie politische Landesbehörde (s. d.).

Landesumlage ist jene öffentliche Abgabe, welche vom Landtage zur Bestreitung der Auslagen für Landesbedürfnisse beschlossen wird. Die Landesumlagen werden gewöhnlich im Wege von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern eingehoben. Bis zur Höhe von zehn Percent der directen Steuern können die Umlagen von den Landtagen ohne kaiserliche Sanction beschlossen werden. Zur Einhebung

grösserer Zuschläge oder sonstiger Landesumlagen ist die Genehmigung des Kaisers nothwendig. Von diesem Besteuerungsrechte haben die meisten Landtage umfassenden Gebrauch gemacht, u. zw. mit Recht, weil diese Steuern in der Regel sehr productiven Zwecken zugeführt werden.

Landesvermögen, s. Landtag.

Landesversammlung, s. v. w. Landtag (s. d.).

Landesvertheidigungs-Ministerium, Centralbehörde, welche die auf die Wehrpflicht, Heeres-Ergänzung, Rekrutirung, Verpflegung und Einquartirung der Truppen, sowie die auf die Angelegenheiten der Landwehr, des tirolisch-vorarlbergischen Landsturms und der Gendarmerie bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

Landesvertretung, siehe Landtag.

Landesverweisung, siehe Strafe.

Landmacht, österr.-ungar., s. Kriegswesen.

Landmarschall, Titel des Vorsitzenden im niederösterreichischen und galizischen Landtage.

Landstreicher, Individuen, welche ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung ihres Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherziehen und sich nicht auszuweisen vermögen, dass sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen. Mit Gesetz vom 10. Mai 1874, Nr. 108 R.G.B., wurde den Gerichten die Handhabe gegeben, um derartigen Parasiten der menschlichen Gesellschaft einigermaßen zu begegnen, indem jenes Gesetz normirt, dass Individuen, bei welchen obige gesetzliche Erfordernisse zutreffen, von Fall zu Fall mit einer Arreststrafe von 8 Tagen bis zu einem

Monate belegt werden können. Bei wiederholten Verurtheilungen ist auf strengen Arrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und auf eine oder mehrere der bestehenden Straferschärfungen zu erkennen; auch kann das Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Landsturm, die zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr und Bekämpfung des in das Land eindringenden oder eingedrungenen Feindes bestimmte Mannschaft. Der Landsturm bildet einen integrirenden Theil der Wehrkraft des Staates und steht unter völkerrechtlichem Schutze. Gegenwärtig ist der Landsturm blos für die ungarischen Länder (XLII. Ges.-Art. vom Jahre 1868), für Tirol (Ges. vom 19. December 1870) und Vorarlberg (Ges. vom 3. Juli 1864) gebildet. In den ungarischen Ländern besteht er nur aus Freiwilligen, in Tirol und Vorarlberg dagegen in der Regel aus allen Waffenfähigen vom 18. bis zum 45. (in Vorarlberg 50.) Lebensjahre, welche weder im stehenden Heere, noch bei den Landeschützen dienen.

Landtag, die Vertretung der einzelnen Länder (Landesvertretung, Landesversammlung). Die Landtage haben den Zweck, innerhalb des ihnen durch die einzelnen Landesordnungen vorgezeichneten Wirkungskreises für die Befriedigung der geistigen und materiellen Interessen der von ihnen vertretenen Länder zu sorgen.

Zum Wirkungskreise der Landtage gehört zunächst die Gesetzgebung betreffs der Landescultur, der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, der aus Landesmitteln dotirten Wohl-

thätigkeitsanstalten, ferner betreffs des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, sowie rücksichtlich der ordentlichen und ausserordentlichen Landesaussgaben. Weiters steht den Landtagen das Gesetzgebungsrecht innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannleistung und der Verpflegung und Einquartirung des Heeres zu. Endlich besitzen die Landtage das Gesetzgebungsrecht über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden. Die von einem Landtage beschlossenen Gesetze heissen Landesgesetze; zu deren Zustandekommen ist die Zustimmung (Sanction) des Kaisers erforderlich.

In den Wirkungskreis der Landtage gehört ferner die Berathung und Antragstellung über die kundgemachten allgemeinen Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, sowie die Berathung und Antragstellung auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Ausserdem können die Landtage von der Regierung aufgefordert werden, Vorschläge über ihnen zur Begutachtung vorgelegte Gegenstände aller Art abzugeben. Die Landtage sorgen weiter für die Erhaltung des dem betreffenden Lande gehörenden Vermögens, sowie der aus ständischen oder Landesmitteln

errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten. Veräusserungen, bleibende Belastungen oder Verpfändungen des Stammvermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kaiserlichen Genehmigung.

Der Landtag verwaltet das Credits- und Schuldenwesen des Landes, sowie das eventuelle Domesticilvermögen desselben und sorgt für die Erfüllung der betreffs der Schulden dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Der Landtag verwaltet und verwendet den Landes- und Grundentlastungsfond unter Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde. Der Landtag berathet und beschliesst über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht ausreichen. Dem Landtage steht das Recht zu, zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percent derselben Zuschläge umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, dass das Stammvermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten wird. Der Landtag beschliesst über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen. Das verwaltende und

ausführende Organ des Landtages ist der von demselben gewählte Landesausschuss (s. d.). Oesterreich zählt 17 Landesvertretungen, nämlich die Landtage von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska, Istrien und Dalmatien; betreffs der Stadt Triest mit ihrem Gebiete werden die Landtagsgeschäfte durch den Stadtrath besorgt. Bezüglich des activen Wahlrechtes in die einzelnen Landtage, sowie bezüglich der Wahlbezirke und Wahlorte siehe die Specialartikel Böhmen, Mähren etc. Im Falle, als in einer Person Berechtigungen zur Wahl in mehreren Wählerclassen oder in mehreren Wahlbezirken zusammentreffen (Concurrenz der Wahlrechte), kann der Wahlberechtigte sein Wahlrecht doch nur in einem Wahlbezirke ausüben. Wer in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben; nur Wahlberechtigte der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerclassen wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher österreichischer

Staatsbürger und dreissig Jahre alt ist, sich ferner im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und in einer Wählerclassen des Landes wahlberechtigt ist. Ausgeschlossen vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei dem im § 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131. R.G.B. aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und ausserdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar. Die Landtagswahlordnung von Böhmen schliesst die Cridatare während der eben genannten Zeit auch von der Wahlberechtigung aus. Die Einberufung des Landtages erfolgt durch den Kaiser, und zwar in der Regel jährlich einmal.

Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezeigte Antrag als verworfen

anzusehen. Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. Zu den Landtagssitzungen kann Jedermann als Zuhörer erscheinen. Eine nicht öffentliche, sogenannte vertrauliche Sitzung kann nur dann abgehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. Der Leiter des Landtages wird vom Kaiser ernannt und führt in Böhmen den Titel „Oberstlandmarschall“, in Oesterreich unter der Enns und Galizien „Landmarschall“, in Dalmatien „Präsident“ und in den übrigen Provinzen den Titel „Landeshauptmann“. Jeder Staatsbürger hat die Möglichkeit, wegen Verbesserung eines mangelhaften Zustandes oder wegen Beseitigung bestehender Misstände, insoferne diese Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Landtages gehören, sich mit Gesuchen (Petitionen) an denselben zu wenden. Solche Petitionen dürfen jedoch vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn die Ueberreichung durch ein Landtagsmitglied geschieht. Die Bedeutung der Landtage ist seit der im Jahre 1873 erfolgten Einführung der directen Reichsrathswahlen nur mehr provinzieller Natur.

Landtagsabgeordneter, s. Abgeordneter.

Landtagsmitglieder, siehe Abgeordneter.

Landtagsperiode, die auf sechs Jahre festgesetzte Functionsdauer der Landtagsabgeordneten. Der Landtag kann jedoch vom Kaiser auch während dieser Zeit unter gleichzeitiger

Anordnung einer neuen Wahl aufgelöst werden.

Landwehr ist die im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmte Mannschaft. In der österr.-ungar. Monarchie lassen sich drei Arten von Landwehr unterscheiden, nämlich die österreichische Landwehr, die tirolisch-vorarlbergischen Landeschützen und die ungarische Landwehr (Honved). Ihre Einrichtung beruht in Oesterreich auf dem Landwehrgesetze vom 24. Mai 1883, Nr. 87 R. G. B., in Tirol und Vorarlberg auf den Gesetzen für die „Landeschützen“ vom 19. December 1870 und 14. Mai 1874, in den ungarischen Ländern auf dem XLI. Ges.-Art. vom Jahre 1868 (abgeändert durch den XXXII. Ges.-Art. 1873). Im Gegensatze zum stehenden Heere und der Kriegsmarine, welche eine dem gesammten Reiche gemeinsame und einheitlich organisirte Armee bilden, ist die Landwehr eine besondere nationale Einrichtung einer jeden der beiden Reichshälften, beziehungsweise Tirols und Vorarlbergs. Im Frieden können alle dem Landwehrverbände angehörigen Personen (mit Ausnahme der bei den Behörden und Cadres in activer Dienstleistung stehenden) ausser der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und den periodischen Waffenübungen theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Die zur österreichischen Landwehr eingereichten Rekruten werden, und zwar jene der Fusstruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen und die zu den Cavalleriecadres einzutheilende Hilfsmannschaft durch drei Monate ausgebildet. Die periodischen Waffenübungen der österreichischen Landwehr

finden je in der Dauer bis zu vier Wochen ausserhalb der Erntezeit statt. Für die zu den Waffentübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich ausserhalb der Erntezeit Controlversammlungen (Haupt-rapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Die Controlversammlungen für die Landwehrmannschaft finden in der Regel am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder aber an einem Orte statt, welcher für die Mehrzahl der Einberufenen nicht entfernt ist, als der Sitz der politischen Bezirksbehörde. Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Controlversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Controlversammlungs-orte zu gestatten. Die Mobilmachung geschieht nur auf kaiserlichen Befehl unter Gegenzeichnung des betreffenden Landesvertheidigungsministers. Während die Landwehr im Allgemeinen nur die Bestimmung hat, innerhalb des betreffenden Reichsgebietes in Verwendung zu kommen, kann im Falle eines Krieges ausnahmsweise (auf Grund eines Reichsgesetzes) die österreichische Landwehr auch ausserhalb des österreichischen, die ungarische ausserhalb des ungarischen Staatsgebietes verwendet werden; ebenso können die Landesschützen von Tirol und Vorarlberg mit Zustimmung des Landtages ausnahmsweise ausserhalb dieser Länder in den Kampf treten. Der jährliche Minimalergänzungsbedarf für die österreichische Landwehr ist mit jener Ziffer zu bemessen, welche sich als erforderliche Jahresquote zur Erhaltung der Landwehrtruppen auf einen effectiven Kriegsstand von mindestens 138.600 Mann (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg) herausstellt. Die Landwehr

wird ergänzt: a) durch die Uebersetzung der ausgedienten Reservemänner und Ersatzreservisten; b) durch unmittelbare Einreihung von Stellungspflichtigen und c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben. Die Dienstpflicht dauert: 2 Jahre für die unter a), 12 Jahre für die unter b) und 2 Jahre, eventuell auf die Kriegsdauer, für die unter c) genannten Personen. Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig; dagegen sind die Wehrpflichtigen der dalmatinischen Kreise Cattaro und Ragusa nicht verbunden, im stehenden Heere zu dienen, sondern nur bemüssigt, in die Landwehr einzutreten.

Was die Organisation der österreichischen Landwehr betrifft, so sind die für das stehende Heer bestehenden Militär-Territorial-Commanden zugleich Landwehr - Territorial-Commanden für die in ihrem Bereiche befindlichen Truppen - Evidenthaltenungen und Anstalten der k. k. Landwehr. Eine besondere Obliegenheit dieser Militär-Commanden bildet die Einflussnahme auf die Ergänzung des nicht activen Officiers-Corps der Landwehr und sind diesbezüglich alle die Aufstellung mindestens einer Landwehr-Officiers - Aspirantenschule in jedem Landwehr - Territorial-Bezirk ermöglichenden Massnahmen nachdrücklich zu fördern. Das Landwehr-Commando führt der betreffende Corps-Commandant als „Landwehr-Commandant“: er ist der oberste militärische Befehlshaber in seinem Commando-Bezirk, übt die Militär-Gerichtsbarkeit in dem ihm jeweilig vom Landwehr-Obercommandanten übertragenen Wirkungskreise aus, kann Inspicirungs-Reisen vornehmen; dem Landwehr-Commandanten in Prag und Lemberg speciell steht,

wenn ihnen das militärische Dispositionsrecht über sämtliche in Böhmen, respective Galizien stationirten Truppen des Heeres übertragen wird, dasselbe Recht für die Landwehr-Territorien, überdies im Frieden ein gewisses rein militärisches Inspicirungsrecht betreffs der in den Landwehr-Commando-Bezirken Josefstadt, respective Krakau dislocirten Landwehr-Truppen zu. Die Stellvertretung des Landwehr-Commandanten fällt während der Abwesenheit oder Dienstesverhinderung dem zu seiner Stellvertretung als Corpscommandanten Berufenen zu. Im Frieden werden dem Landwehr-Commandanten (ausgenommen jenem zu Zara) Generale oder Oberste als Hilfsorgane für Landwehr-Angelegenheiten zugetheilt, welche, wenn sie im Range höher sind, als der dem Militär-Commandanten als solchem zugetheilte Stellvertreter, auch die Stellvertretung in Landwehr-Angelegenheiten ausüben. Für die im Landwehr-Commando-Bereiche dislocirten Truppen und Anstalten der Landwehr fungiren die zugetheilten Generale oder Oberste als Brigadiere und haben deshalb den Commandanten entsprechend in der Ueberwachung der kriegsmässigen Ausbildung zu unterstützen und die Landwehrtruppen zu inspiciern. Im Mobilitäts-Verhältniss führt der an Stelle des Corpscommandanten tretende Militär-Commandant auch das Landwehr-Commando, die zugetheilten Generale oder Oberste werden zu Commandanten von Landwehr-Truppenkörpern höherer Ordnung bestimmt.

Die Landwehr-Fusstruppen bestehen aus 82 Infanterie- oder Schützen-Bataillonen, für welche im Frieden ein Cadre besteht, während bei der Mobilisirung jedes Bataillon aus vier Feld-Compagnien, einer Ersatz- und eventuell einer Reserve-Compagnie besteht, welche Er-

satz- und Reserve-Compagnien wieder in Reservebataillone zusammengezogen werden können. Während der Mobilität werden die Landwehr-Bataillone in der Regel zu Regimentern zu je drei oder vier Bataillonen vereinigt und einem vom Kaiser für die Mobilisierungsdauer zum Regiments-Commandanten bestimmten Oberst oder Oberstlieutenant, dessen Designirung schon im Frieden erfolgt, unterstellt.

Unter den für den Mobilisirungsfall bei der Landwehr vorgesehenen Massnahmen wird auch die Aufstellung von Landwehr-Truppen-Divisionen erwähnt, welche in diesem Falle ihre Eintheilung in die Schlachtordnung der Armee im Felde erhalten, und aus je zwei Brigade-Commanden, 14 bis 15 Landwehr-Bataillonen, drei bis vier Escadronen des stehenden Heeres oder der Landwehr, drei Batterien vom Heere, eventuell technischen Truppen vom Heere, den für eine Division normirten Vorraths- und Sanitätsanstalten, einer Train-Escadron, einer Stabs-Compagnie und einem Stabszug der Cavallerie bestehen. Die in der *Ordre de bataille* nicht eingetheilten Landwehrtruppen werden nach Bedarf in höhere Verbände eingetheilt. Jede Landwehr-Brigade besteht aus zwei Landwehr-Regimentern oder sechs bis acht selbstständigen Feld- oder Reserve-Bataillonen. Die aus selbstständigen Feld- oder Reserve-Bataillonen zusammengesetzten Brigaden heissen „Landwehr-Reserve-Brigaden“, die Divisionen führen die ihnen nach ihrer Einfügung in die *Ordre de bataille* zukommende Nummer und die Benennung „Landwehr-Truppen-Division.“

Zur Vorbereitung der für die Mobilität bestimmten Regiments-Formationen, zur Erleichterung des Ueberganges auf dieselben und zur Vereinfachung

der Administration, werden die Bataillone schon im Frieden in Regimentsverbände gebracht und einer einheitlichen Verwaltung unterstellt. Zu diesem Zwecke ist dem für den Mobilisirungsfall zum Commandanten des betreffenden Regiments designirten Stabsofficier eine Verwaltungs-Commission beigegeben, als deren Präses er fungirt. Seine Obliegenheiten und Befugnisse erstrecken sich — unbeschadet der Bataillons-Commando-Führung beim eigenen Bataillon — auf die Leitung des ökonomisch-administrativen Dienstes bei sämmtlichen in den betreffenden Regimentsverband einbezogenen Bataillonen, dann auf jene Functionen, welche ihm rücksichtlich aller in der Regiments-Formirungs-Station befindlichen Bataillone (sonstigen Abtheilungen und Personen) der Landwehr in der Eigenschaft eines Landwehr Stations-Commandanten, beziehungsweise in den Amtssitzen der Landwehr-Commanden, eines Platzcommandanten zukommen, endlich — bei Abgabe des Bataillons-Commandos — auf die Commandoführung bei eventueller taktischer Vereinigung mehrerer der zugehörigen Bataillone während der Waffentübungen.

Von den 22 Landwehr-Regimentern ist Nr. 1 (Wien) niederösterreichisch, Nr. 2 (Linz) oberösterreichisch-salzburgisch, Nr. 3 (Graz) steirisch, Nr. 4 (Klagenfurt) steirisch-kärntnerisch, Nr. 5 (Laibach) krainisch-küstenländisch, Nr. 6 (Eger), Nr. 7 (Pilsen), Nr. 8 (Prag), Nr. 9 (Leitmeritz), Nr. 10 (Jungbunzlau), Nr. 11 (Jičin), Nr. 12 (Czaslau) böhmisch; Nr. 13 (Olmütz) und Nr. 14 (Brünn) mährisch; Nr. 15 (Troppau) mährisch-schlesisch, Nr. 16 (Krakau), Nr. 17 (Rzeszow), Nr. 18 (Pryemysl), Nr. 19 (Lemberg), Nr. 20 (Stanislaw), Nr. 21 (Zloczow) galizisch; Nr. 22 (Czernowitz) bukowinisch.

Dietirolisch-voralbergischen Landesschützen bestehen aus: 10 Landesschützenbataillonen (à 4 Compagnien), aus welchen im Kriege 10 Feld- und 10 Reservebataillone, sowie 10 Ersatzcompagnien formirt werden, und 2 Landesschützenescadronen; bei jedem Feldbataillone befinden sich 40 Artilleristen Die ungarische Landwehr (Honved) besteht aus: 94 Bataillonen I. Linie, 28 Bataillonen II. Linie, 2 Bataillonen und 7 Compagnien Stabsgruppen, 94 Ersatzcompagnien, 10 Husarenregimentern und 8 Zügen Stabsgruppen. Die Stärke der Landwehr beträgt (1883) in Oesterreich einschliesslich von Tirol und Vorarlberg im Frieden 3795 im Kriege 144.852; in Ungarn im Frieden 11.717, im Kriege 175.278 Mann.

Landwirthschaft, siehe Ackerbau.

Legislative, gesetzgebender Körper, Reichsrath, Reichstag etc.

Lehranstalten, private, s. Privatlehranstalten.

Lehrer, an Volksschulen, siehe Volksschullehrer.

Lehrerbildungsanstalt, Pädagogium, Präparandie, Anstalt zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert. Der Nachweis der Letzteren wird durch eine Aufnahmeprüfung geliefert. Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen. Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahme-Bewerbern ohne Unterschied

des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrt Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmässigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniß der Reife. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt. Die Besoldungen der Directoren sind von 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festgesetzt. Die einen wie die andern erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl. Die Directoren in Wien und Triest geniessen auch Quartiergelder von 300, die Hauptlehrer von 150 fl. Der Unterricht in Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich. Unbebemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten. Das Zeugniß der Reife befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer. Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungs-Zeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung

im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungs - Prüfung erworben wird. Das Lehrbefähigungs-Zeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere zu. Diejenigen, welche den Unterrichtscurrs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben. Im Jahre 1882 bestanden in Oesterreich 42 Lehrer- und 23 Lehrerinnenbildungsanstalten.

Lehrerseminarien, siehe Privatlehranstalten.

Leibzucht, s. Ausgedinge.
Lenzberg, 109.746 E., Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch Gesetz vom 14. October 1870, Nr. 79 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 100 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Leopoldsorden, s. Orden.

Liberal, eine gemässigte bürgerliche Freiheit anstrebend; dem Interesse des Liberalismus dienend.

Liberaler, derjenige, welcher im öffentlichen Leben stets für die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen eintritt; Anhänger der liberalen Partei (s. Liberalismus).

Liberalismus (im idealen Sinne), die Anschauung, dass das grösstmögliche Wohl der Menschheit nur auf Grundlage möglichst grosser Freiheit des Einzelmenschen, sowie mög-

lichst grosser Verstandes- und Herzensbildung desselben erblühen kann. Weiters ist Liberalismus soviel wie liberale Partei, nämlich der Inbegriff jener Staatsbürger, welche von dem Streben beseelt sind, jene Anschauung zum Gemeingute der Menschheit und zum Grundsatz der Regierungen zu machen. Das politische Programm der österreichischen Liberalen bilden die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, und von diesen insbesondere dasjenige, welches die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (s. Grundrechte) enthält. Aus diesem Anlasse führte die liberale Partei des Abgeordnetenhauses den Namen „Verfassungspartei“. Der Liberalismus ist international und wendet sich überall gegen die staatliche und kirchliche Bevormundung des Volkes. Der Liberalismus kennt keine Staatskirche, tritt jedoch für den ungehinderten Bestand und die ungehinderte Ausübung der verschiedenen Culte insoweit ein, als die Souveränität der Staatsgesetzgebung und die religiöse Unabhängigkeit der Staatsbürger nicht tangirt werden. Der Liberalismus tritt für die Unabhängigkeit des Unterrichtes und des Lehrstandes von den Religionsgesellschaften ein; er protegirt die Wissenschaft, weil die Wissenschaft geistig frei macht. Durch Begünstigung der Wissenschaft wurde der Liberalismus indirect zum Protector der naturwissenschaftlichen Weltanschauung. Die Vertheidigung der Unabhängigkeit des Schulwesens von den Religionsgesellschaften bringt dem Liberalismus in allen Staaten die Gegnerschaft der Vertreter der einzelnen Confessionen ein.

In volkwirtschaftlicher Hinsicht bekennt sich der Liberalismus zu dem von dem Engländer Adam Smith in dessen Epoche machendem Werke:

„Untersuchung über die Natdr und Ursachen des Nationalreichthums (1776)“ begründeten System der freien Industrie. Die Grundidee dieses wissenschaftlichen Systems (Smithismus) besteht darin, dass „Arbeit“ das Element sei, auf welchem alle Gütererzeugung und Vermehrung beruhe, sie mag in was immer für einem Productionszweige verwendet werden. Adam Smith empfahl daher die gleichmässige Beförderung der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft von Seite des Staates, wobei er von letzterem nur die Herstellung und Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit und solche Beförderungsmittel der Betriebsamkeit verlangt, welche durch Privatkraft nicht so gut hergestellt werden können; im Uebrigen solle der Staat den wirthschaftlichen Dingen ganz ungehinderten freien Lauf lassen, da sich daraus von selbst die höchstmögliche Production und die beste Vertheilung des Volkseinkommens, überhaupt die vollendetste wirthschaftliche Harmonie ergebe. Der Liberalismus ist daher für Handels- und Gewerbefreiheit. Auch wegen dieses wirthschaftlichen Principes, welches bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert in Uebung war, ist der Liberalismus in neuerer Zeit ein Gegenstand heftiger Angriffe geworden, und zwar insbesondere von Seite der sogenannten Staatssocialisten (s. Staats-socialismus). In socialer Hinsicht tritt der Liberalismus für die Gleichheit aller Staatsbürger und Stände ein.

Linz, 41.687 E., Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Ministerial-Vdg. vom 11. Juni 1850, Z. 11.926, Nr. 261 L. G. B., revidirt durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, Nr. 7 L. G. B., und vom 3. März 1873, Nr. 34 L. G. B. Der Gemeinderath

(Gemeindevertretung) besteht aus 36 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Lippowaner, ein grossrussischer Volkstheil in der Bukowina, s. Slaven.

Lloyd. Der Oesterr.-ungar. Lloyd in Triest ist eine Reichsanstalt zum Zwecke der Förderung des auswärtigen Handels. Der Lloyd besitzt 73 Schiffe mit 91.380 Tonnen und 17.010 Pferdekraften auf 19 Linien; derselbe ist dem k. u. k. Ministerium des Aeussern (s. d.) untergeordnet.

Lohngesetz, eisernes, s. Socialismus.

M.

Macedo-Walachen, s. v. w. Griechen, s. Graeco-Illyrier.

Magistral, s. Städte.

Magnatentafel, erste Kammer des ungarischen Parlamentes, s. Ungarn. Die Magnatentafel besteht (1883) aus 2 Erzherzogen, 54 Erzbischöfen und Bischöfen, 11 Bannerträgern, 62 Obergespänen, dem Gouverneur von Fiume, 19 Fürsten, 377 Grafen, 191 Freiherren, 5 siebenbürgischen Régalisten.

Magyaren, ein Zweig des altaischen Sprachstammes, zu welchem Letzterem unter Anderem auch die Türken, Tataren, Mongolen, Finnen und Szekler gehören. In Oesterreich-Ungarn sind 6,542.000 Magyaren, einschliesslich der von ihnen nur mundartlich verschiedenen Kumanen, Jazygen und Szekler. Von den Magyaren entfallen auf Cisleithanien nach der Volkszählung vom 31. December 1880 nur 9887. Die Magyaren bewohnen hauptsächlich das Flachland von Ungarn; in geringer Anzahl sind sie in der Bukowina, dem mittleren Siebenbürgen, dem Grenzgebiete und in Croatien. Die Kumanen und Jazygen wohnen zwischen der mittleren Theiss

und der Donau, und die Szekler an der Ostseite Siebenbürgens.

Mahnverfahren, s. Civilprocess.

Mähren, Markgrafschaft. Flächeninhalt 22.223 □ Kilom. (403 □ M.). Einwohnerzahl 2,153.407 in 2829 Gemeinden, 3374 Ortschaften, 308.727 Häusern. Von der Bevölkerung gehören 29·38 % dem deutschen und 70·41 % dem czechischen Volksstamme an. Darunter gehören 95·23 % zur katholischen und 2·15 % zur protestantischen Religion, 1·7 % sind Israeliten. Die Landeshauptstadt Brünn zählt 82.660 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthaltereie in Brünn, 6 Magistrate, nämlich in Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Kremsier, Ung.-Hradisch, durch die Polizeidirection in Brünn und 31 Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Oberlandesgericht in Brünn, das Landesgericht in Brünn, die Kreisgerichte in Iglau, Neutitschein, Olmütz, Ung.-Hradisch, Znaim, sowie 77 Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Mähren sind: die Finanz-Landes-Direction in Brünn; die Finanz-Procuration (für

Mähren und Schlesien) in Brünn; Finanz-Bezirks-Directionen in Brünn, Hradisch, Iglau und Olmütz; die Steuer-Administration in Brünn; die Hauptsteuerämter in Brünn, Gross-Meseritsch, Hradisch, Iglau, Olmütz und Znaim; die Steuerämter in Neutitschein und bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hatte Mähren im Jahre 1882: 1 technische Hochschule in Brünn, 7 Kunstschulen, 20 Gymnasien und Realgymnasien, 15 Realschulen, 14 Specialinstitute, 2081 Volks- und Bürgerschulen; Zeitungen erscheinen 75. Der Grund und Boden von Mähren repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 1038 Mill. Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 182 Mill. Gulden.

Der Landtag besteht aus 100 Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterebischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn, dann aus achtundneunzig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus dreissig Abgeordneten des grossen Grundbesitzes, 2. aus einunddreissig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte; 3. sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern; 4. aus einunddreissig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren mit Einschluss der im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung:
Wahlbezirke und Wahlorte:
§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschliesslich der in Schlesien gelegenen Enclaven) Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der

Classe des grossen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommissbande behafteten land- und lehentfälligen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten grossen Grundbesitzer zu bilden haben. Der Wahlkörper der Fideicommissbesitzer hat fünf, der Wahlkörper der übrigen grossen Grundbesitzer fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Landeshauptstadt Brünn vier Wahlbezirke; die Städte: a) Olmütz, b) Iglau, c) Kremsier, d) Nikolsburg, e) Prossnitz, zusammen mit Deutsch-Brödeck. f) Sternberg und g) Znaim, je Einen Wahlbezirk; h) Trübau, Zwittau, Brünsau, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Auspitz, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Kanitz, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Boskowitz, Gewitsch, Konitz, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Gaya, Butschowitz, Wischau, Strassnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Hollerschau, Bistritz am Hostein, Wsetin, Wallachisch-Meseritsch, Keltsch, Zlin, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Ung. Brod, Wisowitz, Klobau, zusammen Einen Wahlbezirk; p) Trebitsch mit Einschluss der Israelitengemeinde (Judenstadt), Trebitsch, Gross-Meseritsch und Stannern, zusammen Einen Wahlbezirk; q) Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; r) Neustadt, Saar, Bystritz, Grossbittesch, Tischnowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; s) Neutitschein und Stramberg, zusammen Einen Wahlbezirk; t) Freiberg, Fulnek, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; u) Mährisch-Ostrau, Mistek, Braunsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; v) Weiss-

kirchen, Leipnik, Bodenstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; w) Neustadt und Römerstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; x) Prerau, Kojetein, Tobitschau, Hullein, zusammen Einen Wahlbezirk; y) Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, Schildberg, zusammen Einen Wahlbezirk; z) Hof, Liebau, Bärn, Bautsch, zusammen Einen Wahlbezirk; aa) Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk; bb) Kromau, Eibenschütz, Mährisch-Budwitz, Pohrlitz, Jarmeritz, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindestatut dieser Landeshauptstadt vom 6. Juli 1850 im § 2 abgegrenzten vier Gemeindebezirke festgesetzt. § 4. Die Landeshauptstadt Brünn und jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphen bei der Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirktes. § 5. In jedem der durch § 3 festgesetzten ein- und dreissig städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper. § 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei und die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gemeinden der bis 31. August 1868 bestandenen politischen Bezirke: 1. a) Brünn (Umgebung), Eibenschütz, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Tischnowitz, Einen Wahlbezirk; 2. Trübau, Zwittau, Gewitsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Boskowitz, Blansko, Kunststadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Wischau, Butschowitz, Austerlitz, zusammen Einen Wahlbezirk, 5. a) Auspitz, Lundenburg, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Seelowitz, Klobouk, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Gaya, Göding, Steinitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Strassnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. a) Kremser, Zdaunek, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Prerau, Kojetein, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Holleschau, Bystritz, Napagedl, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Ung. Brod, Klobauk, Wisowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. a) Iglau, Teltsch, zusammen Einen Wahlbezirk; b) Trebitsch, Gross-Meseritsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Datschitz, Jamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Neustadt, Bystritz, Saar, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Neutitschein, Fulnek, Freiberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Weisskirchen, Liebau, Leipnik, Hof, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Mistek, Mähr. Ostrau, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, zusammen Einen Wahlbezirk; 18. a) Olmütz (Umgebung), Einen Wahlbezirk; b) Prossnitz, Plumenau, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Sternberg, Römerstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 20. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt, Schildberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 21. Müglitz, Hohenstadt, Neustadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 22. Littau, Konitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 23. Znaim, Frain, Joslowitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 24. Budwitz, Hrotowitz, Namést, zusammen Einen Wahlbezirk;

25. Nikolsburg, Kromau, zusammen Einen Wahlbezirk; 26. die im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bilden zusammen Einen Wahlbezirk. § 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort, und für die mährischen Enclaven ist Hotzenplotz der Wahlort. § 9. Die im § 7 unter 1 bis 26 aufgeführten einunddreissig Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht. § 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des Grossgrundbesitzes sind durch directe Wahl der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne ausserordentlichen Zuschlag wenigstens 250 fl. beträgt. Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehentäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne ausserordentlichen Zuschlag zusammen genommen wenigstens 250 fl. beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. Güter, für welche eine selbstständige Einlage in der Land- oder Lehentafel neu eröffnet wurde, sind erst drei Jahre nach der rechtskräftigen Eröffnung der Einlage den zur Wahl berechtigenden Gütern gleichzuhalten. § 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- und lehentäflichen Gutes steht zwar jedem derselben das Wahlrecht zu, kann jedoch nur durch denjenigen aus ihnen ausgeübt werden,

welcher entweder kraft seines eigenen Besitzantheiles oder mit Hinzurechnung der Antheile der ihn bevollmächtigenden Mitbesitzer mehr als die Hälfte des Gutes vertritt, in allen Fällen jedoch nur insoferne, als die Jahresschuldigkeit der vertretenen Besitzantheile an landesfürstlichen Realsteuern ohne ausserordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl. beträgt. Ein Mitbesitz, welcher nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Uebertragung unter Lebenden neu entsteht, begründet das Wahlrecht erst nach Verlauf von drei Jahren nach rechtskräftiger Einverleibung des Eigenthumsrechtes. § 12. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Güter, in deren Besitz sich eine Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonst eine juristische Person befindet, ist das Wahlrecht nur durch jene Personen auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen sind, die Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach Aussen zu vertreten, und woferne die Vertretung nicht einer Einzelperson zukommt, durch jene Einzelperson, welche von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte hiezu bestellt wird. Derjenige, der dieses Wahlrecht ausübt, muss dem österreichischen Staatsverbande angehören, physisch grossjährig und eigenberechtigt sein, und es darf demselben keiner der im § 18 dieser Landtagswahlordnung normirten Ausschlussgründe entgegenstehen. Der dem Functionär einer Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person überlassene Genuss eines Gutes verleiht dem Functionär kein Wahlrecht, wenn derselbe nicht zugleich nach den bestehenden

gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen ist, die im Besitze des betreffenden Gutes befindliche Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach Aussen zu vertreten. Dem Staate, den Ländern und Gemeinden, welche sich im Besitze von land- oder lehentäflichen Gütern befinden, kommt ein Wahlrecht rücksichtlich derselben nicht zu. § 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte sind von allen jenen Gemeindemitgliedern direct zu wählen, welche in den Städten des Wahlbezirkes zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigt, nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper in Brünn wenigstens zwanzig Gulden und in allen anderen Städten wenigstens zehn Gulden als Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne ausserordentlichen Zuschlag entrichten. Diesen sind jene anzureihen, denen das Ehrenbürgerrecht mindestens Ein Jahr vor Ausschreibung der Wahl verliehen wurde, dann alle jene, welchen nach den derzeit bestehenden besonderen Gemeindestatuten, beziehungsweise nach dem Gemeindegesetz vom 15. März 1864 das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zukommt. § 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirks hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betra-

gen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche, ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper, mindestens fünf Gulden als Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne ausserordentlichen Zuschlag in der Gemeinde entrichten. Diesen sind jene anzureihen, denen das Ehrenbürgerrecht mindestens Ein Jahr vor Ausschreibung der Wahl verliehen wurde, dann alle jene, welchen nach dem Gemeindegesetz vom 15. März 1864 das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zukommt. § 16. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Bevollmächtigung. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihren gesetzlichen Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Wer im Namen eines Anderen das Wahlrecht ausübt, muss mit Ausnahme des im § 12 bezeichneten Falles in der betreffenden Wählerklasse wahlberechtigt sein. In der Wählerklasse des Grossgrundbesitzes können alle Wahlberechtigten, sowie auch die im § 12 bezeichneten Vertreter das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Frauen und die gesetzlichen Vertreter nicht eigenberechtigter Personen, insoferne diese Vertreter in der Wählerklasse des Grossgrundbesitzes nicht selbst wahl-

berechtigt sind, dürfen ihr eigenes, beziehungsweise das Wahlrecht ihrer Mündel oder Curanden nur durch Bevollmächtigte ausüben. In dieser Wählerklasse muss der Vollmachtsträger auch in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein und darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Auch solche Wähler, welche im Sinne des § 12 für eine Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person, oder im Sinne des § 11 für Mitbesitzer wählen, können Eine Vollmacht übernehmen. In der Wählerklasse der Städte oder Landgemeinden wird das Wahlrecht von Corporationen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ebenfalls auf die im § 12 vorgeschriebene Weise ausgeübt. Wer in einer dieser beiden Wählerklassen im eigenen Namen wählt, ist überdies berechtigt, das Stimmrecht als gesetzlicher Vertreter nicht eigenberechtigter Personen, als Ehegatte und als Vertreter der im § 12 erwähnten juristischen Personen auszuüben. Abgesehen von diesen Vertretungsfällen darf jeder Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. In den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden begründet der Mitbesitz einer steuerpflichtigen Realität für die Mitbesitzer zusammen nur eine Stimme, und es kann dieselbe nur von jenem Mitbesitzer gültig abgegeben werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzantheiles oder mit Hinzurechnung der Antheile der ihm bevollmächtigenden oder sonst von ihm vertretenen Mitbesitzer mehr als die Hälfte der Realität vertritt und von seinem eigenen Besitzantheile an landesfürstlichen directen Steuern ohne ausserordentlichen Zuschlag als Jahresschuldigkeit den zur Begründung des Wahlrechtes in der betreffenden Wählerklasse festgesetzten Mindestbetrag entrichtet. Wer in der Wählerklasse des Grossgrundbesitzes wahlberechtigt ist (ausser jenen, welche im Namen der im § 12 bezeichneten juristischen Personen das Wahlrecht ausüben), darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in der Regel in keiner Landgemeinde wählen. Wer in beiden Wahlkörpern des Grossgrundbesitzes wahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wähler aus jeder Wählerklasse, auch die im § 12 bezeichneten Vertreter, wenn sie zugleich Mitglieder einer Handelskammer sind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handelskammer ausüben. Ist ein Wähler der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden zugleich in mehreren Städten, oder in mehreren Landgemeinden, oder sowohl in Städten als Landgemeinden wahlberechtigt, so darf er sein Wahlrecht nur Einmal ausüben, und zwar in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, oder wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder in mehreren Gemeinden abwechselnd seinen Wohnsitz hat, nur in jener Gemeinde, in welcher er die höchste Steuerschuldigkeit entrichtet. Jede Wahlvollmacht muss schriftlich ausgestellt, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben sein, auf die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse lauten, und mit Berufung auf die Wahlausschreibung den Wahlact bezeichnen. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung oder des Widerrufes einer Vollmacht sind wirkungslos. Im Auslande ausgestellte Vollmachten müssen gehörig beglaubigt sein. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den

Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag). Von den 100 Abgeordneten gehören zufolge der jüngst (1884) stattgehabten Wahl 43 der czechisch-clericalen, 48 der verfassungstreuen und 9 der Mittelpartei an.

Majestätsbeleidigung, ein Verbrechen, welches nach § 63 St. G. darin besteht, dass Jemand die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, sei es durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 1—5 Jahren. Eng verwandt mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung ist das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, der gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses (lebendes oder verstorbenes) eine Handlung begeht, welche gegen den Kaiser gerichtet Majestätsbeleidigung wäre. Die Strafe dieses Delictes ist Kerker von 1—5 Jahren. Die an fremde Souveräne verhelichten Frauen Erzherzoginnen geniessen den gleichen Schutz.

Majestätsrechte, s. Staatsoberhaupt.

Major, Bezüge des, s. Gage.

Mandat, Vollmacht; ferner auch der Auftrag, welcher einem Abgeordneten zur Vertretung seiner Wähler in einem Gesetzgebungskörper mittels der Wahl erteilt wird (s. hiezu den Artikel „Abgeordneter“).

Mandatsprocess, s. Civilprocess.

Marburg, 17.628 E., Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch Gesetz vom 13. März 1866, Nr. 8, und vom 23. Dec. 1871, Nr. 2 L. G. B. für 1872. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 24 Mitgliedern; betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung siehe Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Maria Theresia-Orden, s. Orden.

Marinetruppen, s. Kriegswesen.

Maschinenschulen, siehe Schulwesen.

Masseverwalter, die in einem Concursfalle mit der Vertretung der Gläubigerschaft, und Verwaltung, Realisirung und Vertheilung des Concursmassevermögens betraute Person (s. Concurs).

Menschenraub, nach dem österr. Strafgesetze ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, welches derjenige begeht, der sich ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. Die zwei Hauptmerkmale dieses Verbrechens sind, dass sich der Thäter der Person des Auszuliefernden mit List oder Gewalt bemächtigt, d. h. ihn in einen Zustand versetzt, in welchem er verhindert ist, seinen Aufenthaltsort beliebig zu verändern, und dass die Auslieferung an eine auswärtige, d. h. im Auslande befindliche Gewalt geschehen soll, wenn diese auch eine vollkommen rechtmässige wäre, z. B. wenn es sich um ein seinen Eltern entführtes Kind, eine entflozene Gattin, ja selbst um einen entsprungnen Sträf-

ling oder Deserteur handeln würde. Das Verbrechen ist vollendet, sobald sich der Thäter der Person des Auszuliefernden bemächtigt hat, wenn auch seine Absicht der Auslieferung, die aber jedenfalls vorhanden sein muss, nicht erreicht wird. Die Strafe für dieses Verbrechen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren und, wenn der Misshandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, bis zu zwanzig Jahren (§ 91 St. G.).

Menschenrechte, allgemeine, s. Grundrechte.

Meuchelmord, s. Mord.

Militärakademie, militärische Hochschule, s. Schulwesen.

Militärbefreiung, s. Wehrpflicht

Militär Kaplan, Bezüge des, s. Gagen.

Militärcommando, siehe Militärterritorialcommanden.

Militärgerichte. Die Wirksamkeit der Militärgerichte in Civilrechtsangelegenheiten wurde im Jahre 1869 aufgehoben; dagegen besteht deren Thätigkeit in Strafsachen noch fort. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen zunächst: 1. die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine; 2. die bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen; 3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuss gesetzten oder ausserhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören; 4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geisseln; 5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbände des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die ausser der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben in Ansehung der Militär-Verbrechen und -Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter Militärgerichtsbarkeit. Ausserdem unterstehen sie in Strafsachen ausschliesslich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte. Die Urlauber, und die Mannschaft der Reserve unterstehen in Strafsachen ebenfalls den Civilgerichten; mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben treten diese Personen jedoch einschliesslich der einberufenen Reserve-Officiere in allen Strafangelegenheiten unter die Militärgerichtsbarkeit. Weiters unterliegen der militärischen Staferichtsbarkeit die im Landwehrverbände stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung in activer Dienstleistung stehen. Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen. Ferner treffen dieselben im Falle der Verurtheilung wegen nicht militärischer Verbrechen und Vergehen die in dem § 45, *lit. b* und *c*, dann in den §§ 50, 54 und 87 des Militär-Strafgesetzes angeführten Folgen der in den §§ 45—48, 60 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urtheile nur insoweit und für so lange, als sie auch

nach den Civil-Strafgesetzen einzutreten hätten. In gleicher Weise finden die militärischen Gesetze auch auf diejenigen im Landwehrverbände stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung und der Verwaltung der Magazinvorräthe in activer Dienstleistung stehen oder bei den Landwehrcommanden, der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungs - Oberbehörde, dem Landwehr - Obercommando und dem Landesvertheidigungs - Ministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind, nur in soweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Militärvergehen beziehen. Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage. Die im Landwehrverbände stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpunkte an auch wegen der vor demselben begangenen Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln. Die Officiere der Landwehr unterstehen auch ausser den eben bezeichneten Fällen in Ansehung der Militärverbrechen und Militärvergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militär - Gerichtsbarkeit. Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinärvorschriften unter-

worfen. Als höchste Instanz in Militärstrafsachen besteht der Oberste Militär-Gerichtshof in Wien. Als zweite Instanz fungirt das k. k. Militär-Obergericht in Wien. Die Militär-Strafanstalt befindet sich zu Möllersdorf bei Baden in Niederösterreich.

Militärjurisdictionsnorm, s. Jurisdictionsnorm.

Militärjustiz, s. Militärgerichte.

Militärkanzlei, die zum unmittelbaren Dienste des Kaisers für Militär - Angelegenheiten bestehende Kanzlei. Für Civil - Angelegenheiten besteht die Cabinetskanzlei des Kaisers.

Militärpersonen, Angehörige der Armee. Die Militärpersonen kommen in staatsrechtlicher Hinsicht insoferne in Betracht, als bei ihnen aus Gründen der Erhaltung ungestörter Disciplin eine Beschränkung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit platzgreift. Nach den dormaligen Vorschriften gilt diesfalls Folgendes: I. Wahlberechtigt für Gemeindevertretungen sind: 1. Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Charakters quittirt haben. 2. Dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, nämlich Militärgeistliche, das Kriegs-Commissariat und die Feldärzte, ferner dienende und pensionirte Militärbeamte, soferne alle diese *ad* 1 und 2 genannten Personen Gemeinde-Angehörige der betreffenden Gemeinde sind, und nicht in den Stand eines Truppenkörpers gehören. II. Wahlberechtigt für Landesvertretungen sind: Die oben *ad* 1 und 2 bezeichneten Militärpersonen, soferne bei ihnen die Bedingungen des activen Wahlrechtes nach den Landtagswahlordnungen vorhanden sind. III. Wählbar für Gemeindevertretungen

sind: Für unbesoldete Posten: die im definitiven Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere, Militärparteien und Militärbeamte. IV. Wählbar für Landesvertretungen sind: Unter den in den Landtags-Wahlordnungen rücksichtlich der Wählbarkeit festgesetzten Bedingungen die im definitiven Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters quittirten Officiere, Militärparteien und Militärbeamten. Dienende Officiere, dann dienende Militärparteien und Beamte, welche einen Haus oder Grundbesitz haben, der zum activen Wahlrechte genügt, können dasselbe nur durch Bevollmächtigte ausüben. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, einschliesslich der Reservemannschaft und die ihnen gleichgehaltenen Militärindividuen, sind von jedem sowohl activen als passiven Wahlrechte ausgenommen. Betreffs der Bezüge der Militärpersonen s. Gage.

Militärpfarrer, Bezüge des, s. Gage.

Militärtaxe, Abgabe, welche jene Wehrpflichtigen zu entrichten haben, welche zum Dienste in der Armee (Kriegsmarine) nicht beigezogen werden. Die Militärtaxpflichtigen zerfallen in zehn Classen, wovon die der letzten Classe 1 fl. und die der ersten Classe 100 fl. jährlich entrichten. Befreit von der Militärtaxe sind: 1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ausser Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben; 2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden; 3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind; 4. jene

Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Leistungen für Kriegszwecke im Kriegsfall verwendet werden und die Landsturmangehörigen, beide jedoch nur für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen werden. Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hiertüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstände der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen. Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreissigtägigen Präklusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig. Die Erträge der Militärtaxe fliessen in einen besonderen Fond, den Militärtaxfond. Ueber die Verwendung des Militärtaxfondes s. d. (Ges. vom 13. Juni 1880, Nr. 70 R. G. B.). Das Ergeb-

niss der Militärtaxe ist pro 1883 auf 800.000 fl. veranschlagt.

Militärtaxfond, Fond, welcher aus dem Ertragnisse der Militärtaxe gebildet wird. Der Militärtaxfond ist bestimmt: 1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; 2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegstrapazen gestorben sind. Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten. Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Massgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminaries dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichkriegsminister zu. Ueber den Stand und die Gebahrung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen (Gesetz vom 13. Juni 1880, Nr. 70 R. G. B.).

Militärterritorialcommanden, leitende Militärbehörden der einzelnen Militärterritorialbezirke der Monarchie. Letztere ist nämlich zum Zwecke des militärischen und administrativen Dienstes des Heeres in sechzehn Militärterritorialbezirke, d. i. 15 Corpsbezirke (mit je Einem Corpscommando) und Einen Militärcommandobezirk (mit Einem Militärcommando) eingetheilt. Die einzelnen Militärterritorialcommanden vertheilen sich in folgender Weise: I. Corps-

commando in Krakau für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 10, 13, 20, 40, 45, 56, 57, 77, 90, umfassend zwei Truppendivisionen (12. und 24.) mit 4 Infanterie- und 2 Cavalleriebrigaden. II. Corpscommando für Niederösterreich und Oberösterreich, dann Salzburg in Wien für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 4, 14, 49, 59, 84, umfassend drei Truppendivisionen (2., 3. und 25.) mit 7 Infanterie und 2 Cavalleriebrigaden. III. Corpscommando für Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz, Gradisca und die Stadt Triest, in Graz für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 7, 17, 27, 47, 87, 97, umfassend drei Truppendivisionen (6. 7. und 28.) mit 5 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. IV. Corpscommando für Ungarn in Budapest für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 6, 23, 32, 38, 44, 52, 68, 69, 86, umfassend zwei Truppendivisionen (31. und 32.) mit 4 Infanterie- und 2 Cavalleriebrigaden. V. Corpscommando in Pressburg für die Heeresergänzungsbezirke 12, 19, 26, 48, 71, 72, 76, umfassend zwei Truppendivisionen (14. und 33.) mit 4 Infanterie- und 3 Cavalleriebrigaden. VI. Corpscommando in Kaschau für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 5, 25, 34, 60, 65, 66, 67, 85, umfassend zwei Truppendivisionen (15. und 27.) mit 4 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. VII. Corpscommando in Temesvar für die Ergänzungsbezirke Nr. 29, 33, 37, 39, 43, 46, 61, 83, 101, umfassend zwei Truppendivisionen (17. und 34.) mit 4 Infanterie- und 2 Cavalleriebrigaden. VIII. Corpscommando in Prag für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 11, 28, 35, 73, 75, 88, 91, 102, umfassend zwei Truppendivisionen (9. und 19.) mit 4 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. IX. Corpscommando in Josef-

stadt für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 18, 21, 36, 42, 74, 92, 94, 98, umfassend zwei Truppendivisionen (10. und 29.) mit 4 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. X. Corpscommando für Mähren und Schlesien in Brünn für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 1, 3, 8, 54, 81, 93, 99, 100, umfassend zwei Truppendivisionen (4. und 5.) mit 4 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. XI. Corpscommando für Ostgalizien und die Bukowina in Lemberg für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 9, 15, 24, 30, 41, 55, 58, 80, 89, 95, umfassend zwei Truppendivisionen (11. und 30.) mit 4 Infanterie- und 2 Cavalleriebrigaden. XII. Corpscommando in Hermannstadt für Siebenbürgen für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 2, 31, 50, 51, 62, 63, 64, 82, umfassend 2 Truppendivisionen (16. und 35.) mit 4 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. XIII. Corpscommando für Croatien und Slavonien in Agram für die Heeresergänzungsbezirke Nr. 16, 53, 70, 78, 79 und 96, umfassend eine Truppendivision (36.) mit 3 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade. XIV. Corpscommando für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck für den Heeresergänzungsbezirk des Kaiser Jäger-Regiments, umfassend eine Truppendivision (8.) mit 2 Brigaden. XV. Corpscommando für das Occupationsgebiet in Sarajevo, umfassend drei Truppendivisionen (1., 13. und 18.) mit 4 Infanterie- und 6 Gebirgsbrigaden. Das Militärcommando in Zara für Dalmatien für den Heeresergänzungsbezirk Nr. 22 und den Marineergänzungsbezirk, umfassend eine Brigade.

Minister (lat. „Diener“), die Inhaber der höchsten Verwaltungsstellen des Staates; sie sind die Leiter der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung;

ihnen ist der gesammte Beamtenorganismus des Staates untergeordnet. Das österreichische Ministerium (Ministerium Cisleithaniens) besteht aus sieben Fachministerien, nämlich den Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesvertheidigung, für Justiz und für Finanzen. (Ueber den Wirkungskreis dieser einzelnen Ministerien s. die Specialartikel Handelsministerium, Ackerbauministerium etc.)

Was den Wirkungskreis eines Ministers im Allgemeinen betrifft, so besteht derselbe aus folgenden Agenden: 1. Ist der Minister Vollzugsorgan des Staatswillens innerhalb seines Verwaltungszweiges. Er hat daher das Recht zur Erlassung von Verwaltungsverordnungen, zur Erläuterung der Gesetze und Verordnungen, zur Ernennung der ihm untergeordneten Organe, insoweit diese Ernennung nicht dem Kaiser oder hiezu delegirten anderen Organen zusteht; er übt die Disciplin über seinen Beamtenkörper; er verfügt über die ihm durch das Finanzgesetz zur Disposition gestellten Summen und hat jährlich einen detaillirten Voranschlag für die Bedürfnisse seines Verwaltungszweiges zum Zwecke der Vorlage an den Reichsrath zu machen. Wenn ein Streit darüber entsteht, ob ein Geschäft zum Wirkungskreise des einen oder des anderen Ministers gehört (Ressortstreit), so entscheidet hierüber im Nichtverständigungsfalle der beiden Ministerien der Kaiser. 2. Ist jeder Minister Mitglied des Ministerathes (s. d.). 3. Nehmen die Minister an den Berathungen des Reichsrathes theil; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nur in dem Falle zu, wenn sie zugleich Abgeordnete sind. 4. Sind die Minister Referenten des Kaisers. In dieser Eigenschaft erstatten sie Vor-

schläge zu Gesetzen, welche in ihren Wirkungskreis fallen und zur Besetzung jener Beamtenstellen ihres Verwaltungszweiges, deren Verleihung dem Monarchen vorbehalten ist. Die Schlussfassung des Kaisers ist von Seite eines Ministers überhaupt in allen Fällen einzuholen, wo eine Verwaltungsmaßregel eine besondere Wichtigkeit hat, die Abänderung einer früher vom Kaiser erlassenen Verfügung oder einen zu bedeckenden Kostenaufwand verursacht. Was die Verantwortlichkeit der österreichischen Minister betrifft, so ist dieselbe eine doppelte, nämlich einerseits gegenüber dem Kaiser und andererseits gegenüber dem Reichsrathe (s. Staatsgerichtshof). Die Ernennung und Entlassung der Minister hängt von der vollständig freien Entschliessung des Kaisers ab; nur in dem Falle, wenn Minister in Folge einer Ministeranklage schuldig erkannt werden, müssen sie entlassen werden. Der Kaiser ist auch in der Zahl der zu ernennenden Minister nicht beschränkt; er kann dieselben als blosse Kronräthe ohne besonderen administrativen Wirkungskreis (Minister ohne Portefeuille) oder als Leiter eines einzelnen Verwaltungszweiges (Ressortminister) bestellen. Damit im Ministerium eine möglichst einheitliche Gesinnung herrscht, werden die einzelnen Minister in der Regel über Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt. Was die Bezüge der Minister betrifft, s. Gehalte. Der Ruhegehalt eines Ministers ist mit jährlich 4000 fl. festgesetzt, insoweit nicht kraft der allgemeinen Pensionsgesetze dem abtretenden Minister mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuss zusteht.

Ministerconferenz, siehe Ministerrath.

Ministerconseil, s. v. w. Ministerrath (s. diesen).

Ministerrath (Ministerconferenz, Ministerconseil, Gesamtministerium), Versammlung sämmtlicher Minister unter dem Vorsitze des Kaisers oder des Ministerpräsidenten. Der Ministerrath hat vor Allem den Zweck, solche Angelegenheiten zu berathen, welche nicht in den Wirkungskreis eines Fachministeriums gehören, sondern das Gesamtinteresse des Staates betreffen; insbesondere werden in demselben Gesetzentwürfe, bevor sie zur verfassungsmässigen Behandlung vor die Volksvertretung gelangen, der Berathung unterzogen. Die Beschlüsse des Ministerrathes haben jedoch nur den Charakter einer gutachtlichen Aeussderung an den Monarchen, welcher daran nicht gebunden ist, vielmehr die Meinung der Minderheit oder eines einzelnen Votanten zu der seinigen erheben kann. Weiters gehört in den Wirkungskreis des Gesamtministeriums die Erlassung von Ausnahmungsverfügungen (s. d.) und die zeitweilige örtliche Einstellung der Geschworenengerichte (s. d.). Desgleichen fallen kaiserliche Verordnungen, welche auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R.G.B., erlassen werden, unter die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums.

Ministerialrath, Ministerialbeamter der fünften Rangklasse. Die Bezüge des Ministers s. unter „Gehalte“.

Ministerialsecretär, Ministerialbeamter der siebenten Rangklasse (s. Gehalte).

Ministerialvicesecretär, Ministerialbeamter der achten Rangklasse. Die Bezüge des Ministerialvicesecretär s. unter „Gehalte“.

Ministerium. Das Wort Ministerium wird sowohl in Bedeutung von Fachministerium, als auch in Bedeutung von Gesamtministerium gebraucht. In ersterem Sinne werden mit jenem Worte die einzelnen höchsten Verwaltungsstellen des Staates bezeichnet; in diesem Sinne spricht man vom Handelsministerium, Ackerbauministerium etc. In letzterem Sinne ist es gleichbedeutend mit Regierung, Staatsleitung. In dieser weiteren Bedeutung des Wortes bestehen in Oesterreich-Ungarn drei Ministerien, nämlich das österreichische, das ungarische und das gemeinsame Ministerium. Betreffs des österreichischen Ministeriums s. den Artikel „Minister“, betreffs des ungarischen Ministeriums den Artikel „Ungarn“ und bezüglich des gemeinsamen Ministeriums den Artikel „Reichsministerien“.

Ministerium des Innern, oberste Behörde für die Verwaltung der eigentlichen inneren Angelegenheiten, nämlich aller derjenigen Verwaltungssachen, welche nicht ausdrücklich dem Geschäftskreise eines anderen Ministeriums zugewiesen sind. In die Competenz des Ministeriums des Innern gehören also insbesondere die Verfassungs-, Gemeinde- und Adelsachen, Gesundheits- und Armenwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Grundentlastung, Volkszählung, Staatsbürger- und Heimatsrecht, Verleihung von Handels- u. Gewerbebefugnissen, Angelegenheiten des Strassen-, Wasser- und Hochbaues, Enteignung, Sicherheitspolizei. Dieses Ministerium wurde mit Allerh. Entschliessung vom 2. März 1867 wieder ins Leben gerufen.

Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, s. Reichsministerien.

Ministerpräsident, s. Minister.

Minister - Verantwortlichkeit, s. Staatsgerichtshof.

Missbrauch der Amtsgewalt, s. Amtsverbrechen.

Mittelschulen, s. Schulwesen.

Mittelschulprofessoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Monarch, s. Staatsoberhaupt.

Mord, ein Verbrechen, welches nach § 134 des österr. St. G. derjenige begeht, der gegen einen Menschen, in der Absicht ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgt; die Tödtungsabsicht ist das Merkmal, welches den Mord vom Verbrechen des Todtschlages und von der fahrlässigen Tödtung unterscheidet. Ein zweites Hauptmerkmal des Mordes ist, dass die Tödtungshandlung gegen einen lebenden Menschen gerichtet sein muss: daher kann an Missgeburten, an Todten, sowie an Thieren kein Mord begangen werden. Als Hauptarten des Mordes, und zwar als qualificirte, das heisst solche Arten, die strenger als der gewöhnliche (gemeine) Mord bestraft werden, erscheinen: 1. der Meuchelmord, das heisst derjenige Mord, welcher durch Gift oder sonst tückische Weise geschieht; 2. der Raubmord, das heisst derjenige Mord, welcher in der Absicht, eine fremde, bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3. der bestellte Mord, das heisst derjenige, zu dem Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist; 4. der Verwandtenmord, welcher an Blutsverwandten oder an Ehegatten verübt wird. Eine privilegirte Mordart, das

heisst eine Mordart, welche milder als der gemeine Mord bestraft wird, ist der Kindesmord; er wird dadurch begangen, dass eine Mutter ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt; er kann somit nur von einer Mutter begangen werden; für jeden Andern, der daran theilnimmt, ist es nicht Kindesmord, sondern gemeiner Mord. Jeder vollbrachte Mord wird sowohl am unmittelbaren Thäter als auch an demjenigen, der ihn dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft. Alle diejenigen, welche ohne unmittelbare Mitwirkung auf eine entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen im Falle des gemeinen Mordes mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren, im Falle eines qualificirten Mordes von 10—20 Jahren bestraft werden. Der Mordversuch, das heisst der unternommene aber nicht vollbrachte Mord ist an dem Thäter und den unmittelbar Mitschuldigen mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren, im Falle eines qualificirten Mordversuches von 10—20 Jahren, an den entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmern von 1—5 Jahren, im Falle des qualificirten Mordes von 5—10 Jahren zu bestrafen. Die Strafe des Kindesmordes ist bei einem ehelichen Kinde lebenslänglicher schwerer Kerker, bei einem unehelichen, im Falle der Tödtung 10—20jähriger, im Falle der Unterlassung des nöthigen Beistandes 5—10jähriger schwerer Kerker.

Morlaken, südslavischer Sprachzweig, s. Slaven.

Musik - Conservatorien, Hochschulen für musikalische Ausbil-

dung. Musik-Conservatorien bestehen in Wien und Prag.

Mustering, der mobilisirten Truppen, s. Armee - Inspicirungen.

Münzverfälschung, ein Verbrechen, welches nach dem österr. S. G., § 118, derjenige begeht: 1. der unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, wenn auch Schrott und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre; 2. der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metall geringhaltigere oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt; 3. der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte verringert oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, und 4. der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. Die Strafe dieses Verbrechens ist nach Massgabe der Grösse des Schadens und der Gefährlichkeit schwerer Kerker von 5—20 Jahren. Ist die gefälschte Münze mit der echten an Schrott und Korn gleich oder ist die Fälschung für Jedermann leicht erkennbar, so kann die Strafe auch zwischen 1 und 5 Jahren ausgemessen werden (§ 119 St. G.). Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich schuldig, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse mit dem Verfälscher oder einem andern Theilnehmer ausgegeben hat, oder Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, an sich löst. Die Strafe ist schwerer Kerker von 1—5, und bei verursachtem grossen Schaden bis zu 10 Jahren.

N.

Namensänderung, Veränderung des Geschlechtsnamens, ist in besonderen rücksichtswürdigen Fällen zulässig (St.-M.-V. v. 18. März 1866, Z. 1452). Hiezu ist betreffs unadeliger Personen die Landesbehörde competent. Eine Veränderung des Geschlechtsnamens von adeligen Personen oder bei Adelsverleihungen kann nur mit Bewilligung des Kaisers stattfinden. Eine Umänderung des Vornamens, welcher die Hinzufügung eines neuen Namens gleich geachtet wird, ist unzulässig.

Nation, Völkerschaft, ein durch gemeinsame Abstammung, sowie durch gleiche Sitte und Sprache verbundener Theil der Menschheit. Sind in einem Staate Bruchtheile verschiedener Nationen vereinigt, wie dies in Oesterreich-Ungarn der Fall ist, so bezeichnet man einen solchen Bruchtheil mit dem Ausdrucke „Nationalität“ im objectiven Sinne. Im subjectiven Sinne bedeutet das Wort „Nationalität“ die Zugehörigkeit zu einer Nation. Betreffs der numerischen Stärke der einzelnen Nationalitäten Cisleithaniens s. die Artikel Deutsche, Slaven, Romanen etc.

Nationaler, s. Nationalitätsprincip.

Nationalitätsprincip, der Grundsatz, dass jede Nation das Recht habe, über ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig, d. i. nach freiem Ermessen ihrer Angehörigen zu entscheiden und insbesondere ein alle Stammesglieder umfassendes politisches Ganzes (selbstständigen Staat) zu bilden. Wer sich zu diesem Grundsätze bekennt, heisst ein Nationaler. Vgl. Glaser, Dr. Julius, Zur Sprachenfrage

in Oesterreich (Wien 1880); Gumpлович, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn (1879); Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich (1879).

Nationalökonomie, siehe Volkswirtschaftslehre.

Nationalpartei, böhmische, s. Altcechen.

Nationalreichthum, siehe Volkswirtschaftspolitik.

Nautische Akademie, s. Handelsakademien.

Nebeneid, s. Eid.

Niederdeutsche, s. Deutsche.

Niederösterreich, siehe Oesterreich unter der Enns.

Nordslaven, s. Slaven.

Notare, vom Staate bestellte Personen, welche die Aufgabe haben, über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden zu verwahren, und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden zu übernehmen. Auch können die Notare von den Gerichten für bestimmte Geschäfte als Commissäre bestellt werden. Die Notare werden vom Justizminister ernannt; sie beziehen vom Staate keinen Gehalt, sondern werden von den sie in Anspruch nehmenden Parteien nach einem gesetzlich bestimmten Tarife entlohnt. Die Amtsführung der Notare ist durch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B. geregelt. Zur Erlangung einer Notarstelle wird er-

fordert, dass der Bewerber: *a*) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze; *b*) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe; *c*) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden, und *d*) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann; *e*) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniss der Landessprachen besitze. Von dem *sub d*) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht. Durch die Aufnahme eines Notariats-actes ist die Giltigkeit folgender Verträge und Rechtshandlungen bedingt (Notariatszwang): 1. Ehepacten; 2. zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge u. Schuldbekennnisse, welche von einem Ehegatten dem andern abgegeben werden; 3. Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden; 4. Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe; 5. alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von

Stummen die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schliessen (Ges. vom 25. Juli 1871, Nr. 76, R. G. B.). Vgl. Chorinsky C., Das Notariat und die Verlassenschafts-abhandlung in Oesterreich (Wien 1877).

Notenwesen. In Oesterreich-Ungarn bestehen zwei Kategorien von Noten, welche als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, nämlich die Staatsnoten und die Banknoten. Die Staatsnoten werden vom Staate ausgegeben, bilden einen Theil der schwebenden Schuld und stehen unter solidarischer Garantie der beiden Reichshälften. Die Summe der in Circulation befindlichen Staatsnoten ist nicht immer gleich, jedoch mit den Salinenscheinen, von denen höchstens 100 Millionen Gulden in Umlauf sein dürfen, so in Verbindung gebracht, dass die Summe der Salinenscheine und der Staatsnoten zusammen genommen die Höhe von 400 Millionen Gulden nicht übersteigen soll (§ 5 des Ges. v. 24. Dez. 1867, Nr. 3 R. G. B.). Die Anfertigung und Hinausgabe der Staatsnoten erfolgt im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Reichshälften durch das Reichsfinanzministerium unter der Controle der beiden Staatsschulden-Controls-Commissionen, welche darüber zu wachen haben, dass die oberwähnte Maximalhöhe nicht überschritten wird. Staatsnoten bestehen zu je 1 fl., 5 fl. und 50 fl. An Staatsnoten circulirten (Ende Juni 1883) über 320 Millionen Gulden.

Die Banknoten sind unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Zahlungsanweisungen der österr.-ungar. Bank auf sich selbst, die von dieser Bank jederzeit mit dem baren Geldbetrag, auf welchen sie lauten, eingelöst werden müssen. Das Privilegium dieser Bank dauert für die Zeit vom

1. Juli 1878 bis Ende 1887 (s. Oesterr.-ungar. Bank). Die von dieser Bank herausgegebenen Noten lauten auf 10 fl., 100 fl. und 1000 fl. Die Höhe der im Umlaufe befindlichen Banknoten ist verschieden; im December 1883 betrug die Umlaufsumme 380 Millionen Gulden.

Nothvillehe, s. Ehe.
Nothverordnung, siehe Reichsrath.

O.

Oberdeutsche, s. Deutsche.
Ober-Finanzrath, Finanzbeamter der sechsten Rangklasse. Die Bezüge des Ober-Finanzrathes s. unter Gehalte.

Oberhaus, s. v. w. Herrenhaus (s. d.)

Oberlandesgericht, Gerichtshof II. Instanz zur Mitwirkung bei der Civil- und Strafrechtspflege. In den Wirkungskreis der Oberlandesgerichte gehören folgende Geschäfte: 1. Die Entscheidung über Appellationen, Recurse, überhaupt über alle Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Landes- und Kreisgerichte, sowie der Bezirksgerichte in allen streitigen und ausserstreitigen Civilrechtsangelegenheiten, insoferne ein Rechtsmittelzug gesetzlich zulässig ist. 2. In Strafsachen die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (s. d.), über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über Berufungen gegen die Strafurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz, sowie der Geschwornengerichte. 3. Sie entscheiden über Syndikatsklagen (s. d.) in erster Instanz. 4. Sie beschliessen über Delegationsansprüche, sowie über Perhorrescenzfälle und Kompetenzconflicte zwischen den untergeordneten Gerichten. 5. Sie üben die Disciplinargewalt über die richterlichen

Beamten ihres Sprengels aus; führen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte ihres Sprengels und besetzen die Aescultantenstellen. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten steht die Ernennung der Officiale und Accessisten sowohl bei den Oberlandesgerichten, als auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten, ferner die Ernennung der unentgeltlichen Kanzleibeamten, insoferne solche in einzelnen Kronländern systemisirt sind, endlich die Ernennung der Rathsdienner, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdienner bei allen Gerichtsbehörden seines Sprengels zu. Die Oberlandesgerichte sind besetzt mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einer Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen nebst dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte werden vom Kaiser ernannt. Die Bezüge der Mitglieder der Oberlandesgerichte s. unter Gehalte. In Cisleithanien bestehen neun Oberlandesgerichte (s. Gerichtsorganisation).

Oberlandesgerichtspräsident, s. Oberlandesgericht.

Oberlandesgerichtsrath, Rath eines Gerichtshofes zweiter Instanz (s. Oberlandesgericht). Betreffs der Bezüge der Oberlandesgerichtsräthe s. Gehalte.

Oberösterreich, s. Oesterreich ob der Enns.

Oberst, Bezüge des, s. Gagen.

Oberstabsarzt, Bezüge des, s. Gagen.

Oberster Gerichts- und Cassations-Hof, Gerichtshof dritter Instanz (in Wien) für Besorgung der Rechtspflege, höchste Justizgerichtsstelle Cisleithaniens. Zum Wirkungskreise desselben gehört die Besorgung folgender Geschäfte: 1. die Entscheidung über Revisionen, Hofrecurse, überhaupt über alle Beschwerden gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der untergeordneten Gerichte in streitigen und ausserstreitigen Civilsachen, insoferne ein Rechtsmittelzug an die dritte Instanz gesetzlich zulässig ist. 2. In Strafsachen entscheidet er als Cassationshof über alle in der Strafprocessordnung für zulässig erklärten Nichtigkeits-Beschwerden. 3. Der oberste Gerichtshof beschliesst über Delegirungen, wenn es sich um eine Delegation von einem Oberlandesgerichtsprengel in einen andern handelt, über Ablehnung von Oberlandesgerichten und Oberlandesgerichts-Präsidenten und über Streitigkeiten wegen Zuständigkeit, wenn sich die darüber streitenden Gerichte in verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln befinden und sich die Oberlandesgerichte dieser Sprengel nicht einigen können. 4. Der oberste Gerichtshof übt die Disciplinargewalt über die bei demselben angestellten Senatspräsidenten, Räte und sonstiger richterlichen Beamten; über die Präsidenten, Vicepräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte und über die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz aus; auch urtheilt er über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disciplinarsenate der Oberlandesgerichte; er er-

nennt sein ganzes Hilfs- und Kanzleipersonale mit Ausnahme des Präsidialsecretärs; er erstattet Besetzungsvorschläge rücksichtlich derjenigen Dienstposten, welche vom Kaiser verliehen werden. 5. Er hat auf Verlangen des Justizministers Gutachten betreffs zu erlassender oder abzuändernder Gesetze zu erstatten. Der oberste Gerichts- und Cassationshof besteht aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten, fünf Senatspräsidenten, achtundvierzig Räten und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale. Die Ernennung der Präsidenten und Räte steht dem Kaiser zu. Die Bezüge der Mitglieder des obersten Gerichtshofes s. unter Gehalte.

Oberster Rechnungshof, Organ für die cisleithanische Staatsrechnungscontrole. Der k. k. oberste Rechnungshof ist eine selbstständige, von den Ministerien unabhängige und ihnen gleichgestellte Centralbehörde; er wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866 creirt. Verschieden hievon ist der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof (s. d.), welcher die Geldgebarung der gemeinsamen Ministerien zu überwachen hat.

Obersthofmarschallamt, Gerichtsstelle, welcher die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und die Personen, welchen die Exterritorialität zukömmt (Gesandte), oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, unterstehen.

Oberstlandmarschall, Titel des Vorsitzenden des böhmischen Landtages.

Oberstlieutenant, Bezüge des, s. Gage.

Objectives Verfahren, das speciell für Pressdelicte geschaffene besondere Verfahren, wornach der Staatsanwalt die Anklage nicht wie

bei den auf andere Weise begangenen strafbaren Handlungen gegen eine bestimmte Person (Thäter) richtet, sondern vom Gerichte nur den Ausspruch begehrt, dass der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründet und die betreffende Druckschrift daher nicht weiter verbreitet werden dürfe. Ueber dieses Begehren des Staatsanwaltes erfließt sodann die Entscheidung des Gerichtshofes I. Instanz, beziehungsweise, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, des zuständigen Bezirksgerichtes nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne dass hiebei jene Persönlichkeiten anwesend sind, welche zum Zustandekommen der fraglichen Druckschrift mitgewirkt haben. Gegen die diesfällige Entscheidung des Gerichtes gibt es zwei Rechtsmittel, nämlich den Einspruch bei der I. Instanz und die Beschwerde an die II. Instanz. Das erstere Rechtsmittel hat dann in Anwendung zu kommen, wenn sich der Rechtsmittler durch das Erkenntniss, dass der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und falls mit demselben noch andere Beschlüsse (z. B. das Verbot der Weiterverbreitung oder die Vernichtung der Druckschrift) verbunden werden, auch zugleich durch diese für beschwert erachtet. Gibt sich der Betheiligte aber mit dem Erkenntnisse, dass der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, zufrieden und beabsichtigt er bloss die Beschlüsse des Gerichtshofes in Betreff des Verbotes der Weiterverbreitung, der Beschlagnahme oder der Vernichtung der Druckschrift anzugreifen, so hat dies im Wege der Beschwerde zu geschehen. Die Gerichtsverhandlung über den Einspruch ist eine öffentliche, wobei sowohl der Staatsanwalt als auch

der den Einspruch Erhebende, beziehungsweise dessen eventueller Vertreter zum Worte gelangen. Gegen das über den Einspruch ergangene Erkenntniss steht den Betheiligten noch die Beschwerde an die II. Instanz offen (§§ 493 und 494 St. P. O.).

Occupationsländer, s. Bosnien und Herzegowina.

Öffentliche Delicte, diejenige Kategorie strafbarer Handlungen, bei welchen der Staat durch seine Organe von Amtswegen gegen den Thäter einschreitet. Der Gegensatz hievon sind die Antragsdelicte (s. d.).

Öffentliche Meinung, darunter versteht man das Urtheil, welches sich das Volk über eine Angelegenheit gebildet hat. Die öffentliche Meinung ist für jede Regierung, insbesondere auch für eine constitutionelle von hoher Bedeutung. Bei letzterer Staatsform ist ein Regieren wider eine einheitliche öffentliche Meinung nur bis zu den Neuwahlen möglich. Organe der öffentlichen Meinung sind in erster Linie die Vertretungskörper und die Presse. Die Presse ist betreffs der öffentlichen Meinung in zweifacher Richtung thätig, nämlich zunächst als Trägerin und dann als Erzeugerin derselben. Weitere Werkzeuge der öffentlichen Meinung sind die politischen Vereine und Versammlungen. Eine gesunde öffentliche Meinung ist ein guter Compass für den jeweiligen Steuermann des Staatsschiffes. Die öffentliche Meinung ist um so mächtiger, je politisch geschulter ein Volk ist.

Officialdelicte, s. v. w. öffentliche Delicte (s. d.).

Officiell, amtlich; von einer Behörde unmittelbar ausgehend.

Officiös, dienstfertig; durch amtliche Einwirkung veranlasst oder beeinflusst.

Oktoberdiplom, kaiserl. Diplom v. 20. October 1860, Nr. 226 R. G., zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse. Zufolge dieses Diplomes sollte eine Centralvertretung mit einem engbegrenzten Wirkungskreise und Landtage mit sehr weitgehenden Befugnissen geschaffen werden. In Folge dessen wird dieses Diplom noch gegenwärtig von der föderalistischen Partei angerufen. Diese kaiserliche Kundgebung lautet: „Nachdem unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staatsgrund- und Haus-Gesetz ihren Abschluss gefunden. Auf der unerschütterlichen, rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder im Einklange gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt. Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicher-

heit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Bechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren, unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmässig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Masse gewähren. In Berücksichtigung dass die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben, — in Erwägung ferner, dass bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmässig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer ge-

setzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschliessen und zu verordnen befunden: I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben. II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmässig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäss Unserer Entschliessung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Slaatsschulden und die Veräusserung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichs-

rathes zu erfolgen hat. III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemässheit ihrer Landesordnungen verfassungsmässig erledigt werden. Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschliesslichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinse Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmässiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte. IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seinerzeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist. Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift

beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.“ Das Oktoberdiplom wurde durch das später erflossene sogenannte Februar-Patent (s. d.) seinem Wesen nach, nämlich betreffs der Abgrenzung des Wirkungskreises des Reichsrathes und der Landtage, vollständig derogirt. Das Oktoberdiplom ist autonomistisch, das Februar-Patent dagegen centralistisch. Das Octoberdiplom ist lediglich von historischem Interesse. Mit dem Octoberdiplom hielt nämlich der Constitutionalismus seinen neuen Einzug in Oesterreich. Das Octoberdiplom ist eine Wirkung der Niederlagen des Jahres 1859.

Oktroyiren (franz., spr. oktroyiren), aufnöthigen, aus höherer Machtvollkommenheit anordnen, daher oktroyirte (im Gegensatz zu pactirten) Verfassungen diejenigen, welche einseitig von der Staatsregierung gegeben und nicht zuvor mit einer Volksvertretung vereinbart wurden, was beispielsweise beim Octoberdiplom und bei der Februarverfassung der Fall war. Die December-Verfassung ist eine pactirte. Gegen Oktroy's (aufgenöthigte Einrichtungen) haben die Völker in der Regel Misstrauen.

Olmütz, 20.176 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min. Verord. vom 6. September 1850 (L. G. B. für Mähren 1850, Nr. 144), revidirt durch das Gesetz vom 14. Februar 1866, Nr. 6 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindewahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städt e.

Omnissivdelicte, jene Strafgesetzübertretungen, welche durch eine

Unterlassung begangen werden, z. B. Unterlassung der Sicherung gegen das Herabfallen von in die Fenster einer Wohnung gestellten Sachen; der Gegensatz hievon sind die Commissivdelicte (s. d.).

Opposition, Widerstandspartei; insbesondere Widerstandspartei wider die von einem bestimmten Cabinete (Ministerium, Regierung) in seiner amtlichen Thätigkeit an den Tag gelegten Grundsätze und in Folge dessen auch wider die Träger dieser Grundsätze, nämlich das betreffende Ministerium. Die Opposition ist das Salz des parlamentarischen Lebens. Der Gegensatz von Opposition ist Regierungspartei (s. d.). Gegenwärtig steht im Abgeordnetenhanse die liberale Partei unter dem Namen „Vereinigte Linke“ in der Opposition. Opposition und Regierungspartei haben die gleiche ideale Aufgabe, nämlich Förderung der grösstmöglichen geistigen und materiellen Wohlfahrt der auf dem betreffenden Stück Erdoberfläche lebenden Menschen; Opposition und Regierungspartei sollen sich nur in der Anschauung betreffs der geeignetsten Mittel zur Erreichung jenes Zieles unterscheiden.

Oppositionsklage, die Klage, welche ein Execut in dem Falle, als das Executionsrecht des Gegners durch ein dem betreffenden Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche, im Grunde dessen die Execution bewilligt wurde, nachgefolgtes Factum (z. B. Zahlung, Schulderrlass etc.) erloschen ist, zur Geltendmachung dieses Umstandes bei dem Richter, welcher den ersten Grad der Execution bewilligte, anzubringen hat. Das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt die weiteren Executionschritte nur dann, wenn der Execut das abgedondert von der Klage zu

überreichende Sistirungsgesuch mit vollbeweisenden Urkunden über das das Executionsrecht des Gegners aufhebende Factum zu belegen im Stande ist. (Hfdk. vom 22. Juni 1836, Nr. 145 J. G. S.)

Orden, weltliche und geistliche Verbindungen (Vereine), die bestimmte Zwecke verfolgen, zu diesem Ende gewisse Regeln (*ordines*) beobachten und gewöhnlich äussere Abzeichen (Ordenszeichen) tragen. Zu den geistlichen Orden gehören namentlich die Mönchs- und Nonnenorden, deren Angehörige die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abzulegen haben. Aus der Verbindung der geistlichen Orden mit dem Ritterwesen des Mittelalters gingen die geistlichen Ritterorden (Johanniterorden, Tempelherren, Deutscher Orden u. a.) hervor. Eine Nachahmung der letztern sind die weltlichen Ritterorden, welche nach und nach den Charakter der Belohnung für persönliche Verdienste angenommen haben. Die weltlichen Ritterorden zerfallen in Haus- (Hofehren-) Orden und Verdienstorden. Die Abstufung der einzelnen Orden ist regelmässig diejenige in Grosskreuze, Comthure und Ritter mit verschiedenen Classen, Auszeichnungen und Decorationen.

In Oesterreich-Ungarn bestehen folgende Orden: Der Orden vom Goldenen Vliess, gestiftet von dem Herzoge Philipp dem Guten von Burgund den 10. Jänner 1429; der Maria Theresien-Orden (nur für Militär), gestiftet den 18. Juni 1757; der königlich ungar. Stefans-Ordens, gestiftet von Maria Theresia den 5. Mai 1764 (ist kein Reichsorden, sondern ein ungarischer, erhalten können ihn aber auch Personen der Reichsrathsländer; die Würde des Grossmeisters desselben

ist mit der Krone Ungarns vereint); der Leopold-Orden, gestiftet von Kaiser Franz I. den 6. Jänner 1808 zu Ehren seines Vaters als Verdienstorden für jeden Stand; der Orden der eisernen Krone, gestiftet 1805 von Napoleon I., erneuert 1816 von Kaiser Franz I. zur Erinnerung an die Wiedererwerbung der italienischen Länder; Franz Josef-Orden, gestiftet den 2. December 1849; Sternkreuz-Orden, gestiftet von der verwitweten Kaiserin Eleonora, Gemahlin Kaiser Ferdinands III., geb. Herzogin von Mantua, den 18. September 1668; er wird von der Kaiserin an Damen des hohen Adels verliehen. Der Orden vom Goldenen Vliess und der Sternkreuz-Orden sind Hausorden, die übrigen genannten österr. Orden sind Verdienstorden. Vgl. „Die Orden und Ehrenzeichen Deutschlands und Oesterreichs“, 12 Tafeln mit Text von Zoller (1881).

Organ (griech., „Werkzeug“), Hilfsmittel. Staatsorgane, Personen deren sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgabe, nämlich der Beförderung des öffentlichen Wohles, bedient. Auch Zeitungen werden Organe (s. v. w. Sprachwerkzeuge) genannt, u. z. Organe jener Partei, welcher sie dienen.

Orientalische Akademie, Unterrichtsanstalt zum Zwecke der Heranbildung von Candidaten für den Dolmetschdienst bei der Mission in Constantinopel und bei den levantinischen Consularämtern; sie wurde im Jahre 1754 gegründet. Die Stiftsplätze an dieser Akademie werden über Vortrag des Ministeriums des Aeussern vom Kaiser verliehen.

Orientalische Frage, die Frage, was nach dem Zusammenbruche der türkischen Herrschaft mit den Ländern derselben, insbesondere mit der europäischen Türkei zu geschehen

habe. Die Bildung eines einzigen slavischen Nationalstaates auf der Balkanhalbinsel oder die Annexion des Ganzen durch Russland bedeutet für Oesterreich-Ungarn die Gefahr des Verlustes der südslavischen Länder Croatien, Slavonien, Dalmatien, nebst den occupierten Ländern Bosnien und Herzegowina. Die österreichische Politik begünstigt daher die Bildung von Kleinstaaten. Vgl. A. Beer, Die orientalische Politik Oesterreichs (1883).

Ortsschulaufseher, die mit der Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes einer bestimmten Volksschule betraute Person, deren Bestimmung in der Regel dem Bezirksschulrath obliegt. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter einer Schule und dem Ortsschulaufseher sind vom Bezirksschulrath zu entscheiden.

Ortsschulrath, niederstes Werkzeug der Schulaufsicht. Der Ortsschulrath hat seine Thätigkeit im Allgemeinen auf Alles aufzuwenden, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann. Dem Ortsschulrath obliegen in der Regel nachstehende Geschäfte: 1. Die Gehaltsbezüge der Lehrer festzustellen und anzuweisen, und für deren Beschaffung zu rechter Zeit nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu sorgen; 2. den Localschulfond, sowie das Schulstiftungs-Vermögen, so weit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsmässig getroffen sind, zu verwalten; 3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen; 4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unter-

richts-Erfordernisse Sorge zu tragen; 5. über die gesammten Kosten der Gemeindeschulen den Jahresvoranschlag festzustellen, gegen welchen jedem Betheiligten der Recurs an den Bezirksschulrath durch 14 Tage offen steht; 6. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren; 7. über alle für die Bedürfnisse der Gemeindeschulen verwalteten Vermögensschaften dem Bezirksschulrath Rechnung zu legen, gegen dessen Erledigung der Recurs an den Landesschulrath durch einen Monat offen steht; 8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in der Evidenz zu halten und die gesetzlichen Strafen für die Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches zu verhängen; 9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen; 10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen; 11. die Thätigkeit, den Fleiss und das Verhalten des Lehrpersonals der Schule gegenüber, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen; 12. die Lehrer in Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu unterstützen; 13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen; 14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen berechtigt ist; 15. Vorschläge über Lehrplan und Schulbücher, sowie über die Unterrichtssprache zu erstatten; 16. die Schulgemeinde nach Aussen zu vertreten; 17. die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen; 18. die Kosten für die Her-

stellung, Erhaltung und Miete der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen und der für die Gemeindeschulen erforderlichen Räumlichkeiten, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der letzteren festzustellen und zu beschaffen. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath und sind beim Ortsschulrath zu überreichen.

Oesterreich (die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Reichsrathsländer, österreichische Reichshälfte, Cisleithanien), besteht aus folgenden Provinzen: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland (bestehend aus Triest mit Gebiet, Görz und Gradiska, und Istrien), Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien. Diese österreichischen Länder haben einen Flächeninhalt von 299.984 □ Kilom. (5448 □ Meilen) und eine Bevölkerungsvahl von 22,144.244, darunter 21,794.231 Einheimische.

Die Staatsform Oesterreichs ist die der constitutionellen Monarchie (s. Verfassung). Die Gesetzgebung wird vom Reichsrathe für den Umfang der von ihm vertretenen Königreiche und Länder, und von den Landtagen für den Umfang der einzelnen Kronländer ausgeübt (s. die diesfälligen Specialartikel). Bezüglich derjenigen Angelegenheiten, welche Oesterreich mit Ungarn gemeinsam hat (s. Gemeinsame Angelegenheiten), steht das Gesetzgebungsrecht den aus dem österreichischen Reichsrathe und ungarischen Reichstage hervorgehenden Delegationen (s. d.) zu. Zum Zustandekommen der von diesen Körperschaften beschlossenen Gesetze ist die Zustim-

mungserklärung (Sanction) des Kaisers erforderlich. Die Verwaltung Oesterreichs wird von sieben k. k. Ministerien in Wien, nämlich von dem Ministerium des Innern, dem Cultus- und Unterrichtsministerium, dem Justizministerium, dem Landesvertheidigungsministerium, dem Handelsministerium, dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium, sowie von den diesen Centralstellen untergeordneten Behörden besorgt (s. die Specialartikel). Die Rechtspflege ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. (Die Gliederung der der Rechtspflege dienenden Organe s. unter Gerichtsorganisation.) Bis zum Jahre 1848 wurde die österreichische Reichshälfte absolut regiert, indem nur die einzelnen Provinzen ständische Vertretungen hatten: dagegen besitzt der ungarische Staat die älteste Constitution (Verfassungsurkunde) Europa's (goldene Bulle Königs Andreas II. vom Jahre 1222). Vgl. Ulbrich, „Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts; Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs; Derselbe, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs. „Oesterr. statistisches Handbuch“ (Wien, 1884).

Oesterreichisch - Ungarische Bank, Actiengesellschaft mit einem in 150.000 Stück Actien auf Namen von je 600 fl. eingetheilten Actiencapital von 90 Millionen Gulden. Die österr.-ungar. Bank (constituirt im Jahre 1878) übernahm alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestandenen priv. österreichischen Nationalbank (gegründet 1816) mit den Reserve- und Pensionsfonds, sowie den Hypothekarforderungen in das Eigenthum; dagegen übernahm sie aber auch deren Passiven, Banknoten und Pfandbriefe als eigene Passiva und mit der Berechtigung zum Escompte von

Wechseln (in drei Monaten in Oesterreich-Ungarn zahlbar), Effecten und Coupons, zur Erfolge von Darleihen gegen Handpfand auf drei Monate, Verwahrung und Verwaltung von Depositen, Uebernahme unverzinslicher Gelder gegen Verbriefung, dann von Geldern Wechseln und Effecten in laufende Rechnung, zur Ausstellung von Anweisungen auf die eigenen Cassen, commissionsweisen Besorgung von Geschäften, Einlösung verfallener Effecten und Coupons von österr.-ungar. Staats-, Landes- und Gemeindeschulden, sowie zur Anschaffung und zum Verkaufe von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, dann von Wechseln auf auswärtige Plätze, zum Ankaufe und Verkaufe eigener Pfandbriefe, insbesondere aber und ausschliesslich zur Ausgabe von unverzinslichen nicht amortisirbaren Anweisungen auf sich selbst (Banknoten) im Mindestbetrage von 10 fl. mit deutschem und ungarischem Texte unter Verpflichtung zur Einlösung in gesetzlicher Münze bei den Hauptanstalten zu Wien und Budapest, und nach dem Barbestande der Filialen auch bei denselben, wogegen sie aber auch alle Zahlungen nur in Banknoten oder in gesetzlicher Münze anzunehmen hat. Das Privilegium der österr.-ungar. Bank dauert vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 (Gesetz v. 27. Juni 1878, Nr. 78 R. G. B.). Diese Bank hat in Oesterreich nachstehende Filialen: Bielitz, Brünn, Budweis, Czernowitz, Eger, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Olmütz, Pilsen, Prag, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Spoleto, Stanislau, Teplitz, Triest, Troppau; ferner bestehen folgende Banknebenstellen: Bozen, Brody, Iglau, Karlsbad, Przemysl, Ried, Rzeszów, Saaz, Tarnopol, Tarnow, Villach, Znaim. In Ungarn func-

tionirend folgende Filialen: Agram, Arad, Debreczin, Essegg, Fiume, Gr.-Kanizsa, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Kronstadt, Oedenburg, Pressburg, Raab, Szegedin, Temesvar; ferner bestehen dort nachstehende Banknebenstellen: Fünfkirchen, Gr.-Becserek, Grosswardein, Kecskemet, Lugos, Miskolcz, Sissek, Stuhlweissenburg, Szatmár-Nemeti, Ung.-Weiskirchen, Werschetz. Der Metallschatz der österr.-ungar. Bank an Gold und Silber beträgt circa 200 Millionen Gulden. An Banknoten waren zu Ende 1883 im Umlauf 380 Millionen Gulden.

Oesterreichisch - ungarische Monarchie, österreichisch - ungarisches Reich, amtliche Bezeichnungen für den Gesamtstaat Oesterreich-Ungarn (s. d.).

Oesterreich ob der Enns, Erzherzogthum. Flächeninhalt 11.982 □Kilom. (217 □Meilen). Einwohnerzahl 759.620 in 482 Gemeinden, 6649 Ortschaften und 114.444 Häusern. Die Bevölkerung des Landes gehört durchwegs dem deutschen Stamme an. In Bezug auf Religion entfallen 97.63 % auf die katholische und 2.15 % auf die protestantische Kirche. Die Landeshauptstadt Linz zählt 41.687 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Linz, durch die Magistrate in Linz und Steyr und durch zwölf Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Landesgericht in Linz, die Kreisgerichte in Ried, Steyr und Wels, sowie sechsundvierzig Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Oesterreich ob der Enns sind: die Finanz-Direction in Linz, die Finanz-Procuratur in Linz, die Finanz-Oberinspectorate in Braunau, Linz und Wels; die Finanz-Inspectorate in Rohrbach und Steyr; die Hauptzollämter

in Engelhartzell, in Linz, Passau, Schärding und Simbach; die Finanz-Landeskasse in Linz, das Gebühren-Bemessungsamt in Linz, die Steuer-local-Commission in Linz, die Hauptsteuerämter in Gmunden, Linz und Ried und die Steuerämter in Steyr, Wels und bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichts-Anstalten hat Oberösterreich: 6 Kunstschulen, 8 Mittelschulen, 12 Specialinstitute, 522 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erscheinen 24. Der Grund und Boden von Oberösterreich repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 450 Millionen Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 73 Millionen Gulden. Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich: dem Bischofe von Linz, dann aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus zehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus siebzehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte; 3. aus drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Linz, und 4. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung.
Wahlbezirke und Wahlorte.
 § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Linz.
 § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden die Landeshauptstadt Linz Einen Wahlbezirk, die Städte: a) Steyer, b) Wels, c) Ried, je Einen Wahlbezirk; d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthausen, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weissenbach, Königswiesen, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haag, Grieskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Frankmarkt, Lambach, Schwänenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen Einen Wahlbezirk; m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen Einen Wahlbezirk; n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen Einen Wahlbezirk; o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartzell, zusammen Einen Wahlbezirk. § 3. Linz, Steyer, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirktes. § 4. Von den im § 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Linz (Umgebung), Ottensheim, Urfahr, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Grein, Pregarten, Mauthhausen, Perg, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Freistadt, Weissenbach, Leonfelden, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Wels, Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Vöklabruck, Frankmarkt, Schwanenstadt, Mondsee, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Gmunden, Ischl, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Ried, Obernberg, Haag, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 8. Die im § 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 angeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit. § 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäf-

lichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener nach den besonderen Gemeindestatuten oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinde-repräsentanz dieser Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen.

Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirktes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinnsn mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem dieselben Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag).

Oesterreich-Ungarn, Inbegriff aller Länder, welche gegenwärtig unter habsburgischem Scepter stehen, mit Ausschluss der occupirten Provinzen Bosnien und Herzegowina.

Die officiellen Bezeichnungen für Oesterreich-Ungarn sind: „Oesterreichisch-ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-ungarisches Reich“ (Allerh. Handschreiben vom 14. November 1863). Das Verhältniss zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Staate ist dormalen das der Realunion, da beide Staaten ausser der Person des Regenten eine gemeinsame Armee, eine gemeinsame diplomatische und commercielle Vertretung nach Aussen, überhaupt gemeinsame Angelegenheiten (s. d.) haben. Oesterreich-Ungarn hat einen Flächeninhalt von 622.006 □Kilom. (11.296 □Meilen) und eine Bevölkerungszahl von 37,883.226; einschliesslich der occupirten Provinzen hat Oesterreich-Ungarn einen Flächeninhalt von 674.108 □Kilom. (12.242 □Meilen) und 39,041.679 Einwohner. Zum Zwecke der Gesetzgebung betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten bestehen Delegationen (s. d.). Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein besonderes Ministerium (Reichsministerium, s. d.) besorgt. Vgl. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreich-Ungarns (1876—78, 5 Bde.); Derselbe, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs (1879); Umlauf, Die österreichisch-ungarische Monarchie; Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich; Die Völker Oesterreich-Ungarns, Sammelwerk mehrerer Autoren in 12 Bänden.

Oesterreich unter der Enns, Erzherzogthum. Flächeninhalt 19.768 □Kilom. (359 □Meilen). Einwohnerzahl 2,330.621 in 1630 Gemeinden, 4153 Ortschaften und 197.245 Häusern. Von der Bevölkerung gehört der grösste Theil (96.86%) dem deutschen Stamme an; 2.82%

sind Czechen und Slovaken; 93·96% der Bevölkerung bekennen sich zur katholischen und 1·73% zur protestantischen Religion; 4·08% sind Israeliten. Wien, die Reichshaupt- und Residenzstadt und Landeshauptstadt von Oesterreich unter der Enns zählt sammt Vororten 1,103.515 Einwohner (Vgl. den Specialartikel „Wien“). Die politische Verwaltung von Oesterreich unter der Enns wird durch die Statthalterei in Wien, die Polizeidirection in Wien, durch die Magistrate in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie durch achtzehn Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: 1 Oberlandesgericht in Wien (für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg), 1 Landesgericht in Wien, 1 Handelsgericht in Wien, die Kreisgerichte in Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt u. 84 Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Oesterreich unter der Enns sind: die Finanzlandes-Direction in Wien, die Finanzprocuratur in Wien, die Finanzbezirks-Directionen in Korneuburg, St. Pölten, Stein und Wien, das Hauptzollamt und Gefällen-Oberamt in Wien, die Landes-Haupt- und Landes-Filialcasse in Wien, das Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamt in Wien, neun Steuer-administrationen in Wien, die Hauptsteuerämter in Hernalz, Sechshaus, St. Pölten, und Wiener-Neustadt, die Steuerämter in Korneuburg, Krems und bei allen Bezirksgerichten. An Bildungsanstalten hat Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss von Wien und seinen Vororten (s. d.): 4 Kunstschulen, 17 Mittelschulen, 23 Specialinstitute, 1307 Volks- u. Bürgerschulen. Zeitungen erscheinen in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien 20. Der Grund und Boden repräsentirte

im Jahre 1879 einen Werth von 1212 Millionen Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 136 Millionen Gulden. Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten, dem *Rector magnificus* der Wiener Universität; dann aus fünfundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus fünfzehn Abgeordneten des grossen Grundbesitzes; 2. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte; 3. aus vier Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Wien, und 4. aus einundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Wien. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden: Die Reichshauptstadt Wien neun Wahlbezirke, ferner: a) Wiener-Neustadt Einen Wahlbezirk; b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Klosterneuburg, Tulln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; f) St. Pölten, Herzogenburg, Mülk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitentetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Kor-

neuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusammen einen Wahlbezirk; *e*) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk; *k*) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk; *l*) Horn, Eggenburg, Retz, Maissau, Langenlois, zusammen Einen Wahlbezirk; *m*) Waidhofen a. d. Thaya, Grosssiegharts, Litschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk. Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden daselbst die bestehenden neun Gemeindebezirke festgesetzt. § 3. Wien und Wiener-Neustadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke (§ 2) ist jede dieser Ortschaften für sich ein Wahlort. Die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes. § 4. Von den im § 2 angeführten einundzwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk fünf Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die gegenwärtigen Gerichtsbezirke: 1. Sechshaus, Hietzing, Mödling, Purkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Hernalis, Klosterneuburg, Tulln, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Bruck a. d. Leitha, Hainburg,

Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschatl, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neulengbach, Hainfeld, Lilienfeld, Kirchberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Scheibbs, Mank, Garming, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Grossenzersdorf, Marchegg, Matzen, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Oberhollabrunn, Haugsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Zwettl, Grossgerungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Horn, Retz, Ravelbach, Eggenburg, Geras, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des Bezirksgerichtes des im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Gerichtsbezirkes der Wahlort. § 8. Die im § 6 unter 1, 6, 12 und 14 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte

und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wahlbarkeit.
 § 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche das Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864, Nr. 5 L.G.B., zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten

Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht besitzen, oder mindestens zehn Gulden an directen Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens zehn Gulden an directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben als fünfhundert zu gelten. Gemeinden mit weniger als fünfhundert Einwohner wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864, Nr. 5 L. G. B., zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern zu entrichten haben; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens zehn

Gulden an directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf

in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diessfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. L a n d t a g.)

Ostromanen, gewöhnlich Rumänen genannt, s. R o m a n e n.

P.

Pädagogium, s. v. w. Lehrerbildungsanstalt (s. d.).

Pairs, (franz., spr. *pär*; engl. *Peers*, spr. *pirs*; lat. *Pares*, „Gleiche“). Bezeichnung der Mitglieder des Herrenhauses. Pairsschub, die gleichzeitige Ernennung einer grösseren Anzahl von Pairs, gewöhnlich um eine mit der Regierung übereinstimmende Majorität des Herrenhauses zu erzielen.

Panslavismus, Bestrebung, welche die Errichtung eines alle slavischen Stämme umfassenden gemeinsamen grossen Slavenreiches bezweckt.

Parlament, gesetzgebende Versammlung eines Staates; österreich. Parlament s. v. w. Reichsrath (s. d.). Parlamentarier, Mitglied eines Parlamentes; parlamentarisch, die Parlamente betreffend; auch s. v. w. der Würde des Parlamentes entsprechend, deren Verletzung als unparlamentarisch bezeichnet wird. Unter par-

lamentarischer Regierung oder parlamentarischen System versteht man diejenige Regierungsweise, bei welcher das jeweilige Ministerium aus der Parlamentsmehrheit genommen wird, wo sich also die Regierung nur als Ausschuss der Parlamentsmehrheit betrachtet, daher auch mit der betreffenden Parlamentsmehrheit steht und fällt. Dieses System ist das Ideal der constitutionellen Verfassungen; es ist jedoch nur in England streng durchgeführt; trotzdem ist dort seit dem Jahre 1707 der Fall nicht mehr vorgekommen, dass einem Parlamentsbeschlusse die königliche Zustimmung (Sanction) verweigert worden wäre. In Oesterreich ist jedoch die Möglichkeit gegeben (beim letzten Regierungswechsel war dies der Fall), dass das Ministerium die Parlamentsmehrheit stürzt, was deshalb bewirkt werden kann, weil sich die Abgeord-

neten des grossen Grundbesitzes im Grossen und Ganzen jedem neuen Ministerium anschliessen; wird diese Abgeordnetengruppe vom jeweiligen Ministerium der liberalen Unterhausgruppe beigesellt, so besteht eine liberale Unterhausmehrheit; wird jene Gruppe aber den vereinigten nationalen und klericalen Abgeordnetengruppen beigegeben, so besteht der Majorität nach ein klerical-nationales Abgeordnetenhause. Die Herrenhaus-Majorität lässt sich durch Pairsschübe beliebig bilden. Dieser antiparlamentarische Zustand wird so lange dauern, als die Polen im österreichischen Parlamente eine Rolle spielen.

Parlamentarisch, s. Parlament.

Partei, politische, Inbegriff aller jener Staatsbürger, welche bei der Betheiligung am staatlichen Leben von denselben Grundsätzen geleitet sind. Jede politische Partei soll das Wohl des ganzen Volkes als Ziel ihrer Bestrebungen vor sich haben, denn nur der edle Wettstreit, dem Volke besser zu dienen als der Gegner, gibt die Berechtigung für die Existenz von Parteien. Oesterreich (Cisleithanien) hat nachstehende politische Parteien: 1. Die liberale Partei, deren Abgeordnete sich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zum „Klub der Vereinigten Linken“ zusammen gethan haben. Diese Partei ist von centralistischer Tendenz getragen und hat sich zur Aufgabe gestellt, die in den Staatsgrundgesetzen niedergelegten liberalen Ideen zu vertheidigen und das österreichische Staatswesen im Sinne jener Ideen auszubauen (s. Liberalismus). Hinter dieser Partei steht fast die gesammte Intelligenz des deutsch-österreichischen Volksstammes. 2. Die klericale Partei, Klericalismus (s. d.).

Diese Partei hat bisher noch immer einen grossen Theil der Landbevölkerung hinter sich; ausserdem hat sich ein Theil des Adels zu ihr geschlagen.

3. Die nationalen Parteien, nämlich: a) Die Böhmisches Nationalpartei (Altzechen), von welcher sich die Partei der sogenannten Jungzechen (s. d.) abgezweigt hat; beide Parteien verfolgen in staatsrechtlicher Hinsicht föderalistische Tendenzen (s. Föderalismus), mit dem Unterschiede jedoch, dass sich die sogenannten Altzechen im klericalen Fahrwasser bewegen, während sich die Jungzechen zum Liberalismus bekennen; im Parlamente traten die Vertreter der Alt- und Jungzechen trotz ihres theoretisch verschiedenen Parteistandes bisher stets einig auf. b) Die Polen, deren Streben vom polnischen Interesse getragen ist. c) Die Slovenen streben in staatsrechtlicher Hinsicht die Vereinigung aller slovenischen Gebiete von Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland zu Einem Kronlande (Königreich Slovenien) an; obwohl von Natur aus liberal, gehen die Slovenen mit den clericalen Hand in Hand, weil ihnen diese mehr Chancen für die Erreichung ihres Zieles bieten. d) Die Ruthenen und e) die Italiener. Diese beiden letzterwähnten Parteien sind im Grossen und Ganzen liberal und verfassungstreu. Die Verfassungspartei des Herrenhauses hat sich die Erhaltung des dermaligen staatsrechtlichen Zustandes, insbesondere die Erhaltung des bestehenden Wirkungskreises des Reichsrathes zur Aufgabe gestellt. Vgl. auch den Artikel Regierungspartei.

Partial-Hypothekaranweisungen, s. v. w. Salinenscheine (s. d.).

Paupertätseid, s. Eid.

Pension, s. Quiescentengehalt.

Personal - Einkommensteuer, s. Steuer.

Personalunion, der ausschliessend nur durch die Person des Herrschers hergestellte Verband selbstständiger Staaten. Der Gegensatz hiervon ist die Realunion (s. d.). Eine ungarische Parlamentspartei strebt der Personalunion zwischen Oesterreich und Ungarn zu.

Petition, Gesuch, Bittschrift, welche an eine Behörde, Volksvertretung (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus, Landtag) oder an den Regenten selbst gerichtet wird. Petitionen an das Herrenhaus oder Abgeordnetenhaus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden (§ 13 der Geschäftsordnung des Reichsrathes). Das Recht, Petitionen zu überreichen (Petitionsrecht), ist ein Grundrecht jedes Oesterreichers. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften und Vereinen ausgehen (Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B.).

Pfandbriefe, Beweisstücke über die Antheile der zugleich als Gläubiger bevorrechteten Theilhaber an dem Vermögen eines Bodencreditinstitutes.

Pfandrecht, dingliches Recht auf eine fremde Sache, sich durch Veräusserung derselben aus dem hiedurch erzielten Erlöse für eine Forderung zahlhaft zu machen. Ist die den Gegenstand des Pfandrechtes bildende Sache eine bewegliche, so nennt man sie Faustpfand, auch Handpfand, ist sie unbeweglich, so nennt man sie Grundpfand oder Hypothek. Exner A., Das österreichische Hypothekenrecht; Strohal,

Die Prioritätsabtretung nach heutigem Grundbuchsrecht (Graz, 1880).

Pionniertruppe, s. Kriegswesen.

Polen, s. Slaven.

Polenclub, reichsräthlicher parlamentarische Verbindung polnischer Mitglieder des Abgeordnetenhauses

Politische Landesbehörde, s. Landesbehörde.

Politische Oekonomie. Bezeichnung für die beiden Disciplinen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft (s. die diesfälligen Specialartikel).

Politische Partei, s. Partei.

Politische Vereine, s. Verein.

Polizei, allgemeine Sicherheitspolizei, die im Interesse der Sammenthaltung organisirte, Störungen und Gefährdungen des Gemeinwesens und seiner Functionen abwehrende Thätigkeit. Der Zweck der Polizei ist also die Sicherung des Gemeinwesens, d. h. die Sicherung seiner Existenz und Wirksamkeit als Voraussetzung des individuellen Lebens, und Sicherung des Einzelnen als eines Elementes der Sammtheit. Die oberste Leitung der Polizei concentrirt sich im Ministerium des Innern. In den einzelnen Ländern ist das leitende Organ der Polizei der Landeschef. Als unterste Instanzen der Polizeiverwaltung erscheinen die Bezirkshauptmannschaften, die besonderen Polizeibehörden (Polizeidirectionen, Polizeicommissariate und Polizeixposituren) und die Communalämter der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Stadtgemeinden. Polizeidirectionen bestehen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Triest und Graz; dann besteht ein Polizeicommissariat in Trient mit mehreren Exposituren. In den Städten,

die mit der politischen Geschäftsführung betraut sind, besorgt bei Mangel besonderer Polizeidirectionen die politische Bezirksbehörde die Geschäfte der Staatspolizei; in den Landeshauptstädten, in welchen keine Polizeidirectionen errichtet sind, besteht für die Geschäfte der Staatspolizei eine Polizeiabtheilung bei der politischen Landesbehörde.

Polizeidirection, s. Polizei.

Polizeicommissariat, s. Polizei.

Polizeistaat, ein Staat, der sich nicht blos den Schutz des Rechtes zum Ziele gestellt (Rechtsstaat), sondern sich überdies auch noch die Bevormundung seiner Angehörigen zur Aufgabe gemacht hat, hiebei ein Uebermass staatlicher Fürsorge anwendet und dadurch die individuelle Freiheit so einschränkt, dass diese staatliche Fürsorge wie ein Alp auf dem Volke lastet. Die übertriebene Pflege des Polizeiwesens war eine der Hauptursachen der Bewegung des Jahres 1848.

Polytechnisches Institut, s. v. w. Technische Hochschule (s. d.).

Possessorium summum, Bezeichnung für das gerichtliche Verfahren in Besitzstörungsfällen (s. Civilprocess).

Post, öffentliche Einrichtung zur regelmässigen Beförderung von Personen und Sachen. Das österr. Postwesen ist eine Staatsinstitution und untersteht in oberster Instanz dem Handelsministerium. Zur Verwaltung des Postwesens in den einzelnen Theilen Cisleithaniens bestehen zehn Postdirectionen, nämlich in Prag für Böhmen, in Czernowitz für Bukowina, in Zara für Dalmatien, in Lemberg für

Galizien, in Triest für das Küstenland, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Wien für Niederösterreich, in Linz für Oberösterreich und Salzburg, in Graz für Steiermark, Kärnten und Krain, und in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg. Die Zahl der Postämter Cisleithaniens beträgt dermalen 4036. Betreffs der Bezüge der Postbeamten wird bemerkt, dass der Postsparcassendirector und der Postdirectionsvorstand, beide in Wien, in der V., die Oberpostdirectoren in der VI., die Postinspectoren, Posträthe und die Postcassadirectoren in der VII., die Postsecretäre, die Ober-Postcommissäre, Postzahlmeister, Post-Hauptcassiere, Ober-Postverwalter, Ober-Postcontrollore, Postsparcasse-Secretäre und die Postamts-Adjuncten in der VIII., die Postcontrollore, Bezirks-Postcommissäre, Postcassiere, Post-Hauptcassadirectoren, Postamtsverwalter und die Postsparcasse-Commissäre in der IX., die Postconciptisten und die Postamts-officielle in der X. und die Postamts-assistenten in der XI. Rangklasse stehen. Die Gehalte und Zulagen dieser Rangklassen s. unter „Gehalte“. Desgleichen s. die Bezüge der Postmeister unter „Gehalte“. Oesterreich ist Mitglied des Weltpostvereines (Vertrag vom 1. Juni 1878). Zur Erleichterung des Postverkehrs mit Deutschland besteht der Postvertrag vom 7. Mai 1872.

Postärar, s. Fiscus.

Postsparcasse, staatlich organisirtes Sparinstitut, welches von den Postämtern verwaltet wird. Die Postsparcassen wirken nach zwei Seiten hin sehr vortheilhaft: 1. Wird die Gelegenheit geboten, auch kleine Ersparnisse (von 50 kr. angefangen) fruchtbringend anzulegen, welche kleinen Beträge sich im ganzen Cisleithanien im Laufe der Zeit auf eine

namhafte Zahl von Millionen Gulden be-
laufen werden. Hiedurch wird einerseits
die Capitalskraft, demnach der Volks-
wohlstand gehoben und andererseits der
Sinn für Sparsamkeit, also ein morali-
sches Element gestärkt. 2. Kauft der
Staat mit den Einlagen der Parteien
grösstentheils Staatspapiere an; hie-
durch gelangt der bezügliche Theil der
Staatspapiere aus ausländischen Hän-
den in das Inland, und während sonst
die bezüglichen Obligationszinsen in das
Ausland fliessen würden, bleiben sie
auf diese Weise im Inlande. Hiebei
ist noch das fiscalische Interesse zu
erwähnen, dass der Staat die Post-
sparcasseeinlagen nicht so hoch ver-
zinst, als er sonst von den Obligation-
en Zinsen zahlen müsste. Die Post-
sparcassen haben in erfreulicher Weise
unter der Bevölkerung Oesterreichs
Anklang gefunden, wie dies aus der
Thatsache hervorgeht, dass von dem
Beginne ihres Wirkens am 12. Jänner
1883 bis Ende October 1,593.008
Einlagen mit 6,496.559 fl. gemacht
wurden. Die Zahl der Rückzahlungen
betrug 187.230 mit 2,023.591 fl. und
verblieben mit Ende October 4,472.967 fl.
Einlagecapital. Mittlerweile traten zwei
wichtige Neuerungen in Kraft, nämlich der
Anweisungsverkehr in Form von Cheks
und die Rückzahlung in kurzem Wege.
In Bezug auf den Anweisungsverkehr
ist zu bemerken, dass diejenigen Ein-
leger, welche ein den Betrag von 100 fl.
übersteigendes Guthaben in der Post-
sparcasse haben, auf Verlangen ein
Anweisungsbüchel mit 50 Blanquetten
für Cheks erhalten und nun auf diesen
Blanquetten Zahlungen, die sie zu leisten
haben, bei dem Postsparcassenamte in
Wien anweisen können. Durch Vermitt-
lung des Postsparcassenamtes können
solche Zahlungen auch bei anderen Post-
ämtern angewiesen werden. Die Rück-

zahlung in kurzem Wege wurde vor-
läufig bei ungefähr 1400 Sammelstellen
eingeführt und können bei denselben
gegen bloss Abgabe der Kündigung
und der letzten Empfangsbestätigung
und gegen Vorweisung des Einlage-
büchels Beträge bis 20 fl. sofort be-
hoben werden.

Prag, sammt Vororten 293.822,
ohne dieselben 162.323 Einwohner,
Stadt mit eigenem Statute, erflossen
durch die Ministerial-Verordnung vom
27. April 1850, Z. 2285, Nr. 85 L. G. B.
Das Stadtverordnetencollegium
(Gemeindevertretung) besteht aus 90
Mitgliedern. Zur Berathung und Be-
schlussfassung über jene Gemeinde-
angelegenheiten, die nicht zum Wir-
kungskreise des Stadtverordnetencol-
legiums gehören, besteht der Stadt-
rath. Vollziehende Communalbehörde
ist der Magistrat. Betreffs des Wahl-
rechtes und der Wählbarkeit zur Ge-
meindevertretung s. Gemeindevwahl.

Pragmatische Sanction,
s. Thronfolge.

Präparandie, s. v. w. Lehrer-
bildungsanstalt (s. d.)

Prärogative der Krone,
s. Staatsoberhaupt.

Presse, von der Buchdrucker-
presse hergenommene Bezeichnung für
die Gesamtheit der durch den Druck
veröffentlichten Geisteserzeugnisse. Ferner
wird mit dem Worte Presse das
geistige Hervorbringen selbst, namentlich
dasjenige, welches auf die öffent-
lichen Angelegenheiten und Tagesfra-
gen Bezug hat (periodische Presse,
Zeitungspressen), verstanden. Press-
freiheit, Unabhängigkeit der geisti-
gen Production von staatlichen Vor-
beugungsmassregeln. Im Principe be-
steht in Oesterreich die Pressfreiheit,
indem der Artikel 13 des Staatsgrund-
gesetzes vom 21. December 1867,

Nr. 142 R. G. B. über die allgemeinen Rechte (Grundrechte) der Staatsbürger normirt, dass Jedermann das Recht hat, seine Meinung durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern, dass die Presse weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden darf, sowie dass administrative Postverbote auf inländische Druckschriften keine Anwendung finden. In Wirklichkeit besteht jedoch eine Art Censur in dem Rechtsinstitute des sogenannten „Objectiven Verfahrens“ (s. Objectives Verfahren). Auch besteht aus der früheren Zeit noch das Cautionswesen, der Zeitungs- und Kalenderstempel und die Möglichkeit der administrativen Entziehung der Befugniss zum selbstständigen Betriebe des Pressgewerbes (§ 3 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B.). Pressvergehen (Pressdelicte) sind strafbare Handlungen, welche überhaupt durch die Presse begangen werden, z. B. Aufforderung zum Hochverrathe, Gotteslästerung; im engeren Sinne diejenigen, welche nur durch die Presse verübt werden können, namentlich Uebertretungen der Pressvorschriften, z. B. Unterlassung der Ablieferung der Pflichtexemplare.

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, kann von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes erfolgen. Ist eine solche vorläufige Beschlagnahme erfolgt, so hat die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen beim zuständigen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme

anzusuchen; das Gericht hat sohin binnen weiteren drei Tagen die Bestätigung oder die Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn sich nicht eine von dem Staatsanwälte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben zu verfügen. Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen, oder seine Anklageschrift zu überreichen oder das objective Verfahren zu betreten, widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Ausserlassung der in dem Pressgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen. Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vor-

behalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden (§§ 484—493 St. P. O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B.). Wird wegen eines Pressdelictes nicht das objective, sondern das subjective Verfahren (Anklage einer oder mehrerer bestimmter Personen) eingeleitet, so ist bezüglich der Verbrechen und Vergehen das Schwurgericht, bezüglich der Uebertretungen das Bezirksgericht zur Entscheidung berufen. Wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage können keinen Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung bilden. Die periodische Presse Cisleithaniens weist für das Jahr 1880 nachstehende Ziffern auf: Politische Blätter 370, Fachblätter 513, Unterhaltungsblätter 156, Anzeigeblätter 82. Hievon erschienen in deutscher Sprache 736, in slavischen Sprachen 274, in italienischer Sprache 71, in anderen Sprache 40. Dr. F. v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Pressrechts (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1878).

Pressfreiheit, s. Presse.

Prinzen, des kaiserlichen Hauses, sind in staatsrechtlicher Beziehung insoferne privilegiert, als ihnen in Folge der verwandtschaftlichen Beziehung zum Monarchen nach erreichter Grossjährigkeit die Mitgliedschaft zum Reichsrathe zusteht.

Prioritäts-Obligationen, Beweisstücke der Gläubiger über ihre Antheile an einem Anlehen, welches im Realisirungsfalle ein Vorzugsrecht vor anderen Ansprüchen hat.

Privatbahnen, s. Eisenbahnwesen.

Privatbetheiligter, im Strafrechte, der durch ein Verbrechen oder durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Ver-

letzte, wenn er sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschliesst. Die St. P. O. räumt dem Privatbetheiligten sehr wichtige Rechte ein, und zwar: 1. unter gewissen Voraussetzungen (§ 48 St. P. O.) statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen; 2. dem Staatsanwalte, wenn derselbe die Anklage selbst erhebt, sowie dem Untersuchungsrichter Alles an die Hand zu geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist; 3. von den Acten, und zwar falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht zu nehmen; 4. ist er zur Hauptverhandlung zu laden und müssen im Falle seines Ausbleibens seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden; 5. hat er das Recht, an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen zu stellen und am Schlusse der Verhandlung, unmittelbar nachdem der Staatsanwalt seinen Schlussantrag gestellt und begründet hat, seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkennnisse mitentschieden haben will (§ 47 St. P. O.).

Privatdelicte, strafgesetzlich verpönte Handlungen, welche nur auf Antrag des Verletzten oder seines Vertreters verfolgt werden können (siehe Antragsdelicte).

Privatlehranstalten. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht. 2. Als Direc-

toren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungs-Zeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist. Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrer-Seminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt, und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht erteilt werden darf.

Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der

Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist. 2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanstandet sein. 3. Der Lehrplan mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden. 4. Die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind. 5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen. Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1 bis 4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht. Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden. Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schliessen.

Privatrecht, im objectiven Sinne, die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen regeln, d. h. Verhältnisse normiren, in welchen die Personen als Vermögenssubjecte und als Familienglieder stehen. Unter Privatrecht im subjectiven Sinne versteht man die vom objectiven Privatrechte anerkannte Herrschaft des individuellen Willens. Das Privatrecht im objectiven Sinne zerfällt in das allgemeine und in das besondere, indem man unter ersterem den Inbegriff jener Privatrechtsnormen versteht, welche für alle Personen und Sachen unter gleichen Verhältnissen gelten, während das letztere die Rechtssätze für specielle Classen von Personen und Sachen umfaßt. Das allgemeine Privatrecht besteht aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (vom Jahre 1811), ferner aus gewissen älteren politischen Verordnungen, sowie aus später erschienenen, sich auf das Gesetzbuch beziehenden Novellen, und aus dem Lehenrechte. Das besondere Privatrecht um-

faßt das allgemeine Handelsgesetzbuch, sonstige handelsrechtliche Normen, das Wechselrecht, das Seerecht und Bergrecht. Vgl. betreffs des allgemeinen Privatrechtes Unger, System des österr. allgem. Privatrechtes; Stubenrauch, Commentar zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche; Pfaff-Hofmann, Commentar zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche (erst ein Theil erschienen); Burckhard, System des österr. Privatrechtes (1883). Betreffs des Handelsrechtes vgl. Hahn, Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche; Brix, Das allgemeine Handelsgesetz vom Standpunkte der österr. Getzgebung erläutert (1864)

Privatstrafen, s. Strafe.

Processionen, s. Versammlungsrecht.

Productivgenossenschaften, s. Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften.

Professoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Prohibitivzoll, s. Zoll.

Protestanten, s. Kirche.

Q.

Qualificationstabelle, der dem Gesuche eines bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbers um eine andere Staatsanstellung zufolge gesetzlicher Vorschrift beizuschliessende Ausweis über bestimmte Eigenschaften und Verhältnisse des Gesuchstellers, welche für die ernennende Behörde zur Beurtheilung der Eignung desselben für die angestrebte Stelle von Relevanz sind. Der wesentliche Theil dieser Tabelle wird in der Regel vom unmittelbaren Vorstand des Bewerbers

ausgefüllt. In Oesterreich bildet noch die geheime Qualification der Beamten die Regel.

Quantitätseid, s. Eid.

Quartiergelder der Militärpersonen, s. Gage.

Quiescentengehalt (Pension), Ruhebezug der ohne eine Dienstesentsagung oder eine im Strafwege erfolgte Entlassung vom Dienste geschiedenen Staatsbeamten. (Ueber die Höhe dieser Bezüge s. Gehalte).

R.

Rath der Krone, gleichbedeutend mit Minister (s. d.).

Rathskammer, ein bei den Landes- und Kreisgerichten für Strafsachen bestehender, für die Dauer eines Jahres aus drei Richtern zusammengesetzter Senat, dem nachstehender Wirkungskreis zugewiesen ist: 1. die Aufsicht über alle im betreffenden Gerichtshofsprengel vorkommenden Vorerhebungen und Voruntersuchungen, sowie die Zuweisung solcher an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht (§ 12 St. P. O.); 2. die Beurtheilung, inwiefern Rechtsfreunde deshalb von der Vertheidigung ausgeschlossen sind, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist (§ 40 St. P. O.); 3. Entscheidung wegen verweigerter Einsicht der Acten während der Untersuchung (§ 45 St. P. O.); 4. Beschlussfassung über das Begehren des Privatbetheiligten auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 45 St. P. O.); 5. Antragstellung auf Auslieferung eines Beschuldigten an eine k. ungarische oder ausländische Behörde (§ 59 St. P. O.); 6. Entscheidung über die Zuständigkeit, wenn hierüber zwischen zwei demselben Gerichtshofe unterstehenden Bezirksgerichten Streit ist; 7. Entscheidung über die Ablehnung eines Bezirksrichters (§ 74 St. P. O.); 8. Beschlussfassung über die Bedenken des Untersuchungsrichters, dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten (§ 92 St. P. O.); 9. Entgegennahme der Berichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen von Seite des Untersuchungsrichters (§ 94 und 95 St. P. O.); 10. Ent-

scheidung bei Meinungsverschiedenheiten des Anklägers und Untersuchungsrichters, wegen einzelner Untersuchungshandlungen (§ 97 St. P. O.); 11. die Befugniss, die Untersuchung einzustellen (§ 109 St. P. O.); 12. die Befugniss, die vom Untersuchungsrichter verhängten Disciplinarstrafen aufzuheben oder zu mildern (§ 108 St. P. O.); 13. Entscheidung über Beschwerden gegen Vorgänge oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters (§ 113 St. P. O.); 14. Entscheidung, ob mit Beschlag belegte Papiere durchsucht oder zurückgegeben werden sollen (§ 145 St. P. O.); 15. Fixirung der Summe im Falle einer Caution oder Bürgschaftsleistung (§ 192 St. P. O.); 16. Entscheidung über Differenzen des Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters in Betreff der Aufhebung der Haft des Beschuldigten (§ 196 St. P. O.); 17. Entscheidung über die Ablehnung von Anträgen auf Vorladung von Zeugen oder Vornahme von Erhebungen seitens des Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes (§ 225 St. P. O.); 18. Entscheidung über Anträge auf Vertagung der Verhandlung (§ 226 St. P. O.); 19. Beschlussfassung auf Einstellung des Verfahrens, wenn der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt, und hinsichtlich der Haft des Angeklagten, wenn der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückzieht (§ 227 St. P. O.); 20. Entscheidung über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§ 352 St. P. O.), und 21. Ausfertigung von Steckbriefen.

Rathssecretär, s. Gerichtshof erster Instanz.

Raub, ein Verbrechen, welches nach § 190 des österr. St. G. derjenige begeht, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag in thätlicher Beleidigung oder in Drohung bestehen. Der Raub unterscheidet sich vom gewaltsamen Diebstahl wesentlich dadurch, dass beim Raub der Thäter die Gewalt oder Drohung anwendet, um sich in den Besitz der Sache zu setzen, beim gewaltsamen Diebstahl aber, um sich im Besitz der Sache zu erhalten. (Ueber den Unterschied zwischen Raub und Erpressung s. Erpressung). Als Strafe setzt das österr. St. G. schon auf eine blosse räuberische Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, fünf bis zehnjährigen schweren Kerker; ist die Drohung aber in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, oder ist an einer Person gewaltthätig Hand angelegt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren. Ist der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist auf verschärften schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und ist bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, dass derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung erlitten hat, oder ist Jemand dabei durch anhaltende Misshandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so ist für jeden der daran Theilgenommenen auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erken-

nen (§ 191 bis 195 St. G.). Wer eine Sache, von der er weiss, dass sie geraubt worden, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, macht sich des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig und wird nach § 196 St. G. mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Raubmord, s. Mord.

Reaction, s. Rückschritt.

Reactionär, ein dem Rückschritte Ergebener; Rückschrittmann.

Reallast, Verbindlichkeit zu gewissen wiederkehrenden Leistungen, welche mit einem Grundstücke derart verknüpft ist, dass der jeweilige Besitzer desselben zur Entrichtung dieser Leistungen verpflichtet ist. Die gewöhnlichste Reallast ist das Ausgedinge (s. d.).

Realgymnasien, s. Schulwesen.

Realschulen sind diejenigen Mittelschulen, welche bestimmt sind, eine höhere allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Wissenszweige zu gewähren und für die höheren wirthschaftlichen Fachschulen (technische Hochschulen, Hochschule für Bodencultur und Berg-Akademien) vorzubereiten. Die Gesetzgebung betreffs der Einrichtung der Realschulen gehört in den Wirkungskreis der Landtage. S. auch Schulwesen.

Realschulprofessoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Realunion, eine Vereinigung von Staaten, zwischen denen ausser dem gemeinschaftlichen Regenten noch gemeinsame Angelegenheiten bestehen. Der Gegensatz von Realunion ist Personalunion. Das Verhältniss zwischen Oesterreich und Ungarn ist das der Realunion. Eine vollständige Trennung

dieser beiden Staaten ist rechtlich erst dann möglich, wenn durch das Aussterben der Nachkommenschaft des Kaisers Leopold I. das Wahlrecht der ungarischen Nation in Wirksamkeit tritt (s. Thronfolge). Vgl. Juraschek, Personal- und Realunion (1878).

Rechnungshof, Controlorgan über die Gebahrung mit Staatsgeldern. In Oesterreich-Ungarn bestehen drei solche Rechnungshöfe, nämlich: der k. u. k. gemeinsame oberste Rechnungshof (s. d.) in Wien, der k. k. oberste Rechnungshof (s. d.) in Wien und der k. Staatsrechnungshof in Budapest für die Länder der ungarischen Krone.

Rechtsbeistand, siehe Advocat.

Rechtspflege (Justiz), die Thätigkeit der richterlichen Behörden zur Verwirklichung und Wiederherstellung eines bestrittenen oder gestörten Rechtes. Die Rechtspflege hat sich namentlich mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Staatsbürger unter sich (Civilsachen) und mit der Untersuchung und Bestrafung verbrecherischer Handlungen (Strafsachen) zu beschäftigen. Die Organe der Rechtspflege sind unter Gerichtsorganisationsorganen aufgezählt.

Rechtsstaat, derjenige Staat, welcher sich nur den Schutz des Rechtes zum Ziele stellt. An diesem Grundsatzte hält die liberale Partei fest, indem sie jegliche Bevormundung des Volkes, sei dieselbe religiöser oder wirtschaftlicher Natur, im Principe ablehnt.

Rechtsweg, gleichbedeutend mit Civilrechts-, Civilprocess-, Klagsweg. Parteien, welche von den Behörden mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen werden, haben daher entweder selbst oder durch einen

Advocaten bei Gericht eine Klage anzubringen, über welche dann nach Massgabe der Vorschriften der Civilprocessordnung verhandelt wird. Die Verweisung einer Angelegenheit auf den Civilrechtsweg findet am häufigsten bei collidirenden Erbsansprüchen, bei Ansprüchen von Privatbetheiligten, wenn entweder der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen wurde oder der privatrechtliche Anspruch noch nicht spruchreif war, endlich bei privatrechtlichen Ansprüchen, welche bei Verhandlungen vor Verwaltungsbehörden vorkommen, wenn eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielt wird.

Recrutentcontingent, derjenige Theil der Wehrpflichtigen, welcher zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in einem Kriegsstande von 800.000 Mann, und der Ersatzreserve jährlich ausgehoben wird. Zum genannten Kriegsstande liefert nach Massgabe der Bevölkerungszahl der beiden Reichtheile Oesterreich dormalen 470.368 und Ungarn 329.632 Mann. Diesem Verhältnisse entspricht auch die Zahl der Recruten, welche Oesterreich einerseits und Ungarn andererseits jährlich zu stellen haben. Die jährliche Stellung der Recruten ist durch die vorausgehende Bewilligung des Reichsrathes und des Reichstages bedingt. Im Jahre 1884 wurden in Cisleithanien für das stehende Heer (Kriegsmarine) 55.922 Mann, dann für die Ersatzreserve 5.592 Mann ausgehoben.

Recurs, Beschwerde gegen eine behördliche Verfügung; im Civilprocess jene Beschwerde, mittelst welcher derjenige, der sich durch einen Bescheid oder eine Verordnung, welche lediglich die Form des Processes betrifft, für verletzt erachtet, beim höheren Gerichte Abhilfe begehren kann.

Regent, s. v. w. Staatsoberhaupt (s. d.)

Regierung, s. v. w. Ministerium (s. d.).

Regierungsgewalt, das Recht, den Staat zu leiten, steht in Oesterreich dem Kaiser zu (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 145 R. G. B.). Die Regierungsgewalt umfasst nach der österr. Staatsverfassung insbesondere die im Artikel Staatsoberhaupt erwähnten Regierungsrechte (Regierungsgeschäfte). Die Regierungsgeschäfte, insofern sie nicht zu den unbeschränkten Prärogativen der Krone gehören, werden in Oesterreich durch verantwortliche Minister besorgt.

Regierungspartei, diejenige Partei, auf welche sich das jeweilige Ministerium stützt; der Gegensatz ist Oppositionspartei. Vom Jahre 1867 bis 1870 war mit geringer Unterbrechung im Jahre 1871 die liberale Partei (damals „Verfassungspartei“ genannt) Regierungspartei. Da im Jahre 1870 jene Bestimmung (§ 11) des Wehrgesetzes, welche den Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in einer Höhe von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen feststellte, abließ und keine Aussicht vorhanden war, dass sich für die Verlängerung dieser Bestimmung unter der liberalen Partei des Parlamentes die nöthige Stimmenzahl finden werde, indem die liberalen Wähler eine zu mächtige Pression auf ihre Abgeordneten ausübten, so wurde ein neues Ministerium (Taaffe) berufen; diesem gelang es durch Versprechungen, die czechischen Abgeordneten zur Theilnahme an der Reichsgesetzgebung zu bewegen und dieselben mit der polnischen und clericalen Partei zu verbinden; als solhin bei der Abstimmung über die Ver-

längerung des Wehrgesetzes noch ein Theil der liberalen Partei zu den vorgenannten Parteien übergang, wurde das Gesetz durchgebracht und hiedurch der Kriegsstand von 800.000 Mann bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert, wo der Kampf um diese Cardinalforderung der Krone von Neuem entstehen wird. Seit jener Zeit ist die national-clericale Partei Regierungspartei.

Regierungsräthe, s. Landesbehörde.

Regimentsarzt, Bezüge des, s. Gage.

Regredient-Erbe (Regresserbe, Rückanspruchserbe), welchem eine Erbschaft für den Fall vorbehalten wird, dass sie nicht einem Andern zufällt. Auch bei der Thronfolgekönnen Regredienterben vorkommen (s. Thronfolge).

Reichenberg, 28.090 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflissen durch die Min.-Vdg. vom 15. December 1850, Z. 27.024 (L. G. B. für Böhmen de 1851, Nr. 202). Das Stadtverordnetencollegium (Gemeindevertretung) besteht aus 36 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Reichsangelegenheiten, s. Gemeinsame Angelegenheiten.

Reichsdeputirter, gewähltes Mitglied des Reichsrathes, s. Abgeordneter.

Reichs - Finanzministerium, s. Reichsministerien.

Reichsgericht, das zur Entscheidung bei Kompetenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes berufene Gericht. Das Reichsgericht entscheidet zunächst

endgiltig bei folgenden Kompetenzconflicten: a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen; b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht; c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten. Dem Reichsgerichte steht ferner die endgiltige Entscheidung zu: a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind; b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte (Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Wahlrecht, etc.), nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schliessen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus. Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen

Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern: mit vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B.). Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus. Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von zehn Gulden und ausserdem eine Reisekostenentschädigung von 1 fl. 32 kr. für jede Myriameterentfernung bei der Hin- und Rückreise; auch erhalten die ständigen Referenten eine jährliche Entschädigung von 3000 fl. Vgl. Hye-Glunec, Entscheidungen des Reichsgerichtes (bisher 5 Bände seit 1874).

Reichsgesetz, ein aus dem Reichsrathe hervorgegangenes Gesetz. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes ist die Uebereinstimmung der beiden Reichsrathshäuser und die Genehmigung (Sanction) des Kaisers erforderlich. Die verbindende Kraft eines Reichsgesetzes ist durch die Publication desselben im Reichsgesetzblatte bedingt.

Reichsgesetzblatt, Organ zur Kundmachung sämmtlicher Gesetze, der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge und endlich der auf Grund der Reichsgesetze erlassenen Verordnungen. Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 2. December 1848 an Stelle der Justiz Gesetzsammlung und der politischen Gesetzsammlung, durch welche seit dem Jahre 1780 die Gesetze und Verordnungen kundgemacht wurden. Das Gesetz vom 10. Juni 1869 bestimmt, dass das Reichsgesetzblatt vom Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auszugeben ist, wobei die deutsche Ausgabe als der authentische Text gilt. Die Rechtskraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in der Kundmachung nicht ein anderer Termin enthalten ist, am 45. Tage nach dem Tage der Ausgabe und Versendung der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes. Mit dem Reichsgesetzblatte werden nur die landesfürstlichen Behörden, die Landesausschüsse und die Communalämter der Städte mit eigenem Statute von Amtswegen und unentgeltlich theilt. Die Gemeinden sind zur Anschaffung eines Exemplares des Reichsgesetzblattes verpflichtet. Vgl. Starr, Vollständiges Sach- und Nachschlageregister zum österreichischen Reichsgesetzblatte

Reichs-Kriegs-Ministerium, s. Reichsministerien.

Reichsministerien, die mit der Verwaltung der beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Ministerien. Diese sind: das k. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, das k. und k. gemeinsame oder Reichskriegsmini-

sterium und das k. und k. Reichsfinanzministerium.

Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern. Als Ministerium des Aeussern obliegt ihm die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des gesammten Reiches mit Einschluss der commerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber und der in Betreff der internationalen Verträge nothwendigen Verfügungen, insbesondere die Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen österreichischen Staatsangehörigen im Auslande, insoferne selbe zu einem diplomatischen Einschreiten sich eignen; dann die Correspondenz mit den auswärtigen am kaiserlichen Hofe accreditirten Missionen und die Vermittlung des Verkehrs mit den inländischen kaiserlichen Behörden; die Ertheilung von Instructionen an die Gesandten und Agenten. Dieses Ministerium erwirkt weiters die Allerh. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von ausländischen Souveränen an österreichische Staatsangehörige verliehenen Auszeichnungen und Orden und übt die Einflussnahme auf das Consulatswesen. Diesem Ministerium unterstehen: die Gesandten und Consularämter, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Departement für Chiffrewesen und translatorische Arbeiten, das Zahlamt und die orientalische Akademie. Das Ministerium des Aeussern übt auch die Controlle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft des österreichischen Lloyd; ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeussern zu bestellenden Regierungskommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmassregel beschlossen werden; derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung,

so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten (Vertrag vom 6. November 1877, Nr. 68 R. G. B.). Als Ministerium des kaiserlichen Hauses obliegen demselben die auf die staatsrechtliche Stellung der regierenden Familie bezugnehmenden Geschäfte.

Das Reichskriegsministerium ist die höchste Instanz für die Verwaltung des Kriegswesens; hiebei sind von dessen Competenz nur diejenigen Agenden ausgenommen, welche den beiden Landesvertheidigungsministerien zugewiesen sind. Für die Kriegsmarine besteht in demselben eine besondere Section, deren Chef als Befehlshaber der Flotte fungirt und als Stellvertreter des Reichskriegsministers selbstständig entscheidet. Als Hilfsorgane dieses Ministeriums fungiren: der Chef des Generalstabes, die Generalinspectoren für Artillerie, Genie, Cavallerie und Train, sowie der Sanitätstruppen-Commandant. Diesem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind: das apostolische Feldvicariat, das technische und administrative Militärcomité, das Universalmilitärzahlamt, die vierzehn Corpscommandos und das Militärcommando in Zara.

In die Competenz des Reichsfinanzministeriums gehören die gemeinsamen Finanzangelegenheiten und die Verwaltung der in Geldscheinen bestehenden schwebenden Staatsschuld. Diesem Ministerium untersteht die Reichscentralcasse. Auch wird von diesem Ministerium die Civilverwaltung der occupirten Provinzen Bosnien und Herzegowina besorgt. Die Rechnungscontrole über die Geldgebarung der

gemeinsamen Ministerien wird von dem k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofe (s. d.) ausgeübt.

Reichsrath (österreichisches Parlament, Reichsvertretung, Gesamtvertretung für alle österreichischen Kronländer). Dem Reichsrathe steht vor Allem die Mitwirkung bei der Gesetzgebung für den ganzen Umfang der von ihm vertretenen Königreiche und Länder zu, indem ohne seine Zustimmung kein in seinen Wirkungskreis gehöriges Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Von der Zustimmung des Reichsrathes hängt das Mass und die Verwendung der von den Staatsangehörigen zu entrichtenden Abgaben, die Zahl der jährlich für Kriegszwecke auszuhebenden Mannschaft, die Aufnahme neuer Staatsanlehen, die Feststellung der leitenden Grundsätze für die Bildung des Volkes. (Unterrichts- und Bildungswesen), sowie die Feststellung dessen, was recht und unrecht, erlaubt und strafbar ist (Civil- und Strafgesetzgebung), ab. Insbesondere ist es auch in die Hände des Reichsrathes gegeben, durch kluge Gesetzgebung in Zoll- und Handelsangelegenheiten, in Gold-, Münz- und Zettelbankwesen, in Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Schifffahrts- und sonstigem Reichscommunicationswesen einen mächtigen Einfluss auf den Volkswohlstand zu üben. Das Initiativrecht (Recht, Gesetze vorzuschlagen) gibt dem Reichsrathe die Möglichkeit, in allen Zweigen des Volks- und Staatslebens (insoferne die Angelegenheit nicht in den Wirkungskreis des Landtages oder der Delegationen gehört) durch Schaffung von entsprechenden Gesetzen verbesernd einzugreifen. Durch das Budgetrecht (Recht der Bestimmung der jährlichen Staatseinnahmen und Ausgaben)

ist den Mitgliedern des Reichsrathes Gelegenheit geboten, bei Feststellung der einzelnen Etatsposten sich über die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung zu äussern, etwaige Missstände zu rügen, Wünsche auszusprechen und Bedenken geltend zu machen. Auch kann der Reichsrath endlich eine Controle der gesammten Staatsverwaltung insoferne ausüben, als jedes der beiden Häuser berechtigt ist, die Minister zu interpelliren (Interpellationsrecht, s. Interpellation), in Allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben (§ 21 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B.). Handelt ein Minister den geschaffenen Gesetzen entgegen, so steht dem Reichsrathe das Recht zu, ihn im Wege der Ministeranklage (s. Staatsgerichtshof) aus dem Rathe der Krone zu entfernen.

Der legislatorische Wirkungskreis des Reichsrathes ist durch den § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B. dahin festgesetzt, dass derselbe alle Angelegenheiten umfasst, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sind. Es gehören daher zum Wirkungskreis des Reichsrathes: a) die

Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes (Budget) und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhelbenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse (s. d.) und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutioriums (s. d.), die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräusserung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind; d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens; e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Mass und Gewicht, über Marken- und Musterschutz; f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; g) die Gesetzgebung

über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei- und Passwesen, sowie über Volkszählung; *h*) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; *i*) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; *k*) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; *l*) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; *m*) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; *n*) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen; *o*) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmässig erledigt. Sollte jedoch irgend ein Landtag beschliessen, dass

ein oder der andere ihm überlassene Gesetzgebungsgegenstand im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes. Der Reichsrath besteht aus zwei abgesonderten Kammern, dem Herrenhause (s. d.) und dem Hause der Abgeordneten (s. Abgeordnetenhaus), wobei niemand gleichzeitig Mitglied beider Körperschaften sein kann. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Körperschaften (Häuser) und die Genehmigung (Sanction) des Kaisers erforderlich. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschliessen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Der Reichsrath wird alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten, vom Kaiser einberufen. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmässig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes

und keine Veräusserung von Staatsgut betreffen. Eine solche Verordnung nennt man eine „Nothverordnung“. Derartige Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf die diesfällige Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Die Mitgliedschaft des Reichsrathes ist die höchste Würde und das höchste Amt, welches der Wille des Volkes, die Geburt oder der Ruf des Regenten verleihen kann.

Reichsrathsabgeordneter, s. Abgeordneter.

Reichsrathsländer, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Cisleithanien, s. Oesterreich.

Reichsrathsperiode, die auf sechs Jahre festgesetzte Functionsdauer der Reichsrathsabgeordneten. Das Abgeordnetenhaus kann jedoch durch Verfügung des Kaisers auch vor Ablauf dieser sechsjährigen Wahlperiode aufgelöst werden. In einem solchen Falle sind zugleich die Neuwahlen auszuschreiben.

Reichsrathswahlordnung, Inbegriff derjenigen Vorschriften, nach welchen die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Reichsrathsabgeordneten) vor sich zu gehen hat. Was zunächst das Wahlrecht zum Reichsrathe betrifft, so steht dasselbe allen Staatsbürgern zu, welche den diesfälligen allgemeinen und besonderen Bedingungen entsprechen. Allgemeine Bedingungen sind: dass Jemand eigenberechtigt, österreichischer Staatsbürger, männlichen Geschlechtes (nur im Grossgrundbesitz und in der Wählerclassen der Höchstbesteuerten Dalmatiens sind auch Frauen wahlberechtigt) und vierundzwanzig Jahre alt ist; dass er nicht eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießt, oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen hat; dass über sein Vermögen keine Concursverhandlung anhängig ist, und dass im Falle einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betrugens, die Ehrenfolgen bereits aufgehört haben. Da die österreichischen Wähler in vier Gruppen (Classen, Wählerclassen) zerfallen, nämlich in die der Grossgrundbesitzer, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden, so muss jeder Wähler auch noch denjenigen besonderen Bedingungen entsprechen, welche festgestellt sind, damit Jemand als Zugehöriger einer dieser Wählerclassen angesehen wird. Diese besonderen Bedingungen sind im Grossen und Ganzen dieselben, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsrathswahlordnung bestanden

haben (siehe diese besonderen Bedingungen unter den einzelnen Länderartikeln Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten etc.). Die Reichsrathswahlordnung setzt nämlich betreffs dieser besonderen Bedingungen nur folgende Abweichungen von den diesfälligen Bestimmungen der Landtagswahlordnungen fest: Zunächst ist das Steuerminimum der Grossgrundbesitzer für die Reichsrathswahlberechtigung um ein Fünftel geringer; ferner genügt zum Wahlrechte in den Reichsrath in der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden eine jährliche Leistung von fünf Gulden an landesfürstlicher directer Steuer (Fünfguldenmänner); dann haben öffentliche Gesellschafter einer Gewerbsunternehmung das Reichsrathswahlrecht nach Massgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer; endlich gebührt jedem, wengleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie den Gemeindeangehörigen.

Das Recht der Wählbarkeit in den Reichsrath steht allen jenen Personen männlichen Geschlechtes zu, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren vom Wahltag zurückgerechnet besitzen, das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt, oder in den Landtag wählbar sind. Die Wahl der Abgeordneten ist von Seite der Wählerclassen des Grossgrundbesitzes, der Städte und Handels- und Gewerkekammern eine directe; nur in der

Wählerclassen der Landgemeinden ist sie eine indirecte, indem die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden durch Wahlmänner zu geschehen hat, welche von den wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben als fünfhundert zu gelten. Gemeinden mit weniger als fünfhundert Einwohner wählen Einen Wahlmann. Wo der Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Classen des grossen Grundbesitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen. Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweist, dass er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmactswege ausgeübt werden. Das Wahlrecht der in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, insoweit denselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahl-

recht in dieser Wählerclassen ausdrücklich zugestanden ist, wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Dieselbe muss männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen. Activ dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in dieser Wählerclassen in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Weise aus. Jeder, der in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigten Gutes (Steuerobjectes) das Wahlrecht persönlich ausüben berechtigt, oder der eine Corporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt, in dieser Wählerclassen zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines Anderen bevollmächtigt werden. Personen, welche in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes Gesellschaften oder Corporationen vertreten, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen. Ausser diesem Falle darf jedoch ein Stimmen der in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchst-

besteuerten) muss auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerclassen lauten und den Wahlact bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlcommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufs einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerrufen, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. Ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

Wenn in einer Person Berechtigungen zur Wahl in mehreren Wählerclassen oder in mehreren Wahlbezirken zusammentreffen (Concurrenz der Wahlrechte), so kann der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in demselben Lande doch nur einmal ausüben. Das Wahlrecht in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schliesst die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen die im ersten und zweiten Wahlkörper des grossen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben. Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des grossen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den

übrigen Wahlkörpern des grossen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des grossen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des grossen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, oder ein als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse desselben Landes auszuüben. Die 353 Mitglieder des Abgeordnetenhauses gehen hervor aus folgenden, in den einzelnen Ländern gelegenen Reichsrathswahlbezirken, resp. Wahlkörpern.

Reichsrathswahlbezirke, resp. Wahlkörper:

In Böhmen:

Anzahl d. zu wähl. Abg.

a) Grossgrundbesitz:

Fideicommissarischer grosser Grundbesitz von ganz Böhmen mit dem Wahlorte Prag 5
Nichtfideicommissarischer grosser Grundbesitz:

Die politischen Bezirke:

1. Karolinenthal, Hořovic, Rakonice, Schlan, Melnik, Böhmisches Brod, Smichow, Příbram mit dem Wahlorte Prag 3
2. Budweis, Neuhaus, Moldautain, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tabor, Mülhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonice, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlorte Budweis 4
3. Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestice, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepl, Saaz, Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx, mit dem Wahlorte Eger 4
4. Jungbunzlau, Dauba, Müntzengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisches-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičín, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg 3
5. Chrudim, Pardubice, Hohenmauth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königshof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Kuttenberg, Ledec, Kolin, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim 4

b) Städte:		Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
1. Prag, Altstadt		1	20. Jičín, Sobotka Unterbautzen, Neubydžow, Chlumec, Starkenbach, Lomnic, Neupaka 1
2. „ Neustadt		1	21. Trautenau, Hohenelbe, Arnau, Langenau, Braunau, Polic, Grulich, Landskron 1
3. „ Kleinseite, Hradschin, Josephstadt		1	22. Königgrätz, Nachod, Neu- stadt, Dobruška, Königinhof, Jaro- měř, Josephstadt, Hořic 1
4. Karolinenthal, Wyšehrad, Smichow		1	23. Pardubic, Holic, Chotzen, Přelauč, Hohenmauth, Senftenberg, Reichenau, Adlerkosteletz 1
5. Schlan, Laun, Kladno, Neu- straschitz, Unhošť, Welwarn, Ra- konitz		1	24. Časlau, Kuttenberg, Chru- dim, Hermanměstec, Goltschenikau . 1
6. Příbram, Birkenberg, Hořo- wic, Beraun, Hostomic, Dobříš, Rad- nic, Rokycan, Blatna		1	25. Leitomischl, Polička, Wil- denschwert, Böhmischtrübau, Cho- těboř, Skuč, Hlinsko 1
7. Jungbunzlau, Turnau, Mün- chengrätz, Weisswasser, Neulissa, Melnik, Brandeis, Raudnitz, Mšeno . 1		1	26. Tabor, Patzau, Kamenic, Pilgram, Deutschbrod, Polna, Hum- polec, Přibislau 1
8. Kolin, Poděbrad, Kauřim, Schwarzkoletz, Eule, Beneschau, Nimburg, Böhmischbrod, Sadska . 1		1	27. Wittingau, Neuhaus, Soběs- lau, Počatek, Moldauthein, Lischau, Schweinitz, Netolic, Wodňan . . . 1
9. Eger, Franzensbad, Asch, Roszbach, Haslau		1	28. Budweis 1
10. Falkenau, Ellbogen, Schlag- genwald, Graslitz, Neudeck, Schön- bach, Wildstein, Königsberg 1		1	29. Krumau, Kaplitz, Grätzen, Hohenfurth, Rosenberg, Neubistritz, Winterberg, Prachatic, Wallern . . 1
11. Karlsbad, Joachimsthal, Kaa- den, Kommotau, Pressnitz, Weipert . 1		1	30. Pisek, Taus, Klattau, Schüt- tenhofen, Strakonice, Horašdovic, Wolin 1
12. Saaz, Postelberg, Brůx, Bi- lin, Oberleutensdorf, Görkau . . . 1		1	31. Pilsen 1
13. Aussig, Karbitz, Teplitz, Dux		1	32. Mies, Kladrau, Tachau, Haid, Plan, Marienbad, Tepl, Sandau, Petschau, Schönfeld, Dobřan, Staab, Bischofteinitz 1
14. Leitmeritz, Lobositz, The- resienstadt, Auscha, Dauba, Hirsch- berg, Böhmisches-Leipa 1		1	c) Handels- und Gewerbe- kammern:
15. Tetschen, Bodenbach, Ben- sen, Böhmischkamnitz, Steinschön- au, Haida, Parchen, Blottendorf, Zwickau, Nimes, Gabel 1		1	1. Die Handels- und Gewerbe- kammer in Prag 2
16. Rumburg, Schönlinde, Warns- dorf, Kreibitz		1	2. Die Handels- und Gewerbe- kammer in Reichenberg 2
17. Schluckenau, Hainspach, Alt- Ehrenberg, Nixdorf, Zeidler, Ge- orgswalde, Königswalde 1		1	3. Die Handels- und Gewerbe- kammer in Eger 1
18. Reichenberg		1	4. Die Handels- und Gewerbe- kammer in Pilsen 1
19. Gablonz, Liebenau, Mor- chenstern, Friedland, Neustädtl, Kratzau, Rochlitz		1	

	Anzahl d. zu wähl. Abg.		Anzahl d. zu wähl. Abg.
5. Die Handels- und Gewer- kammer in Budweis	1	orte Kommotau; Brüx, Katharina- berg mit dem Wahlorte Brüx; Tep- litz, Dux, Bilin mit dem Wahlorte Teplitz	1
d) Landgemeinden:		9. Leitmeritz, Lobositz, Auscha mit dem Wahlorte Leitmeritz; Weg- städtl mit dem Wahlorte Wegstädtl; Aussig, Karbitz mit dem Wahlorte Aussig	1
1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal; Böhmis- brod, Schwarzkosteletz, Řičan mit dem Wahlorte Böhmisbrod	1	10. Tetschen, Bensen, Böhmis- kamnitz mit dem Wahlorte Tetschen; Rumburg, Warnsdorf mit dem Wahl- orte Rumburg; Zwickau mit dem Wahlorte Zwickau; Schluckenau, Hainspach mit dem Wahlorte Schluckenau	1
2. Smichow, Königsaal, Unhošt, Kladno, Beraun mit dem Wahlorte Smichow; Rakonic, Pürglitz mit dem Wahlorte Rakonic	1	11. Böhmis-Leipa, Haida, Nie- mes mit dem Wahlorte Böhmis- Leipa; Gabel, Kratzau mit dem Wahlorte Gabel; Dauba mit dem Wahlorte Dauba; Weisswasser mit dem Wahlorte Weisswasser	1
3. Raudnitz, Libochowic mit dem Wahlorte Raudnitz; Laun mit dem Wahlorte Laun; Melnik mit dem Wahlorte Melnik; Schlan, Wel- warn, Neustraschitz mit dem Wahl- orte Schlan	1	12. Jungbunzlau, Benatek mit dem Wahlorte Jungbunzlau; Nim- burg mit dem Wahlorte Nimburg; Turnau mit dem Wahlorte Turnau; Münchengrätz mit dem Wahlorte Münchengrätz; Liban mit dem Wahl- orte Liban; Sobotka mit dem Wahl- orte Sobotka	1
4. Příbram, Dobříš mit dem Wahlorte Příbram; Hořowic, Zbi- row mit dem Wahlorte Hořowic; Rokycan mit dem Wahlorte Rokycan	1	13. Reichenberg mit dem Wahl- orte Reichenberg; Böhmis-Aicha mit dem Wahlorte Böhmis-Aicha; Gablonz, Tannwald mit dem Wahl- orte Gablonz; Friedland mit dem Wahlorte Friedland; Rochlitz mit dem Wahlorte Rochlitz	1
5. Kolin, Kauřim mit dem Wahl- orte Kolin; Poděbrad, Königstadt mit dem Wahlorte Poděbrad; Neu- bydžow, Chlumec mit dem Wahl- orte Nebydžow; Nechanic mit dem Wahlorte Nechanic	1	14. Jičín, Neupaka mit dem Wahlorte Jičín; Hořic mit dem Wahlorte Hořic; Starckenbach, Hoch- stadt mit dem Wahlorte Starcken- bach; Semil, Eisenbrod, Lomnic mit dem Wahlorte Semil	1
6. Eger, Wildstein mit dem Wahlorte Eger; Asch mit dem Wahl- orte Asch; Graslitz, Neudeck mit dem Wahlorte Graslitz; Falkenau, Ellbogen mit dem Wahlorte Fal- kenau; Petschau mit dem Wahlorte Petschau	1	15. Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trau-	
7. Karlsbad mit dem Wahlorte Karlsbad; Joachimsthal, Platten mit dem Wahlorte Joachimsthal; Kaa- den, Duppau, Pressnitz mit dem Wahlorte Kaaden; Podersam, Jech- nitz mit dem Wahlorte Podersam	1		
8. Saaz, Postelberg mit dem Wahlorte Saaz; Kommotau, Se- bastiansberg, Görkau mit dem Wahl-	1		

Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
tenau; Hohenelbe, Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe; Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof; Braunau, Polic mit dem Wahlorte Braunau	1
16. Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz; Jaroměř mit dem Wahlorte Jaroměř; Neustadt, Opočno mit dem Wahlorte Neustadt; Nachod, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Nachod	1
17. Reichenau, Adlerkosteletz mit dem Wahlorte Reichenau; Senftenberg mit dem Wahlorte Senftenberg; Wildenschwert mit dem Wahlorte Wildenschwert; Hohenmauth, Skuč mit dem Wahlorte Hohenmauth	1
18. Chrudim, Nassaberg, Hlinsko mit dem Wahlorte Chrudim; Pardubic, Holic, Přelauč mit dem Wahlorte Pardubic	1
19. Leitomischl mit dem Wahlorte Leitomischl; Polička mit dem Wahlorte Polička; Landskron mit dem Wahlorte Landskron; Grulich mit dem Wahlorte Grulich; Rokitnitz mit dem Wahlorte Rokitnitz; Steken mit dem Wahlorte Steken	1
20. Časlau, Habern mit dem Wahlorte Časlau; Kuttenberg, Kohljanovitz mit dem Wahlorte Kuttenberg; Chotéboř mit dem Wahlorte Chotéboř	1
21. Deutschbrod, Humpolec mit dem Wahlorte Deutschbrod; Polna, Přibislau mit dem Wahlorte Polna; Ledec, Unterkralowitz mit dem Wahlorte Ledec; Wlaschim mit dem Wahlorte Wlaschim	1
22. Tabor, Jungwožic, Soběslau mit dem Wahlorte Tabor; Pilgram, Patzau, Počatek, Kamenic mit dem Wahlorte Pilgram	1
23. Selčan, Sedletz, Wotic mit dem Wahlorte Selčan; Mühlhausen,	1
Bechin mit dem Wahlorte Mühlhausen; Beneschau, Neweklau mit dem Wahlorte Beneschau	1
24. Krumau, Kalsching mit dem Wahlorte Krumau; Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth mit dem Wahlorte Kaplitz; Neuhaus, Neubistritz mit dem Wahlorte Neuhaus	1
25. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg mit dem Wahlorte Budweis; Wittingau, Wesely, Lomnic mit dem Wahlorte Wittingau; Moldauthein mit dem Wahlorte Moldauthein; Netolic mit dem Wahlorte Netolic; Wodňan mit dem Wahlorte Wodňan	1
26. Pisek, Mirowic mit dem Wahlorte Pisek; Strakonic, Horazdiowic, Wolin mit dem Wahlorte Strakonic; Blatna, Breznic mit dem Wahlorte Blatna	1
27. Prachatic mit dem Wahlorte Prachatic; Winterberg mit dem Wahlorte Winterberg; Wallern mit dem Wahlorte Wallern; Bergreichenstein mit dem Wahlorte Bergreichenstein; Hartmanitz mit dem Wahlorte Hartmanitz; Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen; Neuern mit dem Wahlorte Neuern; Ober-Plan mit dem Wahlorte Ober-Plan	1
28. Mies, Tuschkau, Staab mit dem Wahlorte Mies; Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg mit dem Wahlorte Bischofteinitz; Pfraumberg mit dem Wahlorte Pfraumberg; Taus, Neugedein mit dem Wahlorte Taus	1
29. Pilsen, Blowic mit dem Wahlorte Pilsen; Kralowic mit dem Wahlorte Kralowic; Klattau, Planic mit dem Wahlorte Klattau; Přestic, Nepomuk mit dem Wahlorte Přestic	1
30. Plan, Königswart mit dem Wahlorte Plan; Tepl, Weseritz mit	1

	Anzahl d. zu wahl. Abg.	Anzahl d. zu wahl. Abg.
dem Wahlorte Tepl; Tachau mit dem Wahlorte Tachau; Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz; Manetin mit dem Wahlorte Manetin	1	

Dalmatien:**a) Höchstbesteuerte:**

Dalmatien	1	
mit den Wahlorten: 1. Zara, für die Gerichtsbezirke Zara, Arbe, Pago, Benkovaz, Obrovazzo, Kistagne, Knin, Dernis, Sebenico, Scardona. 2. Spalato, für die Gerichtsbezirke Spalato, Trau, Almissa, Macarsca, Metcovich, Vergoraz, Lesina, Cittavecchia, Lissa. 3. Ragusa, für die Gerichtsbezirke Ragusa, Ragusavecchia, Stagno, Curzola, Sabioncello. 4. Cattaro, für die Gerichtsbezirke Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo.	1	

b) Städte.**c) Handels- und Gewerkekammern.**

1. Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia, Curzola; die Handels- und Gewerbekammer in Zara	1
2. Spalato, Macarsca, Ragusa, Cattaro, Castelnuovo, Perasto; die Handels- und Gewerbekammern in Spalato und Ragusa	1

d) Landgemeinden.**Die Gerichtsbezirke:**

1. Zara mit dem Wahlorte Zara; Pago mit dem Wahlorte Pago; Arbe mit dem Wahlorte Arbe; Benkovaz, Obrovazzo, Kistagne mit dem Wahlorte Benkovaz	1
2. Sebenico, Scardona mit dem Wahlorte Sebenico; Verlicca mit dem Wahlorte Verlicca; Knin, Dernis mit dem Wahlorte Knin	1
3. Spalato, Trau, Almissa, mit dem Wahlorte Spalato; Brazza mit dem Wahlorte St. Pietro; Lesina, Cittavecchia mit dem Wahlorte Lesina; Lissa mit dem Wahlorte Lissa	1
4. Sign mit dem Wahlorte Sign; Imoschi mit dem Wahlorte Imoschi; Macarsca, Metcovich, Vergoraz mit dem Wahlorte Macarsca	1
5. Ragusa, Ragusavecchia, Stagno mit dem Wahlorte Ragusa; Curzola, Sabioncello mit dem Wahlorte Curzola	1
6. Cattaro, Risano, Budua, Castelnuovo mit dem Wahlorte Cattaro	1

Galizien mit Krakau.**a) Grossgrundbesitz.****Die politischen Bezirke:**

1. Krakau, Chrzanów mit dem Wahlorte Krakau	1
2. Wadowice, Biala, Saybusch, Myslenice mit dem Wahlorte Wadowice	1
3. Bochnia, Wieliczka, Brzesko mit dem Wahlorte Bochnia	1
4. Tarnów, Dombrowa, Pilzno, Mielec mit dem Wahlorte Tarnów	1
5. Neu-Sandec, Jaslo, Grybów, Limanowa, Neumarkt, Gorlice mit dem Wahlorte Neu-Sandec	1
6. Rzeszów, Kolbuszowa, Nisko, Lancut, Tarnobrzeg, Ropczyce mit dem Wahlorte Rzeszów	1
7. Przemysl, Jaroslau mit dem Wahlorte Przemysl	1
8. Sanok, Bircza, Lisko, Brzozow, Krosno mit dem Wahlorte Sanok	1
9. Sambor, Staremiasto, Turka, Drohobycz, Rudki mit dem Wahlorte Sambor	1
10. Jaworów, Mościska, Cieszanów mit dem Wahlorte Jaworów	1

Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
11. Żółkiew, Rawa, Sokal, mit dem Wahlorte Żółkiew	1
12. Lemberg, Gródek mit dem Wahlorte Lemberg	1
13. Zloczów, Kamionka, Brody mit dem Wahlorte Zloczów	1
14. Brzeżany, Przemyslany, Podhayce mit dem Wahlorte Brzeżany	1
15. Rohatyn, Bóbrka mit dem Wahlorte Rohatyn	1
16. Stryj, Zydzaczów, Dolina, Kalusz mit dem Wahlorte Stryj	1
17. Stanislaw, Bohorodczany, Tlumacz, Buczacz mit dem Wahlorte Stanislaw	1
18. Kolomyja, Horodenka, Sniatyn, Kosów, Stadwna mit dem Wahlorte Kolomyja	1
19. Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, Czortków, mit dem Wahlorte Zaleszczyki	1
20. Tarnopol, Zbaraż, Skalat, Trembowla mit dem Wahlorte Tarnopol	1
b) Städte:	
1. Lemberg	2
2. Krakau	2
3. Biala, Neu-Sandec, Wieliczka	1
4. Tarnów, Bochnia	1
5. Rzeszow, Jaroslau	1
6. Przemysl, Gródek	1
7. Sambor, Stryj, Drohobycz	1
8. Tarnopol, Brzeżany	1
9. Stanislaw, Tysmienica	1
10. Kolomyja, Sniatyn, Buczacz	1
11. Brody, Zloczów	1
c) Handels- und Gewerkekammern.	
1. Die Handels- und Gewerkekammer in Lemberg	1
2. Die Handels- und Gewerkekammer in Krakau	1
3. Die Handels- und Gewerkekammer in Brody	1
d) Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. Krakau, Liszki mit dem Wahlorte Krakau; Wieliczka, Skawina, Podgórze, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka; Chrzanów, Krzeszowice mit dem Wahlorte Chrzanów	1
2. Biala, Kenty, Oświęcim mit dem Wahlorte Biala; Saybusch, Milówka, Slemien mit dem Wahlorte Saybusch	1
3. Wadowice, Andrychów, Kalwarya mit dem Wahlorte Wadowice; Myślenice, Jordanów, Maków mit dem Wahlorte Myślenice	1
4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica mit dem Wahlorte Neu-Sandec; Limanowa mit dem Wahlorte Limanowa; Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt; Grybów, Ciekowice mit dem Wahlorte Grybów	1
5. Bochnia, Wisnicz, Niepolomice mit dem Wahlorte Bochnia; Brzesko, Wojnicz, Radlów mit dem Wahlorte Brzesko	1
6. Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno; Dombrowa mit dem Wahlorte Dombrowa	1
7. Ropczyce mit dem Wahlorte Ropczyce; Mielec, Radomysl mit dem Wahlorte Mielec; Tarnobrzeg, Rozwadów mit dem Wahlorte Tarnobrzeg	1
8. Rzeszów, Tyczyn, Głogów, Strzyzów mit dem Wahlorte Rzeszów; Kolbuszowa, Sokolów mit dem Wahlorte Kolbuszowa	1
9. Lancut, Przeworsk, Lezajsk mit dem Wahlorte Lancut; Nisko, Ulanów mit dem Wahlorte Nisko	1
10. Jaslo, Frysztak, mit dem Wahlorte Jaslo; Gorlice mit dem	

	Anzahl d. zu wähl. Abg.		Anzahl d. zu wähl. Abg.
Wahlorte Gorlice; Krosno, Zmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno	1	Busk, Radziechów mit dem Wahlorte Kamionka	1
11. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok; Brzozów, Dubieko mit dem Wahlorte Brzozów; Lisko, Lutowska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko	1	20. Zloczów, Zborów, Olesko mit dem Wahlorte Zloczów; Przemysłany, Gliniany mit dem Wahlorte Przemysłany	1
12. Przemyśl, Nizankowice mit dem Wahlorte Przemyśl; Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil; Mosciska, Sadowawisznia mit dem Wahlorte Mosciska	1	21. Brzezany, Kozowa mit dem Wahlorte Brzezany; Rohatyn, Bursztyn mit dem Wahlorte Rohatyn; Podhayce, Wiśniowczyk mit dem Wahlorte Podhayce	1
13. Jaroslau, Radymno, Sienawa mit dem Wahlorte Jaroslau; Cieszanów, Lubaczów mit dem Wahlorte Cieszanów	1	22. Stanislaw, Halicz mit dem Wahlorte Stanislaw; Bohorodczany; Solotwina mit dem Wahlorte Bohorodczany; Tlumacz, Tiśmienica mit dem Wahlorte Tlumacz; Nadwórna, Delatyn mit dem Wahlorte Nadwórna	1
14. Sambor, Laka mit dem Wahlorte Sambor; Staremiasto, Starasól mit dem Wahlorte Staremiasto; Turka, Borynia mit dem Wahlorte Turka; Rudki, Komarno mit dem Wahlorte Rudki	1	23. Kolomyja, Peczenizyn, Gwozdziec mit dem Wahlorte Kolomyja; Kosów, Kuty mit dem Wahlorte Kosów; Sniatyn, Zablótów mit dem Wahlorte Sniatyn	1
15. Stryj, Skole mit dem Wahlorte Stryj; Zydaczów, Mikolajów, Zurawno mit dem Wahlorte Zydaczów; Drohobycz, Medenice, Podbuz mit dem Wahlorte Drohobycz	1	24. Zaleszczyki, Tluste mit dem Wahlorte Zaleszczyki; Borszczów, Mielnica mit dem Wahlorte Borszczów; Horodenka, Obertyn mit dem Wahlorte Horodenka	1
16. Kalusz, Wojnilów mit dem Wahlorte Kalusz; Dolina, Bolechów, Roźniatów mit dem Wahlorte Dolina; Bóbrka, Chodorów mit dem Wahlorte Bóbrka	1	25. Buczacz, Zloty-Potok, Monasterzyska mit dem Wahlorte Buczacz; Czortków, Budzanów mit dem Wahlorte Czortków	1
17. Lemberg, Winniki, Szczerzec mit dem Wahlorte Lemberg; Gródek, Zalesie mit dem Wahlorte Gródek; Jaworów, Krakowiec mit dem Wahlorte Jaworów	1	26. Trembowla, Grzymalów mit dem Wahlorte Trembowla; Husiatyn, Kopyczynce mit dem Wahlorte Husiatyn	1
18. Zólkiew, Mosty wielkie, Kulików mit dem Wahlorte Zólkiew; Sokal, Belz mit dem Wahlorte Sokal; Rawa, Uhnów, Niemierów mit dem Wahlorte Rawa	1	27. Tarnopol, Mikulince mit dem Wahlorte Tarnopol; Zbaraż, Nowesioló mit dem Wahlorte Zbaraż; Skalat mit dem Wahlorte Skalat	1
19. Brody, Lopatin, Zalośce mit dem Wahlorte Brody; Kamionka,	1	<p>Oesterreich unter der Enns.</p> <p>a) Grossgrundbesitz:</p> <p>Oesterreich unter der Enns</p>	8

b) Städte:		Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
1. Wien, innere Stadt (Bezirk 1)	4	Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit	
2. " Leopoldstadt (Bezirk 2)	1	dem Wahlorte Krems; Horn, Eg-	
3. " Landstrasse (Bezirk 3)	1	genburg mit dem Wahlorte Horn	1
4. " Wieden . . (Bezirk 4)	1	4. Zwettl, Ottenschlag, Weitra,	
5. " Margarethen (Bezirk 5)	1	Grossgerungs, Allentsteig mit dem	
6. " Mariahilf . (Bezirk 6)	1	Wahlorte Zwettl; Waidhofen an	
7. " Neubau . . (Bezirk 7)	1	d. Thaya, Raabs, Litschau, Schrems,	
8. " Josephstadt (Bezirk 8)	1	Dobersberg mit dem Wahlorte	
9. " Alsergrund (Bezirk 9)	1	Waidhofen	1
10. St. Pölten, Mölk, Herzogen-		5. Korneuburg, Stockerau, Wol-	
burg, Pöchlarn, Waidhofen an der		kersdorf mit dem Wahlorte Kor-	
Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Am-		neuburg; Oberhollabrunn, Haugs-	
stetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneu-	1	dorf, Ravelsbach mit dem Wahl-	
burg, Tulln, Königstetten		orte Oberhollabrunn; Retz, Geras	
11. Krems, Stein, Mautern, Horn,		mit dem Wahlorte Retz	1
Langenlois, Waidhofen an der		6. Mistelbach, Feldsberg, Laa,	
Thaya, Gross-Siegharts, Litschau,		Zistersdorf mit dem Wahlorte Mistel-	
Weitra, Zwettl	1	bach; Gross-Enzersdorf, Matzen,	
12. Korneuburg, Stockerau, Ober-		Marchegg mit dem Wahlorte Gross-	
Hollabrunn, Retz, Eggenburg, Mais-		Enzersdorf	1
sau, Mistelbach, Poisdorf, Felds-		7. Neustadt, Erbreichsdorf,	
berg, Laa, Zistersdorf	1	Gutenstein mit dem Wahlorte Neu-	
13. Baden, Mödling, Perchtolds-		stadt; Baden, Pottenstein mit dem	
dorf, Gumpoldskirchen, Bruck, Hain-		Wahlorte Baden; Neunkirchen,	
burg, Schwechat	1	Gloggnitz, Aspang, Kirchschatlag mit	
14. Neustadt, Neunkirchen, Pot-		dem Wahlorte Neunkirchen	1
tendorf, Ebenfurth	1	8. Sechshaus mit dem Wahl-	
c) Handels- u. Gewerbekammern.		orte Sechshaus	1
Die Handels- und Gewerbekam-		9. Hernald, Ottakring, Währing	
mer in Wien	2	und Klosterneuburg mit dem Wahl-	
d) Landgemeinden:		orte Hernald	1
Die Gerichtsbezirke:		10. Hietzing, Purkersdorf, Möd-	
1. St. Pölten, Herzogenburg,		ling mit dem Wahlorte Hietzing;	
Kirchberg an der Pielach, Mölk,		Bruck, Schwechat, Hainburg mit	
Neulengbach mit dem Wahlorte		dem Wahlorte Bruck	1
St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit			
dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln,		Oesterreich ob der Enns.	
Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln	1	a) Grossgrundbesitz:	
2. Amstetten, Haag, St. Peter,		Oesterreich ob der Enns	3
Ybbs, Waidhofen an der Ybbs mit		b) Städte:	
dem Wahlorte Amstetten; Scheibbs,		1. Linz, Urfahr, Ottensheim,	
Mank, Gaming mit dem Wahlorte		Gallneukirchen	2
Scheibbs	1	2. Freistadt, Leonfelden, Ober-	
3. Krems, Gföhl, Kirchberg am		neukirchen, Zwettl, Königswiesen,	
Wagram, Langenlois, Mautern,		Weissenbach, Perg, Schwertberg,	

Anzahl d. zu wähl. Abg.		Anzahl d. zu wähl. Abg.	
	Prärgarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthhausen, St. Georgen an der Gusen	1	tighofen, Mauerkirchen, Wildshut mit dem Wahlorte Braunau 1
	3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer	1	6. Wels, Lambach mit dem Wahlorte Wels; Vöcklabruck, Schwannstadt, Mondsee, Frankenmarkt mit dem Wahlorte Vöcklabruck 1
	4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwannstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1	7. Gmunden, Ischl mit dem Wahlorte Gmunden; Kirchdorf, Grünburg, Windischgarsten mit dem Wahlorte Kirchdorf 1
	5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhardtzell	1	
	c) Handels- u. Gewerbekammern: Die Handels- und Gewerbekammer in Linz	1	Salzburg.
	d) L a n d g e m e i n d e n . Die Gerichtsbezirke:		a) G r o s s g r u n d b e s i t z :
	1. Linz, Florian, Enns mit dem Wahlorte Linz; Steyr, Weyer, Kremsmünster, Neuhofen mit dem Wahlorte Steyr	1	Salzburg 1
	2. Freistadt, Leonfelden, Weissenbach mit dem Wahlorte Freistadt; Perg, Mauthhausen, Grein, Prärgarten mit dem Wahlorte Perg	1	b) S t ä d t e .
	3. Rohrbach, Aigen, Haslach, Neufelden, Lembach mit dem Wahlorte Rohrbach; Urfahr, Ottensheim mit dem Wahlorte Urfahr	1	c) H a n d e l s - u . G e w e r b e k a m m e r n :
	4. Schärding, Engelszell, Raab, Peuerbach mit dem Wahlorte Schärding; Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen mit dem Wahlorte Efferding	1	1. Stadt Salzburg, die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg 1
	5. Ried, Obernberg, Haag mit dem Wahlorte Ried; Braunau, Mat-		2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Strasswalchen, Golling, Abtenau, Kugel, Hallein, Oberndorf 1
			d) L a n d g e m e i n d e n . Die Gerichtsbezirke:
			1. Salzburg, Oberndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen, Hallein mit dem Wahlorte Salzburg; Golling, Abtenau, Werfen mit dem Wahlorte Golling 1
			2. St. Johann, Radstadt, Gastein mit dem Wahlorte St. Johann; Tamsweg, St. Michael mit dem Wahlorte Tamsweg; Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach mit dem Wahlorte Zell am See 1
			Steiermark.
			a) G r o s s g r u n d b e s i t z .
			Steiermark 4
			b) S t ä d t e .
			1. Graz, innere Stadt 1
			2. Graz, Vorstädte 1

Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Afenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein	1
4. Judenburg, Weisskirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee	1
5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstentfeld, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht	1
6. Leibnitz, Ehrenhausen, Strass, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz	1
7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windisch - Graz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau	1
8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Tüffer, Prassberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein	1
c) Handels- u. Gewerbekammern.	
1. Die Handels- und Gewerbekammer in Graz	1
2. Die Handels- und Gewerbekammer in Leoben	1
d) Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. Graz, Voitsberg, Wildon mit dem Wahlorte Graz	1
2. Bruck, Afenz, Maria-Zell, Kindberg, Mürzzuschlag, Frohnleiten mit dem Wahlorte Bruck;	
Leoben, Mautern, Eisenerz mit dem Wahlorte Leoben	1
3. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring mit dem Wahlorte Judenburg; Murau, Oberwölz, Neumarkt mit dem Wahlorte Murau; Lietzen, Rottenmann, St. Gallen mit dem Wahlorte Lietzen; Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee mit dem Wahlorte Gröbming	1
4. Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau mit dem Wahlorte Hartberg; Weiz, Birkfeld, Gleisdorf mit dem Wahlorte Weiz	1
5. Feldbach, Fehring, Fürstentfeld, Kirchbach mit dem Wahlorte Feldbach; Radkersburg, Mureck mit dem Wahlorte Radkersburg	1
6. Leibnitz, Arnfels mit dem Wahlorte Leibnitz; Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz mit dem Wahlorte Deutsch-Landsberg	1
7. Marburg, Windisch-Feistritz mit dem Wahlorte Marburg; Gonobitz mit dem Wahlorte Gonobitz; Windischgratz, Mahrenberg mit dem Wahlorte Windischgratz	1
8. Pettau, Friedau, St. Leonhard mit dem Wahlorte Pettau; Rohitsch, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch; Luttenberg, Ober-Radkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg	1
9. Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein mit dem Wahlorte Cilli; Rann, Drachenburg, Lichtenwald mit dem Wahlorte Rann	1
Kärnten.	
a) Grossgrundbesitz.	
Kärnten	1
b) Städte.	
1. Klagenfurt	1
2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Strassburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard,	

Anzahl d. zu wähl. Abg.	Anzahl d. zu wähl. Abg.
St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel	1
3. Villach, Hermagor, Bleiburg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach	1
c) Handels- und Gewerbekammern.	
Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt	1
d) Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. Klagenfurt, Feldkirchen mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
2. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen mit dem Wahlorte St. Veit; Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul mit dem Wahlorte Wolfsberg	1
3. Villach, Rosegg, Paternion, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach	1
4. Spital, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach, Winklern mit dem Wahlorte Spital; Hermagor, Kötschach mit dem Wahlorte Hermagor	1
Krain.	
a) Grossgrundbesitz.	
Krain	2
b) Städte.	
c) Handels- und Gewerbekammern.	
1. Stadt Laibach; die Handels- und Gewerbekammer in Laibach	1
2. Adelsberg, Idria, Ober-Laibach, Laas, Radmannsdorf, Neumarkt, Stein, Krainburg, Lack	1
3. Rudolphswerth, Weixelburg, Gurkfeld, Landstrass, Tschernembl, Möttling, Gottschee, Reifnitz	1
d) Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. Laibach, Ober-Laibach mit dem Wahlorte Laibach; Littai, Sittich mit dem Wahlorte Littai; Reifnitz, Grosslaschitz mit dem Wahlorte Reifnitz	1
2. Adelsberg, Feistritz, Senosetsch, Wippach mit dem Wahlorte Adelsberg; Loitsch, Laas, Idria mit dem Wahlorte Loitsch	1
3. Krainburg, Bischoflack, Neumarkt mit dem Wahlorte Krainburg; Stein, Egg ob Podpetsch mit dem Wahlorte Stein; Radmannsdorf, Kronau mit dem Wahlorte Radmannsdorf	1
4. Rudolphswerth mit dem Wahlorte Rudolphswerth; Gurkfeld, Landstrass mit dem Wahlorte Gurkfeld; Tschernembl, Möttling mit dem Wahlorte Tschernembl	1
5. Gottschee mit dem Wahlorte Gottschee; Treffen, Seisenberg mit dem Wahlorte Treffen; Ratschach, Nassenfuss mit dem Wahlorte Ratschach	1
Bukowina.	
a) Grossgrundbesitz.	
1. Erster Wahlkörper	1
2. Zweiter Wahlkörper	2
b) Städte.	
1. Stadt Czernowitz	1
2. Suczawa, Sereth, Radautz	1
c) Handels- und Gewerbekammern.	
Die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz	1
d) Landgemeinden.	
Die Gerichtsbezirke:	
1. Czernowitz, Sadagóra mit dem Wahlorte Czernowitz; Storozynetz mit dem Wahlorte Storozynetz; Sereth mit dem Wahlorte Sereth	1

	Anzahl d. zu wähl. Abg.		Anzahl d. zu wähl. Abg.
2. Wiznitz, Putilla, Stanastie mit dem Wahlorte Wiznitz; Kotzmann, Zastawna mit dem Wahlorte Kotzmann	1	11. Weisskirchen, Leipzig, Bodenstadt, Hof, Liebau, Bärn, Bautsch	1
3. Radautz, Solka mit dem Wahlorte Radautz; Suczawa, Gurahumora mit dem Wahlorte Suczawa; Kimpolung, Dorna mit dem Wahlorte Kimpolung	1	12. Sternberg, Neustadt, Römerstadt, Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, Schildberg	1
Mähren.			
a) Grossgrundbesitz.			
Mähren	9	c) Handels- und Gewerkekammern.	
b) Städte.			
1. Brünn	2	1. Die Handels- und Gewerkekammer in Brünn	2
2. Olmütz, Prossnitz, Deutschbrodeck	1	2. Die Handels- und Gewerkekammer in Olmütz	1
3. Mährisch-Trübau, Zwittau, Bräusau, Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee	1	d) Landgemeinden.	
4. Neustadt, Bystritz, Saar, Grossbitesch, Tischnowitz, Teltsch, Jarmeritz	1	Die Gerichtsbezirke:	
5. Iglau, Trebitsch mit Einschluss der Judenstadt, Gross-Meseritsch mit Einschluss der Israelitengemeinde, Stannern	1	1. Brünn, Eibenschitz mit dem Wahlorte Brünn; Wischau, Butschowitz, Austerlitz mit dem Wahlorte Wischau	1
6. Znaim, Datschitz, Jannitz, Zlabings, Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Budwitz	1	2. Kremsier, Zdaunek mit dem Wahlorte Kremsier; Prerau, Kojetin mit dem Wahlorte Prerau; Prossnitz, Plumenau mit dem Wahlorte Prossnitz	1
7. Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Konitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Strassnitz, Lundenburg, Pohrlitz	1	3. Littau, Konitz mit dem Wahlorte Littau; Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch mit dem Wahlorte Mährisch-Trübau; Hohenstadt, Müglitz, Neustadt mit dem Wahlorte Hohenstadt	1
8. Kremsier, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Bisenz, Wessely, Ungarisch-Brod	1	4. Boskowitz, Blansko, Kunststadt mit dem Wahlorte Boskowitz; Tischnowitz mit dem Wahlorte Tischnowitz; Neustadt, Bystritz, Saar mit dem Wahlorte Neustadt	1
9. Holleschau, Bistriz (am Hostein), Wsetin, Keltsch, Zlin, Klobauk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz, Wallachisch-Meseritsch, Prerau, Kojetin, Hullein, Tobitschau	1	5. Iglau, Teltsch mit dem Wahlorte Iglau; Trebitsch, Gross-Meseritsch mit dem Wahlorte Trebitsch; Mährisch-Budwitz, Hrottowitz, Namést mit dem Wahlorte Mährisch-Budwitz	1
10. Neutitschein, Stramberg, Freiberg, Fulnek, Frankstadt, Mährisch-Ostra, Mistek, Braunsberg	1	6. Znaim, Frain, Joslowitz mit dem Wahlorte Znaim; Datschitz, Jannitz mit dem Wahlorte Datschitz; Nikolsburg, Kromau mit dem Wahlorte Nikolsburg	1

	Anzahl d. zu wähl. Abg.		Anzahl d. zu wähl. Abg.
7. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobau (politischer Bezirk Auspitz) mit dem Wahlorte Auspitz; Gaya, Göding, Steinitz mit dem Wahlorte Gaya	1	mantel, Friedeberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal	1
8. Ungarisch-Hradisch, Ungar-Ostra, Strassnitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Hradisch; Hollerschau, Bistritz (am Hostein), Napajedl mit dem Wahlorte Hollerschau	1	3. Teschen, Friedek, Freistadt, Oderberg, Wagstadt, Wigstadt, Königsberg, Odrau	1
9. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin mit dem Wahlorte Wallachisch-Meseritsch; Ungarisch-Brod, Klobau (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Wisowitz mit dem Wahlorte Ungarisch-Brod; Mistek, Mährisch-Ostrau, Frankstadt mit dem Wahlorte Mistek	1	4. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau	1
10. Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein; Weisskirchen, Leipnik, Liebau, Hof, die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt in Schlesien mit dem Wahlorte Weisskirchen; die mährischen Enclaven der Gerichtsbezirke Hotzenplotz und Hennersdorf in Schlesien mit dem Wahlorte Hotzenplotz	1	d) Landgemeinden.	
11. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz; Sternberg, Römerstadt mit dem Wahlorte Sternberg; Schönberg, Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg	1	Die Gerichtsbezirke:	
Schlesien.		1. Troppau und Wagstadt, mit Ausschluss der mährischen Enclaven, Wigstadt, Königsberg, Odrau mit dem Wahlorte Troppau; Jägerndorf, Olbersdorf mit dem Wahlorte Jägerndorf	1
a) Grossgrundbesitz.		2. Freudenthal, Bennisch, Würbenthal mit dem Wahlorte Freudenthal; Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel mit dem Wahlorte Freiwaldau	1
b) Städte.		3. Teschen, Friedek, Jablunkau mit dem Wahlorte Teschen; Freistadt, Oderberg mit dem Wahlorte Freistadt; Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau mit dem Wahlorte Bielitz	1
c) Handels- und Gewerbekammern.		Tirol.	
1. Troppau; die Handels- und Gewerbekammer in Troppau		a) Grossgrundbesitz.	
2. Jägerndorf, Olbersdorf, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuck-		1. Erster Wahlkörper	
mantel, Friedeberg, Freudenthal, Bennisch, Engelsberg, Würbenthal		2. Zweiter Wahlkörper	
3. Teschen, Friedek, Freistadt, Oderberg, Wagstadt, Wigstadt, Königsberg, Odrau		b) Städte.	
4. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau		c) Handels- und Gewerbekammern.	
d) Landgemeinden.		1. Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwatz, Kitzbichl, Kufstein, Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair); die Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck	
Die Gerichtsbezirke:		2. Botzen, Meran, Glurns; die Handels- und Gewerbekammer in Botzen	
1. Troppau und Wagstadt, mit Ausschluss der mährischen Enclaven, Wigstadt, Königsberg, Odrau mit dem Wahlorte Troppau; Jägerndorf, Olbersdorf mit dem Wahlorte Jägerndorf		3. Brixen, Sterzing, Klausen, Kaltern, Tramin, Bruneck, Innichen, Lienz	
2. Freudenthal, Bennisch, Würbenthal mit dem Wahlorte Freudenthal; Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel mit dem Wahlorte Freiwaldau			
3. Teschen, Friedek, Jablunkau mit dem Wahlorte Teschen; Freistadt, Oderberg mit dem Wahlorte Freistadt; Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau mit dem Wahlorte Bielitz			

- Anzahl d. zu wähl. Abg.
4. Trient, Cles, Fondo, Mezzolombardo, Lavis, Cavalese, Pergine 1
5. Roveredo, Mori, Arco, Riva, Ala, Borgo, Levico; die Handels- und Gewerbekammer in Roveredo 1

d) Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Innsbruck, Mieders, Steinach, Telfs, Hall mit dem Wahlorte Innsbruck; Sterzing mit dem Wahlorte Sterzing 1
2. Schwaz, Fügen, Zell mit dem Wahlorte Schwaz; Kufstein, Rattenberg mit dem Wahlorte Kufstein; Kitzbichl, Hopfgarten mit dem Wahlorte Kitzbichl 1
3. Imst, Silz mit dem Wahlorte Imst; Reutte mit dem Wahlorte Reutte; Landeck, Ried, Nauders mit dem Wahlorte Landeck; Schlanders, Glurns mit dem Wahlorte Schlanders, 4. Botzen, Kaltern, Neumarkt, Kastelruth, Sarnthal, Klausen mit dem Wahlorte Botzen; Meran, Passer, Lana mit dem Wahlorte Meran 1
5. Bruneck, Welsberg, Enneberg, Taufers mit dem Wahlorte Bruneck; Brixen mit dem Wahlorte Brixen; Lienz, Sillian, Windisch-Matrey mit dem Wahlorte Lienz; Ampezzo, Buchenstein mit dem Wahlorte Ampezzo 1
6. Trient, Cembra, Vezzano, Civezzano, Pergine, Lavis mit dem Wahlorte Trient; Borgo, Levico, Strigno mit dem Wahlorte Borgo 1
7. Cles, Fondo, Malé, Mezzolombardo mit dem Wahlorte Cles; Cavalese, Fassa, Primör mit dem Wahlorte Cavalese 1
8. Roveredo, Nogaredo, Mori, Ala mit dem Wahlbezirke Roveredo; Riva, Arco, Val di Ledro mit dem Wahlorte Riva; Tione, Stenico, Condino mit dem Wahlorte Tione . 1

Vorarlberg.

b) Städte.

Anzahl d. zu wähl. Abg.

- c) Handels- und Gewerbekammern. Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Dornbirn; die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch 1

d) Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, mit dem Wahlorte Bregenz . 1
2. Feldkirch mit dem Wahlorte Feldkirch; Bludenz, Montafon mit dem Wahlorte Bludenz 1

Istrien.

a) Grossgrundbesitz.

- Istrien 1

b) Städte.

- c) Handels- und Gewerbekammern. Parenzo, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Pinguente, Isola, Muggia, Cittanuova, Umago, Montona, Buje, Visinada, Pisino, Albona, Fianona, Dignano, Pola, Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizza; die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno 1

d) Landgemeinden.

Die Gerichtsbezirke:

1. Parenzo, Montona, Buje mit dem Wahlorte Parenzo; Capo d'Istria, Pirano, Pinguente mit dem Wahlorte Capo d'Istria, Dignano, Pola, Rovigno mit dem Wahlorte Dignano 1
2. Pisino, Albona mit dem Wahlorte Pisino; Volosca, Castelnovo mit dem Wahlorte Valosca; Veglia, Cherso mit dem Wahlorte Veglia; Lussin mit dem Wahlorte Lussin 1

Görz und Gradiska.

a) Grossgrundbesitz.

- Görz und Gradiska 1

- b) Städte. ^{Anzahl d. an wähl. Abg.}
- c) Handels- und Gewerbekammern. 1
 Görz, Cormons, Gradiska, Cervignano, Monfalcone, Aquileja, Grado, Tolmein, Flitsch, Karfreit, Canale, Haidenschaft, Sessana; die Handels- und Gewerbekammer in Görz . . . 1
- d) Landgemeinden. 1
Die Gerichtsbezirke.
 1. Görz, Canale, Haidenschaft, mit dem Wahlorte Görz; Tolmein, Kirchheim mit dem Wahlorte Tolmein; Flitsch mit dem Wahlorte Flitsch; Sessana, Comen mit dem Wahlorte Sessana 1
 2. Gradiska, Cormons, Cervignano, Monfalcone mit dem Wahlorte Gradiska 1
- Stadt Triest mit ihrem Gebiete.**
 b) Wählerklasse der Städte.
 1. Stadt Triest, erster Wahlkörper 1
 2. Stadt Triest, zweiter und dritter Wahlkörper 1
 3. Stadt Triest, vierter Wahlkörper sammt den Wahlberechtigten des Gebietes von Triest mit dem Wahlorte Triest 1
- Unter den hier angeführten Wahlkörpern sind die nach dem Statute von Triest zur Wahl des Stadtrathes berufenen Wahlkörper mit Einbeziehung der im § 9, *alinea* 5, der Reichsrathswahlordnung bezeichneten Personen zu verstehen.
- c) Handels- und Gewerbekammern. 1
 Die Handels- und Gewerbekammer in Triest 1
 Sind mit Orten, die oben in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der oben in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten. Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden grossen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welche derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat. Die Wahlorte für die Wahlen des grossen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtszirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind oben bestimmt. In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte ist jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der oben bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort. Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort. Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die oben bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort. In der Wählerklasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem oben bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der

Hauptwahlort (Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. B., abgeändert durch das Gesetz vom 4. October 1882, Nr. 142 R. G. B.).

Reichstag, gemeinsame Vertretung sämmtlicher Länder der Stephanskronen, ungarisches Parlament, s. Ungarn.

Reichsvertretung, s. v. v. Reichsrath (s. d.).

Reichswappen. Das Wappen der Monarchie kommt in dreifacher Ausstattung, als grosses, mittleres und kleines Wappen vor. Allen diesen Wappen kommt gemeinsam zu der doppelköpfige schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in der Rechten das Staatsschwert und das Scepter, in der Linken den Reichsapfel haltend, mit der Kaiserkrone über den beiden Köpfen; auf des Adlers Brust liegt das genealogische Wappen des Kaiserhauses. Dies ist zugleich die Ausstattung des kleinen Wappens; das mittlere Wappen enthält ausserdem noch elf Nebenschilder; das grosse Wappen ist überdies mit den Insignien der österreichischen Orden und anderen Nebenwerken versehen (Hofkanzleidecret vom 22. August 1836).

Religions - Bekenntniss (Glaubensbekenntniss, Confession). Jedem Oesterreicher steht nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre das Recht zu, sich das Religionsbekenntniss frei zu wählen. Auch ist er berechtigt, aus jener Kirche oder Religionsgesellschaft, in der er erzogen wurde oder in die er später eingetreten ist, auszutreten, ohne in eine andere Kirche oder Religionsgesellschaft einzutreten, d. i. confessionslos (s. d.) zu bleiben. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse principiell unabhängig (Art. XIV des Staatsgrund-

gesetzes v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B.) Was das Religionsbekenntniss der Kinder betrifft, so wird in der Praxis auch gegenwärtig noch an dem klericalen Grundsatz festgehalten, dass jedes Kind (auch das confessionsloser Eltern) in einem der vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse erzogen werden muss, widrigenfalls der Vater, resp. Vormund durch Strafen dazu verhalten wird. Das Religionsbekenntniss der Kinder feststellende Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B., ordnet Folgendes an: Art. 1. Eheleiche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältniss stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntniss, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniss darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche

nach Artikel 1 das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln (zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre ist eine Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder unbedingt ausgeschlossen). Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Obern der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

Ueber den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu einer anderen verfügt das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B., Nachstehendes: Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf

sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschliesst. Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austrittende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären. Zur Ausführung dieser Anordnungen bestimmt die Min.-Vdg. vom 18. Jänner 1869, Nr. 13 R. G. B., Nachstehendes: § 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Wohn- und Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde. § 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austrittenden nicht bedingt. § 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Ausstellers versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernisse

nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. § 4. Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind. § 5. Die Austretenden sind von den über ihre Anmeldung getroffenen Verfügungen schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht. Die in Oesterreich gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften sind unter dem Artikel „Kirche“ aufgezählt.

Religionsdelikte, dazu gehören nach dem österr. Strafgesetze das Verbrechen der Religionsstörung (§ 122) und die Vergehen nach §§ 303 und 304 St. G.; das erstere Delict begeht: 1. wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert, d. h. in der Absicht das höchste Wesen herabzuwürdigen, eine beschimpfende Aeusserung thut, und 2. wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Miss-handlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt. Das Wesentlichste bei diesen Verbrechen ist, dass die Absicht bei der Handlung gegen Gott oder gegen die Religion gerichtet sein muss. Die Strafe ist nach Massgabe der Umstände schwerer Kerker von ein bis zehn Jahren, oder Kerker von sechs Monaten bis zu

einem Jahre. Des Vergehens nach § 303 des St. G. macht sich schuldig, wer öffentlich die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine Aergerniss erregende Weise unanständig betrügt. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Des Vergehens nach § 304 St. G. macht sich schuldig, wer zur Begründung oder Verbreitung einer Religions-Gesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Religionsfond, Capitalsstamm, welcher aus dem Vermögen der unter Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster gebildet wurde. Der Religionsfond erhält Zufüsse durch die Interkalarfrüchte der erledigten Beneficien und durch die Vermögenssteuer der Klöster und der Inhaber kirchlicher Pfründen. Die Verwaltung des Religionsfondes steht dem Staate zu.

Religionsgenossenschaft, s. Kirche.

Religionsgesellschaft, s. Kirche.

Religionswechsel, s. Religionsbekenntniß.

Rentenschuld, eine Schuld, bei welcher der Schuldner nur zur Zahlung contractlich festgesetzter Zinsen, nicht aber des Capitales ver-

pflichtet ist. Diesen Charakter hat die allgemeine Staatsschuld (s. d.).

Renuntiationsacte, siehe Thronfolge.

Replik, die vom Kläger im Civilverfahren vorgebrachte Gegenausführung wider die Einrede des Beklagten.

Repräsentantentafel, zweite Kammer des ungarisch. Parlamentes, ungarisches Abgeordnetenhaus. Zu den Erfordernissen der Wählbarkeit in das ungarische Abgeordnetenhaus gehört unter Anderem die Kenntniss der magyarischen Sprache. Die Repräsentantentafel besteht aus 81 Abgeordneten der Städte, 332 der Comitate und 40 des croatisch - slawonischen Landtages.

Repräsentativverfassung, s. Staatsform.

Republik, Freistaat, siehe Staatsform.

Reserveofficiere, s. Einjährig-Freiwilliger.

Resolution, Meinungsausdruck einer Versammlung, gewöhnlich zu dem Zwecke, um einen Einfluss auf die Regierung auszuüben.

Ressortminister, Minister welcher die Leitung eines bestimmten Verwaltungszweiges hat, im Gegensatz zum Minister ohne Portefeuille.

Ressortstreit, s. Minister.

Revision, nochmalige Durchsicht oder Prüfung. Im juristischen Sinne jenes Rechtsmittel, mittels dessen derjenige, der sich durch ein in II. Instanz erflossenes Civilurtheil (s. Urtheil) für beschwert erachtet, die Entscheidung der III. Instanz (des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien) begehrt.

Richter, richterlicher Beamter, Staatsdiener, welchem die Entscheidung der vor Gericht anhängig gemachten

Rechtssachen zusteht. In die Hände der Richter ist die Realisirung des Hauptzweckes des Staates gelegt, nämlich die Verwirklichung dessen, was Recht ist, ohne Ansehung der Person, des Standes und der in den Regierungskreisen herrschenden Strömung. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, setzt die Verfassung die Unabsetzbarkeit des Richters fest und räumt ihm das Recht ein, über die Giltigkeit von Regierungsverordnungen zu entscheiden (Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 114 R. G. B.). Betreffs der richterlichen Personen bestehen nachstehende Rangstufen; Adjunct (IX. Rangklasse), Bezirksrichter, Rathsecretäre und Rathsecretärs-Adjuncten (VIII. Rangklasse), Landesgerichtsräthe (VII. Rangklasse), Oberlandesgerichtsräthe und Präsidenten der Kreisgerichte (VI. Rangklasse), Hofräthe, Präsidenten der Landesgerichte und Vice-Präsidenten der Oberlandesgerichte (V. Rangklasse), Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes (IV. Rangklasse), Präsidenten der Oberlandesgerichte (III. Rangklasse), Präsidenten des obersten Gerichtshofes (II. Rangklasse). Betreffs der Organisirung der Justiz s. Gerichtsorganisation.

Richterliche Behörden, s. Gerichte.

Rigoresen, strenge Prüfungen, welche derjenige abzulegen hat, der den Doctorsgrad erlangen will. Die Rigoresen können erst nach Absolvirung der Universitätsstudien abgelegt werden. Gegenwärtig ist diesfalls die Rigoresenordnung vom 15. April 1872, Nr. 57 R. G. B., massgebend.

Rittmeister, Bezüge des, s. Gage.

Robot, (Frohdienst), periodisch wiederkehrende Dienstleistungen,

welche die Besitzer bestimmter Liegenschaften, namentlich von Bauerngütern, an die vormalig bestandenen Herrschaften (*Dominien*), welche in den Händen des Adels waren, unentgeltlich leisten mussten. Robot und Zehent sind über Antrag des Volksmannes Hans Kudlich mit Patent vom 7. September 1848 aufgehoben worden. Um dieses Unterthänigkeitsverhältniss dauernd zu beseitigen, wurde in das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband für immer aufgehoben sei, sowie dass jede aus dem getheilten Eigenthume auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ablösbar sei und dass in der Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden dürfe. Dadurch ist der mehrhundertjährige Kampf um die Freiheit des Bauernstandes zum entgeltigen Abschlusse gekommen.

Romanen, Völker der lateinischen Race, Zweig des indo-europäischen Stammes, zu welchem Letzterem ausser den Romanen noch die Germanen und die Slaven gehören. In Europa sind im Ganzen 97 Millionen Romanen. Das österr.-ungar. Reich zählt 3,348.000 Romanen, also 8·91% der gesammten Bevölkerung. In Cisleithanien bedienen sich 859.452 einheimische Personen (3·95% der Bevölkerung) einer der romanischen Umgangssprachen. Die Romanen Oesterreich-Ungarns zerfallen in Westromanen und Ostromanen. Die Westromanen (725.000) theilen sich wieder in: a) Italiener, in Südtirol. Ihre Sprachinseln ziehen sich durch das Küstenland, das Grenzgebiet bis an die Südspitze Dalmatiens; b) die Ladinier in einzelnen Thälern

(Grödner-, Abtei- und Enneberger-Thal) des südöstlichen Tirols; c) die Furlaner (Friauler) in einem kleinen Theile von Görz und Gradiska. Die grosse Mehrzahl der Westromanen (668.653) wohnt in Cisleithanien. Ostromanen, Rumänen (Walachen) (2,623.000) haben die Hälfte der Bukowina, den grösseren Theil Siebenbürgens, beträchtliche Districte Ungarns und des Grenzgebietes inne. Sprachinseln sind in Ungarn an der Maros und um Temesvar, am entferntesten in Istrien. In Cisleithanien befinden sich 190.799 Rumänen.

Römisch - katholische Kirche, s. Kirche.

Roveredo, 8.864 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch das Gesetz vom 12. December 1869, Nr. 1 L. G. B. für 1870. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 45 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Rovigno, 9.522 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch das Gesetz vom 30. December 1869, Nr. 4 L. G. B. für 1870. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Ruhebezüge, der Staatsbeamten, s. Gehalte.

Rumänen (Walachen), romanischer Sprachzweig, s. Romanen.

Ruthenen, s. Slaven.

Rückschritt (Reaction), das Zurückgreifen auf solche früher bestandene Einrichtungen und Normen zum Zwecke der Befriedigung der

staatlichen Bedürfnisse eines Volkes, welche dem gegenwärtigen Entwicklungszustande der Volksgesamtheit nicht mehr entsprechen, z. B. Schaffung von Vorrechten für einzelne Stände, Wiedereinführung der absoluten Staatsform, Verleihung von Zwangsgewalt an die einzelnen Religionsgesellschaften zur Erzielung religiöser Hand-

lungen, Beseitigung der Geschwornengerichte etc. Während der Fortschritt (s. d.) in der Regel das Interesse der Gesamtheit der Staatsbürger zum Leitstern hat, hat der Rückschritt gewöhnlich nur das Interesse einzelner Stände (Classen) vor Augen. Vgl. den Artikel „Conservativ“.

S.

Sachbeschädigung (Beschädigung fremden Eigenthums) ist im Allgemeinen jede widerrechtliche Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Abgesehen von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit kann die Sachbeschädigung strafrechtlich theils zum Verbrechen, theils zur Uebertretung werden. Zum Verbrechen wird die Sachbeschädigung unter der Voraussetzung von Bosheit oder Muthwillen auf Seite des Thäters: a) wenn der Schade, welcher entstanden ist oder im Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; b) wenn ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Gut entstehen kann; c) wenn dieselbe an Eisenbahnen, sie mögen mit oder ohne Dampfkraft getrieben werden oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders

gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist. Die Strafe dieses Verbrechens ist in den Fällen a) schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in den Fällen b) und c) schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren — nach Grösse der Gefahr und Bosheit auch bis zu zehn Jahren. Ist aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in grösserer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker, und wenn eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dies vom Thäter vorhergesehen werden konnte, mit dem Tode bestraft werden. Ebenso wird auch jede boshafte oder muthwillige Beschädigung eines Bestandtheiles des Staatstelegraphen, sowie jede absichtliche Störung des Betriebes und jeder Missbrauch dieser Staatsanstalt ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens als Verbrechen behandelt und mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Grösse des Schadens und bei besonderer Bos-

heit bis zu fünf Jahren bestraft. Andere boshafte Sachbeschädigung, wie z. B. das Zerschlagen einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laterne, die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschlages oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschlüsse an Strassen, Brücken oder Wegen bewahrt sind, oder die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung von Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, sind als Uebertretungen mit Arrest, beziehungsweise strengem Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Sache, im juridischen Sprachgebrauche ein räumlich begrenztes Stück Aussenwelt, welches der menschlichen Herrschaft unterworfen ist. Die Sachen sind entweder „freistehende“, die Jedermann durch Besitzergreifen sich zu eignen kann, „öffentliche“, die dem öffentlichen Interesse und Gebrauche dienen und dem Privatverkehre vollkommen entzogen sind, an denen Niemand Besitz oder Eigenthum erwerben kann, wie Flüsse, Landstrassen, Meeresufer, endlich „Staats-“ oder „Privatgut“. Eine weitere rechtliche Eintheilung der Sachen ist die in „bewegliche“ und „unbewegliche“; zu den letzteren gehören ausser den im natürlichen Sinne unbeweglichen auch an sich bewegliche, welche aber im juridischen Sinne als unbewegliche Sachen behandelt werden, entweder weil sie das Zugehör einer unbeweglichen Sache bilden, oder weil sie vom Gesetze ausdrücklich als eine unbewegliche Sache erklärt werden; in „verbrauchbare“ und „unverbrauchbare“, je nachdem sie nur durch gänzliche Zerstörung oder merk-

liche Verringerung ihrer Substanz ihre gewöhnliche Bestimmung erfüllen, oder gebraucht werden können, ohne verbraucht werden zu müssen; in „vertretbare“ und „nicht vertretbare“, erstere sind solche, welche nach Mass, Zahl und Gewicht geschätzt werden, wie Getreide, Geld etc.; in „theilbare“ und „untheilbare“, je nachdem sie ohne Zerstörung ihres Wesens und ohne erhebliche Minderung ihres Werthes getheilt werden können oder nicht; endlich in „schätzbare“ und „unschätzbare“, je nachdem deren Werth durch Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen festgestellt werden kann oder nicht.

Salinenscheine, auch Partial-Hypothekar-Anweisungen genannt, die auf den Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine. Diese Salinenscheine bilden einen Theil der Staatsschuld (s. d.).

Salzburg, Herzogthum. Flächeninhalt: 7.154 □ Kilom. (129 □ M.). Einwohnerzahl: 163.570 in 155 Gemeinden, 859 Ortschaften, 26.452 Häusern. Die Bevölkerung gehört mit 99·7 % dem deutschen Volksstamme an und bekennt sich mit 99·46 % zur katholischen Religion. Die Landeshauptstadt Salzburg zählt 24.952 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Landesregierung in Salzburg, den Magistrat in Salzburg und vier Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Landesgericht in Salzburg und zwanzig Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Salzburg sind: die Finanz-Direction, die Finanz-Procuration, das Gebührenbemessungsamt, das Hauptzollamt, das Landes-Zahlamt, die Steuerlocalcommission

und das Hauptsteueramt, sämmtliche in Salzburg, endlich die Steuerämter bei allen Bezirksgerichten mit Ausnahme von Lofer, Mattsee, St. Michael und Thalgau, sowie zwei Finanz-Inspectorate in Salzburg und St. Johann. An Unterrichtsanstalten besitzt Salzburg 1 Kunstschule, 4 Mittelschulen in Salzburg, 12 Specialinstitute, 171 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erscheinen 10. Der Grund und Boden repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 87 Mill. Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 25 Mill. Gulden. Der Viehstand repräsentirte in jenem Jahre einen Werth von nahezu 9 Mill. Gulden. Der **Landtag** besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterzbischofe von Salzburg, dann aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus fünf Abgeordneten des Grossgrundbesitzes; 2. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte; 3. aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, und 4. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagwahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Salzburg Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünf Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Salzburg. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden: die Landeshauptstadt Salzburg Einen Wahlbezirk, die Städte: *a)* Hallein, *b)* Radstadt, je Einen Wahlbezirk, dann *c)* Neumarkt, Seekirchen, Strasswalchen, Oberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk; *d)* Golling, Abtenau,

Kuchl, zusammen Einen Wahlbezirk; *e)* St. Johann, Werfen, Hofgastein, St. Veit, Wagrain, zusammen Einen Wahlbezirk; *f)* Zell am See, Saalfelden, Mittersill, Lofer, Taxenbach, zusammen Einen Wahlbezirk; *g)* Tamsweg, St. Michael, Mauterndorf, zusammen Einen Wahlbezirk. § 3. Salzburg, Hallein und Radstadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im § 2 bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes. § 4. Von den im § 2 angeführten acht Wahlbezirken hat Salzburg drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat zwei Abgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Bezirke: 1. Salzburg (Umgebung), Neumarkt, Hallein, Oberndorf, Mattsee, Thalgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Werfen, St. Johann, Gastein, Radstadt, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Tamsweg, St. Michael, zusammen Einen Wahlbezirk; § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten Bezirkes der Wahlort. § 8. Von dem im § 6 unter 1. angeführten Wahlbezirke sind drei und von den Wahl-

bezirken sub 2 und 3 je zwei Abgeordnete, von dem Wahlbezirke sub 4 Ein Abgeordneter zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit.
 § 9. Die Abgeordneten der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.
 § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser

Städte und Märkte berechtigten und nach § 17 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegliederwahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 17 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller

nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegewahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.)

Salzburg, 24.952 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min. Vdg. vom 11. Juni 1850, Z. 11922 (L. G. B. für Salzburg 1850, Nr. 322), revidirt durch das Gesetz vom 8. December 1869, Nr. 41 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus dreissig Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindegewahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung siehe Städte.

Sanitätsrath, s. Landesbehörde.

Sanitätsreferent, s. Landesbehörde.

Sanitätsstruppe, s. Kriegswesen.

Sanktion, Genehmigung; insbesondere die zum Zustandekommen eines Reichs- oder Landesgesetzes erforderliche Zustimmung des Kaisers zu den diesfälligen Beschlüssen der Vertretungskörper.

Schatzscheine, solche Schuld-scheine des Staates, welche kurzfristige Terminalschulden auf 3 oder 6 oder 12 Monate darstellen und nach dem für kurzfristige Schulden üblichen Zinsfusse zu verzinsen sind. Die Schatzscheine

bilden einen Theil der schwebenden Staatsschuld.

Schätzungseid, s. Eid.

Scheinconstitutionalismus, wenn in Wirklichkeit absolutistisch, der äusseren Form, also dem Scheine nach constitutionell registriert wird.

Schlesien, Herzogthum. Flächeninhalt 5147 □ Kilom. (93 □ M.). Einwohnerzahl 565.475 in 492 Gemeinden, 721 Ortschaften und 70.832 Häusern. Von der Bevölkerung sind 48·61 Deutsche; 28·13% Polen, 22·95% Cechen, Mährer und Slovaken. Davon bekennen sich 84·48% zur katholischen und 13·98% zur protestantischen Religion. 1·52% sind Israeliten. Die Landeshauptstadt Troppau zählt 20.562 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Landesregierung in Troppau, durch die Magistrate in Troppau, Bielitz und Friedek und durch sieben Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: Landesgericht in Troppau, das Kreisgericht in Teschen und vierundzwanzig Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Schlesien sind: die Finanzdirection in Troppau, die Steuerlocalcommission in Troppau, das Landeszahlamt in Troppau, das Hauptsteueramt in Troppau und die Steuerämter in Teschen und bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hat Schlesien 2 Kunstschulen in Teschen, 13 Mittelschulen, 509 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erschienen 19. Der Grund und Boden Schlesiens repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 213 Millionen Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 41 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus einunddreissig Mitgliedern, nämlich: aus dem Fürstbischöfe von Breslau, dann aus dreissig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus neun Abgeordneten des

grossen Grundbesitzes; 2. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte; 3. aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Troppau, und 4. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden mit Ausschluss der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung, Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschliesslich der mährischen Enclaven) Einen Wahlbezirk. Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau. § 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den andern alle übrigen wahlberechtigten grossen Grundbesitzer zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen grossen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Troppau Einen Wahlbezirk; die Städte: a) Teschen, b) Bielitz je Einen Wahlbezirk; c) Wagstadt, Wigstadt, Odrau, Königsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantl, Friedberg, Weidenau, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Friedek, Oderberg, Freistadt, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser, zusammen Einen Wahl-

bezirk. § 4. Die Landeshauptstadt Troppau und Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirk ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirktes. § 5. In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem andern der durch § 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper. § 6. Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Bezirke: 1. Troppau (Umgebung), Wigstadt, Wagstadt, Königsberg, Odrau, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantl, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Freudenthal, Benisch, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Teschen, Freistadt, Jablunkau, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Friedek, Oderberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, zusammen Einen Wahlbezirk. § 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirkte ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführten politischen Bezirktes der Wahlort. § 9. Die im § 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu

wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit. § 10. Die den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes bildenden, im § 2 aufgeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerclasse des grossen Grundbesitzes sind durch die directe Wahl, der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, zu wählen. § 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehentäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 12. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft

nach aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 15. November 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten. Diesen sind jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamte anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung des Landes, § 14, das Wahlrecht im dritten Wahlkörper ausüben. § 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirktes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 15. November 1863 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder

zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die erstern zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeiten an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen. Diesen sind in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamte, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung, § 14, das Wahlrecht im dritten Wahlkörper ausüben, und in den Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die Ehrenbürger und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach § 1, Punkt 2, ebendort, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.)

Schlussverhandlung, vor den Gerichtshöfen, s. Hauptverhandlung.

Schulinspector, s. die Artikel: Landesschulinspector und Bezirksschulinspector.

Schulpflicht, Dauer der, in der Volksschule, s. Schulwesen.

Schulverein, deutscher, s. Deutscher Schulverein.

Schulwesen. Die Leitung des Schulwesens Cisleithaniens ist seit dem Jahre 1869 zur Gänze in die Hände des Staates übergegangen, während sie vor dem genannten Jahre gerade der Hauptsache nach, nämlich betreffs des Volksschulwesens, der Kirche zustand. An der Spitze der Verwaltung des Unterrichtswesens steht der Minister für Cultus und Unterricht. Weiters besteht zum Zwecke der Unterrichtsver-

waltung in jedem Lande ein Landeschulrath, welchem die Bezirksschulräthe in den Schulbezirken und die von diesen abhängigen Ortsschulräthe in den Schulgemeinden untergeordnet sind (s. die diesfälligen Specialartikel). Die österreichischen Schulen gliedern sich in Volks-, Mittel- und Hochschulen, zu denen sich, namentlich seit 1869, zahlreiche Fachschulen (Specialschulen) gesellen.

Volksschulen. Zu ihnen gehören die allgemeinen Volksschulen und die Bürgerschulen. (Betreffs des Lehrzieles und der Lehrgegenstände der Volks- und Bürgerschulen s. die Artikel „Volksschule“ und „Bürgerschule“.) Der Besuch ist in den verschiedenen Kronländern sehr ungleich, indem in Salzburg und Böhmen fast sämtliche schulpflichtige Kinder, in Oberösterreich, Vorarlberg und Mähren 98 bis 99%, in Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Schlesien 94 bis 96%, in Galizen 53% und in der Bukowina 36%, die Schule besuchen. Die Aufsicht über die Volksschulen führen die Bezirks- und Landes-Schulinspectoren (s. d.). Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebüchler in den Volksschulen entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht. Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt durch den Landeschulrath. In dem durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869 geschaffenen Zustande der Volksschulen trat durch die Gesetzesnovelle vom 2. Mai 1883, Nr. 62 R. G. B. unter anderem eine wichtige Abänderung insofern ein, dass, während im Gesetze

vom 25. Mai 1868 bestimmt wurde, dass die Lehrämter allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses unbeschränkt zugänglich sind, mittels der Novelle (Galizien und Dalmatien wurden von deren Wirksamkeit ausgenommen) normirt wurde, dass als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden können, welche auch die Befähigung zum Religionsunterricht jenes Glaubenskenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Zum Behufe der Prüfung hinsichtlich dieser Befähigung sind Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften zu berufen. Was die Dauer der Schulpflicht betrifft, so ist dieselbe zwar principiell noch eine achtjährige, nämlich vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zum vollendeten vierzehnten Jahre; allein die Novelle setzt fest, dass nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten und Märkten über Ansuchen der Eltern aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen insoferne zu gewähren sind, als der Schulbesuch auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht, oder auf einzelne Wochentage zu beschränken ist. Diese Erleichterung muss auf dem Lande insbesondere auch den Kindern ganzer Schulgemeinden bewilligt werden, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulerten Gemeinden darum ansuchen. Hiedurch hat die thatsächliche Schulbesuchsdauer am Lande eine bedeutende Beschränkung erfahren. In den österreichischen Ländern waren (Ende 1882) 16.915 Volks- und Bürgerschulen, 39.843 Volksschullehrer, 11.328 Leh-

rerinnen und 2,591.284 schulbesuchende Kinder. Betreffs der Anstalten zur Heranbildung von Volksschullehrern und Lehrerinnen (Pädagogien, Präparanden) s. den Artikel Lehrerbildungsanstalt. Das österreichische Volksschulwesen steht im Punkte der Organisation in Europa in vorderster Reihe.

Mittelschulen. Sie zerfallen in Gymnasien (Vorstufe zur Universität) und Realschulen (Vorstufe zu den technischen Studien), denen sich in neuerer Zeit die Realgymnasien, welche beiden Bildungsrichtungen Rechnung tragen, anschliessen. Die Gymnasien sind theils Untergymnasien mit vier, theils Obergymnasien mit acht Classen (s. den Artikel Gymnasien). Ihre Zahleinschliesslich der Realgymnasien war zu Ende des Jahres 1882 in den österreichischen Ländern 164. Die Realschulen mit vier (Unter-) oder sieben (Oberrealschule) Classen haben vorwiegend mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht. Es gab deren zu Ende des Jahres 1882 in den österreichischen Ländern 80 (vgl. den Artikel „Realschulen“). Der Realgymnasien mit vier Classen, aus denen der Uebertritt ins Obergymnasium und die Oberrealschule möglich ist, zählt man 35. Zu den Mittelschulen rechnet man häufig auch zahlreiche Fachlehranstalten, so die Bau-, Maschinen- und Gewerbeschulen, die Kunstgewerbeschule in Wien, die nautischen Schulen, die Handels-Mittelschulen, die Gewerbeschulen in Graz, Salzburg, Brünn, Pilsen, Bielitz, Krakau und Czernowitz, die höhere Weberschule in Brünn, die Weberschule in Reichenberg, die land- und forstwirtschaftlichen Mittelschulen, darunter das Francisco-Josephinum in Mödling. Die Angelegenheiten der Mittelschulen werden durch den Lan-

desschulrath geleitet. Die Beaufsichtigung der Mittelschulen obliegt den dafür bestimmten Landesschulinspectoren.

Hochschulen. Zu den Hochschulen gehören in erster Linie die Universitäten (s. d.). An diese reihen sich an: die orientalische Akademie (s. d.), das höhere Priesterbildungsinstitut in Wien, die katholischen (145) und evangelischen theologischen Lehranstalten und das Thierarznei-Institut in Wien. Weiters gehören hierher die technischen Hochschulen (s. d.), die Hochschule für Bodencultur in Wien, die Handels-Akademien (s. d.) und die Bergakademien zu Leoben und Pörsbrunn. Für die Ausbildung in den Künsten sind die Akademie für die bildenden Künste und das Museum für Kunst und Industrie in Wien, die Kunstakademie in Prag, die Zeichnungsakademie in Graz, die Schule für schöne Künste in Krakau, die Musik-Conservatorien in Wien und Prag und die Hofopernschule in Wien hauptsächlich thätig. Militärische Hochschulen sind die Militärakademien zu Wiener-Neustadt (Infanterie und Cavallerie), Wien (Artillerie und Genie) und Fiume (Marine). Für die militärische Weiterbildung der Officiere sorgen die Kriegsschule, der höhere Artillerie- und Genie-Curs, der Intendantz- und der Stabsofficierscurs, sämmtlich in Wien.

Schutzzoll, s. Zoll.

Schwebende Schuld, siehe Staatsschuld.

Schwurgericht, siehe Geschworenengericht.

Schwurgerichtshof, siehe Geschworenengericht.

Sections - Chef, Ministerialbeamter der vierten Rangscasse. Betreffs der Bezüge des Sections-Chefs s. Gehalte.

Sectionsrath, Ministerialbeamter der sechsten Rangscasse. Betreffs der Bezüge des Sectionsraths s. Gehalte.

Seemacht, österr.-ungar., s. Kriegswesen.

Sensale, s. Handelsmäkler.

Serben, s. Slaven.

Sicherheitspolizei, siehe Polizei.

Siebenbürgen, Grossfürstenthum, ist in legislativer und administrativer Beziehung vollständig in Ungarn (s. d.) aufgegangen.

Skipetaren, s. v. w. Albanesen, s. Graeco-Illyrier.

Slaven, Zweig des indo-europäischen (indo-germanischen) Stammes, zu welchem ausser den Slaven die Germanen (Deutsche, Engländer, Scandinavier) und die Romanen gehören. In Europa sind in runder Summe 87 Millionen Slaven. Das österr. ungar. Reich zählt 17,731.600 Slaven, also 47% der gesammten Bevölkerung. Hievon entfallen auf Cisleithanien 12,920.028. Die Slaven Oesterreich-Ungarns zerfallen in zwei Stämme, die Nord- und Südslaven. Die Nordslaven (13,556.400) theilen sich wieder in folgende Zweige: a) Der czechische Zweig (7.140.000), zu dem nebst den Bewohnern des innern Böhmens die slavische Bevölkerung Mährens, eines Theils von Schlesien und die Slovaken in Nordwest-Ungarn gehören. Letztere haben zahlreiche Inseln im übrigen Ungarn (an der Neutra, um Waitzen und Budapest). In Cisleithanien gebrauchen 5,180.908 einheimische Bewohner (23.77% der ganzen Bevölkerung) die czechische Umgangssprache. b) Der polnische Zweig (3,255.000) umschliesst den grössten Theil der Osthälfte Schlesiens (Wasserpöhlen) und das westliche Galizien. In Ost-

Galizien sind zahlreiche Inseln dieses Zweiges. In Cisleithanien sind 3,238.534 Bewohner (14·86% der ganzen Bevölkerung) polnischer Nationalität. c) Der ruthenische Zweig, Klein - Russen (3,157.400) bewohnt das übrige Galizien, einen Theil der Bukowina und die Nordosthälfte von Ober - Ungarn. In Cisleithanien sind 2,792.667 Ruthenen, d. i. 12·81% der Gesamtbevölkerung. d) Zu den Gross-Russen (4000) gehören die Lippowaner in der Bukowina. Die Südslaven (4,175.200) umfassen: a) Die Slovenen oder Wenden (1,228.000). Ihr Sprachgebiet umfasst Süd-Steiermark, Süd-Kärnten, den grössten Theil von Görz und Gradisca, Nord-Istrien, fast ganz Krain und einzelne Striche im südwestlichen Ungarn. Hievon leben in Cisleithanien 1,140.548, d. i. 5·23% der ganzen Bevölkerung. b) Die Croaten (1,410.200) wohnen in Croatien und dem dazu gehörigen Grenzgebiete nebst einem Theile von Istrien. Ihre Niederlassungen finden sich in West-Ungarn, in Oesterreich und Mähren. Sie theilen sich in Sloveno-Croaten (croatisierte Slovenen) im nördlichen und Serbo-Croaten im südlichen Theile ihres Hauptgebietes. Letztere bilden den Uebergang zu den c) Serben (1,509.800), die seit altersher Bosnien, die Herzegowina, das südwestliche Istrien und Dalmatien bewohnen, sich aber jetzt auch über Slavonien, das Grenzgebiet, sowie nach Süd-Ungarn ausbreiten. Zu ihnen gehören auch die Bosnier, Herzegowzen und die Morlaken. An Serben und Croaten wohnen in Cisleithanien 563.371, d. i. 2·58% der Gesamtbevölkerung. d) Die Bulgaren (27.200) wohnen in den Bergwerksbezirken des Banates in grösseren Massen und über einzelne Orte zerstreut in Siebenbürgen.

Slavonien, s. Kroatien-Slavonien.

Slovaken, s. Slaven.

Slovenen, südslavischer Sprachzweig, s. Slaven.

Socialdemokrat, Anhänger der Socialdemokratie (s. d.).

Socialdemokratie (Arbeiterpartei), politische Partei, welche die Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Classen durch eine vollständige Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft anstrebt. Das Wesen der diesfälligen Lehren besteht in der Anschauung, dass eine dauerhafte Verbesserung der ökonomischen Lage der Lohnarbeiter nur durch Einführung des Collectiv-eigenthums (Gemeinschaftseigenthum) an den Produktionsmitteln erreicht werden könne. Grund und Boden, Fabriken, Werkstätten und Werkzeuge, sowie Arbeitsmaterialien sollen den Privaten gegen Entschädigung abgenommen und als Eigenthum der Gesamtheit (des Arbeiterstaates oder der Arbeitergemeinden) erklärt werden. Der Gedankengang der Socialdemokratie ist folgender: Die freie Concurrenz der Arbeiter (Lohnarbeiter) hat zur Folge, dass sich der Arbeitslohn nie bedeutend und dauerhaft über das Existenzminimum der betreffenden Arbeitsgattung erhebt, weil im Falle einer solchen Lohnerhöhung sofort eine Vermehrung des Arbeitsangebotes und hiedurch auch wieder ein Sinken des Arbeitspreises eintritt (dieses Streben der Lohnhöhe zum Werthe des Existenzminimums nennt man das „Eiserne Lohngesetz“); tritt nun bei einem Arbeiter eine Krankheit oder ein namhafter Familienzuwachs ein, so greift sofort materielle Noth platz; wer daher dem Massenelend

dauerhaft abhelfen will, muss die Concurrenz beseitigen; dies ist nur dadurch möglich, dass sich der Staat zum Eigenthümer der Productionsmittel macht; die Folge davon ist dann, dass der Staat ausschliesslicher Eigenthümer der Producte wird und als solcher unter Abschliessung seines Gebietes gegen die Production des Auslandes den Preis der Erzeugnisse so stellen kann, dass er für den Arbeiter mehr als das Existenzminimum abwirft. Der vierte Stand strebt also die Abschaffung der modernen privatcapitalistischen Productionsweise und an deren Stelle die Einführung einer gemeinschaftlichen, staatlich organisirten Production der Güter an. Da die Anhänger dieser Lehren bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der gesetzgebenden Factoren keine Aussicht haben, eine so kolossale Veränderung der Lebensverhältnisse auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, so werden von dem gemässigten Theile der Socialdemokraten vorläufig nachstehende, zum Theile jenem Endziele zustuernde Forderungen gestellt: 1. Allgemeines, gleiches und directes Wahlrecht für alle Staatsbürger vom 20. Jahre an für alle Vertretungskörper; 2. vollständige Press-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit; 3. Trennung der Schule von der Kirche und dem Staate; 4. obligatorischer Unterricht in den Volksschulen bis zum vierzehnten Jahre und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten; 5. Errichtung einer Volkswehr an Stelle des stehenden Heeres; 6. Unabhängigkeit der Gerichte, Wahl der Richter durch das Volk, Einführung des unentgeltlichen und mündlichen Verfahrens, und unentgeltliche Rechtspflege; 7. Einführung eines Normal-Arbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Ab-

schaffung der Kinderarbeit in den Fabriken und industriellen Werkstätten, und Beseitigung der durch die Strafhausarbeiten den freien Arbeitern geschaffenen Concurrenz; 8. Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen directen progressiven Einkommensteuer; 9. staatliche Förderung des freien Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Arbeiter-Productiv-Genossenschaften.

Palliativmittel zur theilweisen Besserung der materiellen Lage der arbeitenden Classen sind unter anderen: 1. Tüchtige Hebung der Intelligenz; 2. Pflege des Mitleidsgefühles des Menschen für den Menschen (Humanität, Nächstenliebe); 3. Einführung eines Normalarbeitstages; 4. Abschaffung der Kinderarbeit; 5. Einführung der Sonntagsruhe; 6. Unfallsversicherung; 7. Alters- und Invalidenversicherung; 8. Krankencassen (für gewerbliche Hilfsarbeiter sind solche bereits vorgeschrieben); 9. eine gerechte Steuerpolitik; 10. Schaffung auswärtiger Colonien. Die socialistischen Lehren wurden vom Auslande, insbesondere von Deutschland nach Oesterreich importirt, und zwar seit dem Anfange des vorigen Jahrzehntes. Nicht zu verwechseln mit der Socialdemokratie ist der Anarchismus, dessen Bestreben auf Zerstörung aller staatlichen Ordnung gerichtet ist und so traurige Thaten zu Tage förderte. Unter der gegenwärtigen Regierung (Ministerium Taaffe) sind bereits eine Reihe von Massnahmen erfolgt, um den socialen Uebelständen abzuhelpen (s. Staatssocialismus). Vgl. Lassalle F., Das System der erworbenen Rechte; Schäffle, Quintessenz des Socialismus (6. Auflage 1878); Leopold Brüll, Zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen (Budapest, 1883).

Sociale Frage, Frage, auf welche Weise die materielle Lage der Lohnarbeiter (des sog. vierten Standes), dauernd verbessert werden könnte. Die diesfälligen Bestrebungen und das Nationalitätenprincip sind die Hauptmotoren der politischen Geschichte des laufenden Jahrhunderts.

Socialismus, das Streben, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft einer möglichst Vollkommenheit zuzuführen; dieses Streben ist so alt, als das Menschengeschlecht und erhält seine Nahrung fort und fort durch die Reibung zwischen Reich und Arm. Die edelsten Geister aller Zeiten haben sich mit dieser Frage beschäftigt. Socialpolitik, die wissenschaftliche Entwicklung und thatsächliche Anwendung der hierauf bezüglichen Grundsätze; Socialpolitiker, derjenige, welcher sich mit der Lösung der Frage beschäftigt, wie die bürgerliche Gesellschaft zu reformiren und wie hiebei die Verhältnisse der arbeitenden Classen (des sogen. vierten Standes) zu gestalten seien. Gegenwärtig bestehen drei Hauptkategorien von Socialpolitikern, nämlich die Christlich-Socialen, die Staatssocialisten und die Socialdemokraten. Die Christlich-Socialen Oesterreichs besitzen weder eine Organisation noch ein detaillirtes Programm, sondern sie haben sich nur im Allgemeinen die Verringerung der Kluft zwischen Reich und Arm zum Ziele gestellt, und zwar soll dieses Ziel durch eine friedliche Organisation der Arbeiter erreicht werden, um dann in Gemeinschaft mit den anderen Factoren des Staatslebens die nothwendigen praktischen Reformen anzubahnen. Hiebei wird schon dermalen arbeiterfreundlicher Betrieb des vorhandenen Staats- und Communal-

eigenthums und Ausdehnung des letzteren, soweit es ökonomisch rathsam und technisch zulässig ist, empfohlen. Was die vom Staatssocialismus in Vorschlag gebrachten Mittel zur Herbeiführung grösserer Wohlfahrt der arbeitenden Classen betrifft, s. Staatssocialismus. Die dritte Kategorie von Socialpolitikern sind die Socialdemocraten, Arbeiterpartei oder Socialisten (im gewöhnlichen Sprachgebrauche). S. diesbezüglich Socialdemokratie.

Socialist, Anhänger der Socialdemokratie (s. d.).

Socialpolitiker, s. Socialismus.

Souveränität (spr. suwränität, vom lat. *suprema potestas*), höchste Gewalt, Staatsgewalt, Unbeschränktheit oder Unabhängigkeit von jeder äusseren Gewalt, Machtvollkommenheit, Oberherrschaft, unumschränkte Herrschaft. Die Souveränität steht im absoluten Staate dem Monarchen, im constitutionellen Staate dem Parlamente im Vereine mit dem Monarchen und in einem republikanischen Staate der Volksgesamtheit zu.

Spionerie, s. Ausspähung.

Stabsarzt, Bezügedes, s. Gagen.

Städte. Die Städte zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche mit eigenem Gemeindestatute und in solche ohne eigenes Statut. Städte mit eigenem Statute sind von dem Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaften ausgenommen, indem deren Communalämter (Magistrat, Stadtrath etc.) für den Umkreis der betreffenden Städte die den übertragenen Wirkungskreis solcher Gemeinden bildenden Geschäfte der politischen Verwaltung (Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, Einhebung der Steuern, Recrutirung, Ver-

pflegung und Einquartirung des Militärs, Vorspannleistung, Schubwesen, Vollzug aller von der Landesstelle ausgehenden Anordnungen) besorgen und in dieser Beziehung direct den politischen Landesbehörden (Stathalterei oder Landesregierung) unterstehen. Was den autonomen Wirkungskreis der Vertretungen der Städte mit eigenem Statute betrifft, so ist derselbe mit jenem Geschäftskreis übereinstimmend, welcher durch die Landes-Gemeindeordnungen den gewöhnlichen Gemeindevertretungen zugewiesen ist. (s. Gemeinde). Bezüglich der in die Autonomie dieser Städte fallenden Gegenstände stehen dieselben unmittelbar unter dem Landesaussschusse, beziehungsweise Landtage. In Volks- und Bürgerschulsachen bilden die Städte mit eigenem Statute einen besonderen Schulbezirk, an dessen Spitze ein Stadtschulrath steht. Die Wahl der Gemeindevorsteher, welche den Titel „Bürgermeister“ (in Lemberg und Krakau „Präsident der Stadt“) führen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung. Dermalen besitzen folgende Städte ein eigenes Statut: Wien, Graz, Troppau, Olmütz, Linz, Steyer, Czernowitz, Krakau, Wiener-Neustadt, Cilli, Znaim, Ung.-Hradisch, Waidhofen an d. Ybbs, Salzburg, Bielitz, Friedek, Rovigno, Roveredo, Kremsier, Lemberg, Innsbruck, Iglau, Marburg, Triest, Prag, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Botzen, Görz, Reichenberg und Trient. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu den diesfälligen Communalvertretungen s. Gemeindevahl. Betreffs der Städte ohne eigenes Statut sind ganz dieselben Vorschriften massgebend, wie für die Landgemeinden (s. Gemeinde und Gemeindevahl).

Städtisch-delegirte Bezirksgerichte, Bezirksgerichte

an den Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz zur Besorgung der geringfügigeren Civil- und Strafrechtsangelegenheiten. Fällt der Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit den Pomörium der Stadt zusammen, oder bildet er nur einen Theil des Stadtgebietes, so kommt dieser Gerichtsstelle die Personalgerichtsbarkeit zu: a) in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. nicht übersteigen und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. nicht übersteigt. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger und der Geklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte nur dann zu, wenn bloss die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, obwohl dieses Recht die Summe von 500 fl. übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten, so hat das städtisch-delegirte Bezirksgericht die Klage sammt der weiteren Verhandlung dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Fortsetzung derselben zu übermitteln. Ebenso wenig kann die Klage bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte angebracht werden, wenn der Kläger einen Theil einer 500 fl. übersteigenden Capitalsschuld oder den Ueberschuss fordert, welcher sich aus der Vergleichung

mehrerer beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll; b) über alle Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuss oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Kläger anstatt derselben anzunehmen sich bereit erklärt, bei Erträgen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt oder sonst in ihrer Dauer ungewiss sind, 50 fl. nicht übersteigt; c) in allen Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether aus dem Miethverhältnisse über bewegliche Gegenstände oder über Wohnungen und andere Räume, dann in den Streitigkeiten über die Zurückstellung verpachteter oder gegen einen Zins in Früchten (§ 1103 des a. b. G. B.) überlassener Güter wegen Ablaufes der im Contracte festgesetzten Zeit; d) in allen aus Dienst und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werksbesitzern einerseits, und ihren Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern andererseits; e) in allen zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten und die Haftung der ersteren für die von ihnen oder ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen insbesondere, insoferne nicht die Gerichtsbarkeit des Handels- oder Seegerichtes eintritt. Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten steht ferner die Besorgung der Vormundschafts- Curatels- und Verlassenschaftsangelegenheiten zu, insoweit diese Sachen nicht den Gerichts-

höfen erster Instanz (s. d.) vorbehalten sind. Weiters sind die städtisch-delegirten Bezirksgerichte Erkenntnisgerichte in Uebertretungsfällen. Dehnt sich der Sprengel eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes über das Pomörrium der Stadt hinaus aus, so kommen demselben bezüglich jenes ausserhalb des Stadtgebietes liegenden Territoriums alle Agenden eines Landbezirksgerichtes zu. In Cisleithanien sind 81 städtisch-delegirte Bezirksgerichte.

Stadtschulrath, Schulbehörde in Städten mit eigenem Gemeindestatute, welcher die Besorgung der sonst dem Orts- und Bezirksschulrath (s. d.) zustehenden Functionen obliegt. Vorsitzender des Stadtschulrathes ist der Bürgermeister.

Statthalter, s. Landeschef.

Statthalterei, s. Landesbehörde.

Statthalterei-Conceptist, politischer Conceptsbeamter der zehnten Rangklasse.

Statthalterei-räthe, siehe Landesbehörde.

Statthalterei-secretär, politischer Conceptbeamter der achten Rangklasse.

Staatsanwalt, mit der Leitung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sowie der Führung der öffentlichen Anklagen betrauter Beamter (s. Staatsanwaltschaft). Betreffs der Bezüge des Staatsanwaltes siehe Gehalte.

Staatsanwaltschaft (Institut des öffentlichen Anklägers), Organ des Staates, welches die Aufgabe hat, alle strafbaren Handlungen, welche zu seiner Kenntniss kommen und nicht bloss auf Verlangen eines Bethetheiligten zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher

wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Die Staatsanwaltschaft ist also der vom Staate aufgestellte Ankläger in öffentlichen Straffällen. Die Staatsanwaltschaft ist dem Justizministerium untergeordnet und hat daher dessen Weisungen unbedingt zu befolgen. Trotz der Parteilolle der Staatsanwaltschaft im Strafprocess obliegt ihr doch die Pflicht, fern von Voreingenommenheit und Parteilichkeit, nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Vertheidigung eines Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und auf diese Weise beizutragen, damit dem idealen Zwecke, nämlich der Verwirklichung des Rechtes, nach Möglichkeit nahe gekommen wird. (Vgl. Erlass des seinerzeitigen Justizministers Dr. Glaser vom 25. November 1973, Z. 14.956.)

Staatsausgaben, s. Finanzwesen.

Staatsbahnen, s. Eisenbahnwesen.

Staatsbeamte, Bezüge der, s. Gehalte. Vgl. Blonski, Der österreichische Civilstaatsdienst (Wien 1882).

Staatsbürgerrecht, s. Staatsbürgerschaft.

Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerrecht, ist die Thatsache der Mitgliedschaft eines Menschen zu einem concreten Staatswesen. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird erworben: a) durch die Geburt, indem jedem ehelichen Kinde eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft zukommt; uneheliche Kinder folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter; die durch Verehelichung des unehelichen inländischen Vaters mit der ausländischen Mutter legitimirten Kinder

erhalten die österreichische Staatsbürgerschaft; der Adoptionsact hat nie eine Aenderung der Staatsbürgerschaft zur Folge; Findelkinder haben, wenn sie auf österreichischem Boden gefunden wurden, die Vermuthung der österreichischen Staatsbürgerschaft für sich; b) durch Verehelichung eines österreichischen Staatsbürgers mit einer Ausländerin erwirbt letztere die österreichische Staatsbürgerschaft; c) durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz eines Ausländers im Inlande, wenn er sich hierüber bei der politischen Landesbehörde seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei der zuständigen politischen Behörde den Unterthaneneid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat; d) durch besondere Verleihung. Der auf irgend eine Weise das österreichische Staatsbürgerrecht erwerbende Ausländer führt hiedurch auch seine Gattin und seine minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kinder — und analog eine Ausländerin ihre minderjährigen unehelichen Kinder — in den österreichischen Staatsverband. Verloren geht die Staatsbürgerschaft: 1 durch Verehelichung einer österreichischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer; 2 durch Auswanderung. Die Staatsbürgerschaft ist die unerlässliche Voraussetzung für die Erlangung eines Staatsamtes, sowie für das active und passive Wahlrecht in die Vertretungskörper.

Staatseinnahmen, s. Finanzwesen.

Staatseisenbahnrat, eine aus sechsundzwanzig Mitgliedern bestehende, dem Handelsministerium untergeordnete Körperschaft zur Berathung der Angelegenheiten des Staatsbetriebes der Eisenbahnen.

Staatsform, Verfassung. Es gibt drei Hauptformen, in denen sich das öffentliche Leben bewegt, nämlich: die absolute Monarchie, die constitutionelle Monarchie und die Republik. Das Wesen der absoluten Monarchie besteht darin, dass sich die Staatsgewalt in der Hand eines Einzelnen (Regenten) befindet; dieser allein erscheint als der Regierende (Gesetzgeber und Vollzieher), während alle übrigen Staatsangehörigen die Regierten sind. Das Wesen der constitutionellen Monarchie (Repräsentativverfassung, Constitutionalismus) ist darin gelegen, dass der Regent (Kaiser, König etc.) bei den wichtigsten Regierungshandlungen an die Zustimmung der Volksvertretung (Parlament, Reichsrath etc.) gebunden ist. Diese Staatsform besteht in Oesterreich. Betreffs der Befugnisse des Reichsrathes s. d. Das Wesen der Republik besteht darin, dass die Staatsgewalt in den Händen des Volkes ist; das Volk wählt nämlich zur Besorgung der Staatsgeschäfte eine Volksvertretung (Parlament) als beschliessendes und einen Präsidenten als vollziehendes Werkzeug. Nach Ablauf der vom Volke bestimmten Amtsdauer dieser Organe, erfolgt eine Neuwahl derselben. Hiebei ist das Volk selbst der Regierende und die Einzelnen als solche sind die Regierten. Vgl. Ahrens, Naturrecht (6. Auflage, 1870); Baumbach, Dr. Karl, Staats-Lexicon; Bluntschli J. C., Lehre vom modernen Staat (3 Bände, 1875—1876); Derselbe, Staatswörterbuch.

Staatsgerichtshof, derjenige Gerichtshof, welcher über Ministeranklagen entscheidet. Die Mitglieder des österr. Ministerrathes können nämlich vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle

innerhalb des amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen. Die Verantwortlichkeit umfasst insbesondere a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle; c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen Ministers. Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzuhalten. Das Recht der Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu. Ein hierauf gerichteter Antrag muss schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von zwanzig, im Abgeordnetenhause von vierzig Mitgliedern unterzeichnet sein. Beschliesst das Haus, einen Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe sofort seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechts-

mittel zulässig. Die Dienstentlassung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft. Der Umstand, dass der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

Die Bildung des Staatsgerichtshofes erfolgt in der Art, dass jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, dass in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei. Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, dass eine Gesamtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter, übrig bleibt. (Ges. v. 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B.)

Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmässigen Gesetzes kann jede Delegation einen der andern Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn

sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, dass aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den betreffenden Process (Ges. vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. B.). Die wahre Bedeutung der Verantwortlichkeit der Minister liegt nicht in dem Rechte, einen Minister zu verfolgen und die von demselben begangenen Verbrechen zu bestrafen oder zu begehende zu verhindern, sondern sie soll vielmehr Conflicte zwischen der Krone und dem Parlamente verhüten. Die Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit ermöglicht es, dass sich die berufenen Factoren gegebenen Falles zur Abstellung von Uebelständen gegen das Ministerium wenden können, ohne dabei die stabile Würde des Monarchen tangiren zu müssen. Das Institut der Ministerverantwortlichkeit ging aus der englischen Verfassung in die Verfassungen der meisten constitutionellen Staaten über.

Staatsgrundgesetz, s. Verfassung.

Staatsnoten, s. Notenwesen.

Staatsoberhaupt, Kaiser, Monarch, Regent, gleichbedeutende Ausdrücke, und zwar sowohl zur Bezeichnung des Oberhauptes der öster-

reichischen Reichshälfte, als auch zur Bezeichnung des Oberhauptes des Oesterr.-Ungar. Reiches. Dem Staatsoberhaupte stehen vor Allem die sogenannten Majestätsrechte zu. Zu den Majestätsrechten gehören zunächst folgende Ehrenrechte: 1. das Recht einen Hofstaat zu halten; 2. das Recht, das österr. Reichswappen und das Prädicat „Majestät“ zu führen; 3. das Recht, sich des kaiserlichen Titels zu bedienen; 4. das Recht, sich mit der österr. Kaiserkrone krönen zu lassen; 5. das Recht auf die höchsten militärischen Ehren; 6. das Recht zu Standeserhöhungen; 7. das Recht, Orden und Ehrenzeichen zu stiften, und diese, sowie die früher gestifteten auszuthelen; 8. das Recht sonstige Auszeichnungen zu verleihen. Zu den Majestätsrechten gehört ferner die privilegierte Stellung des Monarchen im Rechtsleben. In dieser Hinsicht genießt derselbe folgende Vorzüge: 1. Ist seine Person geheiligt, d. h. sie steht unter einem besonderen strafrechtlichen Schutz, indem Delicte gegen die Person des Monarchen besonders qualificirt werden. 2. Der Kaiser ist unverletzlich, d. h. die Unterstellung seiner Person unter die Strafgerichte ist ausgeschlossen. 3. Der Kaiser ist unverantwortlich, d. h. er kann wegen seiner Regierungsacte von Niemanden zu einer rechtlichen oder politischen Verantwortung gezogen werden.

Was die Regierungsrechte des Kaisers betrifft, so zerfallen dieselben in solche, bei deren Ausübung er nach vollständig freier Entschliessung vorgehen kann, und in solche, bei deren Ausübung er an die Zustimmung der Volksvertretungskörper (Reichsrath, Landtag, Delegationen) gebunden ist. Die erstere Kategorie von Regierungsrechten führt die Bezeichnung „Prä-

rogative (Vorrechte) der Krone.“ Zu den Prärogativen der Krone gehören insbesondere: 1. die Entsendung und der Empfang von Gesandten zur Wahrung der auswärtigen Interessen der beiden Reichshälften durch friedlichen Verkehr mit fremden Mächten; 2. das Recht, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen; 3. das Recht, im Namen der beiden Staaten Staatsverträge abzuschliessen, wobei der Monarch jedoch insofern beschränkt ist, als zum Zustandekommen der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben, die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist; 4. das Recht auf die Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee (Commandogewalt); 5. das Recht, die gesetzgebenden Körper (Reichsrath, Reichstag, Delegationen und Landtage) zur verfassungsmässigen Thätigkeit einzuberufen; sie zu eröffnen, zu schliessen, zu vertagen und aufzulösen, sowie die Dauer der Sessionen und Sessionsabschnitte zu bestimmen; 6. das Recht der Ernennung von lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses; 7. das Recht der Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten des Herrenhauses und der Vorsitzenden der Landtage, sowie ihrer Stellvertreter; 8. das Recht, in den genannten gesetzgebenden Körpern durch die Regierung Gesetzesvorschläge einzubringen; 9. das Recht der Sanction (Genehmigung) der von den genannten Vertretungskörpern beschlossenen Gesetze; 10. das Recht der provisorischen Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die beiden Reichshälften zu den Kosten

der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, wenn sich Reichstag und Reichsrath hierüber nicht einigen; 11. das Recht der Ernennung, Verwendung, Pensionirung und Entlassung der Beamten und Officiere, insofern das Gesetz nicht Ausnahmen festsetzt; 12. das Recht der Mitwirkung bei der Besetzung vieler Bischofsitze und anderer kirchlichen Stellen; 13. das Abolitions- und Begnadigungsrecht in Strafsachen. Die Regierungsagenden, bei welchen der Kaiser an die Zustimmung der Volksvertretungskörper gebunden ist, sind unter Reichstag, Landtag und Delegationen aufgezählt. Mit Ausnahme der aus der Commandogewalt hervorgehenden Anordnungen, sowie derjenigen persönlichen Kundgebungen des Monarchen, welche nicht mittels schriftlichen Erlasses erfolgen, bedürfen alle Regierungsacte des Kaisers der Gegenzeichnung (*Contrasignatur*) derjenigen Minister, in deren Geschäftskreis der Regierungsact fällt.

Gegentüber den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses steht dem Monarchen als Familienhaupt die Hausgewalt zu, welche sich in einem allgemeinen Aufsichts- und Disciplinarrecht äussert; demzufolge bedürfen die Mitglieder des kaiserlichen Hauses zur Eingehung einer Ehe, bei der Wahl des Aufenthaltsortes, bei Eintritt in fremde Dienste und bei der Bildung des Hofstaates der kaiserlichen Genehmigung. Betreffs des Rechtes des Monarchen auf die Hofstaatsdotation, s. *Civilliste*.

Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung ein eidliches Gelöbniß auf die Verfassung, was in Oesterreich in Gegenwart der beiden Häuser des Reichsrathes, in Ungarn bei der Krönung geschieht. Der Kaisertitel datirt

vom Jahre 1804, indem sich Franz I. denselben mit Patent vom 1. August 1804 beilegte.

Staatspolizei, vorbeugende Thätigkeit der Regierung wider dem Staate drohende Gefahren. Diese Art Polizei wird von der Präsidialsection des Ministeriums des Aeussern, welcher auch das Pressbureau (für die ganze Monarchie) untersteht, ausgeübt. Die Mittel hiefür werden dem Dispositionsfonde (s. d.) entnommen.

Staatsrechnungsabschluss. Die jährlichen Finanzgesetze setzen den Voranschlag der jährlichen Staatsausgaben und Staatseinnahmen (Budget) fest. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des mit dem Finanzgesetze kundgemachten Staatsvoranschlages. Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und ausserordentliche Erforderniss verwendet werden. Im Laufe des zweiten auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahres ist nun dem Reichsrathe zur verfassungsmässigen Prüfung und Schlussfassung der Staatsrechnungsabschluss vorzulegen. Der Staatsrechnungsabschluss hat die gesammte reelle Gebahrung sowohl rücksichtlich der Staatseinnahmen, wie der Staatsausgaben zu umfassen. Er hat sich in Betreff der Reihenfolge und Bezeichnung der einzelnen Einnahms- und Ausgabeetats, sowie in Betreff der gesonderten Verrechnung aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben dem genehmigten Staatsvoranschlage genau anzuschliessen und ist so zu verfassen,

dass rücksichtlich jedes einzelnen Etats die Vergleichung des Erfolges mit den bezüglichen Zifferansätzen des Staatsvorauschlages und die vollständige Evidenz aller in den einzelnen Etats stattgehabten Ertrügungen und Ueberschreitungen der durch das Finanzgesetz festgestellten Etats ermöglicht werde. Der Staatsrechnungsabschluss wird auf Grundlage der von den untergeordneten Controlbehörden für die einzelnen Dienstzweige vorgelegten Rechnungsabschlüsse zusammengestellt und sohin vom Finanzminister dem Reichsrathe mit dem Entwurfe des darüber zu erlassenden Finanzgesetzes vorgelegt. (F.-M.-E. vom 17. October 1863, Nr. 46 F. V. B.). Die Prüfung des Staatsrechnungsabschlusses ist für das Parlament insoferne von Bedeutung, weil hiedurch eine Controle der Reichsverwaltung ausgetübt werden kann.

Staatsschuld, die Gesamtheit der sich aus der Finanzgebarung eines Staates, namentlich durch Aufnahme von Anleihen ergebenden Passiven desselben. Die Staatsschuld ist entweder eine schwebende oder eine fundirte (consolidirte) Schuld, je nachdem dieselbe nur auf kurze Zeit zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses des Staates oder auf lange Zeit zur Ausgleichung der Lasten verschiedener Generationen in denjenigen Fällen contrahirt wird, in welchen die mit den betreffenden Staatsausgaben verbundenen Wirkungen auch künftigen Generationen zu Gute kommen. Die beiden Hauptformen der fundirten Schuld sind: 1. die nach einem bestimmten Tilgungsplane (Tilgungsfondsystem, procentweise Tilgung, Tilgung nach Lotteriplänen) zurückzahlenden Schulden; 2. die sogenannte Rentenschuld, d. h. die-

jenige Schuld, wobei sich der Staat nur zur Zahlung der contractlich festgesetzten Zinsen nicht aber des Capitals verpflichtet.

In Oesterreich-Ungarn bestand bis zum Jahre 1868 eine gemeinsame, allgemeine Staatsschuld in der Höhe von nahezu 2599 Millionen Gulden. Mit dem Ausgleich vom Jahre 1867 wurde diese fundirte Schuld nicht als gemeinsame Staatsschuld erklärt, sondern auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein übertragen mit dem, dass Ungarn jährlich zur Verzinsung dieser Schuld einen Betrag von 30,166.766 fl. und zur Tilgung derselben einen Betrag von 150.000 fl. zu leisten hat. Die Gebahrung und Verwaltung dieser Schuld steht seit 1. Mai 1870 dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu. Ende Juni 1883 betrug die allgemeine Staatsschuld 2778 Millionen Gulden. Die schwebende Schuld besteht 1. in den circulirenden Staatsnoten, welche Ende Juni 1883 einen Betrag von über 320 Millionen Gulden aufwiesen; 2. in den sogenannten Salinenscheinen, d. h. den auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheinen, welche Ende Juni 1883 in einem Betrage von 78,851.642 fl. umliefen. Der Betrag der Salinenscheine soll die Höhe von 100 Millionen und die Summe der Salinenscheine und Staatsnoten zusammengekommen die Höhe von 400 Millionen Gulden nicht übersteigen, im Uebrigen ist das Verhältniss zwischen den im Umlaufe befindlichen Salinenscheinen und Staatsnoten veränderlich. Der in Staatsnoten bestehende Theil der schwebenden Schuld steht unter solidarischer Garantie der beiden Reichshälften, ist also gemein-

sam; der in Salinenscheinen (auch Partial-Hypothekaranweisungen genannt) bestehende Theil der schwebenden Schuld wurde von Ungarn nicht übernommen, wird daher als Theil der allgemeinen Staatsschuld behandelt und ist in obiger Ziffer der allgemeinen Staatsschuld inbegriffen;

3. die Schuld aus der Ausgabe von sogenannten Schatzscheinen (s. d.);

4. die Wechsel-, Contocurrent- und Depotschulden des Staates. Ausserdem entstand noch eine spezifisch cisleithanische Schuld, die sogenannte Reichsländerschuld, welche sich Ende Juni 1883 auf rund 500 Millionen Gulden belief.

Die sämtlichen Staatsschulden der österreichisch-ungarischen Monarchie betragen mit Ende Dezember 1880:

A. Gesammte consolidirte Staatsschuld einschliesslich des Rückstandes an Gewinnsten und der spezifisch cisleithanischen Schuld 3.031,126.651 fl.

B. Schwebende

Schuld der österreichischen Länder . . . 119,018.663 „

C. Entschädigungsrenten 14,298.700 „

D. Grundentlastungsschuld der österreichischen Länder . . 170,155.482 „

E. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) 327,737.769 „

F. Staatsschuld der ungarischen Länder . . . 751,368.600 „

Summe . 4.413,705.865 fl.

Demnach entfallen auf ein Individuum 117 fl. Zum Zwecke des Vergleiches der österreichisch-ungarischen Staatsschulden mit denen der grösseren Staaten Europas führen wir die letzteren in folgender Ordnung an:

Frankreich 9361 Mill. fl.
Grossbritannien 7821 „ „

Russland 5359 Mill. fl.
Oesterreich-Ungarn . . . 4413.7 „ „
Italien 3953 „ „
Spanien 3925 „ „
Deutschland 1822 „ „
Schweden 91 „ „
Norwegen 35 „ „

Es entfällt somit in den genannten Staaten auf jeden Kopf der Bevölkerung nachstehende Staatsschuldquote:

Frankreich 202 fl.
Grossbritannien 231 „
Russland 71 „
Oesterreich-Ungarn 117 „
Italien 132 „
Spanien 250 „
Deutschland 47 „
Schweden 23 „
Norwegen 23 „

Hiebei muss jedoch bemerkt werden, dass, wenn auch Frankreich und Grossbritannien grössere Staatsschulden aufweisen als Oesterreich-Ungarn, doch der Schluss ungerechtfertigt wäre, dass sich die beiden ersteren Staaten in einer ungünstigeren Finanzlage befinden als Oesterreich-Ungarn, indem bei der Beurtheilung der Finanzlage die Umstände in die Wagschale fallen, dass jene Staaten ihre Staatsschuld bedeutend niedriger verzinsen, dass jene Länder steuerfähiger sind und dass sich ein viel namhafter Theil der Gläubiger jener Staatsschulden in den betreffenden Staaten befindet, als dies in Oesterreich-Ungarn der Fall ist. Vgl. Beer, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert“; „Oesterreichisches statistisches Jahrbuch“, herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien.

Staatssocialismus, dasjenige socialistische (auf Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Classen gerichtete) System, wonach

nicht mehr die Privaten, sondern der Staat der normale und hauptsächlich Inhaber des gesammten Wirthschaftsbetriebes und Wirthschaftsfondes ist. Der Gedankengang, von welchem die Anhänger des Staatssocialismus geleitet sind, ist im Wesentlichen folgender: Die technischen Fortschritte, insbesondere die Nutzbarmachung der Dampfkraft, haben eine ungeheure Steigerung der Production und eine Steigerung des Nationalreichthums herbeigeführt. Ist aber bei dem ungeheuren Fortschritte des Nationalreichthums die Lage der Massen der Bevölkerung wirklich umsoviel besser geworden? Ist die Arbeitslast geringer, ist die Arbeitszeit kleiner geworden? Sind die Bedürfnisse, welche die kleinen Leute befriedigen können, zahlreicher geworden? Theilweise wohl, aber in dem Masse, wie der Nationalreichthum, hat sich die Lage der unteren und zuweilen auch der mittleren Classen nicht gebessert. Worin liegt die Ursache, dass der gesteigerte Nationalreichthum in die Hände verhältnissmässig Weniger zusammenfloss und die grosse Masse der den Reichthum erzeugenden Bevölkerung dabei fast leer ausging? Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass es im letzten Jahrhundert Regierungsgrundsatz war, den wirthschaftlichen Dingen freien Lauf zu lassen (Princip des Smithismus oder wirthschaftlichen Liberalismus). Durch Beobachtung dieses Grundsatzes konnte sich das sogenannte „Eiserne Lohngesetz“ (s. d.) schrankenlos geltend machen. Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass der Staat die Unternehmerrolle übernimmt. Zunächst soll das Verkehrswesen, das Credit- und Bankwesen und das Versicherungswesen der Privatwirthschaft und den Privatunternehmungen der Actienge-

sellschaften entzogen und auf den Staat oder ähnliche Körper übertragen werden. Allein nicht bloss der Staat sondern auch die Gemeinden sollen Unternehmer werden, indem sie die Pferdebahnen, das Omnibuswesen, die Wasser-, Gas- und Electricitätsversorgung etc. selbst besorgen und auf die Weise selbst den Gewinn erwerben, welchen jetzt Andere nehmen. Zum Unterschiede von den Socialdemocraten wird von den Staatsocialisten erklärt, dass das Gebiet der landwirthschaftlichen Production, des Gewerbes, der Industrie und des Handels der Privatthätigkeit wenigstens für unabsehbare Zeiten verbleibe. Zur Förderung des Wohlstandes der Gewerbetreibenden agitirte der Staatssocialismus dafür, dass das Princip der Gewerbefreiheit durch das des Genossenschaftszwanges und des Befähigungsnachweises ersetzt wurde. Ueberdies ist es ein Dogma des Staatsocialismus (Fürst Bismarck), dass dem gesunden Arbeiter ein Recht auf Arbeit, dem kranken Arbeiter ein Recht auf Verpflegung und dem alten Arbeiter ein Recht auf Versorgung wider den Staat zustehe. Auf dem Gebiete des Handels wird nach Massgabe der Umstände das System des Schutzzolles für gerechtfertigt erklärt. Gegenüber dem grossen Concurrenzkampfe mit Amerika werden im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landwirthschaft agrarische Schutzzölle empfohlen. Der hohe Aufwand für Kriegszwecke wird als nothwendiger Theil der allgemeinen wirthschaftlichen Productionskosten hingestellt. Betreffs der Besteuerung tritt der Staatssocialismus für alle bestehenden Hauptarten der Steuern, insbesondere für eine ausgiebige Besteuerung des mobilen Capitaless ein. Als zweckmässigste Staatsform bezeichnet der Staatsso-

cialismus die Erbmonarchie. Dieses volkwirtschaftliche Programm wird in der Theorie insbesondere von den sogenannten Kathedersocialisten (Gruppe deutscher Professoren) vertheidigt. In der Praxis befindet sich Fürst Bismarck in Deutschland, Mr. Gladstone in England, Depretis in Italien und in neuester Zeit die österreichische Regierung auf dieser Bahn, indem die letztere dem Smithismus bereits durch eine Reihe von Gesetzen (Ankauf von Privateisenbahnen, gewerbliche Krankencassen, Commasationsgesetz, Fabriksinspectorensgesetz) den Rücken kehrte und noch eine Reihe von staats-socialistischen Gesetzen in Aussicht steht (Arbeiter - Unfallversicherung, staatliche Altersversorgungscassen, Invaliditäts - Versicherung der Arbeiter etc.). Vgl. Oppenheim, Der Kathedersocialismus; Wagner und Nasse, Volkswirtschaftslehre; Gerichtshalle Nr. 14 de 1884, Staats-socialismus und corporative Organisation.

Staatsprache, jene Sprache, deren sich die gesetzgebenden Körperschaften, die Regierung und die Behörden eines Staates in amtlichen Angelegenheiten zu bedienen haben. In Oesterreich ist kraft Herkommens die deutsche Sprache die Staatssprache. Das Bestreben der Czechen und Polen, die deutsche Sprache aus den czechischen und polnischen Sprachgebieten möglichst zu verdrängen, hat in den deutschen Reichsrathsabgeordneten den Gedanken erzeugt, den Gebrauch der deutschen Sprache als Staatssprache im Wege der Gesetzgebung sicherzustellen.

Staatsuccession, s. Thronfolge.

Staatsverfassung, s. Verfassung.

Staatsverwaltung, im weiteren Sinne, Ausübung der staatlichen Regierungsgewalt (Executivgewalt, Executive, vollziehende Gewalt), im Gegensatz zur Gesetzgebung und zur Rechtspflege. Unter Verwaltung im engeren Sinne (Administration) versteht man die innere (politische) Verwaltung eines Staates; letztere umfasst jene Geschäfte, welche in höchster Instanz in den Wirkungskreis der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Landesvertheidigung, des Ackerbaues (mit Ausnahme des Bergwesens und der Staatsgüter) und theilweise auch des Handels gehören (s. Verwaltung). Zum Zwecke der Staatsverwaltung im weiteren Sinne bestehen für Cisleithanien in oberster Instanz 7 k. k. Ministerien in Wien, nämlich die Ministerien: des Innern, für Cultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für Landesvertheidigung, für die Justiz und für die Finanzen. (S. die diesfälligen Einzelartikel.) Vgl. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts; Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst; „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“ von C. Jäger; Hye-Glunek, Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.

Staatsvoranschlag, s. Budget.

Staatswirthschaftslehre, s. Finanzwissenschaft.

Stefans-Orden, s. Orden.
Steiermark, Herzogthum. Flächeninhalt: 22.354 □ Kilom. (405 □ M.). Einwohnerzahl: 1,213,597 in 1551 Gemeinden, 3955 Ortschaften, 188.460 Häusern. Von der Bevölkerung gehören 67% dem deutschen und 32.74% dem slovenischen Volksstamme an; dar-

unter bekennen sich 99·06% zur katholischen, 0·76% zur protestantischen Religion; 0·15% sind Juden. Die Landeshauptstadt Graz zählt 97.791 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Graz, ferner durch die Magistrate in Graz, Marburg und Cilli, durch die Polizeidirection in Graz und neunzehn Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Oberlandesgericht in Graz, das Landesgericht in Graz, die Kreisgerichte in Leoben und Cilli, sowie 66 Bezirksgerichte. Als Organe der Finanzverwaltung functioniren: die Finanz-Landes-Direction in Graz, die Finanz-Procuration in Graz, die Finanz-Landescasse in Graz, die Finanz-Bezirks-Directionen in Bruck a. d. Mur, Graz und Marburg, die Steuer-Administration in Graz und die Steuerämter in Cilli, Graz, Leoben, sowie bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten hat Steiermark die Karl Franzens-Universität in Graz, 1 technische Hochschule in Graz, 3 Kunstschulen, 13 Mittelschulen, 22 Special-Institute, 834 Volks- und Bürgerschulen, 1 Bergakademie in Leoben, 1 Bergschule und 4 landwirthschaftliche Schulen. Zeitungen erschienen 30. Der Grund und Boden der Steiermark repräsentirte im Jahre 1879 einen Werth von 419 Millionen Gulden und das Bruttoerträgniss desselben 125 Millionen Gulden. Der Werth des Viehstandes betrug in jenem Jahre 37 Millionen Gulden.

Der Landtag besteht aus dreizehn Mitgliedern, nämlich: den Fürstbischöfen von Seckau und Lavant, wovon der Erstere in Graz, der Letztere in Marburg residirt; dem Rector der Grazer Universität, dann aus sechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

1. aus zwölf Abgeordneten des Gross-

grundbesitzes; 2. aus neunzehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte; 3. aus sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern; 4. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.) Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Vertreter der Regierung zu interpelliren.

Landtagwahlordnung: Wahlbezirke und Wahlorte: § 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des grossen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Steiermark Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Graz. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: die Landeshauptstadt Graz zwei Wahlbezirke; ferner: a) Marburg, Einen Wahlbezirk; b) Frohnleiten, Gratwein, Feistritz, Uebelbach, Passail, zusammen Einen Wahlbezirk; c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weiz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, zusammen Einen Wahlbezirk; d) Fürstenfeld, Feldbach, Fehring, Burgau, Pischelsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Radkersburg, Mureck, Strass, Gnas, zusammen Einen Wahlbezirk; f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk, g) Voitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg, Kindberg, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Trofaiach, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Obdach, Weisskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk; l) Lietzen, Aussee, Rotten-

mann, Admont, Schladming, Gröbming, zusammen Einen Wahlbezirk; *m*) Murau, St. Lambrecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zusammen Einen Wahlbezirk; *n*) Cilli, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Lauffen, Prassberg, Sachsenfeld, Hoheneck, zusammen Einen Wahlbezirk; *o*) Windischgratz, Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zusammen Einen Wahlbezirk; *p*) Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk. In der Hauptstadt Graz hat die innere Stadt Einen und die sämtlichen Vorstädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden. § 3. Graz und Marburg sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes. § 4. Von den im § 2 angeführten siebzehn Wahlbezirken hat jeder der beiden Wahlbezirke von Graz zwei Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Graz und zu Leoben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Bezirke; 1. Graz (Umgebung), Frohnleiten, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Weiz, Gleisdorf, Birkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, zusammen Einen Wahlbezirk; 4. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirch-

bach, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Radkersburg, Mureck, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Stainz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Bruck, Afienz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Leoben, Mautern, Eisenerz, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Lietzen, Rottenmann, St. Gallen, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Murau, Oberwölz, Neumarkt, zusammen Einen Wahlbezirk; 13. Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Cilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Windischgraz, Schönstein, Mahrenberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, zusammen Einen Wahlbezirk; 18. Pettau, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk; 19. Rann, Drachenburg, Lichtenwald, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort. § 8. Die im § 6 unter 4, 6, 14 und 16 angeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünfzehn Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht. § 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des Gross-

grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetzte vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 17 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Graz wenigstens

fünfzehn Gulden und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. In den Städten und Märkten sind die Wählern zu a und b die Ehrenbürger- oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegewahlordnung ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Den §§ 12 und 14 fügt die Novelle vom 1. December 1868, Nr. 35 L. G. B. folgendes bei: Art. I. In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluss der Landbewohner berufen. Art. II. Jene nach § 14 der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden theilzunehmen. Art. III. Die Entscheidung der Frage, ob die Bewohner der Städte und Märkte und ebenso die Bewohner des flachen Landes in Ausübung des ihnen nach Art. I und II. zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu theilen seien (§§ 12 und 14 Landtagswahlordnung), sowie die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner (§ 28 Landtagswahlordnung) steht dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde nach Massgabe der Gemeindeordnung, beziehungsweise der Landtags-Wahl-

ordnung zu. Art. IV. In jedem der Fälle der Art. I und II hat der Vorstand der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtags - Wahlordnung (§§ 25, 28, 29, 30) zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen. Den Wählern zu a und b sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörige anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des grossen

Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wer in der Wählerklasse des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.) Was die Steuerleistung des Landes an den Staat betrifft, so betrug dieselbe im Jahre 1882 an

Grundsteuer	1,997.569 fl.
Gebäudesteuer	1,358.171 „
Erwerbsteuer	453.942 „
Einkommensteuer	1,073.795 „
5 ^o Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden	44.425 „
Verzehrssteuer	2,814.372 „
Summe	7,742.274 „

Das Landeserforderniss für das Jahr 1884 wurde auf 4,699.207 Gulden präliminirt.

Stellungspflicht, s. Wehrpflicht.

Sternkreuz-Orden, s. Orden.

Steuerärar, s. Fiscus.

Steuern, generelle Vergeltungen der Staatsthätigkeiten, welche von den einzelnen Staatsbürgern nach allgemeine Grundsätzen und Masstäben ge-

leistet werden. Das Hauptprinzip einer rationellen Besteuerung besteht darin, dass die Steuern immer nur Abgaben vom Einkommen und niemals Abgaben vom Vermögensstamme oder Capitale sein sollen. Mit Rücksicht auf die Steuerquellen rechtfertigt sich daher jede Steuer nur als Einkommensteuer dergestalt, dass die verschiedenen Steuerarten nur verschiedene Methoden für die Erfassung und Belastung des Einkommens darstellen dürfen. Unter Einkommen versteht man den periodisch reinen Gesamtzugang zum Vermögen einer Person. Das Ideal der Besteuerung ist die alleinige und allgemeine directe Personal-Einkommensteuer, wobei es gleichgültig ist, ob entweder die Summe aller Einkünfte einer Person das Steuerobject für die Einkommensteuer darstellt, oder ob jede Einkünftegattung gesondert der auf demselben gleichmäßigen Steuerfusse gestellten Einkünftesteuer unterliegt.

Die Steuern zerfallen in directe und indirecte. Directe Steuern sind solche, welche das Einkommen unmittelbar als Abzüge vom Einkommen der Wirthschaftssubjecte oder als Abzüge vom Ertrage der Wirthschaftsobjecte treffen, und bei denen, wenigstens in der Regel, Steuerträger und Steuerzahler ein und dieselbe Person ist. Indirecte Steuern sind solche, welche das Einkommen mittelbar als Aufschläge auf den Aufwand bei der Verausgabung des Einkommens erfassen und bei denen meistens Steuerträger und Steuerzahler verschiedene Personen sind, indem der Steuerzahler die Steuer vorschussweise an den Staat bezahlt, dieselbe aber durch Aufschläge im Preise der Waare auf die Consumenten überwälzt.

In Oesterreich bestehen folgende Arten directer Steuern: 1. Grund-

steuer (33,000.000 fl.); 2. Gebäudesteuer (25,205.000 fl.); 3. Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude (1,300.000 fl.); 4. Erwerbsteuer (9,500.000 fl.); 5. Einkommensteuer (23,000.000 fl.) (s. die diesfälligen Einzelartikel). Als indirecte Steuer besteht die Verzehrungssteuer mit nachstehenden Unterarten: Branntweinsteuer (7,500.000 fl.), Wein- und Moststeuer (4,113.000 fl.), Biersteuer (22,200.000 fl.), Fleisch- und Schlachtviehsteuer (4,930.000 fl.), Zuckersteuer (37,209.000 fl.), Verbrauchssteuer von Mineralöl (1,000.000 fl.), Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen (1,950.000 fl.). (Die soeben angeführten Ziffern der Steuererträge sind dem Finanzgesetze pro 1883 entnommen.) Vgl. Röll, Oesterreichische Steuergesetze. Pacher, Staatsaufwand und Volkswirtschaft in Oesterreich (Wien 1877).

Steyr, 17.199 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch die Min.-Vdg. vom 11. November 1850, Z. 24.372 (L. G. B. für Oberösterreich 1850, Nr. 480), revidirt durch Gesetz vom 18. Jänner 1867, Nr. 8 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 24 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindewahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Störung der öffentlichen Ruhe, ein Verbrechen, dessen sich nach § 65 St. G. derjenige schuldig macht, der öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung

aufzureizen sucht, oder b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen die Gesetze, Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte oder anderen öffentlichen Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, und c) der Verbindungen zu stiften und andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht oder selbst in was immer für einer Weise daran theilnimmt, die sich einen der unter a und b bezeichneten Zwecke zur Aufgabe setzen. Dieses Verbrechen begeht ferner derjenige, der eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insofern von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und in Oesterreich kundgemacht ist. Dass der beabsichtigte Erfolg eintritt, ist zur Vollendung des Verbrechens nicht nothwendig; es genügt, wenn man zum Hasse oder zur Verachtung u. s. w. aufzureizen suchte; wohl aber muss dies in den Fällen a und b öffentlich, nicht etwa bloss privatim geschehen. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Strafe, das wegen eines begangenen Unrechtes über den Thäter verhängte Uebel. Die Strafarten, welche unter diesen weitesten Begriff der Strafe fallen, theilen sich zunächst: 1. in Privatstrafen, d. h. solche, welche ein Ausfluss von Privatrechten sind, und 2. in öffentliche Strafen d. h. solche, welche ein Ausfluss der Staatsgewalt sind und von Staatsorganen verhängt und vollzogen werden. Zu den Ersteren gehören namentlich die Strafen der Eltern gegenüber den Kindern, der Dienstherrn gegenüber ihrem Dienstgesinde, der Meister ge-

gentüber ihren Lehrlingen u. s. w.; ferner die sogenannte Conventionalstrafe, d. h. eine vertragsmässig festgesetzte Strafe für den Fall der Nicht- oder nicht gehörigen Erfüllung einer Verbindlichkeit. Die öffentlichen Strafen zerfallen wieder, je nachdem es sich um die Uebertretung von Disciplinavorschriften, Polizeivorschriften oder des allgemeinen Strafgesetzes handelt, in Disciplinarstrafen, Polizeistrafen und Criminalstrafen. Zu den Disciplinarstrafen gehören vorzugsweise: Verweis, Rüge, Suspension vom Amt, Geld- oder Arreststrafen; Polizeistrafen sind meist Geld- oder Arreststrafen. In Bezug auf die Criminalstrafen lassen sich nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch unterscheiden: 1. Strafen für Verbrechen, und Strafen für Vergehen u. Uebertretungen: 2. Hauptstrafen, d. h. solche, welche selbstständig und allein verhängt werden können, und Verschärfungen (Nebenstrafen), d. h. solche, welche nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können. Hauptstrafen für Verbrechen sind: die Todesstrafe und die Kerkerstrafe (§ 12 St. G.). Verschärfungen oder Nebenstrafen für Verbrechen sind: Fasten, hartes Lager, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle und Landesverweisung nach ausgestandener Strafe (§ 19 St. G.). Hauptstrafen für Vergehen und Uebertretungen sind: Arrest, Geldstrafen, Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthen, Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung aus einem Orte, einem Kronlande oder aus sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates (§ 240 St. G.). Verschärfungen oder Nebenstrafen sind: Fasten, schwerere Arbeit, hartes Lager, Anhaltung in Einzelhaft und einsame Absperrung in dunkler Zelle (§ 253

St. G.). Die körperliche Züchtigung, welche früher auch eine Verschärfungsart war und in Stock- oder Ruthenstreichen bestand, ist durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., abgeschafft worden.

Die Todesstrafe wird im ordentlichen Verfahren durch den Strang, im standrechtlichen Verfahren und bei gewissen, vor die Militärgerichte gehörigen Verbrechen durch Erschiessen vollzogen, und kann in folgenden Fällen verhängt werden: 1. bei Hochverrath, wenn das Verbrechen gegen die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte gerichtet ist, oder in der Urheberschaft, Anstiftung, Rädelsführung oder unmittelbaren Mitwirkung zu anderen hochverrätherischen Unternehmungen besteht (§ 59 *lit.* a und b); 2. bei öffentlicher Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dies vom Thäter vorausgesehen werden konnte (§ 86 St. G.), sowie unter gleicher Voraussetzung auch bei öffentlicher Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88 St. G.); 3. bei vollbrachtem Mord für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden (§ 136 St. G.); 4. bei räuberischem Todtschlag für jene, welche zur Tödtung mitgewirkt haben (§ 141 St. G.); 5. bei Brandlegung, wenn das Feuer ausgebrochen ist und dadurch ein Mensch, da es vom Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wurde oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist (§ 167 *lit.* a). Im standrechtlichen Verfahren kann auf Todestrafe erkannt werden wegen

Mord, Raub, Brandlegung oder öffentlicher Gewalthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, wenn diese Verbrechen in so gefährlicher Weise um sich greifen, dass ihnen durch Standrecht Einhalt gethan werden muss (§ 430 St. P. O.). Endlich kann auch auf Todesstrafe erkannt werden bei Ausspähung (67 St. G.), unbefugter Werbung (§ 92 St. G.), Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu Militärverbrechen (§ 222 St. G.), wenn die Bestrafung dieser Verbrechen den Militärgerichten zusteht (§§ 307, 311, 317, 322 und 328 M. St. G.). Die Todesstrafe ist ausgeschlossen: 1. wenn der Thäter zur Zeit des verübten Verbrechens das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte; 2. wenn seit dem verübten Verbrechen ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist und die übrigen in den §§ 227 und 229 angegebenen Erfordernisse der Verjährung vorhanden sind. In beiden Fällen kann nur mehr auf 10 bis 20jährigen schwerem Kerker erkannt werden (§§ 52 und 231 St. G.). In Bezug auf die Kerkerstrafe unterscheidet das allgemeine Strafgesetzbuch: 1. nach dem Grade, zwischen Kerkerstrafe I. Grades und II. Grades oder zwischen Kerker und schweren Kerker; 2. nach der Dauer, zwischen lebenslänglichem und zeitlichen Kerker (§§ 14—18 St. G.). Die gesetzlichen Unterschiede zwischen Kerker des I. und II. Grades sind: a) dass bei Kerkerstrafe II. Grades dem Sträfling eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben (wie Staatsanwalt, Gefangen - Aufseherpersonal u. s. w.), nur in ganz ausnahmweisen und wichtigen Fällen gestattet wird, während dem zur Kerkerstrafe I. Grades Verurtheilten nur ohne Gegen-

wart des Gefangenwärters keine Zusammenkunft und in einer demselben unverständlichen Sprache keine Unterredung gestattet wird (§§ 15, 16 St. G.); b) dass nur bei Kerkerstrafe II. Grades Verlust des Adels eintritt und der Sträfling in Bezug auf eigene Kleidung, auf Wäsche und Fussbekleidung beschränkt wird (§ 27 St. G. u. J.-M.-E. vom 17. Jänner 1859); c) dass bei Zuthheilung der Arbeit, welche mit jeder Kerkerstrafe verbunden ist, auf den Grad zu sehen ist und somit auf den zu Kerkerstrafe II. Grades Verurtheilten die schwerere Arbeit kommt (§ 18 St. G.). Die Kettenstrafe, ein Hauptmerkmal der Kerkerstrafe II. Grades, bestehend in der Anhaltung des Sträflings mit Eisen an den Füßen, wurde durch § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., aufgehoben und es ist statt derselben auf nach § 19 St. G. zulässige Verschärfung zu erkennen. Fasten, als Verschärfung bei Verbrechenstrafen, ist die Beschränkung des Sträflings in der Kost auf Wasser und Brod; es ist nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal wöchentlich zulässig. Hartes Lager, ist die Beschränkung des Sträflings auf blosse Bretter; es darf nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden. Einzelhaft, ist die Anhaltung des Sträflings in einer abgesonderten Zelle; sie darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern und dann erst wieder nach Ablauf von einem Monat in Anwendung kommen. Absperrung in dunkler Zelle, ist die Anhaltung des Sträflings in einer abgeschlossenen dunklen Zelle; sie darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage und dann erst wieder nach einer Woche und im Ganzen höchstens dreissigmal im Jahre stattfinden. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher und Hazardspieler, die Ausländer sind, stattfinden, und muss sich stets auf sämtliche Länder Cisleithaniens erstrecken (§§ 20—26 St. G.). Der Arrest unterscheidet sich vom Kerker: 1. durch die nur mit Verbrechen und Kerker verbundenen, im § 26 St. G. bezeichneten Ehrenfolgen, 2. dadurch, dass die Kerkerstrafe gewöhnlich im Criminal (einer eigenen, nur für Verbrecher bestimmten Strafanstalt), der Arrest aber im betreffenden Bezirksarrestlocale abgeübt wird. Auch in Bezug auf den Arrest unterscheidet das allgemeine Strafgesetzbuch 1. zwischen Arrest des I. und II. Grades oder Arrest und strengem Arrest (§§ 244, 245); 2. zwischen Hausarrest und öffentlichem Arreste (§ 246). Der gesetzliche Unterschied zwischen Arrest und strengem Arrest ist: 1. dass dem zu strengem Arreste Verurtheilten keine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters und keine Unterredung in einer demselben unverständlichen Sprache gestattet wird, während der zu Arrest des I. Grades Verurtheilte hierin nicht beschränkt ist; 2. dass der zu strengem Arreste Verurtheilte in Verpflegung und Beschäftigung an die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften gebunden ist, während dem zu Arrest des I. Grades Verurtheilten, wenn er sich seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl der Beschäftigung frei bleibt (§§ 244, 245 St. G.). Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit im öffentlichen Arrestlocale zuzubringen. Auf Hausarrest kann unter besonders rücksichtswürdigen Umständen (§ 262

St. G.) gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Öffentlicher Arrest ist derjenige, der im öffentlichen Arrestlocale vollstreckt wird. Die kürzeste Dauer des Arrestes beträgt in der Regel 24 Stunden, die längste 6 Monate (Ausnahmen in den §§ 292, 305, 335, 337 St. G.). Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des I. Grades auch in eine angemessene Geldstrafe verwandelt werden, und zwar gelten hiebei in der Regel je 5 fl. für 1 Tag. Diese Strafverwandlung darf jedoch nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden (§ 261 St. G.).

Das Fasten als Verschärfung bei Vergehen und Uebertretungen besteht bei Arrest des I. Grades in der Beschränkung des Sträflings auf die Kost, welche die hiefür bestehenden Gesetze für den strengen Arrest vorschreiben, und bei strengem Arrest in der Beschränkung des Sträflings auf Wasser und Brot; dies darf jedoch wöchentlich nur zweimal geschehen. Hartes Lager darf bei Vergehen und Uebertretungen nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als zweimal wöchentlich stattfinden. Absperrung in dunkler Zelle (Dunkelarrest) darf ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden und dann erst wieder nach 1 Woche und während der ganzen Strafdauer höchstens zehn Mal stattfinden (§ 254—255 St. G.).

Bezüglich der Bestrafung der Unmündigen, d. h. solcher Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist noch zu bemerken, dass solche strafbare Handlungen, welche ihrer Eigenschaft nach Verbrechen wären, an ihnen nur als Uebertretungen mit Abschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte von 1 Tag bis 6 Monate, gegebenenfalls mit

Verschärfung, bestraft werden, und dass die Bestrafung solcher strafbarer Handlungen, die ihrer Eigenschaften nach Vergehen oder Uebertretungen sind, der häuslichen Zucht oder in Ermanglung einer solchen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen ist.

Strafgerichte, diejenigen Gerichte, welche zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen berufen sind. Dazu gehören nach der St. P. O. vom 23. Mai 1873:

1. Die Bezirksgerichte. Diesen obliegt das Strafverfahren rücksichtlich der Uebertretungen und die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
2. Die Gerichtshöfe I. Instanz (Landes- und Kreisgerichte). Diese üben die Strafgerichtsbarkeit aus: als Untersuchungsgerichte, als Rathskammern (s. d.) bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen, als Erkenntnisgerichte und als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen.
3. Die Geschwornengerichte. Diese sind competent für alle sogenannten schweren Verbrechen, d. h. für jene Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder Kerker über fünf Jahre bedroht sind, ferner für alle durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, und für politische Verbrechen, d. h. solche Verbrechen, die wenigstens in der Regel auf politischen Motiven beruhen (die diesbezüglichen detaillirten Kompetenzbestimmungen s. unter dem Artikel Geschwornengericht).
4. Die Gerichtshöfe II. Instanz (Oberlandesgerichte), welche über die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Rathskammer, über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über die an sie gehenden Berufungen (Beschwerden gegen das Strafmass) zu entscheiden, und die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte

ihres Sprengels zu führen haben. 5. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof, welcher über Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet. Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfasst alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht das Gesetz selbst Ausnahmen macht. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen (§ 8 St. P. O.).

Strafprocess (Strafverfahren), dasjenige gerichtliche Verfahren, welches bei der Untersuchung, Aburteilung und Bestrafung der durch die Strafgesetze des Staates mit Strafe bedrohten Handlungen einzuhalten ist. Der Inbegriff aller Gesetze und Verordnungen, welche dieses Verfahren regeln, bildet die Strafprocessordnung, Strafprocessrecht, auch formelles Strafrecht, im Gegensatz zum materiellen Strafrecht als dem Inbegriff aller Gesetze und Verordnungen, welche bestimmen, ob eine Handlung oder Unterlassung strafbar ist und mit welcher Strafe sie zu belegen ist. Gegenwärtig gilt in Oesterreich die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Die leitenden Grundsätze derselben sind: im Strafverfahren gilt der Anklageprocess; die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich, soweit nicht die Gesetze selbst Ausnahmen statuiren (s. Hauptverhandlung); bei den mit schweren Strafen (Tod oder Kerker über 5 Jahre) bedrohten Verbrechen (s. Geschworenengericht), sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen entscheiden Geschworne über die That des

Angeklagten. Die gegenwärtige österreichische Strafprocessordnung, ein Werk des früheren Justizministers Glaser, nimmt unter den diesfälligen legislativen Operaten Europas den ersten Rang ein. Vgl. Glaser, Handbuch des Strafprocesses, Beiträge zur Lehre vom Beweise, Gesammelte kleinere Schriften; Waser, „Zur Anwendung der Strafprocessordnung“ (seit 1875 in der a. ö. Gerichtszeitung erschienene Aufsätze); Commentare zur Strafprocessordnung von Mitterbacher-Neumayer, Ullmann, Mayer, Vargha, Rulf, Mitterbacher, Krall und Frydman; Riehl, Die Strafprocessordnung, erläutert durch die Spruchpraxis; Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich.

Strafsachen, s. Rechtspflege.

Strafschärfung, s. Strafe.

Strafverfügung (Strafprocessuales Mandat), die Auferlegung der durch eine Uebertretung verurtheilten Strafe ohne vorhergehendes Verfahren. Nach der gegenwärtig geltenden St. P. O. (§ 460) darf eine solche nur dann erlassen werden, wenn von einer öffentlichen Behörde, oder einer obrigkeitlichen Person im Sinne des St. G. überhaupt, gegen einen auf freien Fuss befindlichen Beschuldigten auf Grund einer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monat oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, der Richter Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet und ein diesfälliger Antrag des

staatsanwaltschaftlichen Functionärs vorliegt. Die Zulässigkeit einer solchen Strafverfügung gründet sich auf das Bedürfniss einer Verkürzung und Vereinfachung des strafrechtlichen Verfahrens in jenen Fällen, in welchen es sich einerseits um eine minder wichtige Gesetzesübertretung handelt und andererseits der Richter der Anschuldigung (Anzeige) vollen Glauben beimessen kann. Sobald daher der Richter über die Schuld des Beschuldigten im Zweifel ist, hat er das ordentliche Verfahren einzuleiten. Die Strafverfügung vertritt die Stelle des Urtheiles und erwächst in Rechtskraft, wenn der Verurtheilte nicht innerhalb acht Tagen die Verhandlung begehrt.

Strafverhandlung, vor den Gerichtshöfen, s. Hauptverhandlung.

Südslaven, s. Slaven.

Suffrage universel, allgemeines Stimmrecht (s. Wahlrecht).

Summarverfahren, s. Civilprocess.

Supplirungseid, s. Eid.

Suspension der Freiheitsrechte, s. Ausnahmeverfügungen.

Syndikatsklage, Klage auf Ersatz des Schadens, welchen ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer

Partei zugefügt hat, falls die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel (Appellation, Revision, Recurs, Vorstellung) eine Abhilfe gegen den Schaden nicht gewähren. Richterliche Beamte im Sinne des Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtscommissäre (Notare). Denselben werden in Betreff der Anwendbarkeit der Syndikatsklage gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten fachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern; dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft als richterliche Beamte nicht anzusehen. Dass diesfällige Verfahren ist durch das Gesetz vom 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., geregelt.

Szekler, Zweig des magyarischen Volkes, s. Magyaren.

T.

Technische Hochschulen, Polytechnische Institute, staatliche Unterrichtsanstalten, welche die Aufgabe haben, den Studierenden die entsprechende wissenschaftliche Bildung für die höchsten technischen Be-

rufszweige zu geben. Die technischen Hochschulen bestehen aus Fachschulen für Strassen- und Wasserbau, Hochbau, Maschinenbau und technische Chemie. Technische Hochschulen bestehen zu Wien, Prag (eine deutsche und eine

czechische), Lemberg, Graz und Brünn. Bedingung für die Aufnahme in eine technische Hochschule ist die mit Erfolg zurückgelegte Realschule. Im Wintersemester 1882/3 wirkten an den obigen Hochschulen 234 Professoren. Studierende waren 2.908.

Telegrafwesen. In Cisleithanien bestehen (Anfangs 1882) 23.281 Kilom. Staatstelegrafenzlinien, 12.013 Kilom. Eisenbahntelegrafenzlinien und 251 Kilom. Privattelegrafenzlinien. Die Zahl der im Jahre 1881 auf den Staatstelegrafenzlinien beförderten Telegramme betrug 6,238.100. Zur Erleichterung des Telegrafverkehrs besteht der internationale Telegrafenvorvertrag (Vertrag vom 22. Juli 1875) und speciell mit dem deutschen Reiche das Telegrafentübereinkommen vom 2. Februar 1879.

Theilschuldverschreibungen (Theilschuld-Obligationen), Beweisstücke über die Antheile der Gläubiger eines in Verlosungen rückzahlbaren Anlehens.

Theologie-Professoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Thierarznei - Institut, s. Schulwesen.

Thierquälerei, Misshandlung von Thieren. Zufolge der Verordnung vom 15. Februar 1855, Nr. 31 R. G. B. ist derjenige, welcher öffentlich auf eine Aegerniss erregende Art Thiere, sie mögen ihm gehören oder nicht, misshandelt, von der Gemeinde, und an Orten, wo sich eine Polizeibehörde befindet, von dieser nach § 11 der Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. zu bestrafen.

Thronfolge, die Succession in die Souverainität und die davon abgeleiteten Rechte. Die Thronfolge ist für beide Reichshälften durch die am

19. April 1713 publicirte pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. geregelt. Bezüglich der Thronfolge in Ungarn ist auch noch das Inaugural-Diplom (s. d.) vom Jahre 1867 massgebend, im Sinne dessen bei der Succession der Nebenlinien nicht über Leopold I. hinausgegangen werden darf, so dass, wenn die Nachkommenschaft Leopold I. erlischt, den Ungarn wieder das freie Wahlrecht zusteht. Die pragmatische Sanction setzt die reine Linealerbfolge mit der Erstgeburt fest, und zwar so, dass das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht. Thronfolger sowohl für die cisleithanische, als auch für die transleithanische Reichshälfte ist demnach der erstgeborene Sohn des letzten Regenten. Derselbe geht allen Seitenverwandten, auch den an Jahren älteren und dem gemeinsamen Ahnherrn näheren vor und transmittirt das Thronfolgerrecht auch ohne selbst zur Herrschaft zu kommen auf Kinder und Kindeskinde. Stirbt der regierende Zweig der Hauptlinie in männlicher Descendenz ab, so kömmt der nächst jüngere an die Reihe und dieser schliesst wieder alle jüngeren so lange aus, als er männliche Sprossen hat. Dann geht das Nachfolgerrecht auf den nächst jüngeren Ast der Hauptlinie und wenn diese ganz erlischt, auf die nächste Seitenlinie über, jedoch zunächst immer nur auf die männliche Descendenz und gemäss der Primogenitur. Erst wenn gar kein Mann mehr vorhanden ist, fungirt ein Weib, und zwar zunächst die älteste Tochter des letzten Regenten. Unter ihren Kindern folgt wieder der älteste Prinz. Hinterlässt die neue Ahnfrau bloss Töchter, während eine ihrer Schwestern einen Sohn hat, so succedirt dieser nur dann, wenn seine Tante keine lebenden männlichen Enkel oder noch entferntere männliche Ab-

kömmlinge hat, welchen vermöge des Repräsentationsrechtes der Thron zufällt. Ist aber einmal der männliche Sprosse einer jüngeren Linie in Ermanglung männlicher Sprossen älterer Zweige auf den Thron gelangt, so schliessen er und seine Nachkommen die Spätergeborenen der älteren Zweige aus. Letztere sind Regredient-Erben und kommen zufolge der Primogeniturordnung erst an die Reihe, sobald der regierende Zweig einer männlichen Fortsetzung entbehrt. Um die Zahl der Thronanwärter zu beschränken, pflegen Prinzessinnen, welche sich verheirathet, Verzichtsurkunden (Renunciationsacte) auszustellen.

Der Text des seinerzeit nach den Niederlanden gesendeten Exemplares der pragmatischen Sanction lautet: „Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Maiorca, Hispalis, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algizira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West-Indien, derer Insuln und Terrae Firmae, des Oceani, König etc. Ertz-Hertzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brandenburg, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermark, Cärnthen, Crain, Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neopatrien, Fürst zu Schwaben, des Römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, ober- und unter-Laussnitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Roussillon und Cerdagne, Landgraf in Elsass, Marggraf zu Oristani und Graf von Geceane, Herrn von der Windischen Marck, Slavonien,

Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln etc.

Fugen hiermit zu wissen jedermännlich, und wem es zu wissen nöthig, dass die Römische Kaysere, Könige und Ertz-Herzoge von Oesterreich, Unsere Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in Unserm durchlauchtigsten Hauss eine Richtschnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzt und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirk Unserer grossen Staaten; Königreiche, Herrschaften und Provinzien sowohl überhaupt, als insbesondere, und in allen unzzertheilig, ist nun eingeführt und festgesetzt worden, um denen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hausses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand der II. Unser geehrtester älter Herr Vater, gloriwürdigster Gedächtniss, durch sein Testament vom 10. May 1621. welches durch die Codicille vom 8. August 1645. bestätigt worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Herzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männliches Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeinlich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, dass die Töchter der Erbschaft sich begeben, und sich mit Ihrem Heyraths-Guet begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Rückfalls-Rechtes; eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr Major Vater glor-

würdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu Disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen Unserm freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. König, Hochseel. Gedächtniss, und Uns über alle Seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren zugehörig gelegen sind, am 12. November 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum Besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erstgeburt verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien, Pacten, welche von beedersits contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräftiget worden, hiezu gethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erklärt worden, welcher Gestalt einer dem andern sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabei auch hauptsächlich gesetzt und verordnet worden, dass die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen sollen, dass die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem Erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburt verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorbereitungen Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher Gestalt die Ertz-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn der Fall sich begeben wurde, welches doch Gott verhüte, Succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da wir sowohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Kraft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller diesseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, als jeziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimden Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Praesidenten Unserer Provinzien, und Unsern übrigen Ministorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburt in Unserm Durchl. Hause erneuret, sondern Wir haben auch solches überdiess Kraft Unserer Machts-Vollkommenheit, und nach Erforderniss des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches namentlich dieses Recht der Erstgeburt und der Erb-Folge, so von Weyl. Kayser Leopold zwischen denen Prinzen Unsers Durchl. Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gewisser Maasse auf die Ertz-Herzoginnen erstreckt worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declarirt, dass in Ermangelung des männlichen Geschlechtes die Succession fallen

solle: Erstlich auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Niesen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beiderlei Geschlechts, wollende, dass sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemeltem Reglement beschrieben ist, und sich gänzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgeburth und Lineal-Succession errichtet worden. In Befolgung und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchl. Ertz-Herzogin Maria Josepha, gebohrne Königl. Prinzessin von Ungarn, Böhmen und beeder Sicilien, jetzige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohn. und Chur-Sächsischen Prinzens, nicht allein vor ihrem Beylager sich erkläret, die *Pacta Familiae*, dass in Unserm Durchl. Hause bereits errichtete Recht der Erstgeburth und oberwähnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen und solchen beyzupflichten, da sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renuntiations-Acte und mit einem Jurament bestättiget, sondern sie hat solches auch durch ein gleichmässiges Jurament, welches sie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificirt, und mit derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Gross-Herzog von Lithauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Königl. und Chur-Prinz, Ihr Gemahl erkennet, und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, dass sie solches Recht der Erstgeburth und vorgedachte Succes-

sions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformitaet dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz-Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmässige solenne Declaration und Versprechung ihr Recht der Erb-Folge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begeben, dass keine Ertz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle, eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Herzogin, Marien Amalien, gebohrner Prinzessin von Hungarn, Böhmen, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Prinzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die *Pacta Familiae*, das bereits in Unserm Durchl. Hause errichtete Erstgeburths-Recht, und obgemeldete vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förmliche Renuntiations-Acte und Jurament bekräftiget, auch nach dem Beylager ratificirt hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Prinz, Ihr Gemahl, solches angenommen und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, dass sie besagtes Recht der Erstgeburth, und vorbemel-dete Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmässige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; und ist zu gleicher Zeit dieser Durchl. Erz-Herzogin, und Ihren Nachkommen beederley Geschlechts Ihr

Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Voreltern, und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Erz-Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche wir in denen Niederlanden besitzen, höchst daran gelegen, dass besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regel wegen aller Unserer Königreiche so in- als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb-Lande nebst besagtem in Unserm Durchl. Hause errichteten Erstgeburths-Recht aufgenommen, eingeführet, bestätigtet und in Unsern Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction und beständiges unwiderruffliches Gesetz bekannt gemacht, und dass durch Einföhrung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erb-Folge in besagten Unseren Niederlanden durch Kayser Carl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniss errichtete pragmatische Sanction vom 4. November 1549. welche von jedem Staat in ihren Versammlungen angenommen, und bis jetzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch dass alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen laufen, abgeschaffet werden, welche sonst in allen andern Fällen sollen, als wie vorhin gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung betretten möchten, und nachdem alle Stände nach reifer Ueberlegung in ihren Versammlungen und besonderer Erwe-gung des Besten und Nutzens, welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen möchte, darinnen einstimmig und freiwillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständige Constitution Successions-Ordnung, unzertrennliche Vereinigung aller Unserer Lande sowohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, als ein beständiges unwiderruffliches Gesez, soweit solches die Ordnung der Erb-Folge in der Herrschaft und Souverainität, jeder besagter Provinzien, und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Dancknehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, dass die *Sanctio Pragmatica*, welche im Monat November 1549. durch weyl. Kayser Carl V. glorwürdigsten Gedächtnus errichtet worden, in so ferne solche Unserer obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäss ist, aufgehoben seyn solle; dabey sie Uns allerangelegentlich gebethen, vorgemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien, und Erb-Lande als ein unwiderruffliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche sie Uns vorgezeigt und ausgeliefert haben, Nachricht haben möchte, wir haben dannenhero auf viele und reife Ueberlegung nach Beirath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers gevollmächtigten bei dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und

General - Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäfte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten obristen Rath-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unserm besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzt und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen, auch Krafft dieses, dass nur bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, sowohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges, unwiederruffliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und dass folglich die Succession aller Unser erblichen Provinzien nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf Unsere männlichen Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünftig fallen, und denenselben bleiben solle; und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Erz-Herzoginnen, Unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und dass solche Lande niemahls sollen vertheilet werden, und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmässigen Erben beyderley Geschlechts, solle das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders, Kayser Josephs glorwürdigsten Gedächtniss Prinzessinnen Töchter und Ihre Nachkommen, beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen, und wann sichs begäbe, dass beyde Linien abgingen, soll dieses Erbschafts-Recht denen

Prinzessinnen Unsern Schwestern, und Ihren rechtmässigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten sein; ungeachtet des Reglements, und alten Gesetzes, die Fürstl. Erbfolge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kaiser Carl dem V. den 4. November 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche Wir wegen obererzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäss sein, wollen aber, dass solche in allen anderen Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil-Praesidenten, in Unserm grossen Rath, Canzlern, und Unsern Räten von Braband, Gouverneur, Praesident, und Unsern Räten zu Luxemburg, Canzlern, und Unsern Räten in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern Unsern Landen über der Maass, Praesident und Unsern Räten in Flandern, obristen Land-Vogt Praesidenten, und Unserm Rath in Henneggau, Gouverneur, Praesidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land-Vogt zu Tournay und Tournessis, Praesidenten und Rent-Cammer zu Mecheln, und allen Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen, jetzo und künftigt und jedem derselben, soviel ihn betrifft, dass sie Unsere gegenwärtige Ver-

ordnung, Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bei Unsern souverainen Gerichten und Rent-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künftiger gänzlicher Erfüllung einregistriren lassen, über dieses wollen und befehlen Wir, dass einem von Unsern Staats-Secretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung: und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserlichen Stadt und Residentz zu Wienn in Oesterreich, den 6. Tag Monaths December im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr“.

Der gegenwärtig regierende Zweig des Hauses gehört der Linie an, welche durch Maria Theresia, die älteste Tochter Karl VI. begründet wurde. Diese Linie theilte sich in mehrere Aeste, von welchen aber jetzt nur mehr der Leopoldinische und der Ferdinandische grünen. Der Leopoldinische Ast besteht aus: *A.* Nachkommen des Kaisers Franz, wozu Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph gehört; *B.* Nachkommen des Grossherzogs Ferdinand III. von Toscana; *C.* Nachkommen des Erzherzogs Carl; *D.* Nachkommen des Palatins Josef; *E.* Nachkommen des Erzherzogs Rainer. Der Ferdinandische Ast, so benannt nach dem gewesenen Generalgouverneur

der Lombardie (gestorben 1806), ist nur mehr durch die herzoglich modenische Linie vertreten. Entfernte Regredienterben finden sich in verschiedenen Regentenfamilien.

Tirol, gefürstete Grafschaft. Flächeninhalt 26.690 □ Kilom. (484 □ Meil.). Einwohnerzahl 805.176 in 900 Gemeinden, 1887 Ortschaften und 125.029 Häusern. Die Bevölkerung gehört mit 54·6% der deutschen und mit 45·4% der italienischen Nationalität an. In Bezug auf Religion bekennt sich fast die ganze Bevölkerung zur katholischen Kirche; nur circa 1000 Einwohner entfallen auf die protestantische Kirche und 360 sind Juden. Die Landeshauptstadt Innsbruck zählt 28.790 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch die Statthalterei in Innsbruck, durch die Polizei-Commissariate in Ala und Trient, durch die Magistrate in Innsbruck, Bozen, Roveredo und Trient und durch einundzwanzig Bezirkshauptmannschaften besorgt. Der Rechtspflege dienen: das Oberlandesgericht in Innsbruck, das Landesgericht in Innsbruck, die Kreisgerichte in Botzen, Roveredo, Trient und siebenundsechzig Bezirksgerichte. Organe der Finanzverwaltung in Tirol sind: die Finanz-Landes-Direction in Innsbruck, die Finanz-Procuratur in Innsbruck, die Finanz-Bezirks-Directionen in Brixen, Innsbruck und Trient, die Hauptzollämter in Ala, Botzen, Hall, Innsbruck, Kufstein, St. Margarethen, Roveredo und Trient: die Finanz-Landescasse in Innsbruck: die Hauptsteuerämter in Botzen, Innsbruck und Trient, die Steuerämter in Roveredo und bei allen Bezirksgerichten. An Unterrichts-Anstalten hat Tirol die Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, 3 Kunstschulen, 19 Mittelschulen, 38 Specialinstitute, 1331 Volksschulen und Bürgerschulen. Zeitungen erschei-

nen in Tirol 30. Der Bodenbesitzwerth von Tirol und Vorarlberg betrug (1879) 302 Millionen Gulden, das Bodenertragniss jenes Jahres 93 Millionen Gulden und der Werth des Viehstandes 23 Millionen Gulden. Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich: dem Fürsterzbischofe von Salzburg und den Fürstbischöfen von Trient und Brixen, dem *Rector magnificus* der Universität in Innsbruck, dann aus vierundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus vier Abgeordneten, deren Einen die Aebte von Wilten, Stamms und Fiecht aus ihrer Mitte; Einen der Propst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries aus ihrer Mitte; Einen der Landescomthur des deutschen Ordens, der Propst von Botzen und der Propst von Innichen aus ihrer Mitte wählen, und aus Einem Vertreter des Propstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je nach Uebereinkommen in der Person des einen oder des andern derselben (§ 3. I. der Landesordnung); 2. aus zehn Abgeordneten des adeligen grossen Grundbesitzes; 3. aus dreizehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte; 4. aus je einem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer von Innsbruck, Botzen und Roveredo; 5. aus vierunddreissig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Tirol. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung.
Wahlbezirke und Wahlorte.
§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des adeligen grossen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Tirol Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörpsr zehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist die Landeshaupt-

stadt Innsbruck. § 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Orte bilden: die Landeshauptstadt Innsbruck Einen Wahlbezirk, die Städte: a) Trient, b) Botzen, c) Roveredo, jede Einen Wahlbezirk; d) Hall, Rattenberg, Kitzbühl, Kufstein, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk; e) Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair), zusammen Einen Wahlbezirk; f) Brixen, Sterzing, Klausen, Bruneck, Lienz, Innichen, zusammen Einen Wahlbezirk; g) Meran, Glurns, Kaltern, Tramin, zusammen Einen Wahlbezirk; h) Riva, Ala, Arco, Mori, zusammen Einen Wahlbezirk; i) Levico, Pergine, Borgo, zusammen Einen Wahlbezirk; k) Mezzolombardo, Cles, Fondo, Lavis, Cavalese, zusammen Einen Wahlbezirk. § 3. Jede der im vorigen Paragraphen genannten Städte und Ortschaften ist für sich allein ein Wahlort. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphen bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Vor- oder Centralort dieses Wahlbezirkes. § 4. Die Städte Innsbruck und Trient haben je zwei, die übrigen durch § 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 5. Die Handels- und Gewerbekammern zu Innsbruck, Botzen und Roveredo haben je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Bezirke: 1. Innsbruck (Umgebung), Mieders, Steinach, Telfs, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Imst, Silz, Reutte, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Landeck, Ried, Nauders, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Hall, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk; 5. Rattenberg, Kufstein, Fügen, Zell, zusammen Einen Wahlbezirk; 6. Kitzbüchl, Hopfgarten, zusammen Einen Wahlbezirk; 7. Botzen (Umgebung), Neumarkt, Kaltern, Sarnthal, Kastelruth, Klausen, zusammen Einen Wahlbezirk; 8. Brixen, Sterzing, zusammen Einen Wahlbezirk; 9. Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Ampezzo, Welsberg, zusammen Einen Wahlbezirk; 10. Lienz, Windisch-Matrey, Sillian, zusammen Einen Wahlbezirk; 11. Meran, Schlanders, Glurns, Passeyr, Lana, zusammen Einen Wahlbezirk; 12. Trient (Umgebung), Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine, zusammen Einen Wahlbezirk. 13. Cavalese, Fassa, Primör, zusammen Einen Wahlbezirk; 14. Borgo, Strigno, Levico, zusammen Einen Wahlbezirk; 15. Cles, Malé, Fondo, Mezzolombardo, zusammen Einen Wahlbezirk; 16. Roveredo, Nogaredo, Mori, Riva, Ala, Arco, zusammen Einen Wahlbezirk; 17. Tione, Condino, Stenico, zusammen Einen Wahlbezirk. § 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort. § 8. Jeder der im § 6 angeführten Wahlbezirke hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit. § 9. Die im § 3 I der Landesordnung aufgeführten (geistlichen) Wähler haben die von ihnen über Aufforderung des Statthalters getroffene Wahl von vier Abgeordneten demselben anzuzeigen.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des adeligen grossen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der grossjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens fünfzig Gulden beträgt, zu wählen. § 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens fünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl. § 11. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Aussen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. § 12. Die Abgeordneten der im § 2 angeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 9. Jänner 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten und nach § 17 der Landtags-Wahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Innsbruck, Botzen und Trient wenigstens zehn Gulden, in den anderen

Städten und Orten mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach Gemeindegewahlordnung § 1, Z. 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. § 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 9. Jänner 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 17 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegewahlordnung § 1, Z. 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahl-

berechtigt sind. § 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclassen des adeligen grossen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. In allen Wählerclassen üben die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauenspersonen das Wahlrecht durch die Ehegatten als ihre gesetzlichen Vertreter, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen selbst wahlberechtigten Bevollmächtigten aus. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen kein Ausschliessungsgrund nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869 entgegensteht, sind befugt, als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen auszuüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen, deren Unterschrift, wenn die Vollmacht ausserhalb des Kronlandes Tirol ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muss. Wahlberechtigte der Wählerclassen des adeligen grossen Grundbesitzes können nur einen Wahlberechtigten dieser Wählerclassen als Bevollmächtigten bestellen. Wer in der Wählerclassen des grossen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloss in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus. (Betreffs der Erfordernisse der Wahlbarkeit in

den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, s. Landtag.) Tirol kam am 29. September 1863 an die Habsburgische Herrscherfamilie. Tirol und Vorarlberg tragen zu den gesammten directen Steuern Cisleithaniens 1.92 % bei.

Todesstrafe, s. Strafe.

Traintruppe, s. Kriegswesen.

Transitzölle, s. Zoll.

Transleithanien, allgemein gebräuchliche, wenn auch nicht amtliche Bezeichnung für die ungarische Reichshälfte, umfassend die Kronländer Ungarn (einschliesslich Siebenbürgen), Fiume mit Gebiet, Kroatien und Slavonien.

Trauung, s. Ehe.

Trient, 19.585 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Min.-Vdg. vom 29. März 1851 (L. G. Bl. für Tirol 1851, Nr. 61). Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevwahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Triest, reichsunmittelbare Stadt. Der Flächeninhalt von Triest nebst Gebiet beträgt 94 □ Kilom. mit 144.844 Einwohnern in Einer Gemeinde, 24 Ortschaften und 7739 Häusern. Die Bevölkerung bekennt sich grösstentheils zur katholischen Religion. An der Spitze der politischen Verwaltung steht die Statthalterei; weiters bestehen in Triest ein Magistrat und eine Polizeidirection; für die Rechtspflege bestehen: ein Oberlandesgericht, ein Landesgericht mit zwei städt.-deleg. Bezirksgerichten, ein Handelsgerichtshof I. Instanz und ein Seegericht. Die Finanzverwaltung wird durch eine Finanzdirection, eine

Finanzprocuratur, eine Steuer-Administration, ein Finanzinspectorat, eine Landescasse und ein Hauptzollamt wahrgenommen. An Unterrichtsanstalten besitzt Triest 1 Kunstschule, 6 Mittelschulen, 4 Specialinstitute, 48 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erschienen 53. Die Stadt Triest mit ihrem Gebiet wird durch den Stadtrath vertreten. In Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten hat der Stadtrath die Eigenschaft eines Landtages, und seine Beschlüsse erlangen durch die Sanction des Kaisers die Kraft eines Landesgesetzes. Die Mitglieder des Stadtrathes werden durch directe Wahl auf die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren frei gewählt. Die Zahl derselben ist auf vierundfünfzig festgesetzt, wovon achtundvierzig auf die Stadt Triest und sechs auf das Gebiet entfallen.

Wahlberechtigt sind im allgemeinen: a) die Bürger von Triest; b) unter den Angehörigen männlichen Geschlechts: 1. diejenigen, welche in Triest seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren ständigen Aufenthalt haben und einer der folgenden Classen angehören: Besitzer unbeweglicher Güter in der Stadt Triest oder ihrem Gebiete; selbstständige Handelsleute; Besitzer von Handelsschiffen für weite oder Küstenfahrt oder von Antheilen an solchen Schiffen; Capitäne von Schiffen für weite Fahrt; an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doctoren, Architekten, Schiffbaumeister, öffentliche Kunstverständige, Magister der Chirurgie, Eigenthümer einer Apotheke; welche ein Gewerbe, Handwerk oder einen bei der Behörde angemeldeten Industriezweig selbstständig betreiben; approbirte Gross- und Kleinhändler, Advocaten,

Notare und patentirte Sensale, welche ihren ständigen Aufenthalt in Triest haben; 2. Staatsdiener und bleibend angestellte Gemeindebeamte, welche von ihrem Gehalte eine Einkommensteuer entrichten, sowie Pensionisten und Quiescenten derselben Kategorie; 3. Officiere, welche zur *militia stabilis* gehören; 4. die Pfarrer und selbstständigen Curaten aller anerkannten christlichen Bekenntnisse und die Rabbiner und bleibend angestellten Prediger der israelitischen Religionsgenossenschaft; 5. die öffentlichen Professoren und die bleibend angestellten Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Ausnahmsweise sind auch Fremde, selbst wenn sie die österreichische Reichsbürgerschaft nicht besitzen, nach mindestens fünfjähriger Ansässigkeit wahlberechtigt, wenn sie einen solchen Besitz an liegenden Gründen oder die Innehabung einer solchen Handlung oder Fabrik nachweisen, wodurch die Einreihung der Gemeindeglieder in den ersten oder zweiten Wahlkörper begründet wird. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen: a) welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen; b) diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Ausgeschlossen sind: a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen. Bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halb-

jährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind; b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden sind, so lange sie nicht schuldlos erklärt wurden; c) diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, solange die Cridaverhandlung dauert und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: a) alle Fremden, b) alle Personen, welche von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind; c) Militärlpersonen in der activen Dienstleistung; d) die bleibend angestellten Gemeindebeamten; e) die Pächter städtischer Gefälle, solange ihr Pachtvertrag dauert. Ausgeschlossen sind: a) alle Personen, die nach § 35 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind; b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche die Einleitung gerichtlicher Schritte nothwendig geworden ist; c) jene Personen, welche über die aufgehobte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, sowie jene, welche über ein ihnen speciell von der Gemeinde anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Troppau, 20.562 E., Stadt mit eigenem Statute, erfassen durch die Minist. Vdg. v. 20. September 1850 (L. G. B. für Schlesien 1850, Nr. 24), revidirt durch Gesetz vom 20. Jänner 1866, Nr. 10 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevwahl;

betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Truppenmusterung, siehe Armee-Inspektionen.

Tschechen, s. Slaven. Was die politischen Bestrebungen der Tschechen betrifft, s. Alttschechen.

U.

Uebertretungen (im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes), geringfügigere strafbare Handlungen, bezüglich deren die Verhandlung und Aburtheilung in erster Instanz den Bezirksgerichten zusteht.

Ultima ratio regum (lat.), der letzte Grund der Könige, d. h. die Kanonen; eine angeblich von Ludwig XIV. zuerst gebrauchte Redewendung.

Ultramontaner, Verteidiger, Vorkämpfer für die Interessen des Katholizismus und besonders der katholischen Geistlichkeit.

Ungarn (als Staat, Länder der ungarischen Krone, ungarisches Staatsgebiet, Königreich Ungarn im weiteren Sinne, Transleithanien). Der ungarische Staat umfasst nachstehende Länder: Das Königreich Ungarn im engeren Sinne einschliesslich Siebenbürgens (279.486,6 □Kilom. und 13.812.446 Einwohner), die königliche Freistadt Fiume (19,5 □Kilom. und 21.634 Einwohner), das Königreich Kroatien-Slavonien (42.516 □Kilom. und 1.904.902 Einwohner), zusammen also einen Flächeninhalt von 322.022 □Kilom. und 15.738.982 Einwohner. Der Nationalität nach sind 42% Magyaren, 15% Rumänen, 15% Kroaten und Serben, 12 1/2% Deutsche, 12% Slovaken, 2% Ruthenen und 1 1/2% An-

gehörige anderer Sprachstämme. Darunter gehören 60% der katholischen, 20% der evangelischen, 15 1/2% der griechisch-orientalischen, 1/3% der unitarischen, 4% der israelitischen Religion an, 1/6% der Bewohner sind Anhänger anderer Confessionen und Confessionslose. Die Residenz-, Landes-Haupt- und königliche Freistadt Budapest zählt 370.767 Einwohner.

Staatsverfassung. Die Volksvertretung im ungarischen Staatsgebiete besteht aus dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonischen Landtage. Der ungarische Reichstag ist rücksichtlich der Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens und ausserdem für Kroatien und Slavonien rücksichtlich der Legislation jener Angelegenheiten competent, welche diese Länder mit Ungarn gemeinschaftlich angehen, nämlich: die Kosten des Hofhaushaltes, die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, die Verfügungen wegen Dislocirung und Verpflegung der Armee, das Staatsfinanzwesen, das Geld-, Münz- und Banknotenwesen, die Genehmigung von Handelsverträgen, die Normen über Banken, Credit- und Versicherungsinstitute, Privilegien, Masse und Gewichte, Marken- und Musterschutz. Punzierung, literarisches und artistisches Eigenthum, das See-, Handels-

Wechsel- und Bergrecht, die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt, der gemeinsamen Staatsstrassen und Flüsse, die Gesetzgebung über Gewerbetwesen, Vereine, Passwesen, Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Naturalisirung. Der ungarische Reichstag besteht aus der Magnaten- und Repräsentantentafel. Die Magnatentafel (das Oberhaus) umfasst die in Ungarn begüterten Erzherzoge (gegenwärtig zwei an der Zahl), die katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Bischöfe, den Erzbabt der Benedictinerabtei von Martinsberg, den Probst der Prämonstratenserabtei von Jászó, den Grossprobst des Agramer Domcapitels, die weltlichen Magnaten, wohin die 13 Reichsbarone, die Obergespáne sämtlicher Comitate, der Gouverneur von Fiume, die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Fürsten, Grafen und Freiherren gehören, die siebenbürgischen Regalisten und drei Repräsentanten des kroatisch-slavonischen Landtages. Die Repräsentantentafel (Unter- oder Abgeordnetenhaus) ist aus 453 Abgeordneten gebildet, von welchen 413 auf die Wahlbezirke in den ungarisch-siebenbürgischen Comitaten und Städten, und 40 auf Kroatien und Slavonien entfallen. Die letzteren werden vom kroatisch-slavonischen Landtage aus seiner Mitte berufen, die ersteren gehen aus directen Wahlen hervor. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Präsident und der Vicepräsident der Magnatentafel werden vom Könige ernannt, der Präsident und die beiden Vicepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst berufen. Die Sprache des Reichstages ist die ungarische; nur die Vertreter von Kroatien und Slavonien können auch die kroatische Sprache gebrauchen. Dem ungarischen Reichstage ist das ungarische Ministerium verantwortlich. Auf Versetzung eines Ministers in den Anklagestand erkennt die Repräsentantentafel; das Richteramt übt ein von und aus der Magnatentafel gewähltes Gericht aus. Ueber den kroatisch-slavonischen Landtag, welcher hinsichtlich der in die Autonomie der Königreiche Kroatien und Slavonien fallenden Gesetzgebung, nämlich: hinsichtlich der innern Verwaltung, des Cultus-, Unterrichts- und Justizwesens, competent ist, s. Kroatien-Slavonien. Die wichtigeren Verfassungsgesetze für das ungarische Staatsgebiet sind folgende: die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222 (betr. die Rechtsverhältnisse zwischen dem Könige und den Ständen), die ungarischen Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723 (Anerkennung der pragmatischen Sanction als Staatsgrundgesetz, zugleich Sicherung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit Ungarns), der Gesetzartikel X vom Jahre 1790/1 (Unabhängigkeit Ungarns), der Gesetzartikel XII vom Jahre 1790/1 (betreffend die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt), der Gesetzartikel III vom Jahre 1847/8 (verantwortliches Ministerium), der Gesetzartikel IV vom Jahre 1847/8 (Reichstagssitzungen), der Gesetzartikel V vom Jahre 1847/8 (Wahlgesetz für die Repräsentantentafel), modificirt durch die Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1874, XXXIX. vom Jahre 1876, X. und XI. vom Jahre 1877, die Gesetzartikel VII vom Jahre 1847/8 und XLIII vom Jahre 1868 (Union Siebenbürgens mit Ungarn), der Gesetzartikel IX. vom Jahre 1847/8 (Auf-

hebung der Robot und des Zehents), der Gesetzartikel XII vom Jahre 1865/67 (betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterreich), der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868 (betreffend den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien), modificirt durch die Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1873 und XV vom Jahre 1881; der Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1873 (Provincialisirung der Banater Militärgrenze); der Gesetzartikel I vom Jahre 1875 (betreffend die Incompatibilität); der Gesetzartikel XII vom Jahre 1876 (betreffend die Aufhebung der politischen Selbstständigkeit des siebenbürgischen Königsbodens), der II. kroatisch-slavonische Gesetzartikel vom Jahre 1870 (Landtagsordnung); das Wahlgesetz für Kroatien und Slavonien vom 15. Juli 1881; das kroatisch-slavonische Gesetz vom 10. Jänner 1874 (Verantwortlichkeit des Banus).

Staatsverwaltung. Nach dem ungarischen Staatsrechte soll der Palatin als Stellvertreter oder Statthalter des Königs fungiren; diese Stelle ist derzeit nicht besetzt; auch ist die Wahl des Palatins nach dem VII. Gesetzartikel vom Jahre 1865/67 für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungskreis desselben durch ein Gesetz neu geregelt sein wird. Mit Allerh. Rescripte vom 17. Februar 1867 wurden die durch den III. Gesetzartikel 1847/8 geschaffenen königlich ungarischen Ministerien restaurirt; diese sind gegenwärtig folgende neun: für das Innere, für Cultus und Unterricht, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für öffentliche Arbeiten und Communicationen, für die Landesvertheidigung, für die Justiz, für die Finanzen, das kroatisch-slavonische Ministerium (errichtet durch den XXX. ungarischen

Gesetzartikel vom Jahre 1868), alle mit dem Sitze in Budapest, und das Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Sr. Majestät in Wien; letzteres ist ein Vermittlungsglied zwischen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung, zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien; auch gehören in seine Competenz verschiedene Gnadensachen. Zur Controlirung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Gehahrung des Staatsvermögens und der Staatsschuld ist der k. k. Staats-Rechnungshof errichtet (XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1870 und LXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1880). Das Wehrsystem ist in dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete gleichartig normirt (s. diesfalls Kriegswesen). Was die ungarische Landwehr (Honved) betrifft, s. Landwehr. Das Budget der Länder der Stefanskrone wies für das Jahr 1883 nachstehende Schlussziffern auf:

Staatsausgaben . . .	323,391.152 fl.
Staatseinnahmen . . .	301,542.845 „

Deficit . . . 21,848.307 fl.

Die ungarische Staatsschuld belief sich im Jahre 1881 auf 879,421.552 fl. und die Grundentlastungsschuld in demselben Jahre auf 238,726.493 fl. Ausserdem participirt Ungarn an der gemeinsamen schwebenden Schuld.

Ungarn als Provinz (Königreich Ungarn im engeren Sinne, Ungarn-Siebenbürgen). Von der Bevölkerung Ungarn-Siebenbürgens gehören 46·5% dem magyarischen, 17·6% dem romanischen, 13·6% dem deutschen, 13·5% dem slovakischen, 4·6% dem kroatischen und serbischen und 2·6% dem ruthenischen Volksstamme an. Davon entfallen 53% auf die römisch-katholische, 9% auf die griechisch-katholische, 10% auf die griechisch-nichtunirte, 23% auf die protestantische und 4·5% auf die

israelitische Religion. Zum Zwecke der politischen Verwaltung ist Ungarn-Siebenbürgen in 64 Comitaten eingetheilt; ausserdem bestehen 25 mit Municipalrecht bekleidete königl. Freistädte. Die Rechtspflege wird in höchster Instanz von der königl. Curie in Budapest, in zweiter Instanz von den königl. Gerichtstafeln in Budapest und Maros-Vasárhely und in erster Instanz von 82 Gerichtshöfen und 375 Bezirksgerichten besorgt. Als Organe der Finanzverwaltung bestehen: 22 Finanzdirectionen, 11 Catastraldirectionen, 37 Taxämter und 244 Steuerämter. An Unterrichtsanstalten bestehen: die königlich ungarische Universität in Budapest, die Rechtsakademien in Pressburg, Raab, Gosswarden, Hermannstadt und Kaschau, das Josef-Politechnikum, 109 achtclassige Gymnasien, 51 Lehrerbildungsanstalten und 18 Lehrerinnenbildungsanstalten, 16.028 Volksschulen.

Ung.-Hradisch, 3659 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Gesetz vom 15. Juni 1867, Nr. 18 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 18 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Universität (*Universitas litterarum*, Hochschule), öffentliche Lehranstalt, in welcher die Wissenszweige vollständig und in systematischer Ordnung gelehrt, Würden (akademische Grade) der Wissenschaft ertheilt und Studien zur Erweiterung der Wissenschaft gemacht werden. Eine vollständige Universität gliedert sich nach den Hauptberufszweigen, für welche sie die entsprechende Vorbildung schafft, in vier Abtheilungen oder Facultäten, nämlich: die juridisch-

politische, die medicinische, die philosophische und die theologische. In Oesterreich-Ungarn bestehen eilf Universitäten, nämlich: die deutsche Universität in Prag, gestiftet 1348, mit (Wintersemester 1882/83) 94 Lehrern und 1694 Hörern; die czechische Universität in Prag mit (Wintersemester 1882/83) 46 Lehrern und 1054 Hörern; die Jagellonische Universität in Krakau, gestiftet 1364, mit (Sommersemester 1883) 80 Lehrern und 738 Studirenden; die Rudolf-Albrechts-Universität in Wien, gestiftet 1365, mit (Wintersemester 1882/83) 272 Lehrern und 5000 Hörern; die Karl-Franzens-Universität in Graz, gestiftet 1486, mit (Wintersemester 1882/83) 101 Lehrern und 966 Hörern; die k. ung. Universität in Budapest, gestiftet zu Tyrnau 1635, mit (Wintersemester 1882/83) 143 Lehrern und 3059 Hörern; die Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, gestiftet 1677, mit (Wintersemester 1882/83) 77 Lehrern und 686 Hörern; die Franzens-Universität in Lemberg, gestiftet 1784, mit (Wintersemester 1882/83) 55 Lehrern und 988 Hörern; die k. ung. Universität in Klausenburg, gestiftet 1872, mit (Wintersemester 1882/83) 51 Lehrern und 407 Hörern; die Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, gestiftet 1875, mit (Wintersemester 1882/83) 35 Lehrern und 270 Hörern; k. ung. Franz-Josephs-Universität in Agram, gegründet 1874, mit (Wintersemester 1879/80) 36 Lehrern und 374 Studirenden.

Universitätsprofessoren, Bezüge der, s. Gehalte.

Unterhaus, s. v. w. Abgeordnetenhaus (s. d.)

Unterrichtsministerium, s. Cultus- und Unterrichtsministerium.

Unterrichtswesen, s. Schulwesen.

Unterofficiere, ausgediente. Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, der Kriegsmarine oder in der Landwehr activ gedient haben, sind alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den Behörden und Anstalten des Staates vorbehalten; auch ist ihnen bei Besetzung der staatlichen Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache, dann bei Besetzung der Stellen in der Civilsicherheits- und Finanzwache ein Vorgangsrecht vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt (Gesetz vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B.).

Untersuchungsprincip, processualer Grundsatz, zufolge dessen der Richter von Amtswegen darauf zu sehen hat, dass die Parteien alle zum Angriffe und zur Vertheidigung dienenden Umstände und Beweise vorbringen. Dieses Princip liegt dem Bagatellverfahren, Summarverfahren, Besitzstörungsverfahren und anderen besonderen Verfahrensarten zu Grunde (s. Civilprocess).

Unverletzlichkeit der Abgeordneten, s. Immunität.

Unzuchtsdelikte, generelle Bezeichnung für alle dem allgemeinen Strafgesetze unterliegenden Unzuchts-handlungen. Vgl. Strafgesetz §§ 125 bis 133, 500 ff.

Urliste, s. Geschworne.

Urteil, die Entscheidung über eine bestrittene Behauptung; im Civilprocess die zur definitiven Regelung streitiger bürgerlicher Rechtsangelegenheiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gefällte richterliche Entscheidung; im Strafprocess der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ergehende richterliche Ausspruch, ob eine vom Strafgesetze verpönte Handlung begangen wurde oder nicht, und mit welcher Strafe dieselbe im ersteren Falle belegt wird. Die Urteile haben im Civilprocess die Bezeichnung des Gerichtes, der streitenden Parteien und des Streitgegenstandes, die richterliche Entscheidung und die Gründe dieser Entscheidung mit Berufung auf die massgebenden Gesetzesstellen; im Strafprocess die Bezeichnung des erkennenden Gerichtes, des Angeklagten, resp. auch seines Vertheidigers, den Tag der Hauptverhandlung anordnenden Verfügung, den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift, den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles, die Schlussanträge des Anklägers und Privatbetheiligten, den Ausspruch über die Schuldfrage, resp. auch über die Art und das Mass der Strafe, endlich die Entscheidungsgründe unter Berufung auf die einschlägigen Gesetzesstellen zu enthalten.

Urwähler, s. Wahl.

V.

Verbrechen, im weiteren Sinne des Wortes, jede durch die Strafgesetze des Staates mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung. Der Staat darf eine Handlung nur dann bestrafen, wenn er sie ausdrück-

lich in seinen Gesetzen als strafbar bezeichnet, d. h. mit Strafe bedroht hat (*nulla poena sine lege*). Dagegen kann sich aber auch niemand mit der Unwissenheit der Strafgesetze entschuldigen, indem dieselben einerseits

stets öffentlich bekannt gemacht werden und es Pflicht jedes Staatsbürgers ist, sich mit denselben bekannt zu machen, und andererseits die mit Strafe bedrohten Handlungen theils solche sind, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, theils solche, wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist (*ignorantia juris nocet*). Die Gesamtheit aller Merkmale eines Verbrechens bildet den Begriff oder den Thatbestand desselben. Diese Merkmale zerfallen: in allgemeine oder solche, welche bei jeder strafbaren Handlung vorhanden sein müssen, wie z. B. böse Absicht oder Fahrlässigkeit, und besondere oder solche Merkmale, welche den Begriff eines bestimmten einzelnen Verbrechens bilden und wodurch sich ein Verbrechen vom andern unterscheidet; 2. in wesentliche (essentielle) oder solche Merkmale, welche vom Gesetze für das Vorhandensein einer bestimmten strafbaren Handlung und deren Subsumption unter ein bestimmtes Strafgesetz nothwendig sind, und ausserwesentliche (accidentale) oder solche, wodurch sich ein Straffall von den andern derselben Verbrechensgattung unterscheidet, und welche nur für die Strafaussmessung von Bedeutung sind. Im Unterschiede vom Gattungsverbrechen, z. B. Diebstahl an sich unterscheidet man qualificirte und privilegirte Verbrechen, und versteht unter ersteren diejenigen, die strenger als das Gattungsverbrechen, und unter letzteren diejenigen, welche milder als das Gattungsverbrechen bestraft werden; beide fasst man wieder unter den Begriff „ausgezeichnete Verbrechen“ zusammen. Ein qualificirtes

Verbrechen ist z. B. in Hinsicht auf den gemeinen Mord als Gattungsverbrechen, der Giftmord oder der Verwandtenmord, ein privilegirter, der Kindesmord.

Verbrechen im engeren, österreichisch-strafrechtlichen Sinne sind, im Gegensatz zu den Vergehen und Uebertretungen als den minder strafbaren Handlungen, jene schweren Delicte, welche von dem Strafgesetzbuche ausdrücklich als „Verbrechen“ bezeichnet sind. Das österreichische St. G. handelt von dem Verbrechen in den §§ 1—232 St. G.; von den mit der Verurteilung wegen Verbrechens verbundenen rechtlichen Folgen in den §§ 26 und 27 St. G. und in den §§ 5—13 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B.; von den Vergehen und Uebertretungen in den §§ 233—532 St. G. Vgl. *Beccaria*, „Ueber Verbrechen u. Strafen“ (übersetzt von Dr. Jul. Glaser).

Verdienstorden, s. Orden.

Verein, die auf die Dauer berechnete Verbindung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke. Das Recht, Vereine zu bilden, gehört zu den durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechten jedes Staatsbürgers. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle unter Vorlage von fünf Exemplaren der Statuten schriftlich anzuzeigen. Aus den Statuten muss zu entnehmen sein: a) der Zweck, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung; b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines; c) der Sitz des Vereines; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder; e) die Organe der Vereinsleitung; f) die

Erfordernisse giltiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen; *g*) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse; *h*) die Vertretung des Vereines nach Aussen; *i*) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten, jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen. Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten; dagegen hat der Vereinsvorstand keine Verpflichtung, die Tagesordnung bekannt zu geben (Entsch. des Reichsgerichtes vom 13. Juli 1882). Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane unterliegen nicht der Anmeldung. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen. Er hat gesetzwidrigen Aeusserungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und, wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schliessen. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben. Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines

Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefassten Beschlüsse zu verlangen. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schliessen. Desgleichen ist eine, wenn gleich gesetzmässig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schliessen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche ausserhalb des statutenmässigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden. Ein Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmässigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Das Erkenntniss über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle zu. Gegen ein Auflösungs-erkenntniss der Landesstelle kann binnen sechzig Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In letzter Instanz entscheidet hierüber das Reichsgericht. Bei

dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jede Behörde, welche für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schliessen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat oder bei welchem die gesetzlichen Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniss zu setzen. Betreffs der politischen Vereine ist noch zu erwähnen, dass Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige nicht als Mitglieder aufgenommen werden dürfen. Auch ist es den politischen Vereinen nicht gestattet, Zweigvereine (Filiale) zu gründen und Vereinsabzeichen zu tragen. Vereine sind innerhalb ihres statutenmässigen Wirkungskreises berechtigt Petitionen an die Vertretungskörper, an die Regierung und an die Person des Monarchen abzuschicken. Vgl. Hugelmann, Dr. K., Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrechte.

Vereinigte Linke, gegenwärtige Bezeichnung der liberalen Partei des Abgeordnetenhauses (siehe Partei).

Verfahren, objectives, s. Objectives Verfahren.

Verfassung, Staatsform, Staatsverfassung, Inbegriff derjenigen Gesetze, durch welche die Organisation des Staates festgestellt wird. Oesterreich hat eine constitutionelle Verfassung, zufolge welcher der Monarch in den wichtigsten Regierungshandlungen, insbesondere bei der Gesetzgebung, an die Zustimmung der Volksvertretungen (Reichsrath, Landtag, s. d.) gebunden ist. Die öster-

reichische Staatsverfassung beruht auf folgenden Grundgesetzen (Staatsgrundgesetzen): die pragmatische Sanction Kaisers Karl VI. vom 19. April 1713, welche von den Ständen in den Jahren 1720 und 1721 angenommen wurde (betr. die Thronfolgeordnung, die Unzertrennlichkeit und Untheilbarkeit der Monarchie, siehe Thronfolge); das Diplom des Kaisers Franz Josef I. vom 20. October 1860 (Einführung der constitutionellen Regierungsform, s. Octoberdiplom); die sechs Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (betr. die Organisation der Reichsvertretung, s. Reichsrath, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, s. Grundrechte, die Einsetzung eines Reichsgerichtes [s. d.], die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, s. gemeinsame Angelegenheiten); das Gesetz vom 2. April 1873 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wurde); die Reichsrathswahlordnung (s. d.) vom 2. April 1873, abgeändert durch das Gesetz vom 4. October 1882; die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Länder vom 26. Februar 1861 (durch einige spätere Gesetze modificirt, betreffs Böhmens insbesondere durch das Gesetz vom 9. Jänner 1873). Die gegenwärtige Verfassung gewährt den einzelnen Nationalitäten hinreichende Bürgerschaft für den Bestand und die ungehinderte Pflege ihrer Stammesart und Sprache; sie schliesst jedoch die Unentziehbarkeit der Vorherrschaft einer Nationalität oder Nationalitätengruppe in Folge der durch die eigenthümlichen Parteiverhältnisse (siehe Parlament) dem jeweiligen Cabinet innewohnenden massgebenden Stellung

aus. Vgl. Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts; Geller, Oesterreichische Verwaltungsgesetze (I. Band, Allgemeiner Theil).

Verfassungspartei, s. Liberalismus.

Verhandlungsmaxime, Verhandlungsprincip, processual. Grundsatz, zufolge dessen es dem Richter untersagt ist, von Amtswegen vorzugehen. Dieser Grundsatz liegt der gegenwärtigen Civilprocessordnung zu Grunde. Der Gegensatz hiervon ist das Untersuchungsprincip (s. d.).

Verkündigung, s. Ehe.

Verleumdung ist im Allgemeinen die Bekanntmachung oder Weiterverbreitung einer wissentlich unwarren Thatsache, welche eine Person in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder deren Credit zu gefährden geeignet ist. Die Verleumdung wird nach § 209 St. G. zum Verbrechen, wenn Jemand einen Andern wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt oder auf solche Art beschuldigt, dass seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; im Falle, dass der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient hat, oder wenn der Verleumder ein Diensthote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder wenn ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat, schwerer Kerker bis zu zehn Jahren.

Verletzung, körperliche, s. Körperverletzung.

Verordnungen, sind die von den Staatsbehörden innerhalb ihres

amtlichen Wirkungskreises auf Grund der Gesetze erlassenen Verfügungen.

Versammlungsrecht, Recht der Staatsbürger, sich friedlich zur gemeinsamen Erörterung bestimmter Angelegenheiten zusammenzufinden. Das Versammlungsrecht gehört zu den Grundrechten der Staatsbürger. Eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde anzeigen. Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich. Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen. Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist. Wird die Genehmigung verweigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten bedürfen keiner Anzeige oder Genehmigung, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie

in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ausgenommen und von jeglicher behördlichen Anzeige oder Genehmigung befreit. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen. Sie haben gesetzwidrigen Aeusserungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muss. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Dessgleichen ist die Auflösung einer, wenn gleich gesetzmässig veranstalteten Versammlung vom Regierungs-Abgeordneten, oder falls kein solcher entsendet würde, von der Verwaltungsbehörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort zu verlassen und auseinanderzugehen. Im

Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften des Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden. In letzter Instanz entscheidet das Reichsgericht. Versammlungen sind berechtigt, Petitionen oder Adressen zu beschliessen (Ges. vom 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B.).

Verstaatlichung, Erwerb eines Privatunternehmens (Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- oder Versicherungsunternehmens etc.) durch den Staat (s. Staatssocialismus).

Vertreter, s. *Advocat*.

Veruntreuung (*Unterschlagung, Defraudation*), die wissentlich widerrechtliche Zueignung einer in der Gewahrsam des Thäters befindlichen fremden beweglichen Sache. Der Thatbestand der Veruntreuung fällt insofern mit dem des Diebstahls zusammen, als bei beiden Gegenstand des Deliktes eine fremde bewegliche Sache ist, dass bei beiden der Thäter die Zueignungsabsicht haben muss, und sich dessen bewusst sein muss, dass die Sache eine fremde ist. Die beiden Delicte unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, dass sich beim Dieb-

stahl die Sache in der Gewahrsam eines Andern befindet und der Dieb dieselbe aus dem Besitz des Andern entziehen muss, während bei der Veruntreuung sich die Sache in der Gewahrsam des Thäters selbst befindet. Nach dem österreichischen Strafgesetze wird die Veruntreuung zum Verbrechen, wenn jemand ein ihm vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, oder besonders obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zeignet (§ 181 St. G.), oder wenn jemand ausser dem vorangehenden Falle ein ihm anvertrautes Gut von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zeignet. Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Fall schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Werth hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zu zehn Jahren; im zweiten Falle Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren. Wer eine Sache, von der er weiss, dass sie veruntreut ist, verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, macht sich der Theilnahme an der Veruntreuung schuldig, und ist in dem Falle, als der Betrag fünfzig Gulden übersteigt mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach der Grösse des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wie beim Diebstahle tritt auch hier Straflosigkeit ein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden

erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Veruntreuungen, welche sich nach dem Gesagten nicht als Verbrechen darstellen, sind als Uebertretungen mit einfachem oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Fallen solche Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern vor, so können sie nur, wenn das Familienhaupt, und wider ein Familienhaupt, wenn ein Familienglied darum ansucht, zur Strafe gezogen werden.

Verwaltung, politische, Verwaltung im engeren gewöhnlichen Sinne, Administration), Inbegriff jener Geschäfte, welche in oberster Instanz in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, für Cultus und Unterricht, der Landesvertheidigung, des Ackerbaues (mit Ausnahme des Bergwesens und der Staatsgüter) und theilweise auch des Handels gehören. Die meisten dieser Geschäfte werden in I. Instanz von den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise von den Communalämtern und Polizeidirectionen, und in II. Instanz von den politischen Landesbehörden besorgt. Die mit der politischen Verwaltung betrauten Behörden werden Verwaltungs- oder Administrativbehörden genannt. Die einzelnen Verwaltungsbehörden sind unter Verwaltungsorganisation aufgezählt Vgl. Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (4. Auflage 1880); Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (bisher 6 Bände, 1876—1882), „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart“ von Grünhut; „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“ von C. Jäger, seit 1868; „Die Spruch-

praxis“, Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen von Dr. A Riehl, seit 1884.

Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof ist eine ausserhalb des Organismus der Verwaltung stehende Behörde, deren Aufgabe in der Controlirung der administrativen Judicate nach dem Gesichtspunkte ihrer Gesetzmässigkeit besteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als auch die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jedoch ausgeschlossen: *a)* Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht; *b)* Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (Nr. 143 R. G. B.) zur Competenz des Reichsgerichtes gehören; *c)* Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 R. G. B.) in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden; *d)* Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 R. G. B.) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der andern Reichshälfte

getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht; *e)* Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind; *f)* Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt; *g)* Disciplinarangelegenheiten; *h)* Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind; *i)* Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen nach der Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Die Beschwerde kann demnach bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst dann erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof ist nur eine Cassationsinstanz, er kann daher nicht in der Sache selbst erkennen, sondern nur die nach seiner Ueberzeugung wider das Gesetz erlassene Verfügung oder Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung, beziehungsweise Verfügung anordnen, wobei jedoch die Verwaltungsbehörden an jene Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof

bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist (Ges. v. 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876). Vgl. Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (bisher 6 Bände 1876—1882).

Verwaltungs-Organisation. Die innere politische Verwaltung (Administration) fällt in höchster Instanz in den Wirkungskreis der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Landesvertheidigung und theilweise auch des Ackerbaues und des Handels. Als II. Instanz functioniren die Statthaltereien und Landesregierungen und als I. Instanz die Communalämter der Städte mit eigenem Statute, die Bezirkshauptmannschaften und die Polizeidirectionen. Die Administrativbehörden II. und III. Instanz sind in nachstehender Uebersicht aufgezählt:

I. Statthalterei in Brünn (für Mähren). Polizeidirection in Brünn. Gemeinderäthe in Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Kremsier und Hradisch. Bezirkshauptmannschaften in Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Gross-Meseritsch, Hohenstadt, Hollerschau, Hradisch, Iglau, Kremsier, Kromau, Littau, Mährisch-Trübau, Mistek, Neustadt, Neutitschein, Nikolsburg, Olmütz, Prerau, Prossnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Trebitsch, Ungar-Brod, Walachisch-Meseritsch, Weisskirchen, Wischau, Znaim.

II. Landesregierung in Czernowitz (für Bukowina). Magistrat in Czernowitz. Bezirkshauptmannschaften in Czernowitz, Kimpolung, Kotzmann, Radautz, Sereth, Storozynetz, Suczawa, Wisznitz.

III. Statthalterei in Graz (für Steiermark). Polizeidirection in Graz. Magistrat in Graz, Cilli und Marburg.

Bezirkshauptmannschaften in Bruck a. d. Mur, Cilli, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Graz, Gröbming, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Luttenberg, Marburg, Murau, Pettau, Radkersburg, Rann, Weiz, Windischgraz.

IV. Statthalterei in Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Polizei-Commissariate in Ala und Trient. Magistrat in Innsbruck, Bozen, Roveredo und Trient. Bezirkshauptmannschaften in Ampezzo, Bludenz, Borgo, Bozen, Bregenz, Brixen, Bruneck, Cavalese, Cles, Feldkirch, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Meran, Primiero, Reutte, Riva, Roveredo, Schwaz, Tione, Trient.

V. Landesregierung in Klagenfurt (für Kärnten). Magistrat in Klagenfurt. Bezirkshauptmannschaften in Hermagor, Klagenfurt, Spital, St. Veit, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg.

VI. Statthalterei in Linz (für Oberösterreich). Gemeindevorstellungen in Linz und Steyr. Bezirkshauptmannschaften in Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Perg, Ried, Rohrbach, Schärding, Steyr, Vöcklabruck, Wels.

VII. Statthalterei in Lemberg (für Galizien). Polizeidirectionen in Lemberg und Krakau. Magistrat in Lemberg und Krakau. Bezirkshauptmannschaften in Biala, Bóbrka, Bochnia, Bohorodczany, Borszczow, Brody, Brzesko, Brzeżan, Brzozów, Buczacz, Chrzanów, Cieszanów, Czortków, Dabrowa, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Gorlice, Grodek, Grybów, Horodenka, Husiatyn, Jaroslau, Jasło, Jaworów, Kałusz, Kamionka, Strumiłowa, Kolbuszów, Kołomea, Kossów, Krakau, Krosno, Lancut, Lemberg, Limanowa, Lisko, Mielec, Mosciska, Myslenice, Nadworna, Neumarkt, Neu-Sandec, Nisko, Pilzno, Podhayce, Przemyśl,

Przemysłany, Rawa, Rohatyn, Ropczyce, Rudki, Rzeszów, Sambor, Sanok, Saybusch, Skałat, Sniatyn, Sokal, Stanislaw, Staremiasto, Stryj, Tarnobrzeg, Tarnopol, Tarnów, Tlumacz, Trembowla, Turka, Wadowice, Wieliczka, Zaleszczyki, Zbaraż, Złoczów, Zolkiew, Zydaczów.

VIII. Landesregierung in Laibach (für Krain). Magistrat in Laibach. Bezirkshauptmannschaften in Adelsberg, Gottschee, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, Littai, Loitsch, Radmannsdorf, Rudolfswerth, Stein, Tscherneubl.

IX. Statthaltereie in Prag (für Böhmen). Polizeidirection in Prag. Magistrate in Prag und Reichenberg. Bezirkshauptmannschaften in Asch, Aussig, Beneschau, Bischofteinitz, Blattna, Böhmisch-Brod, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Budweis, Carolinenthal, Chotěboř, Chrudim, Čáslau, Daubau, Deutsch-Brod, Eger, Falkenau, Friedland, Gabel, Gablonz, Jičín, Graslitz, Hohenelbe, Hohenmauth, Hořowitz, Joachimsthal, Jungbunzlau, Kaaden, Kaplitz, Karlsbad, Klattau, Kolin, Kommotau, Königgrätz, Königinhof, Kralowitz, Krumau, Kuttenberg, Landskron, Laun, Ledetsch, Leitmeritz, Leitomischl, Luditz, Melnik, Mies, Moldautein, Mühlhausen, Münchengrätz, Neubidschow, Neuhaus, Neustadt, Pardubitz, Pilsen, Pisek, Plan, Podersam, Poděbrad, Polička, Polna, Prachatitz, Přeštitz, Příbram, Rakonitz, Raudnitz, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schüttenhofen, Seldčan, Semil, Senftenberg, Smichow, Starkenbach, Strakonitz, Tábor, Tachau, Taus, Tepl, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Wittingau.

X. Landesregierung in Salzburg (für Salzburg). Stadtgemeindevorstellung in Salzburg. Bezirkshaupt-

mannschaften in Salzburg, St. Johann, Tamsweg, Zell am See.

XI. Statthaltereie in Triest (für Görz - Gradiska, Istrien, Stadt Triest sammt Gebiet). Polizeidirection in Triest. Magistrate in Triest, Görz und Rovigno. Bezirkshauptmannschaften in Capo d' Istria, Görz, Gradiska, Lussin, Parenzo, Pisino, Pola, Sessana, Tolmein, Volosca.

XII. Landesregierung in Troppau (für Schlesien). Bürgermeisterämter in Troppau, Bielitz und Friedek. Bezirkshauptmannschaften in Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen, Troppau.

XIII. Statthaltereie in Wien (für Niederösterreich). Polizeidirection in Wien. Magistrat in Wien. Stadträthe in Wiener-Meustadt und Waidhofen a. d. Ybbs. Bezirkshauptmannschaften in Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Gross-Enzersdorf, Hernald, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Mistelbach, Neunkirchen, Ober-Hollabrunn, Scheibbs, Sechshaus, St. Pölten, Waidhofen a. d. Thaya, Wiener-Neustadt, Zwettl.

XIV. Statthaltereie in Zara (für Dalmatien). Bezirkshauptmannschaften in Benkovacz, Cattaro, Curzola, Imoschi, Knin, Lesina, Macarsca, Metković, Ragusa, Sebenico, Sign, Spalato, Zara.

Die Organe der Finanzverwaltung, an deren Spitze das österreichische Finanzministerium steht, sind unter den Länderartikeln aufgeführt.

Behörden für Verwaltung der Landescultur und des Bergwesens sind: das k. k. Ackerbauministerium in Wien und nachstehende Provinzbehörden: Böhmen: Berghauptmannschaft Prag. Revierbergämter in Brüx, Budweis, Ellbogen, Fal-

kenau, Komotau, Kuttenberg, Mies, Pilsen, Prag, Schlan und Teplitz. Zur Forst- und Domänen-Direction in Wien. Bukowina: zur Berghauptmannschaft Wien. Revierbergamt in Kaczynka. Dalmatien: zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergamt in Zara. Zur Forst- und Domänen-Direction in Görz. Galizien: Berghauptmannschaft Krakau. Revierbergämter in Krakau und Lemberg. Zur Forst- und Domänen-Direction in Bolechów. Kärnten: zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergämter in Klagenfurt Nr. I für den östlichen, Nr. II für den westlichen Bezirk. Zur Forst- und Domänen-Direction in Görz. Krain: zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergamt in Laibach. Zur Forst- und Domänen-Direction in Görz. Küstenland (Görz - Gradiska, Istrien, Stadt Triest sammt Gebiet). Zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergämter in Laibach (für Görz-Gradiska, Triest) und Zara (für Istrien). Zur Forst- und Domänen-Direction in Görz. Mähren: zur Berghauptmannschaft Wien. Revierbergämter in Brünn und Olmütz. Niederösterreich: zur Berghauptmannschaft Wien. Revierbergamt in St. Pölten. Forst- und Domänen-Direction in Wien. Oberösterreich: zur Berghauptmannschaft Wien. Revierbergamt in Wels. Forst- und Domänen-Direction in Gmunden. Salzburg: zur Berghauptmannschaft Wien. Revierbergamt in Wels. Forst- und Domänen-Direction in Salzburg. Schlesien: zur Berghauptmannschaft in Wien. Revierbergamt in Olmütz. Steiermark: zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergämter in Cilli, Graz und Leoben. Zur Forst- und Domänen-Direction in Wien. Tirol und Vorarlberg: zur Berghauptmannschaft Klagenfurt. Revierbergamt in

Hall. Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck.

Als Behörden für Handel und Volkswirtschaft bestehen das k. k. Handelsministerium in Wien, die Post- und Telegraphendirectionen in Prag, Zara, Lemberg, Triest, Brünn, Wien, Linz, Graz und Innsbruck, ferner die Handels- und Gewerbekammern (s. d.) in den einzelnen Provinzen und folgende Seebehörden: Seebehörde in Triest. Hafen- und Seesaniitäts-Capitanate in Lussinpiccolo, Pola, Rovigno und Triest. Hafen- und Seesaniitäts-Deputationen in Besca nuova, Capo d' Istria, Cherso, Malinsca, Parenzo, Pirano, Umago, Valditorre und Veglia. Die Hafen- und Seesaniitäts-Agentie in Volosca.

Viceconsul, s. Consul.

Virilstimme, eine Stimme, die ein Einzelner für sich allein, nicht für mehrere zusammen hat. Der Träger der Virilstimme wird nicht gewählt, sondern durch das Gesetz bestimmt. Das österreichische Staatsrecht räumt gewisse kirchlichen Würdenträgern und den Rectoren der Universitäten Virilstimmen in Landtage ein (Vgl. die Länderartikel Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten etc.)

Volk, im staatsrechtlichen Sinne die Gesamtheit der Staatsbürger.

Völkerschaft, s. Nation.

Volksschule (öffentliche), ganz oder theilweise vom Staate, dem Lande oder einer Gemeinde erhaltene Unterrichtsanstalt für Kinder, um dieselben zu verständigen, edelgesinnten Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Staates heranzubilden. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: Religion, Lesen und Schreiben; Unterrichtssprache; Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen For-

menlehre; das für die Schüler Fasslichste und Wissenwertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen; Gesang; ferner: weibliche Handarbeiten für Mädchen; Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat. Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache ab. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche. Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl. Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei auf-

einander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden. Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen. Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten, sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen. Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen. Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist. Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden. Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen, abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule, zu errichten. Betreffs der Zahl der Volksschulen, deren Besuch und Beaufsichtigung s. den Artikel Schulwesen. Die Errichtung einer neuen Volksschule kann unter allen Umständen dort begehrt werden, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitt mehr als vierzig Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Volksschullehrer, mit der Verwirklichung des Lehrzieles der Volksschule durch unmittelbare Unterrichtserteilung an die schulpflichtigen Kinder betraute Personen. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als verantwortliche Schulleiter können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen können, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmässig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu beteiligen. Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde. Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in

der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festgestellt. Dem Präsentirten, welcher den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte. Das Mass der Lehrerverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über dreissig wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung. Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniss, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben ausserhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich,

welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmässigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann. Die Regelung des gesetzlichen Dienst Einkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten: 1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäss erhalten können. 2. Die Lehrer haben ihr Dienst Einkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden. 3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden. Sämmtliche definitiv angestellten Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtiget und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden

und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zufüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll. Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit. Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren. Betreffs der Zahl der Volksschullehrer und Lehrerinnen s. Schulwesen.

Volksrechte, s. v. w. Grundrechte (s. d.).

Volkvertretung, die Theilnahme der Regierten an den wichtigsten Regierungshandlungen, namentlich an der Gesetzgebung, durch gewählte Vertreter; auch Bezeichnung für die Gesamtheit der bezüglichen Vertreter eines Volkes (Volkstreter, Abgeordnete, Deputirte). In Oesterreich besteht eine doppelte Volkvertretung, nämlich eine Gesamtvertretung für alle österreichischen Länder (Reichsrath, s. d.) und eine besondere Vertretung für jedes einzelne Land (Landtag, s. d.).

Volkswehr, s. Socialdemokratie

Volkswirtschaftsbilanz, das sich aus der Vergleichung des Werthes der von einem Volke in einem bestimmten Zeitraume erzeugten Güter mit dem Werthe der von demselben Volke innerhalb desselben Zeitraumes verbrauchten Güter ergebende Resultat. Die Volkswirtschaftsbilanz ist activ, wenn der Werth der Production den Werth der

Consumtion übersteigt; im entgegengesetzten Falle spricht man von einer passiven Volkswirtschaftsbilanz.

Volkswirtschaftslehre, Nationalökonomie, Lehre von den Gesetzen (Regeln), welche sich aus der Betrachtung des wirtschaftlichen Lebens, dessen Theile die Gütererzeugung, der Güterumlauf, die Gütervertheilung und der Güterverbrauch sind, ergeben. Die exacte Kenntniss dieser volkswirtschaftlichen Naturgesetze ist eine unerlässliche Voraussetzung für denjenigen, welcher sich über Mittel zur Hebung des Wohlstandes aller Volksclassen ein reifes Urtheil bilden will. Es gibt zwei Hauptarten der Volkswirtschaft, nämlich das *privatcapitalistische* System und das *gemeinwirtschaftliche* (*collectivistische*) System. Auf dem ersteren System beruht unser gegenwärtiger Gesellschaftsaufbau. Das letztere System bildet das Programm der Socialdemokraten. Eine Mittelstellung nimmt der sogenannte *Staatssocialismus* (s. d.) ein. Vgl. Birnbaum, Volkswirtschaftliches Lexikon (1881); Roscher, W., System der Volkswirtschaft (1. Bd., Die Grundlagen der Nationalökonomie, 17. Auflage 1883); Dühring, E., Cursus der National- und Socialökonomie (Leipzig 1876); Schäffle, Quintessenz des Socialismus; A. Bischof, Grundbegriffe der Nationalökonomie (Pest 1871).

Volkswirtschaftspflege, s. Volkswirtschaftspolitik.

Volkswirtschaftspolitik, Inbegriff der Grundsätze, von denen sich eine Regierung bei der Pflege der materiellen Wohlfahrt des Volkes leiten lässt. Die materielle Wohlfahrt eines Volkes hängt von zwei Umständen ab: 1. von einer möglichst hohen Steigerung des Volkseinkommens

(National-Reichthums); 2. von einer gerechten Vertheilung des Volkseinkommens zwischen dem Unternehmer (Fabrikant, Gewerbsmann, Landwirth etc.) und dem Arbeiter. Was das erst-erwähnte Moment betrifft, so wird in Oesterreich-Ungarn ein wirklicher Fortschritt nur dann erzielt werden, wenn es dem Staate gelingt, nachstehende drei Hauptnachteile des Volkswohlstandes entsprechend einzuschränken, als: 1. die übermächtige Betheiligung ausländischen Capitaless an inländischen Unternehmungen; 2. den Abfluss der österreichischen Staatsschuldzinsen in das Ausland; 3. die weitgehende Beherrschung des inländischen Marktes durch ausländische Waare. Betreffs der gegenwärtigen Volkswirtschaftspolitik in der österreichischen Reichshälfte s. den Artikel *Staatssocialismus*. Die Volkswirtschaftspflege gehört zu den hervorragendsten Aufgaben des modernen Staates. Auch hängt die Steuerkraft der Bevölkerung und dadurch die Machtstellung des Reiches von einer entsprechenden Volkswirtschaftspflege ab. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege erprobt sich die wahre Leistungsfähigkeit einer jeden Regierung.

Volkswohl, jener Zustand des Volkes, in welchem die einzelnen Volksglieder betreffs Befriedigung ihrer wahren geistigen und leiblichen Bedürfnisse keinen Mangel leiden. Das Volkswohl befördert Jeder, welcher taugliche Mittel zu Befriedigung wahrer Volksbedürfnisse hervorbringt. Die Herstellung eines möglichst hohen Grades des Volkswohles ist einerseits Grundprincip der Moral und andererseits Zweck des Staates. *Salus rei publicae suprema lex.* Das Volkswohl ist Ziel und Schranke der Gesetzgebung. Vgl. Otto Hausner, „Das mensch-

liche Elend“, Geschichte seiner Auffassung und Entwurf einer Statistik desselben.

Vollziehende Gewalt, s. Vollzugsgewalt.

Vollzugsgewalt, vollziehende Gewalt, Executivgewalt, die verwaltende Thätigkeit des Staates im Gegensatz zur richterlichen und gesetzgebenden. Die vollziehende Gewalt schliesst insbesondere auch das Recht in sich, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Dafür sind aber sämtliche Staatsdiener innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Insoferne es sich nicht um eine strafgesetzliche Verantwortlichkeit handelt, werden die den Ministerien unterstehenden Beamten und Diener in Ueberschreitungs-fällen von den bezüglichen Disciplinarinstanzen zur Rechenschaft gezogen und bestraft; die Minister aber werden von dem in Gemässheit des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B., zusammengesetzten Staatsgerichtshof (s. d.) abgeurteilt.

Vorarlberg, Land. Flächeninhalt 2602 □Kilom. (47 □M.). Einwohnerzahl 107.373. Die Bevölkerung gehört insgesamt der deutschen Nationalität, und in Bezug auf Religion der katholischen Kirche an. Die Landeshauptstadt Bregenz (am Bodensee) zählt 4736 Einwohner. Die politische Verwaltung wird durch 3 Bezirkshauptmannschaften, welche der Statt-

halterei in Innsbruck unterstehen, besorgt. Der Gerichtspflege dienen das Kreisgericht in Feldkirch und die Bezirksgerichte von Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Montafon. Organe der Finanzverwaltung in Vorarlberg sind: die Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch, die Hauptzollämter in Bregenz, Buchs und Feldkirch, das Hauptsteueramt in Feldkirch und die Steuerämter bei den Bezirksgerichten. An Unterrichtsanstalten besitzt Vorarlberg 3 Mittelschulen, 5 Specialinstitute, 1 Fachzeichenschule und 200 Volks- und Bürgerschulen. Zeitungen erscheinen 8.

Der Landtag besteht aus zwanzig Mitgliedern, nämlich: dem fürstbischöflichen Generalvicar, dann aus neunzehn gewählten Abgeordneten, und zwar: 1. aus vier Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte; 2. einem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer von Feldkirch; 3. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes. (Ueber den Wirkungskreis des Landtages s. d.)

Landtagswahlordnung. Wahlbezirke und Wahlorte. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: a) Bregenz, b) Feldkirch, c) Bludenz und d) der Markt Dornbirn je Einen Wahlbezirk, und haben je Einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. § 2. Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden. § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Bezirke: 1. Bregenz, Bregenzerwald, zusammen Einen Wahlbezirk; 2. Feldkirch, Dornbirn, zusammen Einen Wahlbezirk; 3. Bludenz, Montafon, zusammen Einen Wahl-

beizirk. § 4. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 3 bei Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst angeführten Bezirkes der Wahlort. § 5. Von den im § 3 unter 1 und 2 aufgeführten Wahlbezirken sind je fünf, und von dem Wahlbezirke unter 3 vier Abgeordnete zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 6. Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und beziehungsweise des Marktes Dornbirn berechtigten, und nach § 11 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche *a*) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten; *b*) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach § 1, Punkt 2 *a*) bis *f*), vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind. § 7. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirktes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann. § 8. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 11 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche *a*) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; *b*) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederwahlordnung § 1, Zahl 2 *a*) bis *f*), vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind. § 9. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben. Wer in einem Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloss in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes. (Betreffs der Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag, sowie darüber, welche Personen von dem diesfälligen Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, siehe Landtag.)

Vorschussvereine, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Voruntersuchung, im Strafprocess, die in gewissen Fällen der Hauptverhandlung vorangehende Untersuchung hinsichtlich der Subjecte und Objecte einer strafbaren Handlung. Sie hat im Allgemeinen zum Inhalt und Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit in das Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten. Nach § 91 St. P. O. muss eine Voruntersuchung stattfinden in allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburteilung dem Geschworenengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen übrigen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei. Bei den Uebertretungen ist die Voruntersuchung gänzlich ausgeschlossen. Die Führung der Voruntersuchung liegt den bei jedem Collegialgerichte eigens ernannten Untersuchungsrichtern ob (s. d.). Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen hinreichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen und wenn zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist. Die Einstellung der Voruntersuchung

findet statt: 1. durch Verfügung des Untersuchungsrichters, sobald der Ankläger (Staatsanwalt, Privatbetheiligter als Subsidiarankläger oder Privatankläger) das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt oder erklärt, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde; 2. durch Beschluss der Rathskammer, wenn sich dieselbe gelegentlich der Berichterstattung des Untersuchungsrichters oder der Erledigung einer vom Beschuldigten gegen die Einleitung der Voruntersuchung erhobenen Beschwerde überzeugt, dass entweder der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens mangelt oder dass genügende Gründe fehlen, um den Beschuldigten für verdächtig zu halten, und 3. durch Beschluss des Gerichtshofes zweiter Instanz, wenn derselbe gelegentlich der Entscheidung über Beschlüsse der Rathskammer sich überzeugt, dass kein geeigneter Grund zur Weiterführung der Voruntersuchung vorhanden ist. Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger, der Privatbetheiligte und der Beschuldigte davon zu verständigen. Letzterer ist, wenn er verhaftet war, sofort frei zu lassen und hat das Recht, darüber, dass kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei, ein Amtszeugniss zu verlangen. Gegen die Einleitung der Voruntersuchung, beziehungsweise gegen die Einstellung derselben steht dem Beschuldigten, beziehungsweise dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde an die Rathskammer und unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Fällen auch noch gegen die Beschlüsse dieser letzteren die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. (§§ 113 und 114 St. P. O.)

W.

Wahl, die Handlung, durch welche die zur Vertretung einer Körperschaft (Verein, Gemeinde, Land, Reich etc.) bestimmten Personen berufen werden. Bei Vereinen bestimmen die Statuten, wie eine solche Wahl vor sich zu gehen habe. Für Gemeinde-, Bezirksvertretungs-, Landtags- und Reichsrathswahlen bestehen gesetzliche Bestimmungen. Die Wahl der Vertreter ist entweder eine unmittelbare (directe) oder eine mittelbare (indirecte). Eine directe Wahl ist diejenige, bei der die Wahlberechtigten selbst den Vertreter wählen; wählen die Wahlberechtigten Wahlmänner, und erst letztere sodann den Abgeordneten, so wird die Wahl eine indirecte genannt. Im letzteren Fall werden die Wahlberechtigten Urwähler, und die Wahl der Wahlmänner Urwahl genannt. Die Wahl in die österreichischen Vertretungskörper (Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Reichsvertretung) ist in der Regel direct; nur die Wählerclassen der Landgemeinden entsendet ihre Abgeordneten in den Landtag und in den Reichsrath auf indirecte Weise. Die indirecte Wahl hat den Vortheil, dass die Auslagen der Wähler aus Anlass der Wahl geringer sind, weil die Wähler in der Regel nur am Sitze ihrer Gemeindevertretung zu erscheinen brauchen. Der Nachtheil dieses Wahlverfahrens (Wahlmodus) besteht darin, dass die Verbindung zwischen Wählern und Gewählten keine lebendige ist.

Wählbarkeit, s. Wahlrecht.

Wählerversammlung, s. Versammlungsrecht.

Wahlmänner, s. Wahl.

Wahlrecht. Unter Wahlrecht im subjectiven Sinne (Wahlberechtigung, actives Wahlrecht) versteht man die Befugnis zum Wählen. Die Fähigkeit, gewählt zu werden, wird mit Wählbarkeit, passives Wahlrecht, bezeichnet. Was die Erfordernisse des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath betrifft, s. Reichsrathswahlordnung; betreffs der Erfordernisse zur Wahlberechtigung in die Landtage s. die Specialartikel Böhmen, Mähren etc. Hinsichtlich des Wahlrechtes in die Bezirks- und Gemeindevertretungen s. Bezirksvertretung und Gemeindevahl. Das Wahlrecht in die österreichischen Vertretungskörper ist in der Regel von einem gewissen Masse der Steuerleistung (*census*) abhängig. Werden zur Ausübung des activen Wahlrechtes nur männliches Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte und ein gewisses Lebensalter erfordert, so spricht man von einem allgemeinen Stimmrechte (*Suffrage universel*); dieses Princip ist in Deutschland und Frankreich in Geltung.

Waidhofen a. der Ybbs, 3525 Einwohner. Stadt mit eigenem Statute, erlassen durch Gesetz vom 6. December 1869, Nr. 24 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 24 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Walachen, s. v. w. Rumänen, s. Romanen.

Wallfahrten, s. Versammlungsrecht.

Wappen, der Monarchie, s. Reichswappen.

Wasserpolaken, s. Slaven.

Wechsel, eine in der vom Wechselrecht vorgeschriebenen Form ausgestellte Urkunde, wodurch jeder, der dieselbe oder eine damit zusammenhängende Erklärung unterschreibt, unter Wechselstrenge verpflichtet wird, dem wechselfähig berechtigten Inhaber dieser Urkunde eine bestimmte Summe Geldes zur Verfallszeit zu bezahlen. Verspricht der Aussteller des Wechsels, die Wechselsumme selbst zu bezahlen, so heisst der Wechsel ein eigener oder trockener; verpflichtet sich aber der Aussteller, die Bezahlung durch eine dritte Person (Trassat, Bezogener) zu bewirken, so ist der Wechsel ein gezogener, trassirter (Tratte). Der Bezogene wird zum Acceptanten, wenn er den Wechsel annimmt (acceptirt), d. h. sich durch einen schriftlichen Vermerk auf demselben (Accept) zur Zahlung der im Wechsel genannten Summe verpflichtet; dies geschieht in der Regel dadurch, dass der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung einer im Wechselgeschäfte vorkommenden Handlung (z. B. Verweigerung der Bezahlung des Wechsels) heisst Wechselprotest. Die Wechselstrenge äusserst sich in materiel-rechtlicher Beziehung darin, dass der Wechselgläubiger bei Geltendmachung der Wechselforderung im Prozesse ohne Angabe, respective Beweis des dem Wechselversprechen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes (*causa debendi*) auf blosser Vorweisung des Wechsels die Verurtheilung des Schuldners bewirken kann, und dass dem jeweiligen Inhaber des Wechsels in

dem Falle, wenn die wechselfähige Acceptation nicht erfolgt oder Unsicherheit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels eingetreten ist, von den Vormännern auch dann, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf Begehren des Inhabers Sicherstellung geleistet werden muss. In processualer Beziehung besteht die Wechselstrenge gegenwärtig, nachdem mit Gesetz vom 4. Mai 1868, Nr. 34 R. G. B. der Personal-arrest wegen Wechselsschulden aufgehoben wurde, nur mehr darin, dass auf Wechselklagen ein besonders beschleunigtes Verfahren eintritt.

Was die verschiedenen Arten des Wechsels betrifft, so unterscheidet man ausser den bereits oben erwähnten beiden Kategorien von eigenen und gezogenen Wechseln noch: 1. nach der Bestimmung des Wechsels zwischen Ordre-, Inhaber- und Recta-Wechseln. Ordre-Wechsel, welche bei weitem die Regel bilden, sind solche Wechsel, in denen eine vom Remittenten, d. h. dem ersten Wechselnehmer zu bezeichnende Person als Bezugsberechtigter erscheint. Lautet der Text des Wechsels dahin, dass der Aussteller selbst diese Person zu bezeichnen hat, so ist dies ein „Wechsel an eigene Ordre“. Inhaber-Wechsel sind solche, welche im Contexte auf den Inhaber lauten, oder in denen überhaupt ein bestimmter Remittent nicht genannt ist. Recta-Wechsel sind solche, deren Uebertragung auf einen Andern vom Aussteller durch Berücksichtigung der Rectaclusel „nicht an Ordre“ verboten ist. 2. Nach der Verfallszeit der Wechsel unterscheidet man: Tagwechsel, d. h. solche, deren Verfallstag oder Zahlungstag auf einen bestimmten Tag lautet; Datowechsel, d. h. solche, welche nach Ablauf einer

bestimmten Zeit vom Tage der Ausstellung, *a dato*, fällig werden; Sichtwechsel, d. h. solche, welche im Zeitpunkte der Präsentirung an den Wechselschuldner fällig werden; Mess- oder Marktwechsel, d. h. solche, deren Zahlungszeit auf eine bestimmte Messe oder Markt bestimmt ist, und Ratenwechsel, d. h. solche, welche an mehreren Terminen in einzelnen Theilbeträgen oder Raten zahlbar sind; letztere sind nach dem österr. Wechselrechte ungiltig. 3. Nach dem Zahlungsorte unterscheidet man: Platzwechsel, d. h. solche, deren Ausstellungs- und Zahlungsort derselbe Ort ist; Distanzwechsel, d. h. solche gezogene Wechsel, deren Zahlungsort ein vom Ausstellungsort verschiedener Ort ist, und domicilirte Wechsel, d. h. solche, welche an einem vom Wohnorte des Wechselschuldners verschiedenen Orte zahlbar sind. 4. Nach der Zahl der Ausfertigungen eines und desselben Wechsels unterscheidet man zwischen solchen, welche nur in Einem Exemplare ausgestellt sind (Solawechsel), und solchen, die in mehreren Exemplaren als Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel u. s. w. ausgestellt werden. Vgl. Hartmann, Die allgemeine deutsche Wechselordnung (1882). Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen (1883); Grawein, Die Perfection des Acceptes (1876).

Wehrkraft, s. v. w. gesammte Armee; auch besteht hiefür die Bezeichnung „bewaffnete Macht.“ Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr, die Ersatzreserve und den Landsturm (s. Kriegswesen).

Wehrpflicht, die Pflicht zum Dienste in der Armee. Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht

ist in beiden Reichshälften gleichmässig geordnet (Oesterr. Gesetz vom 5. December 1868, abgeändert unterm 2. October 1882 und XL. ungarischer Gesetzartikel vom Jahre 1868, abgeändert durch den XXXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1882). Den diesfälligen Gesetzen zufolge ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden; sie beginnt mit dem ersten Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Staatsbürger das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere zehn Jahre, davon 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve, in der Kriegsmarine 9 Jahre, und zwar 4 Jahre in der Linie und 5 Jahre in der Reserve. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält: 1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Grossvaters oder einer verwitweten Grossmutter, wenn sie keinen Sohn haben; 3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Grosseltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt. Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch Jener behandelt, dessen einziger Bru-

der oder übrige Brüder *a*) in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehen; *b*) jünger als 18 Jahre oder *c*) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind. Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse. Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission, gegen deren Erkenntniss die Berufung an das Landesvertheidigungsministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniss der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt. In welchem Verhältnisse die beiden Reichshälften zum Kriegsdienste beizutragen haben, s. unter Recrutencontingent.

Wenden, s. v. w. Slovenen, s. Slaven.

Westromanen, s. Romanen.

Wien, Reichshaupt- und Residenzstadt und Landeshauptstadt von Oesterreich unter der Enns mit eigenem Gemeindestatute (M.-V. vom 9. März 1850, Nr. 91 L. G. B.). Wien sammt Vororten zählt 1,103,515, ohne diese 726,105 Einwohner. Wien ist zum Zwecke der Verwaltung in zehn Bezirke eingetheilt, nämlich: I. Innere Stadt, II. Leopoldstadt, III. Landstrasse, IV. Wieden, V. Margarethen, VI. Mariahilf, VII. Neubau, VIII. Josefstadt, IX. Alsergrund und X. Favoriten. Der Wiener Gemeinderath

besteht aus 120 Mitgliedern. Die Wahlberechtigung zum Gemeinderathe geniessen zunächst alle männlichen Gemeindebürger; ferner steht dieses Recht allen männlichen Gemeindeangehörigen zu, welche österreichische Staatsbürger sind und in eine der folgenden Kategorien gehören: *a*) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden Conv.-Münze oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens zwanzig Gulden C.-M. seit wenigstens Einem Jahre entrichten; *b*) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landtags- und Communalbeamte, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte geniessen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens zehn Gulden C.-M. entrichtet wird; *c*) Officiere, welche zur *Militia stabilis* gehören; *d*) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchengemeinde; *e*) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburgischer und helvetischer Confession; *f*) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-unirten Gemeinde; *g*) der erste Prediger der hiesigen Judengemeinde; *h*) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben und *i*) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen Volksschulen und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren an den hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen Lehranstalten. Endlich gebührt das active Wahlrecht auch noch den Gemeindegossen, und zwar unter denselben Bedingun-

gen, wie den genannten Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder 1. eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmasse, wie dies oben unter a) festgesetzt ist, seit wenigstens Einem Jahre entrichten; oder 2. die oben unter b) vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon ausweisen. Ausgenommen vom Wahlrechte sind diejenigen Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverhände stehen oder von Tag- oder Wochenlohn leben. Ausgeschlossen sind zunächst diejenigen, welche wegen eines schwereren oder entehrenden Delictes in Untersuchung stehen, während der Dauer der Untersuchung, ferner diejenigen, welche wegen eines solchen Delictes verurtheilt wurden, während der gesetzlichen Dauer der Ehrenfolgen, endlich die Cridatare. Die Wählbarkeit steht jedem wahlberechtigten Gemeindegliede männlichen Geschlechtes nach zurückgelegten dreissigsten Lebensjahre mit Ausnahme der in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen, sowie der Gemeindebeamten und Gemeindediener zu; ausserdem können Personen nicht gewählt werden, welche säumige Schuldner der Gemeinde sind oder über die gehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind. Executivorgan der Commune ist der unter der Controle des Gemeinderathes stehende Magistrat, dessen unmittelbarer Vorstand der Bürgermeister ist. Dem Magistrate

obliegt auch die Besorgung der politischen Verwaltung erster Instanz mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche der Polizeidirection überwiesen sind. An der Spitze eines jeden der zehn Stadtbezirke, mit Ausnahme der inneren Stadt, befindet sich behufs Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein Bezirksvorsteher mit Bezirksausschüssen, welchen ein aus dem Status des Magistrates zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben ist. An Unterrichtsanstalten befinden sich in Wien die Rudolf Albrecht - Universität, die technische Hochschule, die Hochschule für Bodencultur, 1 Kunstakademie, 1 Handelsakademie, 1 Kunstgewerbeschule, die orientalische Akademie, die Kriegsschule, 8 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 10 Realschulen, 1 Lehrer- und 3 Lehrerinnenbildungs-Anstalten, 73 Handels- und Gewerbeschulen, 55 Specialinstitute, 166 Volks- und Bürgerschulen. Es bestehen 302 wissenschaftliche und Kunstvereine. Zeitungen erschienen 436. In den Vororten Wiens sind 2 Mittelschulen, 6 Specialschulen, 74 Volks- und Bürgerschulen und 2 Kunstvereine. Wien ist der Sitz der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und von 24 Eisenbahn-Directionen. Wien zählt 107 Actiengesellschaften mit einem Actien capitale von 426 Millionen Gulden, 15 Bank- und Creditinstitute mit einem Capitale von 206 Millionen Gulden, 2 Sparcassen mit 135 Millionen Gulden Einlagen, 35 Baugesellschaften, 116 Industriegesellschaften und 16 Versicherungsgesellschaften. Wien ist das Herz des Reiches. Der Bürgermeister von Wien bezieht eine jährliche Dotation von 17.000 fl. nebst einer Amtswohnung.

Wiener-Neustadt, 23.775 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute,

erflossen durch Gesetz vom 8. August 1866, Nr. 17 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 30 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung s. Gemeindewahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung s. Städte.

Wirtschaftsgenossenschaften, s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wirtschaftspolitik, s. Volkswirtschaftspolitik.

Witwenpensionen, siehe Gehalte.

Wuchervergehen. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit den Leichtsinne oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrufung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche durch ihre Masslosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht, von der er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist. Wenn zur Verdeckung eines der vorerwähnten Geschäfte ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniss (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher

Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem der bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen liess, so ist auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniss dieser Umstände eine Forderung unter den eingangs angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiterveräussert oder geltend macht. Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Wenn Geschäfte der eingangs bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und auf eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen. Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden. Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betrages nach den Gesetzen eintretenden Ehrenfolgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des in Rede stehenden Vergehens ein. Die Höhe des Zinsbetrages ist, wenn der Zinsfuss ein übermässiger ist, für die Beurtheilung eines Wucherfalles gleichgiltig, da bloss die objective Möglichkeit der Beschleunigung des wirtschaftlichen Ruines in Betracht zu kommen hat. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche

Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniss erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermass sammt den gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet. Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, dass das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist. Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht (Gesetz vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B.).

Würdigungseid, s. Eid.

Z.

Zehent, Naturalabgaben, welche die Besitzer bestimmter Liegenschaften, namentlich von Bauerngütern an die vormals bestandenen Herrschaften (Dominien) unentgeltlich zu leisten hatten. Der Zehent wurde im Jahre 1848 zugleich mit der Robot (s. d.) aufgehoben.

Zeichnungsakademie, s. Schulwesen.

Zeitungspressen, s. Presse.

Zeitungswesen, s. Presse.

Zensur, s. Censur.

Zentralismus, s. Centralismus.

Zigeuner, Zweig des indo-europäischen Sprachstammes. In Oesterreich-Ungarn befinden sich 151.400 Z. Sie sind wahrscheinlich Auswanderer aus Indien und Nachkommen der gedrückten Kasten dieses Landes. Sie leben meist in der Bukowina, Siebenbürgen und im südlichen und östlichen Ungarn.

Zinzaren, österreichische, s. Graeco-Illyrier.

Zivilehe, s. Ehe.

Zivilliste, s. Civilliste.

Zivilprozess, s. Civilprocess.

Zivilsachen, Zivilrechtssachen, s. Rechtspflege.

Znaim, 12.254 Einwohner, Stadt mit eigenem Statute, erflossen durch Gesetz vom 25. Februar 1867, Nr. 5 L. G. B. Der Gemeinderath (Gemeindevertretung) besteht aus 36 Mitgliedern. Betreffs des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, s. Gemeindevahl; betreffs des Wirkungskreises der Gemeindevertretung, s. Städte.

Zoll, Abgabe, welche auf die Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Waaren gelegt ist; darnach unterscheidet man Einfuhr-, Durchgangs- (Ausgangs-, Transit-) und Ausfuhrzölle. Wird ein Zoll ausschliesslich nur zu dem Zwecke eingehoben, um eine Einnahmsquelle des Staates zu bilden, so heisst er Finanz- oder Steuerzoll; findet dagegen die Erhebung des Zolles principiell nur zu dem Zwecke statt, um die einheimische Production gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen, so ist diess ein volkswirtschaftlicher oder Schutzzoll (Prohibitiv-

zoll). Bezüglich des Zollwesens bilden die beiden Reichshälften ein einziges, von einer gemeinsamen Zollgrenze umgebenes Gebiet (s. Zoll- und Handelsbündniss). Dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete sind das Fürstenthum Lichtenstein mit Vertrag vom 3. December 1876 und Bosnien und die Herzegowina seit 1. Jänner 1880 einverleibt. Das Zollsystem beruht auf dem Tarife vom 25. Mai 1882; darnach sind die Einfuhrzölle eingeschränkt, die Ausfuhrzölle (mit Ausnahme von Lumpen und anderen Abfälle zur Papierfabrication), sowie die Durchgangszölle aufgehoben. Der Zoll-ertrag der Waaren-Ein- und Ausfuhr im Jahre 1882 belief sich auf 37,771.035 fl., und zw. für Waareneinfuhr 37,738.127 fl. und für Waarenausfuhr 32.908 fl. Davon wurden eingehoben von den Zoll-ämtern:

Oesterreichs	38.484.220 fl.
Ungarns	4,196.711 fl.
Bosniens und der Herze- gowina	90.104 fl.

Zoll- u. Handelsbündniss, zwischen Oesterreich und Ungarn. Zum Zwecke der Erleichterung des Handels innerhalb der Monarchie wurden beide Reichshälften mittelst eines zwischen den Regierungen derselben abgeschlossenen Zoll- u. Handelsbündnisses (österr. Ges. vom 27. Juni 1878 und XX. ungar. Ges. Art. von 1878) zusammen als ein einziges, von einer gemeinsamen Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet erklärt, von welchem gegenwärtig nur die Freihäfen Triest und Fiume und die zufolge Vertrages vom 3. Mai 1868 an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem angeschlossene Gemeinde Jungholz ausgenommen sind. Zufolge dieses Bündnisses steht keinem der beiden contrahirenden Theile das Recht

zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben welcher Art immer zu belasten, und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben darf der eine Theil die aus dem Staatsgebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Masse belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbeserzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet. Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmässig abgeschlossen. Die Zollgesetzgebung ist eine gleichartige; ebenso gelten gleiche gesetzliche Normen für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Schifffahrt und das Secsanitätswesen, auf das Privatseerecht, die Flusspolizei, das Eisenbahn-, Post- und Telegrafwesen, das Salz- und Tabakgefälle, die mit der wirtschaftlichen Production zusammenhängenden indirecten Abgaben (insbesondere auf die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer), ferner auf die Landeswährung, das Mass- und Gewichtssystem, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, auf die Hausierbefugnisse, die Erfindungspatente, den Marken- und Musterschutz und den Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums beziehen. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein; eine solche Gleichstellung besteht auch bezüglich des Markt- und Messverkehrs, der Errichtung gewerblicher Zweigetablissemments, der

Ausübung der Schifffahrt und der Flösserei. Dieses Zoll- und Handelsbündniss ist auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung erfolgt, von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert angesehen.

Züchtigung, körperliche, s. Strafe.

Zusammenlegung von Grundstücken, s. Commassation.

Zwangseinteilung, s. Entzeignung.

Zwangsvollstreckungs-Verweigerung, s. Executionsverweigerung.

Zweifache Ehe, s. Bigamie.

Zweikampf, ist im Allgemeinen ein zwischen zwei Gegnern mit tödtlichen Waffen stattfindender Kampf zur Austragung eines Ehrenhandels. Nach dem österr. Strafgesetzbuche ist der Zweikampf ein Verbrechen, und jeder, der einen Andern aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert oder auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, macht sich dieses Verbrechens schuldig. Die Strafe dieses Verbrechens ist in dem Falle, als keine Verwundung stattgefunden hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Falle einer Verwundung Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr

schwerer Verletzung schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren und im Falle des Todes schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren. Wer zur Herausforderung oder wirklichen Stellung des einen oder des andern Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, macht sich der Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn sein Einfluss besonders wichtig war und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 163 St. G.). Beistände oder sogenannte Secundanten werden nach § 164 mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Grösse ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis zu fünf Jahren bestraft. Straflosigkeit dieses Verbrechens tritt ein für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt; für den Herausforderer wie für den Herausgeforderten, wenn sie vor Beginn des Kampfes freiwillig abgestanden sind; für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen vom Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben und derselbe wirklich unterblieben ist.

Abkürzungen.

F. M. E. = Finanzministerialerlass.
Hdk. = Hofdekret.
H. M. E. = Handelsministerialerlass.
L. G. B. = Landesgesetzblatt.
M. St. G. = Militärstrafgesetz.
M. V. = Ministerialverordnung.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
s. = siehe.
s. d. — siehe dort.
s. v. w. = so viel wie.
St. G. = Strafgesetz.
St. G. G. = Staatsgrundgesetz.
St. P. O. = Strafprocessordnung.
vgl. = vergleiche.

Berichtigungen.

Seite 13, Zeile 4 von unten lies: § „73“ statt 730.
Seite 48, Zeile 12 von unten lies: „gewählt“ statt gewährt. ?
Seite 220, Zeile 23 und 27 von oben lies: „1879“ statt 1878.

Im Verlage von **Moritz Perles** in Wien, I., **Bauernmarkt 11** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit.

Ein Wort zur Verständigung in der Wucherfrage von **Dr. Leo Geller**. Preis 50 kr.

Die Sicherstellung des Heiratsgutes.

Ein dogmatisch-kritische Untersuchung von **Dr. Leo Geller**. Preis 60 kr.

Die Uebergriffe der Börschiedsgerichte.

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Schiedsgerichten überhaupt. Von **Dr. Leo Geller**. Preis brochirt 80 kr.

Verwaltungs-Gerichtshof und Verwaltungs-Reform

von **Moritz v. Kaiserfeld**, Landeshauptmann von Steiermark. Preis 50 kr.

Das Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871

mit allen dasselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen nebst Formularien für alle in Grundbuchs-Angelegenheiten vorkommenden Fälle. Commentirt und erläutert durch die einschlägigen Bestimmungen des A. B. G. B. mit Benützung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes von **Andreas Schofl**. Preis fl. 1.—.

Heiteres aus dem Juristenleben

verfasst und gesammelt von einem Advocatur-Candidaten. Enthält die besten Witze, Anekdoten, Kalauer etc. aus dem praktischen Leben des Juristen. Preis fl. 1.20.

Juristische Untersuchungen

von **Dr. Heinrich Gottlieb**. I. Heft: Der Kaufvertrag. — Preis 40 kr.

Zur Reform der juridisch-politischen Studien in Oesterreich.

Von **Otto von Wurmb**. Preis 90 kr.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

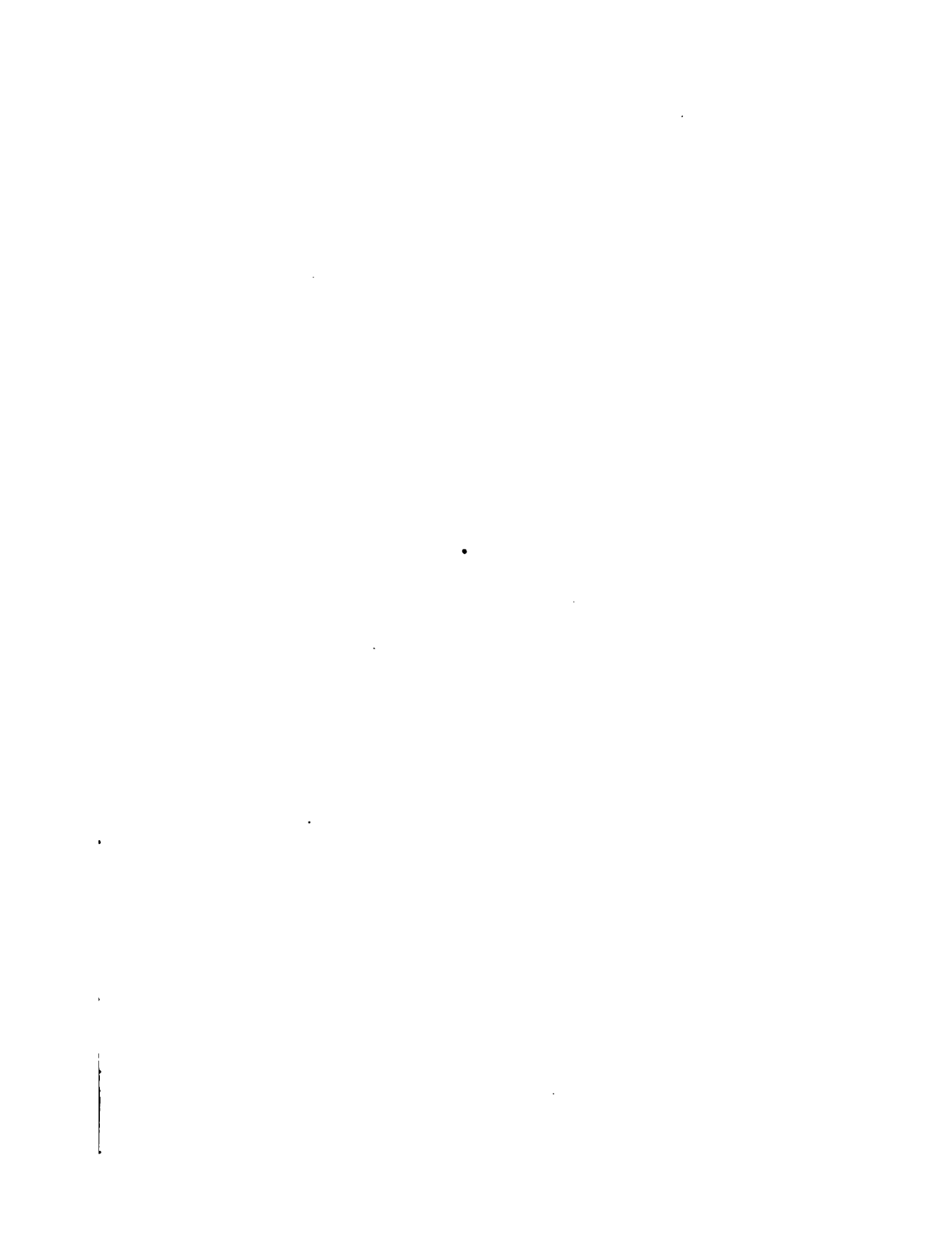
Herausgegeben von Dr. jur. et phil. **Carl Ritter von Jäger**. Gegründet 1868. Pränumerationspreis sammt Postzusendung jährlich fl. 4.—, halbjährig fl. 2.—, mit Beilage: „**Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes**“ ganzjährig fl. 6.—, halbjährig fl. 3.—.

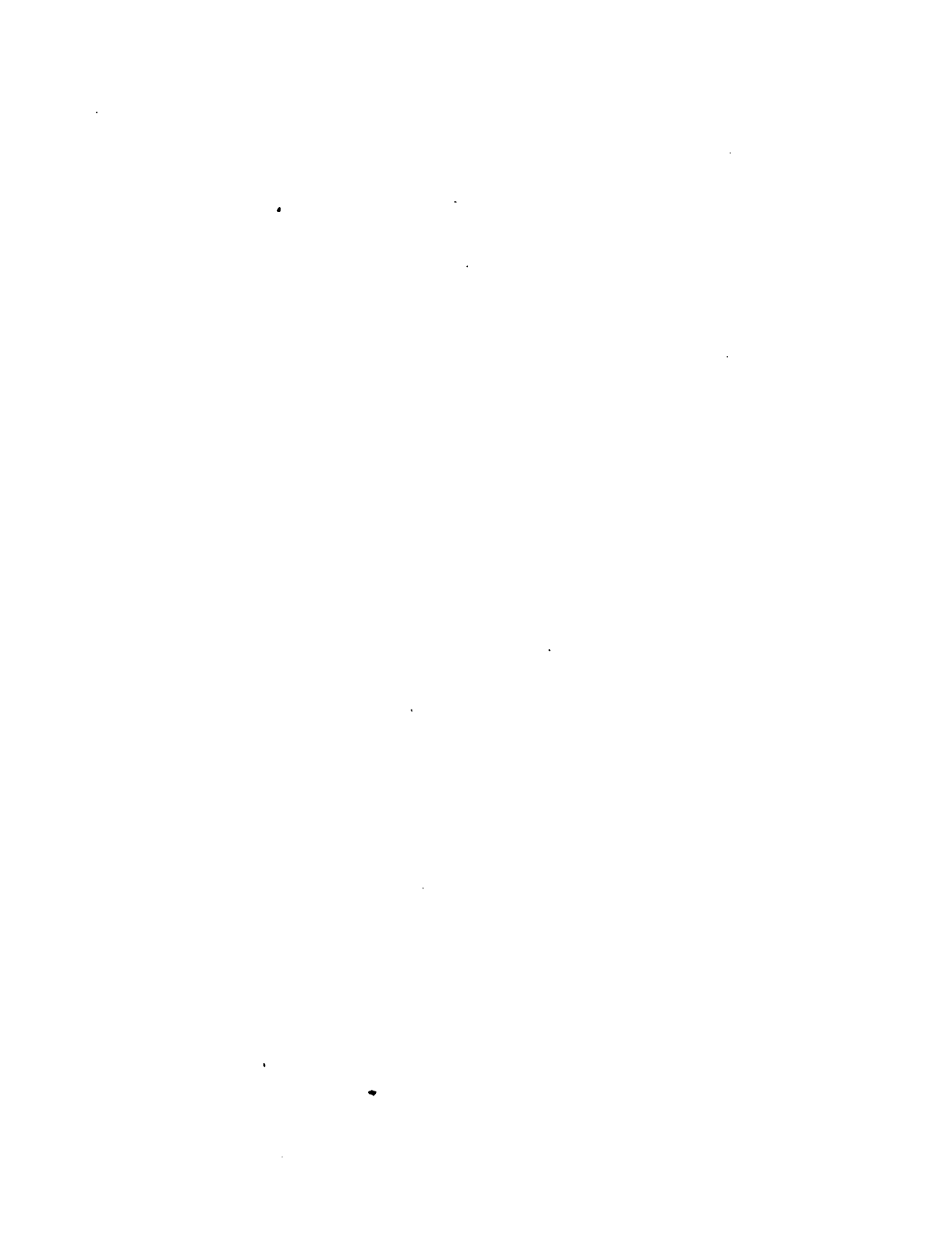
☞ Von den früheren Jahrgängen der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ sind die Jahrgänge I und II (weil nicht complet) um den Preis von je fl. 2.50, die Jahrgänge III bis inclusive VII um den Preis von je fl. 3.—; Jahrgang VIII und folgende à fl. 4.—, sammt Index zu beziehen. ☞



Gerichtshalle.

Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft. Gegründet 1856. Pränumerationspreis sammt Postversendung ganzjährig fl. 8.—, halbjährig fl. 4.—, vierteljährig fl. 2.—.





This book s!
on at

3 2044 020 279 048

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
SEP 10 1996 70
BOOK DUE

